BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich,

Carl Fridrich Gerstlachers, Marggräflich badischen wirklichen geheimen Raths, Handbuch der teutschen Reichsgeseze nach dem möglichst ächten Text in sistematischer Ordnung
Bd.: Sechster Theil

Stutgart 1787

J.publ.g. 277-6/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559346-9
VD18 80253059-001

Sechster Theil.

<366074272600017

<366074272600017

Bayer. Staatsbibliothek

J. Fol. germ 277-6/8

Carl Fridrich Gerstlachers,

Marggräflich badischen geheimen Raths,

Handbuch

der teutschen Reichsgeseze

nach dem möglichst ächten Text,

in sistematischer Ordnung.

Sechster Theil.

Reichsmatrikularwesen.

Siebender Theil.

Reichs- Craiß- und Landsteuren, wie auch Steuren zum Unterhalt des Reichscammergerichts.

Achter Theil.

Verfassung des teutschen Reichs in Absicht auf dessen Eintheilung in Craise.

1787.

Frankfurt und Leipzig

in Commission bey Johann Benedict Mezler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Unter einem und eben demselben Titelblatt liefere ich hier den 6ten, 7ten und 8ten Theil des Handbuchs der teutschen Reichsgeseze, welche Verbindung mehrerer Theile den Herrn Käufern, wie ich hoffe, nicht unangenehm, den Buchhandlungen aber zur Bequemlichkeit gereichen wird.

So, wie man schon in den vorhergehenden Theilen mehrere vorhin fehlerhaft gedrukte Stüke in einem correktern Abdruk, wie auch mehrere vorhin nie gedrukte Stüke als zum ersten mal öffentlich erscheinend nicht unbemerkt gelassen haben wird, so glaube ich, daß auch diese Theile durch einige Vorzüge sich auchzeichnen dörften. Dann 1) findet man die Reichsmatrikul hier zum ersten mal nach dem im Reichsarchiv zu Mainz verwahrten Original so genau abgedrukt, daß, nachdem die Correkturbögen mehrmal durch meine eigene und andre Hände geloffen sind, und ein zulezt doch noch fehlerhaft gedruktes Blatt wieder umgedrukt worden, ich vor die Richtigkeit des Abdruks stehen kann. Mit Vorbedacht sage ich, zum ersten mal. Dann in dem nach dem Original im Reichsarchiv auf churfürstlichen Specialbefehl zu Mainz veranstalteten Abdruk, wovon ich in der Vorrede zum ersten Theil S. VI—X. Meldung gethan, hat sich bey Markgraf Philipps von Baden Anschlag ein Fehler eingeschlichen, der aber in dem mir durch ein sonderbares

Glük zu Theil gewordenen Exemplar statt allda gedruk ter XXIX zu Roß durch eine churmainzische Handschrift auf XIX corrigirt ist. Von dem nach diesem churmainzischen Abdruk veranstalteten weitern Abdruk in Fabers alter Staatscanzley Th. 115. S. 557. folgg. aber, den ich anfangs vor den einzig richtigen gehalten, kann ich nunmehr versichern, daß mehrere wichtige Fehler in solchen eingeschlichen sind, 2) gebe ich auch die Cammergerichtsmatrikul so correkt, daß ich vor die Uebereinstimmung des Abdruks mit dem Originalabdruk, nachdem auch hier zwey fehlerhaft gedrukte Blätter wieder umgedrukt worden, die Gewähr leisten kann, 3) die Craißassociationsrecesse, wie sie in Kopps Traktat von Association der vordern Reichscraise so fehlerhaft, daß sie öfters keinen Sinn haben, abgedrukt sind, habe ich theils aus dem Theatro Europæo, theils aus glaubwürdigen im fürstlich badischen Archiv vorhandenen Abschriften sehr merklich verbessert. 4) Der neueste Craißassociationsreceß von 1748. (S. 1124. folgg.) und der Vergleich zwischen Pfalzsimmern

und Worms wegen dem oberrheinischen Craißausschreibamt und Directorio (S. 1139. folgg.) sind meines Wissens vorhin nie gedrukt gewesen.

Im nächstfolgenden 9ten Theil wird das teutsche Policeywesen folgen, wobey ich die Materien von der Reichssicherheit, den Commerzien, dem Münz- und Postwesen, u. s. w. mitnehmen werde.

Innhalt
des sechsten Theils.

Erstes Kapitel. Von den Normativen, nach welchen die Geld- und Volkshülfen im Reich umgelegt werden. Seite 813

Erster Abschnitt. Vom gemeinen Pfenning. Ebendas.

Zweyter Abschnitt. Reichsmatrikul von 1521. und was wegen deren Rektification verhandelt worden. S. 814

I. Die Reichsmatrikul von 1521. wie sie im Jahr 1758. aus dem Reichsarchiv zu Mainz ans Licht gestellet worden. Ebendas.

II. Was wegen Rektification der Reichsmatrikul verhandelt worden. S. 829

III. Bestättigung der Reichsmatrikul von 1521. als der wahren und ächten Matrikul, doch mit Rukſicht auf die ergangene Moderationen. S. 850

Dritter Abschnitt. Matrikularfuß von 1681. und dessen nachherige Erstrekung auf Geldhülfe. S. 851

Vierter Abschnitt. Cammergerichtsmatrikul. S. 858

Zweytes Kapitel. Von Ergänzung der Reichsanschläge. S. 915

I. Von Ergänzung der Reichsanschläge überhaupt. Ebendas.

II. Von Ergänzung der Cammergerichts-Anschläge insbesondre. S. 929

Drittes

Innhalt des sechsten Theils.

Drittes Kapitel. Wie fern die Stände, die im Oesterreichischen Güter, Gülten, oder Unterthanen besizen, in die Reichshülfe mit zu ziehen. S. 931

Viertes Kapitel. Von Beyziehung andrer Reichsglieder, die in des Reichs Anschlägen nicht stehen, zu allgemeinen Reichshülfen. S. 934

Fünftes Kapitel. Von Exemtionen cum & sine onere. S. 944

I. Von Exemptionen überhaupt. Ebendas.

II. Von Exemptionen des Hauses Oesterreich insbesondre. S. 955

Sechster Theil.

Reichsmatrikularwesen.

Erstes Capitel.

Von den Normativen, nach welchen die Geld- und Volkshülfen im Reich umgelegt werden.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinen Pfenning.

§. 1.

Speyrer Reichsabschied von 1542. §. 49. folgg. und von 1544. §. 26. folgg.

Anm. Der gemeine Pfenning war eine in der zweyten Helfte des 15ten und ersten Helfte des 16ten Jahrhunderts sehr gewöhnliche Art Geldanlage, die nicht nur Churfürsten, Fürsten und Stände, sondern auch deren Unterthanen, bis auf Dienstbotten und Juden hinaus, kurz, alle Stände, Städte und Einwohner des teutschen Reichs, geist- und weltlichen Stands, sie mochten nun in des Reichs Anschlägen begriffen seyn oder nicht, ein jeder nach Proportion seines Vermögens und Einkommens entrichten mußte. Diese Proportion war nicht immer völlig einerley, wie man bey Vergleichung der von 1427. an dieserhalb ergangenen Reichsabschiede sehen kan. Nach unsern beyden speyrer Reichsabschieden ward sie auf den zehenden Pfenning des jährlichen Einkommens gerechnet, dergestalt nemlich, daß je von 100 fl. rechten Wehrts beweglich und unbeweglicher Güter ein halber Gulden und von 1000 fl. Wehrts Güter 5 fl. bezahlt, 50 fl. jährlichen Einkommens aber für 1000 fl. Hauptguts gerechnet werden sollten. Dis war die Regel, die aber doch ihre

Abweichungen hatte, da z. Ex. auf 100 fl. jährlicher Besoldung nur ein halber Gulden gesezt war, und eben so auch die Juden nach einer andern Proportion taxirt wurden. Man bediente sich dieser Art Anlage noch in den Jahren 1545. und 1548. wie der wormser Reichsabschied von 1545. §. 12. und der augsburger Reichsabschied von 1548. §. 103. zeigen. Nach dieser Zeit finde ich keine Spur mehr davon, und eben daher glaube ich, durch gegenwärtige kurze Anzeige meinem Zwek, vermög dessen ich den gemeinen Pfenning als eine eigne Art von Matrikular-Fuß gleichwohl nicht ganz übergehen konte, ein völliges Genüge zu thun, und das weitere aufs grössere Werk versparen zu dörfen. Doch erlaube man mir noch zwo Bemerkungen: 1) An und vor sich war der gemeine Pfenning eine blosse Geldanlage. Doch finden wir in dem Anschlag wider die Türken, wie solcher 1471. auf dem Reichstag zu Regensburg projektirt, 1474. zu Augsburg mit etlichen Artikeln vermehrt, und nachmal auf dem ferneren Reichstag zu Augsburg angenommen worden, §. 3. daß je von 1000 fl. jährlichen Einkommens ein Gewapneter zu Roß oder zween bewehrte Mann zu Fuß haben bestellet werden sollen. 2) Dieser gemeine Pfenning fiel nicht auf die Unterthanen allein, sondern eben so wohl auch auf Churfürsten, Fürsten und Stände, so daß sie von ihrem Vermögen und Einkommen so gut mit zahlen mußten, als ihre Unterthanen.

Zweyter Abschnitt.

Reichsmatrikul von 1521. und was wegen deren Rektification verhandelt worden.

I.

§. 2.

Die Reichsmatrikul von 1521. wie sie im Jahr 1758. aus dem Reichsarchiv zu Mainz ans Licht gestellet worden. (*)

Chur-

(*) Ich bin so glüklich gewesen, den mainzer Originalabdruk zu erhalten, dem ich aufs genaueste gefolgt bin, und welches um so schäzbarer ist, als ich bey Vergleichung desselben mit dem Abdruk in Fabers (alter) Staatskanzley Th. 115. S. 562. folgg. gefunden, daß lezterer gar nicht so richtig ist, als ich anfangs geglaubt hatte. Man verbinde damit die Vorrede zu Th. I. S. 6 — 10. Uebrigens geht diese Matrikul zwar ursprüng-

Churfürsten.

Roß.					Fuß.
Lx.	=	Meinz	=	=	ijCLxxvij.
Lx.	=	Trier	=	=	ijCLxxvij.
Lx.	=	Collenn	=	=	ijCLxxvij.
iiijC.	=	Beheim	=	=	viC. (*)
Lx.	=	Paltz	=	=	ijCLxxvij.
Lx.	=	Sachssen	=	=	ijCLxxvij.
Lx.	=	Brandtenburg	=		ijCLxxvij.

Erzbischove.

Lvij.	=	Magdeburg mit Halberstadt und seinen Stetten.			ijCLxij.
Lx.	=	Salzburg	=	=	ijCLxxvij.
xxiiij.	=	Bisanz	=	=	Lxxv.
xxxvj.	=	Bremen mit der Stadt			iCL.

Bischove.

xxxvj.	=	Bamberg	=	=	ijCij.
xLv.	=	Würzpurg	=	=	ijCviij.
ij.	=	Wormbs	=	=	xiij.
xviij.	=	Speyer	=	=	Lx.
xv.	=	Straßburg	=	=	iC.
xxx.	=	Eystett	=	=	iCxxxij.
xxj.	=	Augspurg	=	=	iC.
xiiij.	=	Costenz	=	=	Lx.
xiiij.	=	Hildeßheim	=	=	xxviij. (**)
xviij.	=	Paderborn	=	=	xxxiiij.
v.	=	Chure	=	=	xviij.

Halberstadt steet bey Magdeburg.

ursprünglich bloß auf Volkshülfe. Man fieng aber sehr bald nach Errichtung derselben an, auch die Geldhülfe darnach abzumessen. Man rechnete nemlich für jeden zu stellenden Mann zu Fuß 4 fl. und für jeden zu stellenden Reuter 12 fl. und die solchergestalt sich ergebende Summe hieß ein Römermonat. Wann also 20. 50. oder mehr Römermonate bewilligt werden, wird diese Summe 20. 50. oder mehrfach bezahlt.

(*) Man verbinde damit Th. 2. §. 7.

(**) Der seel. Moser schreibt im Trakt. von teutschen Reichstagsgeschäften S. 1191. der Anschlag zu 28. zu Fuß sey irrig, und müsse 78. heissen. Der original-Abdruk aber hat wirklich nur 28.

Ross.				Fus.
v.	=	Verden	= =	xxiiij.
xxxiiij.	=	Monster	=	iCLxix.
vj.	=	Oßnabrügk	=	xxxvj.
xviij.	=	Bassaw	= =	Lxxviij.
xiiij.	=	Frysingen	= =	Lxxxij.
vj.	=	Kemsee	= =	xxiiij.
xij.	=	Gurk	=	Lx.
vj.	=	Seeckawe	= =	xxiiij.
v.	=	Lavand	=	xviiij.
vij.	=	Basell	= =	xLij.
		Bischoff von Walis	=	ijCxxv.
viiij.	=	Regenspurg	= =	xxxj.
vj.	=	Meissen	= =	vj.
vj.	=	Nunberg	= =	vj.
vj.	=	Minden mit seiner Stadt		xv.
ij.	=	Lübek	= =	xiij.
L.	=	Utricht mit seinen Stetten Utricht, Deventer, Schwol, Camp und Amerßforst.		ijCv.
viiij.	=	Camyn	= =	xLij.
xij.	=	Schwerin	= =	xix.
iij.	=	Genff	= =	xiij.
xxij.	=	Camerach	= =	Lxxxij.
xix.	=	Verdun	= =	xLiij.
xiiij.	=	Lusan	= =	Lx.
xxiiij. (*)		Mez	= =	Lxxv.
ix.	=	Toll	= =	xxiiij.
Lx.	=	Lüttich mit den drey Stetten		iCLxxxx.
xiiij.	=	Trint	=	Lxxxxj.
xiiij.	=	Prixen	= =	Lxxxxj.
vj.	=	Merßburg	= =	vj.
v.	=	Libus	= =	xv.
v.	=	Braudenburg	= =	xv.
v.	=	Ratzenburg	= =	xv.

Ross.

(*) Der Abdruk in Fabers Staatsk. Th. 115. S. 564. hat irrig 14.

Ross.				Fus.
v.	=	Schleßwigk	= =	xv.
ix.	=	Hafelburgk	= =	xxxiij.
		Weltlich Fürsten.		
Lx.	=	König von Denmark von den Landen zum Rich gehorig		ijCLxxvij.
Lx.	=	Herzog Wilhelm von Beiern Herzog Ludwig von Beiern		ijCLxxvij.
iCxx.	=	Erzherzog zu Osterreich	=	vjC.
iCxx.	=	Herzog von Burgundt mit seinen Fürstenthum zum Reich gehorig (*)		vjC.
xLv.	=	Herzog Georg von Sachsen mit sambt seinem Bruder		ijCviij.
xxx.	=	Herzog Friderich von Beiern Vormunder		iCxv.
xxiiij.	=	Herzog Ludwig von Beiern, Grafe zu Veldenz		Lxxv.
xviiij.	=	Johans von Baiern, Grave zu Spanheim		Lxxv.
xLv.	=	Herzog von Gülich	=	ijCLxx.
xLv.	=	Herzog von Cleve	=	ijCLxx.
xLv.	=	Marggraff Casimir von Brandenburg		ijCviij.
xxxv.	=	Herzog Heinrich von Braunschwig der Jünger, und Herzog Erich mit Ihren Stetten Braunschwig, Hanuber, Gettingen, Northen und andern		iCLxiiij.
xxxv.	=	Herzog Heinrich von Braunschwigk zu Lüneburgk mit der Stat Lüneburgk		iCLxiiij.
xij.	=	Die Herzogen von Braunschwigk zum Grobenhagen mit der Stat Einbeck		

(*) Man vergleiche damit Th. 2. §. 5. S. 251.

Ross.			Fus.
xLv.	=	Pommern und Stettin	ijCLxx.
xL.	=	Meckelnburgk =	Lxvij.
xv.	=	Der Herzog von der Lewenburg	iCxij.
Stat supra in Tenemarch.		Der Herzog von Holstein	
Lx.	=	Herzog von Lottringen =	ijCLxxvij.
Lx.	=	Landgraff von Hessen } =	ijCLxxvij.
Lx.	=	Herzog zu Wirtemberg }	
xix (*)	=	Marggraffe Philips zu Baden	xLviij.
viij.	=	Marggrave Bernhart =	xxiij.
viij.	=	Marggraff Ernst =	xxiij.
No. Von des Herzogthumbs zu Geldern zu gedenken.			
vj.	=	Landgraff von Leuchtenberg	xiiij.
viiij.	=	Die Fürsten von Anhalt =	x.
viiij.	=	Graff Herman von Hennenberg	xxiiij.
viiij.	=	Graff Wilhelm von Hennenberg	xxiiij.
		Welische Fürsten.	
xij.	=	Herzog von der Maße =	iCxxxv.
Lx.	=	Herzog von Saphei =	ijCLxxvij.(**)
xxx.	=	Princeps von Calin =	Lxxxxiiij.
		Prelaten.	
xiiij.	=	Fuldt = =	xLvi.
ij.	=	Hirßfeldt = =	ix.
v.	=	Kempten = =	xviij.
j.	=	Reichenaw = =	iiij.
iiij.	=	Weisenburgk = =	xviij.
vj.	=	Sanct Gallen = =	xxx.
ij.	=	Salveldt =	xiij.
v.	=	Elwangen = =	xviij.
xviiij.	=	Teutschmeister =	Lv.
xiiij.	=	Johanser Meister =	xLvj.
iiij.		Weingarten =	xviij.
iiij.	=	Selmanßweiler =	Lxvij.
			Ross.

(*) Der original-Abdruk hat zwar xxix. Man muß sich aber dadurch nicht irre machen lassen. Dann in dem Exemplar, das ich vor mir habe, ist solches durch eine mainzische Handschrift auf xix corrigirt.

(**) Der Abdruk in Fabers Staatsk. Th. 115. S. 567. hat irrig 282.

Ross.			Fus.
i.	=	Krutzlingen =	iiij.
vj.	=	Murbach = =	xviiij.
ij.	=	Walckenride =	vj.
iij.	=	Schetteren = =	xiij.
ij.	=	Wysenaw oder Minderaw =	xx.
iiij.	=	Sanct Blasi - -	xviij.
v.	=	Maulbron = =	xxij.
ij.	=	Kurfei mit der Stadt =	ix.
ij.	=	Schussenriedt =	xviij.
		No. Backenriede	
ij.	=	Ritterßhusen =	x.
	=	Stein am Rhein =	x.
iiij.	=	Schaffhausen =	xviij.
iiij.	=	Waltsachßen = =	xviij.
iij.	=	Einsideln = =	xxij.
i.	=	Rockenburg = =	viij.
iii.	=	Ochßenhausen = =	xiij.
ij.	=	Seltz = =	vj.
i.	=	Sanct Gilgen zu Nürnberg	xiij.
iij.	=	Sanct Maximin =	xxij.
ij.	=	Hinnoltzhussen = =	ix.
ij.	=	Reckenhusen =	x.
i.	=	Sanct Johans in Turidal	iiij.
i.	=	Gengenbach = =	iiij.
i.	=	Königßhoffen = =	x.
i.	=	Rode = =	x.
i.	=	Marcktal = =	iiij.
i.	=	Sanct Peter im Schwarzwaldt	x.
i.	=	Probst zu Udenheim =	x.
ij.	=	Abt von Stabel =	xxij.
i.	=	Abt zu Disidis =	x.
iij.	=	Abt zu Rockenhusen =	xiij.
ij.	=	Kenzlingen = =	ix.
iij.	=	Elchingen = =	xiij.
		Yrsin = =	xiiij.

Ross.			Fus.
ij.	=	Plankenberg	ix.
i.	=	Ysin	vj.
i.	=	Peffers	iiij.
i.	=	Abt von Sanct Johans	x.
		Peterßhusen zu Costenz	vj.
i.	=	Abt zu Prümen	xiij.
i.	=	Camburg Probst	iij.
iiij.	=	Keyßheim	Lxvij.
iiij.	=	Abt zu S. Hemeran zu Regensburg	xLv.
ij.	=	Probst zu Bechtoldtsgaden	xxxiiij.
i.	=	Abt von Münster zu S. Georgen Tahle	iiij.
i.	=	Abt von Mechenrore als Mönchrode	x.
iiij.	=	Abt von Sanct Cornelius	xLv.
ij.	=	Abt von Werden in Westvalen	xiij.
		Abt zu Hern=Albe	
		Abt zu Auersperg	x.
iiij.	=	Abt zu Brym	xxx.
ij.	=	Abt von Echternach	xviij.
		Ebbtissin.	
i.	=	Quedelenburg mit der Stadt Quedelin	x.
ij.	=	Ebtissin von Essen mit der Stadt Essen	xiij.
		Ebtissin von Herferden mit der Stadt Herferden	x.
ij.	=	Ebtissin zu Niedern Münster zu Regenspurg	xviij.
		Ebtissin von Thoren	
i.	=	Ebtissin zu Obermünster zu Regenspurg	xiij.
i.	=	Ebtissin zu Kauffungen	x.
i.	=	Ebtissin zu Lindaw	x.

Ross.			Fus.
i.	=	Ebtißin zu Geringerode	x.
ij.	=	Ebtißin zu Buchau =	x.
		Ebtißin zu Rotenmönster	ix.
		Ebtißin von Heckbach =	v.
		Ebtißin von Guetenzell =	v.
		Ebtißin von Beynde =	v.
		Baley.	
iij.	=	Zu Coblenz = =	xiij.
iij.	=	Im Elsass = =	xxj.
iij.	=	Baley zu OesterReich =	xiij.
iij.	=	In der Etsch = =	xiij.
		Graven und Heyrn.	
ij.	=	Alle von Helffenstein	
v.	=	Inhaber Kirchberg Fugger	x.
viij.	=	Alle Graven von Werdenberg	xLv.
iiij.	=	Die Graven von Lüpffen	xviij.
iiij.	=	alle von Montfurt =	xxij.
viij.	=	alle von Fürstenberg =	xLv.
ij.	=	die von Zymeren =	ix.
i.	=	Inhaber Stoffel Justingen	iiij.
ij.	=	der von Guldelfingen =	iiij.
		der von Eberstein =	iiij.
i.	=	No. die von Gerolzeck haben	iij.
		Ire Gütter wiederumb	
viij.	=	Alle Graven von Ottingen	xLv.
		alle Herrn von Heideck	
iiij.	=	alle von Rappelstein =	xLv.
iij.	=	alle von Stauffen zu Ernfels	x.
i.	=	Herr Leo von Stauffen	ix.
ij.	=	Inhaber hohen Königßberg	ix.
ij.	=	die von Hohenfels und Rei= poltskirch	xiij.
ij.	=	Sulz = =	ix.
vj.	=	Hohenzollern = =	xxx.
i.	=	Inhaber Brandis =	vj.

Ross.			Fus.	
viij.	‧	Inhaber Sonnenbergs Gueter	xLv.	
iiij.	=	die Truchsseßen von Walpurg	xxij.	
i.	‧	die Graven von Castell	iiij.	
vj.	‧	Grave Michel Grave von Wertheim	xxx.	
ij.	‧	Grave Philips von Rieneck	x.	
vj.	=	Grave Albrecht von Hohenloe mit seinen Brüdern	xxx.	
ij.	‧	Grave Wolff von Hohenloe	xij.	
i.	=	Inhaber der Güter Elwader von Weunßberg	jv.	
ij.	‧	Schenk Getz von Lympurg	x.	
ij.	=	Schenk Christoff von Lympurg und sein Bruder	x.	
ij.	‧	Schenk Eberhart von Erpach Schenk Velten von Erpach	iiij.	(*)
i.	‧	Her Hans von Schwarzenberg	iij.	
iij.	‧	Graff Emich von Lyningen und sein Bruder	ix.	
ij.	‧	Weylandt Graf Wecker von Lyningen mit seinen Brüdern und itzo Inhaber irer Guetter	ix.	
xij.	=	Graff Philips von Hanaw	xxx.	
iiij.	‧	Graff Philips von Hanaw Her zu Leichtenberg	xij.	
xxx.	‧	der Graf von Nassaw zu Bredaw Graff Wilhelm von Nassaw zu Tilnburg	iCxxx.	
ilj.	=	Graff Philips von Nassaw zu Wießbaden und Ytstein	x.	
ij.	=	Graff Johann Ludwig von Nassaw zu Sarbrucken	xij.	
vj.	=	Graff Philips von Nassaw zu Sarbrucken und Weilburg	xxx.	

Ross.

(*) Der Abdruk in Fabers Staatskanzl. Th. 115. S. 573. hat irrig nur 3.

Ross.			Fus.
i.	=	Graff Johan von Nassaw zu Bylstein	iiij.
iiij.	=	die Graffen von Königstein / der Her von Epstein	xilj.
vj.	=	Graff Johan und Graff Anthoni von Eisenburg	xxx.
ij.	=	die drey Gebrüder von Nidern Isenburg mit Rymagen, und Salm	vlij.
No.		der Graff von Metsch	
ij.	=	der Graff von Virnberg	x.
i.	=	die Hern von Reineck =	iij.
iiij.	=	Grave Philips von Solms	xx.
iij.	=	Graff Bernhart von Solms	xvj.
		Inhaber der Sargans	
x.	=	alle von Manßfeldt =	xLv.
iij.	=	Stollberg =	xij.
ij.	=	Beichlingen	
i.	=	die Graven von Barbei und Mulingen	iiij.
iij.	=	Graf Sigmundt von Gleichen	xiij.
i.	=	Balthasar =	v.
iiij.	=	Günther Graven von Schwarzenburg	xiilj.
ij.	=	Heinrich = =	x.
ij.	=	alle Heren von Gera =	xij.
i.	=	die von Plesse	
i.	=	der Reuß von Plauwen =	iij.
iiij.	=	die Graven Johan von Wiede, Her zu Runkel	xij.
ij.	=	Grave Ludwig von Lewenstein	ix.
ij.	=	die Graven von Reinstein	
xx.	=	alle Graven und Hern Inn Frießlandt	iCxxx.
viij.	=	die Graven von OstFrießlandt	xLv.
i.	=	der Herr von Wämenberg	

Ross.			Fus.
iij.	=	der von Mörß = =	xij.
iiij.	=	Her Erhardts Son von Arburg vacat Finstingen	xxvij.
iij.	=	alle Reingraven = =	xij.
i.	=	Her Philips vom Oberstein und Falkenstein	iiij.
i.	=	Her Weirich vom Oberstein zu Rucksingen	i.
ij.	=	die von Neuenar = =	iiij.
iij.	=	die Hern von Hurn =	xxij.
iij.	=	Grave Sebastians Sone von Seyne	xiij.
iiij.	=	Grave Reinhart von Bitsch, Her zu Liechtenberg	xij.
i.	=	Graff Georg von Bitsch und Ochßenstein	iij.
i.	=	der Grave von Tengen	
iij.	=	die Graven von Rapin =	xij.
xij.	=	Graff Hans von Hardeck =	xLv.
i.	=	Graff Ber von Honstein	
ij.	=	Graff Ernsten von Honstein	viij.
viij.	=	die Hern von Wolkenstein	xxxiiij.
viij.	=	die Graven von Schawenburg und Gemen	xxxiiij.
i.	=	die Graven von Leiseneck =	ij.
iiij.	=	Graff Oswald von Bergen	xviij.
ij.	=	die Graven von Salm =	ix.
i.	=	die Heren von Falkenstein	iij.
ij.	=	die Hern von Schonenburg	iiij. (*)
ij.	=	Her Hans Her zum Degenberg	ix.
ij.	=	Inhaber Someruff	
vj.	=	Dietherich Graven von Manderscheid	xxvij.
f iiij.	=	Johan = = =	xiij.

Ross.

(*) Der Abdruk in Fabers Staatsk. Th. 115. S. 576. hat irrig nur 3.

Ross.			Fus.
i.	=	Grave Wilhelms Sone von Manderscheid, Her zu Keil	iiij.
ij.	=	die von Rewfferschiedt =	vj.
x.	=	die von Eckmond und Isselstein	xLv.
x.	=	die Hern von Bergen und Walen	Lxvij.
i.	=	die Hern von Heben =	iiij.
i.	=	die Hern von Wildenfels =	ij.
i.	=	die Schenken von Tautenberg	iiij.
i.	=	Graff von Tuwingen =	i.
vj.	=	Inhaber Blankenberg Im Westerich	xxv.
ij.	=	die Hern von Kriechingen im Westerich	iiij.
		der von Rogendorff = =	x.
ij.	=	Her Hans von Kunseck zu Allendorff	x.
		Inhaber der Herschafft Kiseckerberg	v.
iiij.	=	die Hern von der Lipp =	xviij.
iiij.	=	die Graven von Oldenberg	xxx.
ij.	=	der Graff von Hoyen =	viij.
ij.	=	die Hern von Westerberg }	x.
ij.	=	Graven zu Lyningen }	
iij.	=	Graff Philips	
		Graff Heinrich von Waldeck	xvj.
iij.	=	die Heren von Loßenstein	xiij.
i.	No. Ist verbrennt.	der Graff von Dieffelt =	iiij. (*)
ij.	=	der von Steinfurt =	ix.
vj.	=	der Graff von Benten =	xxvij.
vj.	=	der Her von Bronkerst =	xxvij.
i.	=	der Graff von Wittichenstein	iiij.
ij.	=	die Heren von Spiegelberg	vj.
		Inhaber Reichenstein	

Ross.

(*) Der Abdruk in Fabers Staatsk. Th. 115. S. 578. hat irrig nur 3.

Ross.			Fus.
ij.	=	die von Deckelnburg	ix.
i.	=	der Graff von Wunßdorff	iiij.
ij.	=	der Graff von Orttenberg	vj.
iiij.	=	die Heren von Rieperg	xx vij.
iiij.	=	die Graven vom Hagen	xviij.
iiij.	=	die zwene Bruder von Morsperg	xx.
i.	=	die von Brandenstein Hern zu Ranis	iiij.
i.	=	Her Heinrich von Pirimonts Söne	iiij.
		Ritterschafft und Gesellschafft Sanct Georgen Schilts Im Hegaw	
x.	=	die Ritterschafft der Schloss Friedberg	xLv.
iiij.	=	und Geilnhausen =	xviij.
		No. Die Ritterschaft, so Lehen vom Reich tragen.	
		Der Graffschafft Görz zu gedenken.	
		Zu denken der Jhenigen, so sich newlich haben Graven und Hern laßen, als Rogendorff Königsecke Diethrichsteiner Ungnade und ander.	
		Frei und Reichs Stet.	
xx.	=	Regenspurg = =	iCxij.
xL.	=	Nürnberg = =	iijC.
x.	=	Rottenburg an der Tauber	Lxxxx.
iiij.	=	Weisenburg in Nurgkaw	xviij.
iiij.	=	Schwebischen Werde =	xxxvj.
iiij.	=	Winßheim = =	xxxvj.

Ross.			Fus.
v.	=	Schweinfurt = =	xxxvj.
iij.	=	Wimpffen = =	xiij.
vj.	=	Heilbronn = =	Lx.
x.	=	Schwebischen Hal =	Lxxx.
x.	=	Nordlingen = =	Lxxx.
v.	=	Dinckelspühel =	Lviij.
xxix.	=	Ulm = =	ijC.
xxv.	=	Augspurg = =	ijC.
ij.	=	Giengen = =	xiij.
i.	=	Bopfingen = =	ix.
ij.	=	Alen = =	xviij.
v.	=	Gemundt = =	xLv.
x.	=	Eßlingen = =	Lxvij.
vj.	=	Reutlingen =	Lv.
ij.	=	Weyl =	xviij.
iij.	=	Pullendorff =	xxxx.
iiij.	=	Kauffpeüeren =	Lxviij.
x.	=	Uberlingen = =	Lxxviij.
ij.	=	Waningen = =	xxiij.
iiij.	=	Ysin = =	xxij.
ij.	=	Lüttkirch = =	xviij.
x.	=	Memmingen =	Lxvij.
iij.	=	Kempten = =	xxxvj.
		Buchorn = =	x.
iiij.	=	Rauenspurg = =	Lxvij.
vj.	=	Byberach = =	Lv.
vj.	=	Lindaw =	Lxxij.
vj.	=	Costenz = =	Lxxij.
x.	=	Basel = =	iCLxxx.
xL.	=	Straßburg =	ijCxxv.
iij.	=	Kaiserßberg = =	xviij.
v.	=	Colmar = =	xxxix.
vij.	=	Schletstat =	Lviij.
vj.	=	Müthausen im Elsaß =	xxvij.

Ross.				Fus.
iij.	=	Rotwyl	= =	iCxxij.
viij.	=	Hagenaw	= =	xxxvj.
ij.	=	Weisenburg im Weßgaw		xxij.
iij.	=	Obern Ehenheim	=	xxxj.
i.	=	Roßheim	= =	ix.
iij.	=	Speir	= =	Lxxxxix.
x.	=	Wormbs	= =	Lxxviij.
xx.	=	Franckfurt	= =	iCxxxx.
		Friedberg	= =	xxij.
iij.	=	Geilnhausen	= =	xxxj.
No.	=	Wetzflar	= =	xxxj.
xxx.	=	Colln	= =	iijCxxij.
xx.	=	Aich	= =	Lxxxx.
xL.	=	Metz	= =	iijC.
vij.	=	Toll	= =	Lxj.
x.	=	Verdun	= =	xLv.
		Offenburg	= =	xLv.
ij.	=	Landawe	= =	xxij.
		Gengenbach	= =	xxxvj.
		Zell	= = =	xxij.
vij.	=	Schaffhausen	= =	xLv.
ij.	=	Kauffmans-Sarbrügk		ix.
vij.	=	Bysantz	= =	Lviij.
xx.	=	Lübeck	= =	iCLxxvij.
xx.	=	Hamburgk	= =	iCxx.
xx.	=	Dortmund	= =	iC.
v.	=	Niederweßel	= =	L.
		Mulhaußen in Doringen		Lxxviij.
		Northausen	= =	Lxxviij.
		Goßlar	= =	iCxxx.
xx.	=	Sost	= =	iCxx.
vij.	=	Brackel	= =	Lviij.
iij.	=	Warbergk	= =	xxij.
iiij.	=	Lemgaw	= =	xxij.

		Roſſ.			Fus.
i.	=	Durkeim	=	=	ix.
		Verden	=	=	xv.
		No. Monſter in Sanct Georgen thal.			
iij.	=	Thewern	=	=	xx.
i.	=	Herverden	=	=	xiij.
ij.	=	Camerich	=	=	xviij.
ij.	=	Dußberg	=	=	xviij.
		Danzken	=	=	iCxxxxxxv.
		Elbingen	=	=	Lxxxji.
		Sanct Gallen	=	=	Lvij.

Summa Summarum des Anſchlags, wie ehr izo ſtehet facit zu Roſſ iiijM. zu Fus xxM.

Iſt auf den heilgen Pfingſttag dem Kaiſer geliebert worden, Herzog Friderichen von Baiern, und dem von Lüttig.

II.

Was wegen Rektification der Reichsmatrikul verhandelt worden.

§. 3.

Heftige Klagen etlicher Churfürſten, Fürſten und Stände über allzuhohen Anſchlag in der Reichsmatrikul, und darauf erhaltenes Verſprechen ziemlicher Mäßigung.

Nürnberger Reichsabſch. von 1524. §. 21. 22. Speyrer Reichsabſch. von 1526. §. 25. und von 1529. §. 24. Augsburger Reichsabſch. von 1530. §. 138. und von 1532. Tit. 6. Wormſer Reichsabſch. von 1535. §. 5. 6.

Anm. Die Aufſchrift erſchöpft ſchon den Innhalt dieſer Stellen.

§. 4.

Nähere Anordnungen zu Abhelfung dieſer Klagen, des Innhalts, daß zwar die allzuhohe Anſchläge zu ringern, aber ſo, daß dagegen die Vermöglichere zu erhöhen, mithin die ganze Hülfe des wormſer Anſchlags im Weſen bleiben, oder doch ſolcher nicht um viel verringert werden ſoll.

Regensburger Reichsabsch. von 1541. §. 70—75. Nürnberger Reichsabsch. von 1543. §. 16. 17. 18. Speyrer Reichsabsch. von 1544. §. 12—23.

Anm. Auch diese Aufschrift erschöpft schon den Innhalt dieser Stellen

§. 5.

Von der hierauf zwar zu Stand gekommenen, aber unverbindlich gebliebenen neuen Reichsmatrikul.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 44. 45. 46. 76. 77. (*)

§. 44. Und nachdem sich etliche Churfürsten, Fürsten und Stände auf viel gehaltenen Reichstägen ihrer Reichsanschläge zum höchsten beschwert, und um ziemliche billige Ringerung unterthäniglich angesucht, derer sie auch mehr dann zu einem mal gnädiglich vertröstet worden sind; ist daraus gefolgt, daß auf jüngstem zu Speyer gehaltenem Reichstag beschlossen, daß aus jedem der zehen des heil. Reichs Craiß vier Personen verordnet werden sollten, die auf den ersten Octobris des nechstverschienenen 45sten Jahrs der mindern Zahl zu Wormbs einkommen, und nach Erwägung der Craiß gemeinen, und der Ständ sonderlichen eingebrachten Beschwerungen, ein billichen gleichen Reichsanschlag machen sollten, ferners Innhalts jeztbemeldtes Abschieds.

§. 45. Darauf dann dieselbe Person und Craisrath, soviel deren auf genannten Tag erschienen sind, die Sachen vermög ihrer übergebenen Gewalt, und mehr gedachtes speyrischen Abschieds, für die Hand genommen; und nachdem sie der Craiß gemeine, und folgends der Ständ sonderliche Beschwerungen bedacht und angehört, haben sie zu Erledigung vielmals begehrter Ringerung allerhand Tractat, Rathschläge und Handlung gepflogen, und zulezt einen unverbindlichen Reichsanschlag, durch das mehrer begriffen, und damals an gemeine Stände gelangen lassen.

§. 46. Aller solcher gepflegter Rathschläg, Tractat und Handlungen, und was darunter fürgefallen ist, sonderlich auch des unverbindlichen begriffenen Reichsanschlags, sind wir durch Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ, auch der Abwesenden Bott-

(*) Man verbinde damit den augsburger Reichsabschied von 1551. §. 63.

Bottschaften und Gesandte, auf unser gnädigs Begehren jezo allhie auf diesem Reichstag, eigentlich und nach Nothdurft bericht, welchen Bericht wir auch hin und wieder mit allem Fleiß besichtiget, erwogen, und daraus befunden, daß in solchen Tractaten und Handlungen neben anderm, allerhand Punkte fürgefallen, den merklichen nachtheiligen Abgang und andre Mängel, so sich in des heiligen Reichs Anschlägen und Einbringung des gemeinen Pfennings zugetragen haben, betreffend. Darum wir für ein unvermeidliche Nothdurft bedacht, solchen nachtheiligen Abgang und andre Mängel der Anschläge und gemeinen Pfennings, so viel dieser Zeit möglich und erheblich, künftiglich zu verhüten, und in bessere Ordnung und Richtigkeit zu bringen.

§. 76. Ferner wiewol des heil. Reichs verordnete Craißräthe, auf jüngst gehaltenem Reichstag zu Wormbs, die alte, und sonderlich im vergangenen 21sten Jahr der mindern Zahl zu Worms gemachte Reichsanschläge für die Hand genommen, die gemeine, auch etliche besondre Beschwerden, so die Craißstände übergeben, mit Fleiß besichtiget und erwogen, und durch sie, so viel nach Gelegenheit empfangenes Berichts füglich geschehen mögen, ein gemeiner Anschlag gemacht, in welchem etliche Stände geringert, etliche aber erhöhet worden seynd, nach Ausweisung desselben Anschlags, den uns gemeine Ständ und der Abwesenden Bottschaften und Gesandte auch zugestellt: so haben sich doch solches Anschlags etliche viel Ständ, so ihres Achtens unbillig nicht geringert, oder über ihr Vermögen in den Anschlägen ersteigt worden sind, zum höchsten beschwert, dawider protestirt, auch von neuem die Craißverordnete ihrer Beschwerden berichtet, und dieselbe übergeben. Etliche Ständ aber haben damals auf unser gnädigs Begehren, jeztbemeldten Anschlag drey Jahre lang, nachdem derselbig gemacht worden, anzufahen, angenommen und bewilligt. Daraus gefolgt, daß einem jeden Stand vorbehalten, sein Beschwerung und Anliegen von neuem an gebührlichen Orten fürzubringen, und um gebührliche Ringerung anzusuchen. Derwegen dann folgends viel Reichsständ, ihre particular und sondere Beschwerden der übermäßigen Anschläg halben nicht allein zu Wormbs, sondern auch

auf diesem Reichstag allhie zum Theil in die mainzische Canzley übergeben, zum Theil aber an uns, auch zum Theil an gemeine Stände gelanget haben.

§. 77. Wiewohl nun des heiligen Reichs Nothdurft vor dieser Zeit höchlich erfordert hätt, diesem beschwerlichen Handel abzuhelfen, und des Reichs Anschläg in ein beständige gewisse Ordnung zu bringen, damit man sich derselben in des heil. Reichs zufallenden Nöthen fruchtbarlich gebrauchen, und lauter verstehen möcht, weß man sich derselben zu getrösten hätte, so hat doch auf gemeldtem Reichstag zu Wormbs, folgends zu Regenspurg, und zulezt auch auf diesem unserm Reichstag allhie, aus fürgefallenen Ursachen und Verhinderungen solche Ringerungshandlung endlich und nach Nothdurft nicht verricht werden mögen.

Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 137.

Nachdem auch auf hievor angesextem Craißtag zu Worms sich Zweifel und ungleicher Verstand zwischen den Moderatorn zugetragen, ob nach dem jüngsten des 45sten Jahrs der mindern Zahl fürgeschlagen, doch nicht allerding vollbrachtem Reichsanschlag, oder aber nach dem alten wormsischen Anschlag anno 1521. aufgerichtet, die Handlung der Moderation fürgenommen werden sollte: damit dann zukünftigen Craißtag die Moderation derhalben nicht ferner aufgehalten oder gehindert werde, so lassen wir uns auf der Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe Bottschaften und Gesandten, derhalben beschehene Vergleichung gefallen, daß die Moderation auf die alte wormsische Anschläg des 21sten Jahrs anzustellen sey, und fürgenommen werden soll, wie dann gemeiner Ständ Meynung auf vorigen allhiesigen Reichstägen auch anderst nicht gewesen ist, derwegen die Moderatores zukünftigen Craißtag sich ferner hierüber nicht zu irren, oder dieses in ein Zweifel zu ziehen haben.

§. 6.

Anderweite Anordnungen, den Klagen der durch die Reichsmatrikul beschwerten Stände abzuhelfen, des Innhalts, daß die allzuhohe Anschläge zwar zu moderiren, aber ohne da-

gegen

gegen andre zu erhöhen, ausgenommen die, welche die Lande, Leute und Gefälle derer, wegen deren Abgang ein andrer geringert worden, an sich gebracht haben.

Augsburger Reichsabschiede von 1548. §. 78 — 89. von 1551. §. 53—68. von 1555. §. 115 — 134. von 1566. §. 127 — 143. Speyrer Reichsabsch. von 1570. §. 108 — 118. Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 86 — 100. Augsburger Reichsabsch. von 1582. §. 50—65. Regensburger Reichsabsch. von 1603. §. 57—60.

Anm. Diese hier angeführte Stellen kommen mit dem gleich folgenden regensburger Reichsabschied von 1594. §. 107 — 123. gröstentheils überein. Die Hauptabweichungen aber, wie auch was von diesen Stellen noch brauchbar, und gleichwohl in eben gedachtem 1594ger Reichsabschied nicht ausdrüklich wiederholt, mithin gleichsam als ein Supplement desselben anzusehen ist, wird man in den Noten finden.

Regensburger Reichsabsch. von 1594. §. 107 — 123. 130. 131.

Das Moderationswerk soll ohne längern Anstand vorgenommen,

§. 107. Demnach Wir auch zum fünften, die anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschaften und Gesandte wiederum erinnern lassen, was von wegen Ergänzung und Richtigmachung des heil. Reichs Matrikul nun vielmals fürkommen, und was merklicher Abgang und Ringerung in des Reichs Anschlägen sich je mehr und mehr erzeigen, darüber dann in nächstem unserm zu Augspurg in anno 82. gehaltenem Reichstag, wie erstlich die bevor gewesene impedimenta aus dem Weg geraumet, und folgends einmal diesem Werk zu helfen, und gebührende Endschaft zu geben seyn möchte, gute Versehung geschehen, hernacher aber bey dem in unsrer und des heil. Reichs Stadt Worms, folgendem gemeinen Deputationstag anno 86. sich befunden, welcher gestalt noch an der vorbereitlichen Inquisition und andrer Verordnung fast allenthalben Mängel gespürt, und gedachtem augspurgischen Reichsabschied nicht allerdings nachgesezt, und darum so wohl damals, als hernacher solch hoch nothwendig Werk ersizen blieben.

und nach Maasgab des augspurgischen Reichs- und wormsischen Deputationsabschieds vollzogen werden;

§. 108. Als haben wir uns zu endlicher Fortsezung desselben mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß nachmals ohne länger Einstellung solch Moderationswerk wieder vor die Hand genommen, und auf Maaß in bemeldtem augspurgischen Reichs- und wormsischen Deputationsabschied bedacht, gerichtet und vollzogen werden soll.

Zu welchem Ende in allen Craisen, worinn neue oder weitere Erkundigung, es sey wegen dem Moderationswerk oder zu Ergänzung der Matrikul nöthig ist, gemeine Craißtäge anzustellen, und in denselben zwo unterschiedliche Verordnungen zu machen. Die erste dieser Verordnungen soll untersuchen,

§. 109. Und demnach dieser Mangel erstlich noch bevor, daß in etlichen Craisen nicht allein die gebührliche Erkundigungen zu Ergänzung angeregter Matrikul nicht eingenommen, (*) sondern auch etliche Stände über die angebrachte Beschwernisse von den verordneten Inquisitorn, vermög nähern augspurgischen Reichsabschied, nicht angehört, auch die probationes, wie sichs gebührt, nicht vorgangen,

(*) Es war nemlich schon im augsburger Reichsabschied von 1548. §. 78. versehen, 1) wann einer oder mehr Stände, die in vorigen Anschlägen sich zu hoch belegt zu seyn erachten, und noch nicht geringert, oder weitere Ringerung begehrten, so sollten der oder dieselbe alle ihre Beschwernisse mit den Ursachen, warum ihm oder ihnen die begehrte Ringerung geschehen soll, auch wie weit er oder dieselbe geringert zu werden begehren, binnen 4. Monaten in den oder die Craise, in welche der oder dieselbe Beschwerte gehören, denen, so die Craise zu beschreiben haben, in Schriften übergeben; 2) nach solcher Uebergebung und Ausgang der 4. Monate sollten der oder die, welche die Craise zu beschreiben haben, fürter binnen 2. Monaten ein jeder seinen Craiß, in welchen der oder die Beschwerte gehörig, beschreiben, und die Stände solcher Craise ungeweigert erscheinen; wo aber einer, welcher der Craiß einen zu beschreiben, selbst beschwert wäre, und Ringerung begehrte, soll derselbe seine Beschwerungen auf solchem Craißtag fürbringen. Damit kommen im Hauptwesen die augsburger Reichsabschiede von 1551. §. 55. 56. von 1555. §. 117. 118. von 1566. §. 129 — 132. überein.

gen, dahero die beschwerte Stände zu protestiren, zu berufen und zu appelliren bewegt worden, ꝛc. so ordnen und wollen wir, daß nachmals in allen und ieden Craißen, darinnen neue oder weitere Erkündigung (es seye in Moderationsachen, oder auch zu Ergänzung der Matrikul,) zu thun, und einzuholen nöthig, gemeine Craißtäge innerhalb zween Monaten, nach dato dieses Abschieds angestellt, und in denselbigen zwo unterschiedliche Verordnungen gemacht werden, (*) deren eine in Zeit dreyer Monat darnach mit sonderm gebührenden Fleiß glaubhaften Bericht und Erkündigung einnehmen soll, wie folget.

1) welche Glieder und Stände dem Craiß abgangen, und wohin solche gekommen, auch wann ein Stand wegen abgegangener Lande und Leute Moderation erhalten hätte, wer solche jezo besize, und wie viel darauf zu legen?

§. 120. Zum ersten, welche Glieder und Stände demselben Craiß entzogen, oder sonst abgangen, wohin sie oder dero Lande, Leut und Güter verwendet, vertheilt, oder in andre Weg entäussert, dadurch dem Craiß und heil. Reich seine gebührende Anlagen und Hülfen entzogen; dann ferners, da auch einiger Stand von seinen Landen, Leut und Gütern, dahero derselbe dem Reich gesteuret, abkommen, und derhalben Moderation erhalten hätte, wem doch solche Lande, Leut und Güter zugefallen, was und wie viel zu des Reichs-Craißhülfen darauf, vermög der alten Anschläg, in des heil. Reichs Matrikul gestanden, oder aber was und wie viel nachmals darauf nach billigen träglichen Dingen und Werth derselben zu erlegen.

(*) Ausser dem, was jezt gleich hier weiter im Text folgt, versehen die augsburger Reichsabschiede von 1548. §. 81. und von 1555. §. 120. daß in beyden diesen Verordnungen die Verordnete ihrer Eide und Pflichten, damit sie ihren Herrschaften verwandt, so viel diese Handlung betrift, erlassen, und mit besondern Pflichten dieser Sachen halben beladen werden sollen, worinn ihnen auch sonderlich aufzulegen, die Beschwerungen der Stände, die ihnen verschlossen zugestellt, in der Geheim zu behalten, und niemand, als dem es der Erkundigung oder sonst andrer nothwendiger Ursachen halber gebührt, zu offenbaren.

2) wie die Besizer aller und jeder in den Craiß gehöriger Herrschaften mit Namen heissen,

§. 111. Zum andern, daß sie auch sonsten die Namen der Besizer und Einhaber aller und jeder Herrschaften, in denselbigen Craiß gehörig, eigentlich erkündigen, und zu sonderem Verzeichniß beschreiben sollen, damit man künftiglich, da etwan fiscalische Proceß, an unserm kaiserlichen Cammergericht zu Erlegung des heil. Reichs Anlagen auszubringen, wissen möge, gegen wem dieselbige zu verfertigen und zu verkündigen seyn sollten.

3) wie die Ursachen und gravamina der um Moderation bittenden Stände beschaffen. Und soll die Erkundigung dieser drey Punkte binnen drey Monaten mittelst Citirung der Interessenten, Abhörung der Zeugen, u. s. w. geschehen,

§. 112. Zum dritten, da etliche Stände, so um Moderation anhalten, ihre Ursachen und gravamina, darum sie Moderation bitten, im selben Craiß, vermög nähern speyrischen, regenspurgischen und augspurgischen Reichsabschiede, haben fürbringen wollen, oder auch fürbracht, aber aus eingefallenen Verhinderungen gnugsame Erkündigung, Bericht und Beweißthum darüber nicht hat mögen eingeholt werden, oder aber da an Ueberschickung dessen alles derselb Stand verabsäumet seyn sollte, so sollen die Verordnete denselb beschwerten Stand darüber nachmals anhören, und also in allen dreyen Punkten allen Grund und Gelegenheit innerhalb dreyer Monat zum fleissigsten erkündigen, darüber als von uns verordnete kaiserl. Commissarien, Amts wegen, alle und jede erkündigte Zeugen, wie Recht, mit Citirung der Interessenten, da sie dieselbe wüßten, abhören, auch wo nöthig, mit ziemlichen Pönen darzu anhalten, dann auch original-schriftliche Urkunden, was und so viel sie derselben erfahren, oder ihnen fürbracht würden, transsumiren, und derwegen gebührliche compulsoriales, solche zu ediren, und daraus die Nothdurft auszuziehen zu lassen, gegen andern, so viel sie dieselbe zu Recht zu ediren schuldig seyn sollten, erkennen, und darauf mit Recht simpliciter & de plano verfahren, in deme auch ein jeder, bey dem solche Urkunden oder Bericht zu erlangen, sich gebührlichen Gehorsams erzeigen soll.

und was sonsten zu Ergänzung und Richtigma-

§. 113. Und dann was sonsten weiters zu Ergänzung und Richtigmachung der Matrikul und

Reichs-

chung der Matrikul dienlich ist, getreulich erforscht, sofort den andern Verordneten in selbigem Craiß verschlossen zugefertiget werden, welche alsdann auf gemeinen eines jeden Craißes Kosten zu Speier erscheinen, und die Moderation ex æquo & bono vornehmen sollen,

Reichsanlagen dienlich seyn möchte, das alles sollen sie getreulich erforschen, beschreiben, und darnach den andern Verordneten im selbigen Craiß, (*) zum ehesten wol verschlossen, unter ihren Insiegeln zufertigen, so alsdann auf den 1sten und 11ten Tag Junii nechstkünftigen 95sten Jahrs, auf gemeinen eines jeden Craiß Kosten gen Speier erscheinen, und in den Moderationsachen, neben andern Craißabgeordneten Moderatorn, gleich wie zu Speier anno ꝛc. 70. und folgends anno ꝛc. 76. zu Regenspurg, und jüngst anno ꝛc. 82. zu Augspurg (da bevor auch zu Augspurg anno ꝛc. 48. 51. 55. und 66.) ebenmäßig statuirt und verabschiedet worden, procediren, handeln und erkennen sollen, was da ex æquo & bono recht und billig seyn möchte. (**)

(*) Wegen dieser Verordneten gaben die augsburger Reichsabschiede von 1548. §. 80. und von 1555. §. 119. die nähere Anleitung, daß aus jeglichem Craiß zwo Personen, die eine aus den geistlichen, die andre aus den weltlichen Ständen geordnet werden sollen.

(**) Die augsburger Reichsabschiede von 1548. §. 83—85. und §. 87. 88. 89. und von 1555. §. 122—124. und §. 127. 128. sind in Betreff dieses Punkts umständlicher gefaßt. Dann so ist 1) allda versehen, auf daß die Moderation desto stattlicher geschehen möge, und die Verordnete sich so viel desto besser zu halten wissen, so hätten gemeine Stände, und der Abwesenden Räthe und Gesandte nachfolgende und dergleichen Ursachen für erheblich zur Moderation geachtet, nemlich, wo ein Stand nach vorigem beschehenen Anschlag von etlichen seinen Landen und Leuten gekommen, oder ihm vielleicht das Sein genommen wäre, oder sonst etwan andern sein Landschaft übergeben und zugestellt hätte, oder was dergleichen Fäll und erhebliche Ursachen, aller andrer voriger Anschläg halber seyn möchten, desgleichen, wo jemand dermassen Unfall und Unglük mittlerzeit wäre zugestanden, dadurch er in solche Beschwerungen und Unvermögen kommen, daß er billig im Anschlag sollte geringert werden, ꝛc. Die augsburger Reichsabschiede von 1559. §. 41. und von 1566. §. 145. sezen weislich hinzu, daß auch darauf mit zu sehen, ob jemand auf solche Ursachen, welche tempora

Hierüber sollen alsdann der Churfürsten und deputirten Fürsten

§. 114. Darüber dann unsere kaiserliche Commissarien, auch der Churfürsten, und deputirten Fürsten

und auf einen unglüklichen Zustand eingefallen, geringert werden soll oder nicht; 2) wann die Beschwerungen und Ursachen erheblich und wahr befunden würden, so sollten die Verordnete die Moderation ex æquo & bono juxta arbitrium boni viri fürnehmen, dergestalt, daß, wo sie einen oder andern erleichtern würden, solche Ringerung, und wie viel der oder die Beschwerte durch sie geringert, ausdrüklich vermeldt, und dem oder denselben Ständen alsbald wieder ein eigentlicher gewisser Anschlag durch sie gemacht, desgleichen den Ständen, denen die Lande, Leute und Nuzungen der Beschwerten zukommen und zugewachsen, der Gebühr nach auch zugelegt werde; 3) wann aber die Beschwerungen und Ursachen zur Ringerung unerheblich oder unwahr befunden würden, so sollten die Verordnete die Ringerung abschlagen. 4) Da auf Beschreibung der Craiße und deren Zusamenkommen auch auf die Erkundigungen und Unterhaltung der Deputirten zur Moderation ein grosser Kosten auflaufen werde, und dann zu besorgen, wo derselbe allein auf die Beschwerte geschlagen werden sollte, daß etliche unvermögliche Stände aus Furcht dieses Unkostens ihre Beschwerungen ehe verschweigen, als diesen Unkosten ertragen möchten, alsdann aber dem heiligen Reich derselben beschwerten Stände Anschläge aus Unvermöglichkeit abgehen würden, hinwiederum aber, wo die beschwerte Parthien des Unkostens gänzlich enthoben würden, gar zu viele sich um Ringerung melden möchten, so sollte der Kosten, der auf Beschreibung der Craise und deren Zusamenkommen, und nachmal zu Unterhaltung der Deputirten zur Moderation aufgewendet werde, von den Craisen selbst getragen, und in diesem mit den Beschwerten ein freundlich Mitleiden gehabt, der Unkosten aber, so auf die Erkundigung gehen werde, von den beschwerten Parthien selbst getragen und erlegt werden; 5) da die 4. Churfürsten am Rhein in einem Craiß begriffen, und deren etliche, als in den vorigen Anschlägen zu viel beschwert, erleichtert worden, etliche aber geringert zu werden begehrt, so sollte jeder von ihnen aus seinen Räthen einen oder zween verordnen, und dieselbe ihrer Pflicht ledig zehlen, welchen Verordneten der Beschwerten gravamina zu übergeben, und von ihnen gebührliche Erkundigung darauf fürzunehmen, wo sofort die Beschwerungen sammt deren Ursachen und Erkundigungen den Craißverordneten zur Moderation zugeschikt werden sollen.

Auſſer-

tirten Stände Räthe weitere Berathschlagung vorzunehmen,

Fürsten und Stände, Räthe und Bottschaften, so den 3ten und 13ten Julii hernach, wie obgemeldt, der Ort auch mit vollkömmlichen Gewalt, ferner gebührliche Berathschlagung fürnehmen sollen. (*)

insbesondere aber über alle alte und neuere Appellationen, welche die über der Moderatorum Ringe-

§. 115. Im Fall dann einiger Stand ab solcher der Moderatorn Ringerung oder Abschlagung (**) sich beschweret zu seyn vermeynen würde, demselbigen soll erlaubt seyn, davon gebührlicher

---

Ausserdem bewilligt der Kaiser und resp. römische König in den augsburger Reichsabschieden von 1551. §. 66. von 1555. §. 133. von 1566. §. 140. auf Heimstellung der Stände, daß, wann den Moderatoren solche Zweifel einfielen, welche den ordinem oder modum procedendi, wie sie in der Moderation verfahren sollen, betreffen, und die sie an den Kaiser gelangen liessen, er oder resp. der römische König auf ihr Ansuchen förderlichen Entscheid geben wolle.

(*) Der speyrer Reichsabschied von 1570. §. 116. der regensburger Reichsabschied von 1576. §. 96. und der augsburger Reichsabschied von 1582. §. 58. bestimmen noch etwas deutlicher, aus wem diese Deputation bestehen soll, nemlich aus den kaiserl. Commissarien, den 6. Churfürsten, und allen deputirten Fürsten und Ständen, oder deren abgefertigten Räthen und Bottschaften. Demnächst haben der regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 94. und der augsburger Reichsabschied von 1582. §. 50. noch den Beysaz, daß die Moderatores die erste und zweyte Erkundigung verschlossen in die mainzische Canzley einantworten sollen, um von Seiten der Reichsdeputation die Berathschlagung darüber fürnehmen zu können. Demnächst ist zu merken, daß in der ersten Edition des Reichsabschieds von 1576. in dem angezogenen §. 94. einer zweyten und dritten Erkundigung gedacht wird, welche die Moderatores einantworten sollen, daß aber dieses ein Fehler ist, welcher seit der Collektion vom Jahr 1594. in allen Editionen verbessert, und dagegen die erste und zweyte Erkundigung gesezt worden.

(**) Der regensburger Reichsabschied von 1576. §. 95. hat nach der Ausg. in der neuesten Samml. der Reichsabsch. Th. 3. S. 368. Ringerung oder Auffschlagung, doch mit der Note, daß in einer Handschrift ebenfalls, Abschlagung, stehe.

rung oder Abschlagung beschwert zu seyn vermeinende Stände an sie bringen,

licher Weiß an die am 3ten und 13ten Julii darnach erscheinende unsere kaiserliche Commissarien, Churfürsten, Fürsten und andre deputirte Ständ, oder deren Räthe und Bottschaften, sich zu berufen und zu appelliren. (*) Darum sollen auch denselbigen die vorige eingebrachte gravamina, darauf eingeholte Erkündigung, und was da erkannt, neben einer summari Petition, von wegen des Appellanten unverlängt zu übergeben, und gleich damit 1zu beschliessen, durch die mainzische Canzley fürbracht werden, darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

ex æquo & bono erkennen, auch sonsten alles, was zu Ergänzung und Richtigmachung der Matrikul nöthig ist, zu Stand bringen.

§. 116. Es sollen auch neben unsern kaiserl. Commissarien gedachte deputirte Stände vollen Gewalt und Macht haben, solche neue und alle vorige appellationes in Moderationsachen anzuhören, darvon zu tractiren, und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen, darneben allen und jeden von den Craisen überschikten andern Bericht, Erkündigungen, und was sonsten weiters des heil. Reichs Nothdurft zu Ergänzung und Richtigmachung der Matrikul seyn solle, mit gebührlichem Fleiß zu ersehen, zu erwägen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen und zu statuiren, dabey es dann ohn alles Appelliren oder Widerreden gelassen, und darauf dieselbige Matrikul ergänzt und richtig gemacht werden soll.

Und sollen der Churfürsten und übriger Deputirten Stände Räthe sowohl zu Erörterung der Ap-

§. 117. Damit aber auf künftigen Deputationtag auch alle andre eingefallene impedimenta gänzlich aufgehebt, auch sonsten die ganze nöthige Expedition dieser Sachen künftiglich nicht mehr ver-

(*) Nach den augsburger Reichsabschieden von 1548. §. 86. von 1551. §. 67. 68. von 1555. §. 125. 126. von 1559. §. 35 — 42. von 1566. §. 141. 142. 143. 146. also bis 1570. sollten die Appellationen der sich durch die Moderatoren beschwert achtenden Stände ans Cammergericht gehen. Im speyrer Reichsabschied von 1570. §. 115 — 118. aber ward erstmals eine Reichsdeputation hiezu verordnet.

pellationen als zu Ergänzung und Richtigmachung der Matrikul, ihrer Pflichten und Eide sowohl von ihren Herrn und Obern als auch von ihren Lehenherrn erlassen, und mit neuen Eiden beleget werden.

verhindert noch eingestellt würde: also auf gemeiner Stände und Gesandten Gutachten sezen und wollen wir, demnach die vorige Moderatorn darvon appellirt, von ihren Herrn und Obern ihrer Pflicht und Eiden dergestalt erlassen, daß sie deren unverhindert, was sie ex æquo & bono billig zu seyn ermessen, votiren und erkennen haben mögen, und derenthalben mit neuen Eiden beladen worden seynd, wie darvon in des heiligen Reichs Abschieden zu Augspurg anno 48. 51. und 55. gemacht, auch Meldung geschicht, so sollen der Churfürsten, und aller deputirten Fürsten und Stände', Räthe und Bottschaften, so zu nechsten Deputationtag abzufertigen, zu dem ganzen Werk, sowohl zu Erledigung der Appellationsachen, als zu Ergänzung und endlicher Richtigmachung des Reichs Matrikul, ihrer Pflicht und Eyden von ihren Herrn und Obern, wie auch insonderheit von ihren Lehenherrn deren Lehenpflicht obgehörter massen auch erlediget, davon glaubhaften Schein fürlegen, und alsdann mit neuen Eyden beladen werden, alles laut des begriffenen und unten folgenden Eyds, mit A. signirt.

Eydesformular, wovon in vorstehendem §pho die Rede ist.

§. 130. Die anwesende kaiserliche Commissarien, auch des heiligen Reichs Churfürsten und andre deputirte Fürsten und Stände, Abgesandte, Räthe und Bottschaften, sollen sämtlich, und ein jeder insonderheit angeloben und schwören, daß sie und ein jeder in anbrachter Appellation der Moderationsachen (*) des heiligen römischen Reichs, und desselben eingeleibten Stände und Glieder, gemeinem Nuz zu Wohlfahrt ihrem und seinem besten Verstand und Gewissen nach, zum ehrbarlichsten und gleichmäßigsten ex æquo & bono, juxtaque boni viri arbitrium, vermög des heiligen Reichs anno 1548. und aller andern publicirten Reichsab-

(*) Nicht, Appellation und Moderation-Sachen, wie in der n. Samml. der Reichsabsch. Th. 3. S. 443. steht.

abschiede, bedenken, handlen, und im selbigen kein Privataffect, in welcher Weiß und Wege das beschehen möchte, sich daran verhindern lassen, und was sie und ein jeder in solchen Sachen in geheim fürbracht, und darüber votirt wird, dasselbig keinem Stand noch derselben Personen zu Nachtheil immer eröffnet, sondern in höchster Geheim die Zeit ihres und eines jeden Lebens behalten wollen, alles getreulich und ungefährlich.

Kein gewesener Inquisitor, auch kein Zeug noch Advocat soll in der Sache, worinn er inquirirt, gezeugt oder advocirt, zur Moderation noch zu Erledigung einiger Appellation zugelassen werden. Auch soll jeder deputirter Stand wenigstens zween Räthe schiken.

§. 118. Und damit solch allgemein nüzlich Werk desto richtiger und ohne allen Verdacht verrichtet würde, ordnen und wollen wir, daß kein gewesener Inquisitor, auch kein Zeug noch Advocat, in derselben Sachen, darinn er inquirirt, gezeugt oder advocirt hätte, zum Moderatorn, noch auch zu Erledigung der Appellation, von den Moderatorn interponirt, zuzulassen; gleichfalls, daß auch ein jeder deputirter Stand zum wenigsten zwo erfahrne verständige Personen, Räthe und Bottschaften, zu Abhelfung solchen wichtigen Werks, mit gnugsamen Gewalt, Inhalt dero Abschrift mit B. am Ende beygedrukt, abfertigen soll.

Vollmachtsformular, wovon in vorstehendem §pho die Rede ist.

§. 131. Man findet solches in der neuesten Samml. der Reichsabsch. Th. 3. S. 443.

Die kaiserliche Commissarien und deputirte Stände sollen auch dem Kaiser; und den Ständen von ihren Verrichtungen Relation thun.

§. 119. Und obwohl hiervor gut ermessen, daß auf nechst gehaltenem Reichstag zu Augspurg die einkommene Moderation- und Appellationacta durch ein Ausschuß zu ersehen, so darvon, wie die eingeholte Erkündigung beschaffen gefunden, uns und gemeinen Ständen Relation thun sollten, solches aber damals auf die folgende Deputation verschoben, und also bishero weiter nichs fürgangen, so sollen unsre kaiserl. Commissarien und deputirte Stände, in iezi-

ziger

ziger bedachte Zusammenkunft zu Speier, solche Ersehung der Akten, es sey vor oder nach ihrem erstatten Eid, auch sonst alle andre Nothwendigkeit zu verrichten anbefohlen seyn, allermassen es bey vorigem und jezigem Reichstag geschehen soll.

Diejenige deputirte Stände, die weder selbst noch durch ihre Räthe erscheinen, sollen den andern eine Summe Geldes zu erlegen verfallen seyn, die kaiserliche Commissarien und erscheinende Stände aber gleichwohl fortmachen.

§. 120. Im Fall auch etliche aus den deputirten Ständen zu solchem Reichsdeputationstag entweder selbst, oder aber durch ihre gnugsam qualificirte Räthe, Gesandte und Bottschaften, zu bestimmter Zeit zu Speier nicht erscheinen würden, dieselbe und ein jeder soll damit tausend Gulden ohne alles Einreden oder Excusiren, den andern Erscheinenden zu Ergözlichkeiten ihrer Bemühung und Unkosten zu Speier an unserm kaiserl. Cammergericht, bey den Lesern zu erlegen, verfallen seyn, dagegen auch unser kaiserl. Fiscal daselbsten mandato & processu executoriali zum schleunigsten verfahren, doch sollen gleichwol unsere kaiserl. Commissarien, und die andre deputirte Stände und Abgesandte, in Kraft dieses unsers kaiserl. Abschieds, als oben vermeldt, verfahren, wie denselbigen gleichfalls hiemit Macht und Befehl gegeben wird, da der Luft daselbsten zu Speier nicht rein zu seyn gespürt würde, das ganz Moderation- Appellation- und Matrikulwerk in ein ander bequeme Reichsstadt ihrem Gutachten nach zu transferiren, und sich selbst hinzubegeben.

Von dem modo procedendi bey dieser Deputation, und daß die mehrere Stimmen dabey decidiren, auch wie es zu halten, wann paria ausfallen.

§. 121. Da dann die Sachen nach angehörter unsrer kaiserl. Proposition vor die Hand zu nehmen, soll man alle præparatoria abgesondert, im Chur- und Fürstenrath abhandeln, miteinander referiren, und darüber altem löbl. Brauch nach sich vergleichen. Aber darnach, da man die alte und neue angenommene Erkündigung, zu der Matrikul Ergänzung gehörig, dann auch die Akten aller Appellationsachen eröfnet, verlesen, anhören, darüber votiren, und beschließlich ex æquo & bono, was da billig seyn soll, decidiren und erken-

nen

nen wollen, alsdann das alles in gesammtem gemeinem Rath, auch in Beyseyn unsrer kaiserl. Commissarien verrichtet, decidirt, und bey Mehrerm gelassen werden. Sollten aber paria vota, in einer oder mehr Sachen über Versehens fürlaufen, deren man sich ja nicht vergleichen könnte, da dann dasselbig an uns durch unsre kaiserl. Commissarien gelangt, seynd wir dessen gnädigsten Erbietens, unsre kaiserl. Resolution darüber zu eröfnen, und ermeldten unsern Commissarien unverlängt zufertigen zu lassen.

Bey solcher Moderation solle die wormser Reichsmatrikul von 1521. zum Grund gelegt, und diese vor des Reichs gerechte und gewisse Matrikul gehalten werden, ausser in so weit solche durch die nachherige Moderationen geändert worden.

§. 122. Wann auch bey voriger Tractation diß dubium erregt worden, welche Reichsmatrikul vor Augen zu haben, darauf man sich im Votiren und Erkennen fundiren sollte: weil dann unverborgen, daß diese Matrikul im Jahr der mindern Zahl 21. mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände aufgericht, für unsre und des heil. Reichs gerechte und gewisse Matrikul zu halten, darvon auch in unsern und des Reichs Abschieden anno ꝛc. 51. 56. 66. zu Augsburg, und anno ꝛc. 76. zu Regenspurg, auch jüngst anno ꝛc. 82. zu Augspurg publicirt, Meldung geschicht. So sezen und erklären wir, daß derselben Matrikul im Votiren und Erkennen zu folgen, und alle und jede Ständ darinn begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen, was und so viel daran durch die vorige im Jahr 45. 57. 67. 71. und 77. gewesene Moderation (*) (doch den interponirten

(*) Der regensburger Reichsabschied von 1576. §. 99. und der augsburger Reichsabschied von 1582. §. 64. haben, gewesene Moderatorn, statt wie es im Text heißt, gewesene Moderation. Uebrigens sieht man hieraus, daß die bisher angezogene Verordnungen gleichwohl nicht umsonst gewesen, sondern in Gemäßheit derselben von Zeit zu Zeit Mo-

ten appellationibus ohne Nachtheil) oder durch nächstkünftige Moderatorn, oder Deputirte nicht geändert würde, darnach dann dieselbe erste Matrikul ergänzet und richtig gemacht werden soll.

Wann ohnversehene Verhinderungen vorfielen, sollen der deputirten Stände Räthe sich auch darüber vergleichen, doch mit Vorwissen und Einstimmung der kaiserlichen Commissarien.

§. 123. Und im Fall bey nechst bewilligtem neuem Deputationstag abermals etwas bedenklich, so einige Verhinderung verursachen möchte, einfallen würde, so soll den anwesenden deputirten Ständen, Räthen und Bottschaften hiemit Macht und Gewalt geben seyn, darüber im Nameu aller Stände sich zu unterreden und zu vergleichen, doch sollen solche Bedenken und Vergleichung auch unsern kaiserl. Commissarien, wie herkommen, referirt werden, derselben oder auch (da es nöthig seyn soll) unser selbst gnädigste Resolution zu begehren und zu gewarten.

§. 7.

Weitere Verordnung, daß, was einem aberkannt wird, einem andern nicht aufgelegt werden soll.

Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 144.

Dieweil auch weiters durch Cammerrichter und Beysizer angeregt, ob gleich kein Mangel erschiene, sondern die Sachen unsern Cammerrichtern und Beysizern plene überschikt, sie doch ohne Abbruch des Reichs Anlagen zur Moderation oder Ringerung nicht kommen könnten; hiebey haben wir mit Churfürsten, Fürsten, Ständen und der Abwesenden Räthen und Bottschaften, uns auch erinnert, kein Abschied mit sich bringe, daß durch sie, was einem aberkannt, einem andern auferlegt werden soll: es könnten auch die Stände sich deshalben nicht einlassen, derhalben sollen sie, unser Cammerrichter und Beysizer, da sie gleich einem etwas aberkennen müssen, einem andern dasselbig nicht zulegen.

§. 8.

Moderationen erkannt worden. Man sehe auch die augsburger Reichsabschiede von 1548. §. 76. und von 1555. §. 116. den regensburger Reichsabschied von 1576. §. 86.

§. 8.

Verweisung des Matrikularwesens auf nächsten Reichstag;

Osnabrükischer Friede art. VIII. §. 3.

— — — de renovanda matricula — — — ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

In proximis vero Comitiis

Münsterischer Friede §. 64.

Anm. Kommt mit neben stehendem §. 3. art. VIII. wörtlich überein.

§. 9.

und was in Gefolge dessen beschlossen worden.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 184. und 195.

§. 184. Weil aber verschiedene Stände, und in specie die Reichsstädte zu angedeutem quanto sich nicht ehender verstehen wollen, bis die in puncto moderationis matriculæ hernach bedingte Erkundigung zur Richtigkeit gebracht; und damit die nothwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde, soll aller möglichster Fleiß angewendet werden, damit solche Erkundigung noch vor dem 1sten Septembris bey denjenigen, welche sich zu diesem nothwendigen Werk dißfalls beschwert befinden, für die Hand genommen und erörtert werden. Inzwischen aber sollen dieselbige nach der alten Reichsmatrikul ihre quotas mit beyzutragen schuldig seyn.

§. 195. Damit aber auch die hinterbliebene, und auf nächstkünftige gemeine Reichsversammlung verschobene Materien, sonderlich aber die, zu welcher Erledigung ein mehrere Information aus den Craißen vonnöthen, bey künftigem Reichstag desto besser und geschwinder richtig gemacht werden mögen; so wollen wir immittels, wie wir uns mit Churfürsten und Ständen deßhalb verglichen, an alle craißausschreibende Chur- und Fürsten gnädigste Erinnerungsschreiben ausfertigen und abgehen lassen, damit in puncto moderationis matriculæ bey jedem Craiß gebührende Information eingezogen, und hiebey dem Reichsabschied de anno 1582. §. Weiters als ꝛc. 50. usque §. Und im Fall ꝛc. 65. nachgegangen, nicht weniger der Münz halber nothwendige Probationtäg angestellt und gehalten, auch der über diese Punkte von jedem Craiß verfaßte Bericht uns und unsers lieben Neven, des Churfürsten von Mainz Liebden, bey Zeiten, und so bald möglich, — — — — überschikt werde.

Was

Auszug Reichsgutachtens vom 10ten — 9ten Aug. und diktirt am nemlichen Tag 1670. (*)

Was nun 4) die Rektification der Matrikul und in specie tempus, locum & modum anreichet, da ist man der Meynung,

1) daß längstens innerhalb 3 Monaten nach geendigtem Reichstag gemeine Craißtage anzustellen, und bey solchen Conventen forderist von jedem Stand, der in puncto matriculæ beschwert zu seyn vermeynt, seine gravamina zu überreichen, mit der ausdrüklichen Certification und Vergewissung, da solche innerhalb des gesezten Termins ihre Beschwerden nicht ein- oder fürgebracht, daß sie ferner nicht gehört, noch in der Moderation bedacht, sondern ihnen alsdenn ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn solle, sodann zu Einziehung nöthiger Erkundigung und sonsten die Nothdurft dergestalt zu beschleunigen und zu entschliessen, damit innerhalb 6. Monaten a dato des Reichsabschieds die Moderatores zusammenkommen, und mithin solches Moderationswerk seinen wirklichen Fortgang erreichen möge.

Wer nun aber erstgedachte Moderatores seyn sollen, und wie solche zu deputiren; da sind die Meinungen different ausgefallen, indem das churfürstliche Collegium dafür gehalten, daß vorerwähnte Moderationssache der ordinari Reichsdeputation, (als an welche nach Anleitung des Reichsabschieds de anno 1582. §. 58. & seqq. (**) die Ergänzung oder Rektification der Matrikul, und anders zum Moderationswesen gehörig, ohnedem verwiesen ist,) zu übergeben, das fürstliche aber mehrern Theils der Meinung gewesen, daß erstgedachtem Reichsabschied de anno 1582. (Innhalts dessen die Appellation an die ordinarios Deputatos imperii gewiesen wird,) nachzugehen, und der numerus der zu verordnen habenden Moderatorn aus den Craißen,

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 1. num. 272. S. 462. 463.

(**) Dieser §. 58—65. kommt mit dem vorang. regensburger Reichsabschied von 1594. §. 116—123. wörtlich überein. Ich begreiffe daher nicht, warum in unsrem Text so wie in dem so eben ang. regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 195. sich blos auf jenen ältern von 1582. bezogen, der neuere von 1594. hingegen mit Stillschweigen übergangen worden ist.

nach Ausweisung beygehenden, jedoch mit Vorbehalt, daß es allerseits ohne Präjudiz seyn soll, eingerichteten schematis (ut sub lit. A.) worinnen die paritas religionis observirt worden, zu benennen; hingegen hat das reichsstädtische Collegium mit ermeldtem churfürstlichen wegen der ordinari Reichsdeputation sich verglichen, jedoch, daß demjenigen, was in obgedachtem Reichsabschied §. 59. Damit aber auf künftigen Deputations-tag ꝛc. und §. 63. Da dann die Sachen nach angehörter unsrer kaiserlichen Proposition ꝛc. enthalten, nachgegangen werden möge.

2) quoad locum, wird dafür gehalten, daß es entweder zu Frankfurt oder Worms geschehen könnte, und disfalls die Determination ihrer kaiserlichen Majestät allerunterthänigst anheim zu geben wäre. Was nun aber

3) den modum anbelangt, demnach im jüngern Reichsabschied de anno 1654. §. Damit aber auch ꝛc. verordnet, daß der Constitution de anno 1582. nachgegangen werden solle, als worinn allschon umständlich versehen, wie in dergleichen Moderations- und Rektificationshandlung zu verfahren sey; als läßt man es auch dabey bewenden, daß nemlich die Craiße und die Deputirte sich erstgedachtem Reichsabschied nach zu achten, und zu reguliren, ingleichen auch auf die in vorhergehenden Reichsabschieden enthaltene, und andre gleichgültige Ursachen das Absehen zu nehmen hätten, und zwar mit dem Anhang, daß, dafern ein oder andrer Stand mit seinen gravaminibus in dem Craiß nicht wollte gehört werden, oder aber aus eingefallenen Verhinderungen genugsamer Bericht, Erkundigung und Beweisthum darüber nicht eingeholt worden, oder eingeholt werden können, demselben die Nothdurft derentwegen bey den Moderatorn in dem bestimmten termino der dreyen Monate nach derselben Zusammenkunft, und unter vorgedachter Präclusion vor- und anzubringen frey stehen, wenigers nicht bey solcher Moderation die Reflexion auf das æquum & bonum genommen, und kein Stand vor dem andern beschwert werden solle.

So

Auszug kaiserl. Commissionsdecrets vom 23sten und diktirt den 25sten / 15ten Sept. 1670. (*)

So viel nun 4) die Rektification der Matrikul, in specie die hierzu erforderte Zeit, den Ort und modum, anlangen thut, lassen Ihro kaiserliche Majestät deroselben nicht weniger gnädigst gefallen, daß längst innerhalb 3 Monaten nach geendigtem Reichstag gemeine Craißtäge angestellt, und bey solchen Conventen forderist von jedem Stand, der in puncto matriculæ beschwert zu seyn vermeinet, seine gravamina zu überreichen, mit der Vergewissung, dafern solche innerhalb des gesezten Termins ihre Beschwerden nicht ein- oder vorgebracht würden, daß sie ferner nicht gehört, noch in der Moderation gedacht, sondern ihnen alsdann ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sodann zu Einziehung nöthiger Erkundigung und sonsten die Nothdurft dergestalten beschleuniget, und entschlossen werden soll, damit innerhalb 6 Monaten a dato des Reichsabschieds die Moderatorn zusammen kommen, und solche Handlung dem Herkommen nach wirklich antreten und fortsezen mögen: dieweilen aber bey dem annexo §. über die Frage, wer erstgedachte Moderatores seyn sollen, und wie solche zu deputiren? die Meinungen different ausgefallen, als leben ihro kaiserliche Majestät der beständigen Zuversicht, lassen auch allerseits Collegia gnädigst und nachdrüklich ersuchen, sie wollen sich auch wegen berührter Deputation eines endlichen zulänglichen Schlusses vereinbaren, und Deroselben darüber ihr einmüthiges Gutachten eröffnen. Sollte aber wider Verhoffen kein solches Reichsbedenken zu erheben seyn, so werden ihro kaiserliche Majestät nicht ermanglen, noch vor Endigung dieses Reichstags dero kaiserliche Resolution über die discrepirende Meinungen zu ertheilen.

§. 10.

Norm, nach welcher in Ringerungssachen zu verfahren.

Zweyter augsburger Reichsabschied von 1559. §. 43.

Wir, auch Churfürsten, Fürsten, Ständ, und der Abwesenden Räthe und Gesandte Bottschaften erwägen, daß gleichwohl diese Ringe-

(*) Aus Pachners Sammlung der Reichsschlüsse Th. I. num. 283.

rungsfach ein neu Werk, und vermög gemeiner geschriebener Recht nicht wohl zu decidiren, daß aber dannoch gelehrte, verständige, vernünftige Personen, (*) zu denen wir von gemeines Nuz wegen ein gnädigs guts Vertrauen sezen, aus den Reichsabschieden diese Ding nicht so beschwerlich zu decidiren, oder zu erörtern.

§. 11.

Die Moderation und Peräquation der Anschläge und Matrikul will der Kaiser nicht vor sich, sondern auf einem Reichs- oder absonderlichen Moderationstag vornehmen.

Wahlcapitulation Josephs, des IIten, art. 5. §. 9. 10.

§. 9. Auch selbsten keine exemtiones oder moderationes der Anschläge und Matrikul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 5.

Kommt mit neben stehendem §. 9 überein.

§. 10. Sondern vielmehr daran seyn, daß der punctus redintegrationis Circulorum, moderationis matriculæ & peræquationis, und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstag, (in so weit nicht mittlerweile ein- und andrer Punkt erlediget worden seyn sollte) rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert werde.

III.

Bestättigung der Reichsmatrikul von 1521. als der wahren und ächten Matrikul, doch mit Rukficht auf die ergangene Moderationen.

§. 12.

Regensburger Reichsabsch. von 1594. §. 122.

Steht schon oben §. 6. S. 844. und kommen damit der regensburger Reichsabschied von 1576. §. 99.

(*) Wird der Dativus seyn, und heissen sollen, gelehrten, verständigen, vernünftigen Personen.

§. 99. und der augsburger Reichsabschied von 1582. §. 64. fast wörtlich und im wesentlichen ganz überein.

Reichshofrathsordnung Tit. 7. §. 24. (*) Steht schon im ersten Theil §. 8.

Dritter Abschnitt.

Matrikularfuß von 1681. und dessen nachherige Erstrekung auf Geldhülfe.

§. 13.

Matrikularfuß, wornach die 1681. zur allgemeinen Reichsverfassung auf $\frac{40}{m}$ Köpfe verglichene Mannschaft auf die 10. Craise repartirt worden. (**)

Reichsgutachten vom 30sten Aug. und diktirt des nemlichen Tags 1681. (***)

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigtem höchstansehnlichen Herrn Principalcommissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard, Bischoffen, und des heiligen römischen Reichs Fürsten zu Aichstädt, ꝛc. bleibt im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesender Räthe, Bottschaften und Gesandten, hiermit gebührend ohnverhalten, wie daß man zu Folge des am 23sten Maji nächsthin, in puncto se-

(*) Man verbinde damit die augsburger Reichsabschiede von 1551. §. 63. von 1555. §. 130. von 1566. §. 137.

(**) Ein auf beständig verglichener Fuß ist dieses zwar nicht, wie einige glauben, ja das gleich folgende Reichsgutachten vom 11ten Merz 1704. selbst zeigt es klar, daß die Stände wenigstens in Absicht auf die darnach abzumessende Geldhülfe sich gegen die Consequenz verwahrt haben. Inzwischen ist er doch bey den nachgefolgten Reichskriegen durch besondre Reichsgutachten, z. Ex. vom 11ten Merz 1704. und 22sten Merz 1734. (N. Samml. der Reichsabschiede Th. 4. S. 206. und 410.) wiederum zum Grund gelegt worden, und zwar in lezterem mit dem Anhang, daß nach dieser Repartition das triplum mit $\frac{120}{m}$ Mann gehalten werden sollte. Auch wird derselbe, wie wir im folgenden 7ten Th. vernehmen werden, in mehreren Craißassociations-Recessen zum Grund gelegt.

(***) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 2. num. 249.

curitatis publicæ allergehorsamst erstatteten, und darauf den 28sten Jun. von kaiserlicher Majestät allergnädigst approbirten Reichsgutachtens, nicht unterlassen, die Determination des Particularanschlags der zu der vorhabenden allgemeinen Reichsverfassung auf $\frac{40}{m}$ verglichenen Mannschaft in allen dreyen Reichsräthen in behörige Deliberation zu stellen, solchemnach dafür gehalten und geschlossen, daß sothane Circular-Repartition nach eines jeden Craises jeztmaliger Erträglichkeit, besag beyliegender Austheilung (ut sub lit. A.) einzurichten, und allerhöchstgedacht ihrer kaiserlichen Majestät, (wie hiermit beschiehet,) mit dem allergehorsamsten Ersuchen zu hinterbringen seye, nunmehr allergnädigst zu geruhen, und den Herrn craißausschreibenden Fürsten hiervon förderlichste Nachricht zu geben, mit der allergnädigsten Erinnerung, daß die Craißconvente derentwegen zeitlich veranlaßt, das zugelegte Quantum unter den Craißständen particulariter eingetheilt, und vorerwähnte Anzahl der $\frac{40}{m}$ Mann ehistens wirklich aufgebracht werden möge. Und gleichwie man bey sothaner Austheilung in absonderliche Consideration gezogen, daß von beyden chur- und oberrheinischen Craisen verschiedene Stände ihre quotam zu stellen, jeziger Zeit nicht vermögen; also hat man deren in vorgemeldter Repartition den übrigen acht Craisen bereits zugetheilten Abgang in dem Universalquanto für diesesmal gutwillig übernommen, jedoch mit der ausdrüklichen Verwahrung, alldieweilen diese Uebertragung der unvermöglichen Stände, wie auch die Acceptation und Annehmung der obberührten jeztmaligen Repartition, einzig und allein amore boni publici beschiehet, daß weder ein noch anders jezo noch inskünftige, für einen Matrikularanschlag gehalten, vielweniger in einige Consequenz, quoad similes aut alios casus, den Craisen noch Ständen auf ein noch andre Weise zu Präjudiz angezogen werden solle. — — Womit ꝛc. Signatum Regensburg den 30sten August 1681.

(L.S.) Churfürstlich mainzische Canzley.

Beylag

Beylag sub lit. A.

Repartition der $\frac{40}{m}$ Mann zur Reichsverfassung.

	zu Pferd.	zu Fuß.
Churrheinischer Craiß	600.	2707.
Obersächsischer ——	1322.	2707.
Oesterreichischer ——	2522.	5507.
Burgundischer ——	1321.	2708.
Fränkischer ——	980.	1902.
Baierischer ——	800.	1494.
Schwäbischer ——	1321.	2707.
Oberrheinischer ——	491.	2853.
Westphälischer ——	1321.	2708.
Niedersächsischer ——	1322.	2707.
Summa	12000.	28000.

Unter welcher Mannschaft zu Pferd 2000. Dragoner zu verstehen.

Kaiserl. Commissionsdecret, wodurch vorstehendes Reichsgutachten genehmigt wird, vom 8ten, und diktirt den 13ten / 3ten Oct. 1681. (*)

Anm. Der Anfang ist eine bloße Wiederholung des eben angef. Reichsgutachtens. Sodann geht der Innhalt folgender massen fort:

Obwohl nun allerhöchstermeldte ihre kaiserliche Majestät genugsame Ursach hätten, Churfürsten und Ständen auf sothanes Gutachten mit mehrerm vorzustellen, warum sie zu den ihro wegen des löblich-österreichischen Craises zugelegten 8029. Mann, als einem disproportionirten, mehr als den fünften Theil der ganzen Reichsverfassung austragenden quanto nicht wohl willigen könnten, so seynd jedoch dieselbe zu desto mehrer Bezeugung ihrer für des allgemeinen Vaterlands teutscher Nation Wohlfahrt und Rettung tragenden treuvätterlichen Liebe und Sorgfalt des allergnädigsten Erbietens, auf den Fall der Noth, und wann nicht weniger Churfürsten, Fürsten und Stände sich gleichergestalt rechtschaffen angreifen werden, nicht allein mit vorerwähntem quanto zu concurriren, sondern selbiges bis auf 9000 Mann zu

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 2. num. 233.

vermehren, jedoch dieses alles aus freyem Willen, und daß es hiernächst in andern Begebenheiten gegen besagten österreichischen Craiß und andern dero Landen zu einiger Consequenz oder Nachtheil nicht gezogen werde; allermassen sie dann hiemit ausdrüklich bedingen thun, daß mit solcher überhaupt gewilligten, und künftig mehr darzu stossenden Mannschaft, entweder conjunctim, oder, nach Beschaffenheit des Kriegs, von dem übrigen Reichscorpo separatim unter einem besondern Generalen (wie bishero jedesmal beschehen) zu operiren, ihro bevorstehen solle. Dannenhero und damit das Werk um so mehr befördert werde, ihre kaiserliche Majestät diese Craise dahin allergnädigst erinnern, wie der copeyliche Anschluß (ut sub lit. A) vermag, und anbey der beständigen Zuversicht leben, weilen allschon hiebevor der Schluß ergangen, daß in eventum über die $\frac{40}{m}$. noch $\frac{20}{m}$ Mann aufzubringen seyen, man werde nunmehro auch diese leztere Anzahl durch ein gemeines Reichsconclusum also veststellen, daß man sich hiernächst darauf allerdings verlassen könne: welches obhöchstbesagt des kaiserlichen Herrn Principalcommissarii hochfürstliche Gnaden Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaften, und Gesandten pro resolutione cæsarea hiemit anfügen wollen; und verbleiben anbey denenselben ꝛc. Signatum Aichstädt den 8ten Octobris 1681.

(L. S.) Marquard.

§. 14.

Erstrekung dieses Matrikularfusses auf Geldanschläge. (*)

Auszug Reichs- Damit jedoch auch beym gegenwärtigen Krieg ein

(*) So wie nemlich schon in ältern Zeiten die Geldhülfe nach dem Mannschaftsquanto umzulegen nicht ungewöhnlich war, (oben S. 814. 815. Note *) so geschah es auch mit dem 1681. auf $\frac{40}{m}$ Köpfe verglichenen Mannschaftsquanto schon im Jahr 1682. und dann wiederum in den Jahren 1704. 1705. 1707. 1708. 1710. und 1712. Man hieß dieses auch die Kopfstükrechnung, weil man auf einen Reuter 6. Kopfstüke (2 fl.) und auf einen Fußknecht 2. Kopfstüke, (40 kr.) rechnete.

gutachtens vom 11ten und diktirt den Merz 1704. (*)

ein jeder Stand des Reichs wissen möge, wie er sowohl zu der Operations- als particular-Craiß- und obgemeldten Falls gemeiner Cassa zu Bestreitung der allgemeinen und andern Auslagen concurriren solle: so ist beschlossen worden, daß, gleichwie eines jeden Craises und Standes Sicherheit und Ruhe hiebey waltet, also auch gemelder Beytrag durchgehend gemein seye, in specie aber derselbe nicht nach 200 Römermonat, sondern sowohl des modi als erfordernden quanti halber nach Proportion der zu stellen habenden Mannschaft auf den Fuß der beschlossenen Repartition de anno 1681. nemlich auf einen Reuter 2 Gulden, und einen Fußknecht 40 Kreuzer gerechnet, nach Anleitung des am 1sten August 1672. ergangenen, und den 20sten October besagten, wie auch 16ten Martii des 1682sten Jahrs (**) darauf wiederholten Reichsgutachtens angeordnet, und die Gelder ad cassam operationis, als vor das erstemal 2 Quartal, oder simpla innerhalb 6 Wochen nach publicirten gegenwärtigem Reichsschluß richtig verschaft, und beygetragen, die säumige Stände aber, damit nicht andre willige Stände hierunter beschwert, oder wohl gar bey dem Reichscorpo Confusion und Nachtheil entstehe, vermög der Executionsordnung ohne einige Ausstellung dazu angehalten werden sollen, weswegen ihre kaiserliche Majestät den Reichscraisen allergnädigste Communication hiervon zu thun, allerunterthänigst (wie hiemit beschieht,) zu ersuchen wären, jedoch, daß obberührter modus contribuendi den Reichsconstitutionibus künftighin ohnpräjudicirlich und ohne Consequenz seye.

Reichsschluß vom 12ten Oct. und diktirt am nemlichen Tag 1707. (***)

Als bey allhiesiger Reichsversammlung vorgestellt worden, wasmassen zu den vorhabenden Kriegsoperationen am Oberrhein, woselbst die Reichsarmee unter ihrer churfürstlichen Durchleucht

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 3. num. 76. S. 106. 107.
(**) Man findet diese Reichsgutachten in Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 1. num. 344. 347. Th. 2. num. 270.
(***) Aus Pachners Samml. der Reichsabsch. Th. 3. num. 219.

leucht zu Braunschweig Commando täglich considerabler vermehrt wird, eine Summa Gelds auf das gesammte Reich anzulegen, und zu besserer Secundirung Sr. churfürstl. Durchl. Intention und Absicht in die sämmtliche Reichscraiße zu unverweilter Bezahlung abzutheilen die höchste Nothdurft erforderte, von Sr. churfürstl. Durchl. auch verlangt werde, und einsweilen auf ein quantum von $\frac{200}{m}$ Rthlr. angetragen worden, in der Deliberation aber vorkommen, daß bereits in dem anno 1704. den 11ten Martii ratificirten Reichsschluß (*) resolvirt worden, daß nach Proportion des einem jeden Reichscraiß darinn ihm zugetheilten Mannschaftscontingents oder quanti, und zwar nach dem gesezten Fuß, daß auf einen Reuter 2 fl. auf einen Fußknecht 40 kr. gerechnet werden, zu der Operationscassa zu concurriren, die Reichscraißcommissarii disfalls an die hohe Generalität anzuweisen, und damals bereits 2 simpla zu erlegen gleichfalls beliebet worden, diese 2 simpla aber obige begehrte $\frac{200}{m}$ Rthlr. fast auswürfen; so ist in den dreyen Reichscollegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß es bey diesem angezogenen ratificirten Reichsschluß pro nunc zu lassen, und dem zu Folge die Reichscraise zum Anfang gedachte $\frac{200}{m}$ Rthlr. nach folgender Austheilung an des heil. röm. Reichs Stadt Frankfurt in Monatsfrist à die ratificationis cæsareæ ohnfehlbar zu erlegen hätten, und gleichwie Sr. churfürstl. Durchl. zu Braunschweig darüber die freye Disposition von Reichs wegen überlassen würde; also hätte ermeldte Reichsstadt auch solche anderster nicht, als auf höchsterwähnter ihrer churfürstl. Durchl. alleinige Anweisung zu nöthig findenden Kriegsauslagen auszuzahlen, die Ausgab aber ordentlich und gebührend zu verrechnen.

Folget die Austheilung der $\frac{200}{m}$ Rthlr. in die Reichscraise:

Churrhein	21130 fl.	—	53 kr.
Obersachsen	31272 fl.	—	3 kr.

Oester=

(*) Man sehe das so eben S. 854. 855. angef. Reichsg.

Oesterreich	61278 fl.	—	4 kr.
Burgund	31272 fl.	—	3 kr.
Franken	22696 fl.	—	17 kr.
Baiern	18252 fl.	—	13 kr.
Schwaben	31272 fl.	—	3 kr.
Oberrhein	20282 fl.	—	18 kr.
Westphalen	31272 fl.	—	3 kr.
Niedersachsen	31272 fl.	—	3 kr.
Summa	300000 fl.		oder
	200000 Rthlr.		

Und wäre solchemnach kaiserl. Majestät von Reichs wegen, (wie hiemit beschiehet,) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, ob moræ periculum die schleunige kaiserliche Verordnungen an eines jeden Craißes ausschreibende Fürsten dahin ergehen zu lassen, daß in obgemeldter Frist von 4 Wochen ein jeder Craiß sein ihm obverstandener massen zugetheiltes quantum, (dessen Subrepartition entweder nach dem Fuß des Mannschaftsquanti, oder nach Römermonaten einem jeden Reichscraiß unter sich und seinen Ständen zu machen, zu eigenem Belieben überlassen würde, wann nur von einem jeden obiges sein zugetheiltes quantum zusammen gebracht, und an seine Gehörde geliefert werde,) der mehrgenannten Reichsstadt Frankfurt wirklich gegen genugsame Quittung erlegen, und solches bey den morosis fleißig und ernstlich um so mehr beytreiben, und wirklich exequiren lassen, als hiebey feyerlich allerseits und durchgehends ausgedungen worden, daß dieses ein allgemeines gleich durchgehendes Werk sey, und davon so wenig als allen andern künftig mehr erfordernden Prästationen und Geldbeytrag kein Stand, aus was Vorwand es immer seyn wolle, sich entziehen solle noch könne, sondern alle und jede Stände des Reichs ohne Ausnahm darzu das ihrige also pro rata beyzutragen, als sie sich durch die Kriegsdeclaration, und in andern nachgefolgten so vielen Reichsschlüssen bey diesem Krieg zu allen nöthigen ordinari und extraordinari Kriegsprästationen verbindlich gemacht

und

und schuldig erkennet hätten / ꝛc. Signatum Regensburg den 12ten Octobris 1707.

(L. S.) Churfürstlich mainzische Canzley.

Repartition über eine Million Reichsthaler, zum Reichsschluß vom 17ten Febr. 1708. gehörig.(*)

Nach dem gemeinen Beytrag der zehen Reichskraise von $\frac{1500}{m}$ Gulden giebt in particulari ein jeder pro quota nach dem Fuß der Mannschaft, wie folgt.

Churrhein	105,654 fl. —	25 kr.
Obersachsen	156,360 fl. —	15 kr.
Oesterreich	306,390 fl. —	20 kr.
Burgund	156,360 fl. —	15 kr.
Franken	113,481 fl. —	25 kr.
Baiern	91,261 fl. —	5 kr.
Schwaben	156,360 fl. —	15 kr.
Oberrhein	101,411 fl. —	30 kr.
Westphalen	156,360 fl. —	15 kr.
Niedersachsen	156,360 fl. —	15 kr.
Summa	1500,000 fl.	

Vierter Abschnitt.

Cammergerichts-Matrikul. (**)

§. 15.

Von der 1719. und 1720. vom Kaiser und Reich beliebten neuen Cammergerichts-Matrikul.

Auszug Reichsgutachtens vom 15ten und diktirt den 16ten Dec. 1719. (*)

Den fundum aber betreffend, woraus die erhöhete salaria fürzunehmen, ist weiter

ad

(*) Aus Wachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 3. S. 299.

(**) Die Cammergerichts-Matrikul ist zwar, wie schon der Name zeigt, eigentlich dazu gemacht, damit jeder Stand wissen möge, wie viel er zu des Cammergerichts Unterhalt zu contribuiren habe. Gleichwohl zeigen die augsburger Reichsabschiede von 1548. §. 99. und von 1559. §. 12. 13. daß die damal zu Bevestigung einiger Gränzorte verwilligte Geldhülfe nach des Cammergerichts Anschlägen zu erlegen übernommen worden, doch mit dem in eben gedachtem §. 13 beygefügten Anhang, daß hinführo die Stände zu künftigen Contributionen auf die Cammergerichtsanschläge nicht sollen ferner belegt noch angehalten werden.

ad *quartum* beliebt und geschlossen worden, daß die von des Collegii Cameralis anhero deputirten Assessoribus übergebene von ihnen unterschrieben und gesiegelt also intitulirte Usualmatrikul (ut sub lit. A) eventualiter & provisionaliter, und bis sich entweder ein andrer fundus ergeben, oder solche Usualmatrikul erforderlicher massen zu Ergrösserung des jeztmaligen fundi rectificiren lassen würde, anzunehmen, darauf zu halten, und wann man diese der unrichtig angegebenen Posten halber durchgangen, würde sich äussern, ob mehr oder weniger als 7. Cammerzieler zu solchen erhöheten Besoldungen nöthig, auch wie die ungiebige Posten wieder in Gang zu bringen, und der fundus für die erhöhete salaria Bestand habe, um darnach ex parte Cæsaris & Imperii das weitere gestalten Sachen verordnen zu können. Damit aber das nöthige Unterhaltungsquantum erlangt werden möge, (worbey jedoch den Ständen des Reichs die durchgehende Gleichheit ausbedungen worden,) so hätte jeder Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag indessen auf 7. Zieler ingedachten Verstand des Rthlrs. valuta, nemlich ad 90 Kreuzer zu erhöhen, und seine quotam in zwey Fristen, 4 Wochen vor annunciationis & nativitatis B. V. Mariæ jedesmal mit $3\frac{1}{2}$ Ziel in die angeordnete Legstatt richtig zu liefern, und mit dem nativitatis Mariæ laufenden Jahrs erschienenen 131sten Ziel den Anfang zu machen, oder da es wegen Kürze der Zeit nicht seyn könnte, sein quantum nachzutragen, auch mit solchem jährlichen Beytrag zu continuiren.

Auszug des über vorstehendes Reichsgutachten ergangenen kaiserlichen Ratificationsdecrets vom 3ten und dittirt den 5ten Nov. 1720.

&c. also thäten ihro kaiserl. Majestät sothanes allgemeine Reichsgutachten durchgehends genehm halten, nicht zweifelnd, es werden des Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände alle und jede zu vorberührten lobwürdigen Endzwek von Reichs wegen zum voraus gemeinnüzig beliebt und genehm gehaltene remedia aus Liebe vor den gemeinen Nuzen und Wohlstand ohne einige Ausflucht entweder in dem Werk leisten, oder wenig-

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 4. num. 6.

wenigstens bey unverhofter Entstehung derselben an Seiten der Craißausschreibämter durch starke Befolgung der reichssazungsmäßigen Executionsmittel sich nichts zur Verantwortung aufbürden, massen ihro kaiserl. Majestät endlich abzusehen nicht vermögten, was und wie viel auser diesem dem Justizwesen mit leeren Worten und ohnbefolgten Reichsschlüssen werde geholfen seyn, oder wie bey unterbleibenden Cammerzielern dem Cammergericht die Ersezung der Assessoratstellen könne aufgetragen werden, als bey welchen es zumal im leztverwichenen Jahren weder an fiscalischen Urtheilen, noch an behöriger höherer Anzeig keineswegs, wohl aber daran erwunden habe, daß die vorhandene Reichsgeseze, und insonderheit der Reichsschluß von 1713. (ohnerachtet des dabey conditionirten Nachlasses einer tertiæ an den bis dahin rukständig verbliebenen Zielern) von den mehrern Ständen weder befolgt, noch gegen die Säumige reichssazungsmäßig wäre verfahren worden. Aus welcher Ursach dann ihro kaiserl. Majestät dasjenige, was in besagtem Reichsgutachten von durchgehender Gleichheit gemeldet worden, allein von durchgehender Verbindlichkeit zu dem, wohin bis zu verläßiger Errichtung eines andern Fußes die dermalige Cammermatrikul anweiset, nicht aber dahin verstanden haben wollen, als wann bey ein oder andern Standes sich ereigneten Saumsal auch die übrige Stände sich derentwegen der Zahlung des cammergerichtlichen Matrikularquanti zu entziehen, oder damit an sich zu halten vermögten, sondern daß eine durchgehende Gleichheit der Execution gegen die Saumselige von allem dem, was etwa nach dermaligem cammergerichtlichen Matrikularfuß im Rukstand verblieben, allein dasjenige seye, worauf noch zur Zeit mit Bestand angetragen werden könne, und wozu ihre kaiserliche Majestät die sämmtliche Craißdirectoria hiedurch nochmal ernstlich wollen angewiesen, und ihres Amts und Obliegenheit erinnert haben wollen.

§. 16.

Von der im Jahr 1775. beliebten Erhöhung dieser Matrikul um ein halbes Ziel.

Auszug Reichs- 32) Werde zur Herstellung eines genüglichen Susten-

gutachten vom 23sten Oct. 1775. (*)

Sustentationsfundi für das obstehender massen gebesserte Cammergericht über die allschon bestehende erhöhete zwey Cammerzieler, provisorio modo, bis daß der Unterhaltungspunkt samt der Cammermatrikul näher eingesehen, erwogen, und in allen seinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhtes Ziel in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter Messen, mit der weitern Halbscheid dessen, oder einem Viertel zahlbar, und mit der frankfurter Ostermesse 1776. mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuversicht bewilligt, daß die durch das Reichsgutachten vom 15ten December 1719. anbeliebte Erhöhung der Cammerzieler, samt deren jeztmaligen weitern Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbst rede, allgemein von allen Ständen werde eingehalten werden.

Kais. Commissions-Ratificationsdecret vom 15ten Dec. 1775. (**)

Enthält Wort für Wort die Bestätigung des so eben angef. Reichsgutachtens.

§. 17.

Verordnung des Reichscammergerichts an den Cammergerichts-Pfenningmeister wegen künftiger Beobachtung der auf das verwilligte halbe erhöhete Ziel eingerichteten Cameral-Usualmatrikul, und wie es zu halten, wann Zahlungen von minderem Betrag angebotten werden, vom 29sten Febr. 1776. (***)

Damit aber

2) derselbe (der Cammergerichts-Pfenningmeister) den eigentlichen Betrag eines jeden nunmehrig erhöheten Ziels übersehen, und sich in dem Empfang sowohl, als bey Ausfertigung der Quittungen darnach achten könne, hat derselbe sich die unter dem Buchstaben B. gedrukt hier beygehende Verzeichnis, als die führo-

(*) Fabers (neue) Staatskanzley Th. 45. S. 55.
(**) Eb. das. S. 60. 61.
(***) Eb. das. S. 42. 43.

führohin zu beobachtende Usualmatrikul zur künftigen Richtschnur dienen zu lassen. Sollten

3) iezt oder hinkünftig einige Zahlungen von minderem Betrag, als das neu erhöhte Ziel besagt, von wegen eines oder andern hohen Reichsstandes anerbotten werden, so hat der Pfenningmeister zwar sothane Zahlung anzunehmen, jedoch nur abschläglich, und allenfalls nur interimsweise zu quittiren, fort dem Auszähler einen Auszug aus der Usualmatrikul zu Handen zu stellen, um solchen an seine hohe Behörde befördern zu können.

11) Wird dem Pfenningmeister andurch aufgegeben, die nunmehr in möglichster Gleichförmigkeit mit den Craißmatrikuln hergestellte Cameral-Usualmatrikul und zwar in der laufenden Jahrsrechnung erstmals zum Grund zu legen, und damit bis auf weitere dieses kaiserl. Cammergerichts Verordnung fortzufahren.

§. 18.

Cammergerichts-Matrikul, wie sie unter der Aufschrift:

Neue matricula usualis, und Anzeige, was des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu des kaiserlichen und des Reichscammergerichts Unterhalt in Gemäßheit des in solchem Betreff erfolgten neuesten allgemeinen Reichsschlusses, nach vorausgesezter bisheriger Usualmatrikul hinkünftig zu einem jeden erscheinenden neu erhöhtem Ziel, und zwar erstmal auf Annunciationis B. M. V. des laufenden Jahrs zu entrichten geruhen wollen. Entworfen im J. 1776.

durch eben gedachte Verordnung dem Cammergerichts-Pfenningmeister mitgetheilet worden.

a) Vorbericht.

1. Gegenwärtiger Abdruk der künftigen cammergerichtlichen Usualmatrikul ist eine Folge des durch die kaiserliche allerhöchste Ratification zu einem allgemeinen verbindlichen Gesez erwachsenen Reichsgutachtens vom 22sten Oct. des abgewichenen Jahres. Bey deren Entwurf hat man die in den Cameralmatrikuln hergebrachte Ordnung der löblichen Craiße zum Grund geleget, in

den

den Craißen selbst aber die Reihe der höchst- und hohen Stände, nach Anleitung der vorliegenden Craißmatrikuln, hergestellet.

2. Ganz ungangbare Posten hat man mit dem gewöhnlichen Beizeichen (℔) eingetragen und respective ohnverändert beybehalten, in Ansehung deren jedoch, so wie

3. wegen der hier und da erforderlichen Bestimm- und Berichtigung des Matricularanschlages kaiserlicher Majestät und des Reichs, auch der betroffenen hohen Stände und Reichsglieder allerhöchst und höchste Ermäßigung, auch Mitwirkung allerdings vorbehalten bleibet.

4. Diejenige Herrschaften, wegen deren gegenwärtig einige Siz und Stimme auf Craißtägen nicht in Uebung ist, deren Anschlag gleichwohl zu des kaiserlichen Reichscammergerichts Unterhalt sonder Anstand erleget wird, oder doch erleget werden sollte, hat man des Endes mit einem Sternlein (*) angedeutet, um die in deren Betracht unvermeidliche Abweichung von den Craißmatrikuln hierdurch zu bezeichnen, salvo interim cujuscunque jure.

5. Zerschiedene Matricularanschläge, woran mehrere fürstlich- und gräfliche Häuser Theil nehmen, hat man getrennet, ohngeachtet sie in den Craißmatrikuln ungetrennt seynd, andre hat man unzertheilt lassen müssen, ohngeachtet solche in den Craißmatrikuln, nach dem Maase der Herrschaften oder der hohen Besizer, getheilet sind. Die Ursache ist, weil man sich von den bisherigen Cammergerichts-Anschlägen nicht hat entfernen, minder den betroffenen hohen Ständen hierunter hat vorgreifen wollen. Indessen wird man dem etwaigen Wunsch einer Vertheilung der Anschläge, auf vorgängige urkundliche Anzeige sämtlicher hohen Theilhaber eines solchen Posten, willfährig zu entsprechen nicht versäumen.

6. Zu Vermeidung der aus dem vorwaltenden Unterschied der in den löblichen Craißen laufenden geringen Scheidemünzen allerdings besorglichen Unrichtigkeit und Beschwerlichkeit der Rechnung, hat man die aus der Zertheilung des neuverwilligten halben Ziels unvermeidlich entstandene kleine unzahlbare Brüche, in runde Zahlen zu verwandeln kein Bedenken getragen. Da

man hierbey auf die Möglichkeit der Zahlung, und die bisherige Zahlungsart dergleichen unbedeutender Brüche Rücksicht genommen, fort in solcher Maße die über die Brüche unter einem halben Kreuzer auf diesen Bruch, die über einen solchen steigende aber auf einen ganzen Kreuzer gesezet und ausgeworfen hat, so ist man wegen der allerhöchst und höchsten Genehmigung dieser Einrichtung ausser Sorgen, jedoch allemal bereit, einem anderweiten Verlangen das schuldigste Genügen zu leisten. Wezlar am 26sten Februar 1776.

b) Die Cammergerichts-Matrikul selbst.

Im österreichischen Craiß.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *matricula usualis*; eben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
1. Hochstift Trient	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	20	$26\frac{1}{8}$	101	41
2. Hochstift Brixen	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	20	$26\frac{1}{8}$	101	41
3. Hochstift Chur	21	—	10	45	5	$22\frac{1}{2}$	26	$22\frac{1}{2}$
4. Fürst vom Dietrichstein	49	70	24	80	12	40	62	20
Summa	233	9	116	$49\frac{1}{2}$	58	$24\frac{3}{4}$	291	$34\frac{1}{2}$
1. Churböheim Pro Nota: Der Anschlag ad 811. Rthlr. 55 kr. bleibt dermalen auf kaiserlicher Majestät und des Reichs Erkänntniß ausgestellt, und wird ausgeworfen = =	566	60	283	30	141	60	708	30

Im

Im burgundischen Craiß.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
1. Sämtliche burgundische Nieder-Erblande	405	$72\frac{1}{2}$	202	$81\frac{1}{4}$	101	$40\frac{5}{8}$	507	$23\frac{1}{2}$
Im fränkischen Craiß.								
Geistliche Fürsten:								
1. Hochstift Bamberg	574	$78\frac{3}{4}$	287	$39\frac{3}{8}$	143	$64\frac{11}{16}$	718	$53\frac{1}{2}$
2. Hochstift Würzburg								
a) wegen des Hochstifts Lande	826	—	413	—	206	45	1032	45
c) wegen besizender hennebergischer Landesstüke	40	33	20	$16\frac{1}{2}$	10	$8\frac{1}{4}$	50	$41\frac{1}{2}$
3. Hochstift Aichstädt	284	$14\frac{1}{2}$	142	$7\frac{1}{4}$	71	$3\frac{5}{8}$	355	$18\frac{1}{2}$
4. Teutschen Ordens Meister	213	$6\frac{1}{2}$	106	$48\frac{1}{4}$	53	$24\frac{1}{8}$	266	31
Weltliche Fürsten:								
5. Brandenburg-Onolzbach	338	$14\frac{1}{4}$	169	$7\frac{1}{8}$	84	$48\frac{9}{16}$	422	63
6. Brandenburg-Culmbach	338	$14\frac{1}{4}$	169	$7\frac{1}{8}$	84	$48\frac{9}{16}$	422	63
7. Henneberg-Schleusingen giebt zum Ziel								

Fortsezung des fränkischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Ziel 190 Rthlr. 36 kr. Hieran zahlt:								
a) Churſachsen wegen Henneberg-Schleusingen nach Abzug des Amts Fischberg	72	36½	36	18¼	18	9⅛	90	46
b) Sachsen-Altenburg modo Sachsen-Meiningen wegen Henneberg-Schleusingen	63	39	31	64½	15	77¼	79	26½
c) Sachsen-Weimar wegen Henneberg-Schleusingen	13	81¼	6	85⅝	3	42 1/16	17	34½
d) Sachsen-Eisenach wegen Henneberg-Schleusingen	13	81¼	6	85⅝	3	42 1/16	17	34½
e) — wegen des Amts Fischberg	6	69½	3	34¾	1	62⅜	8	42
f) Sachsen-Gotha wegen des Amts Themar 15 Rthlr. 88½ kr. wegen halb Melis 78½ kr.	16	77	8	38½	4	19¼	21	6½
g) Sach-								

Fortsezung des frankischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
g) Sachsen-Hildburghausen wegen Behrungen : : :	2	78	1	39	—	$64\frac{1}{2}$	3	$52\frac{1}{2}$
8. Henneberg-Römhild.								
Sachsen-Meiningen								
a) wegen Henneberg-Römhild	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	20	$26\frac{1}{8}$	101	41
b) wegen des Amts Salzungen	9	$76\frac{3}{16}$	4	$83\frac{3}{32}$	2	$41\frac{5}{64}$	12	28
9. Hessen-Cassel wegen Henneberg-Schmalkalden : : :	19	$8\frac{1}{2}$	9	$49\frac{1}{4}$	4	$69\frac{5}{8}$	23	$78\frac{1}{2}$
10. Schwarzenberg wegen Hohenlandsberg : : : :	16	30	8	15	4	$7\frac{1}{2}$	20	$37\frac{1}{2}$
11. Löwenstein-Werthheim fürstlich- und gräfliches Haus insgemein	86	51	43	$25\frac{1}{2}$	21	$57\frac{3}{4}$	108	19
12. Hohenlohe-Waldenburg gibt nach der vom Reich erhaltenen Moderation								

Fortsezung des fränkischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
tion überhaupt zum Ziel 67 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ kr. Hieran zahlt:								
A. Bartenstein								
a) wegen Bartenstein : :	16	$32\frac{13}{27}$	8	$16\frac{8}{27}$	4	$8\frac{4}{27}$	20	41
b) wegen Pfedelbach : :	13	$14\frac{2}{27}$	6	$52\frac{1}{27}$	3	$26\frac{1}{54}$	16	$40\frac{1}{2}$
B. Schillings Fürst : :	37	$50\frac{5}{6}$	18	$70\frac{5}{1}$	9	$35\frac{5}{54}$	46	$86\frac{1}{2}$
Grafen-Bank.								
13. Hohenlohe-Neuenstein giebt überhaupt zu jedem Ziel 89 Rthlr. $29\frac{1}{2}$ kr. Hieran zahlt:								
A. Neuenstein-Neuenstein 52 Rthlr. 10 kr. welche sich wieder vertheilet haben, und bisher bezahlet worden sind								
a) we-								

Fortsezung des fränkischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Ziele auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
a) wegen Weikersheim	28	$85\frac{5}{9}$	14	$42\frac{7}{9}$	7	$21\frac{7}{18}$	36	17
b) wegen Oehringen	23	$14\frac{4}{9}$	11	$52\frac{2}{9}$	5	$71\frac{1}{9}$	28	86
B. Neuenstein-Langenburg mit Einbegriff der besondern Linien zu Langenburg, Ingelfingen und Kirchberg, zusammen	37	$19\frac{1}{2}$	18	$54\frac{3}{4}$	9	$27\frac{3}{8}$	46	47
14. Grafschaft Castell	18	$84\frac{1}{2}$	9	$42\frac{1}{4}$	4	$66\frac{1}{8}$	23	61
15. Grafschaft Werthheim. Siehe oben n. 11.								
16. Grafschaft Rienek. Churmainzischer Antheil. S. Churrhein.								
17. Erbach	27	$2\frac{1}{2}$	13	$46\frac{1}{4}$	6	$68\frac{1}{8}$	33	71
18. Limburg-Gaildorf	21	$59\frac{1}{2}$	10	$74\frac{3}{4}$	5	$37\frac{3}{8}$	27	7
19. Limburg-Spekfeld	21	$59\frac{1}{2}$	10	$74\frac{3}{4}$	5	$37\frac{3}{8}$	27	7
20. Schwar-								

Fortsezung des fränkischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
20. Schwarzenberg wegen der Herrschaft Seinsheim	35	—	17	45	8	$67\frac{1}{2}$	43	$67\frac{1}{2}$
21. Herrschaft Reichelsberg ist unter dem fürstl. würzburgischen Anschlage begriffen	—	—	—	—	—	—	—	—
22. ⁂ Wiesentheid								
23. * Hazfeld pro se & ratione Gleichen	63	—	31	45	15	$67\frac{1}{2}$	78	$67\frac{1}{2}$
24. Stadt Nürnberg	812	—	406	—	203	—	1015	—
25. —— Rotenburg an der Tauber	162	$32\frac{1}{2}$	81	$16\frac{1}{4}$	40	$53\frac{1}{8}$	202	86
26. —— Windsheim	36	8	18	4	9	2	45	10
27. —— Schweinfurt	67	60	33	75	16	$82\frac{1}{2}$	84	$52\frac{1}{2}$
28. —— Weisenburg im Nordgau	33	75	16	$82\frac{1}{2}$	8	$41\frac{1}{4}$	42	$26\frac{1}{2}$
Summa	4473	$52\frac{7}{16}$	2230	$71\frac{7}{32}$	1118	$35\frac{23}{32}$	5592	6

Im

Im bayrischen Craiß.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und sofort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Geistliche Bank:								
1. Erzstift Salzburg	608	69	304	$34\frac{1}{2}$	152	$17\frac{1}{4}$	760	$86\frac{1}{2}$
2. Hochstift Freysingen	152	19	76	$9\frac{1}{2}$	38	$4\frac{3}{4}$	190	24
3. Hochstift Regenspurg	74	$33\frac{3}{4}$	37	$16\frac{7}{8}$	18	$53\frac{7}{16}$	92	$87\frac{1}{2}$
4. Hochstift Passau	94	$62\frac{1}{2}$	47	$31\frac{1}{4}$	23	$60\frac{5}{8}$	118	$33\frac{1}{2}$
5. Gefürstete Probstei Berchtolsgaden	121	$66\frac{3}{4}$	60	$78\frac{3}{8}$	30	$39\frac{3}{16}$	152	16
6. Gefürstete Abtei zu S. Emeran	87	$83\frac{1}{2}$	43	$86\frac{3}{4}$	21	$88\frac{3}{8}$	109	82
7. Gefürstetes Stift Niedermünster	50	$67\frac{1}{2}$	25	$33\frac{3}{4}$	12	$61\frac{7}{8}$	63	$39\frac{1}{2}$
8. Gefürstetes Stift Obermünster	50	$67\frac{1}{2}$	25	$33\frac{3}{4}$	12	$61\frac{7}{8}$	63	$39\frac{1}{2}$
9. * Abtei Kaisersheim	338	23	169	$11\frac{1}{2}$	84	$50\frac{3}{4}$	422	74
Weltliche Bank:								
10. Churbayern a) wegen des Herzogthums Bayern	811	$58\frac{1}{2}$	405	$74\frac{1}{4}$	202	$82\frac{1}{8}$	1014	51
b) ✠ — wegen der oberen Pfalz, wes:								

Fortsezung des bayrischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
wesfalls der churpfälzische Anschlag ehedem vermindert worden ist.								
c) ✠ — wegen der Abtei Waldsachsen	162	29	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	202	$81\frac{1}{2}$
11. Pfalz-Neuburg	340	$73\frac{1}{8}$	170	$30\frac{9}{16}$	85	$18\frac{9}{32}$	426	$1\frac{1}{2}$
12. Pfalz-Sulzbach	48	$50\frac{5}{8}$	24	$25\frac{5}{16}$	12	$12\frac{21}{32}$	60	$63\frac{1}{2}$
13. Churbayern wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg	135	$26\frac{1}{2}$	67	$58\frac{1}{4}$	33	$74\frac{1}{8}$	169	11
14. Fürst von Lobkowiz wegen der gefürsteten Grafschaft Sternstein	122	45	61	$22\frac{1}{2}$	30	$56\frac{1}{4}$	153	$11\frac{1}{2}$
15. Churbayern wegen der Grafschaft Haag	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	20	$26\frac{1}{8}$	101	41
16. Grafschaft Ortenburg	16	23	8	$11\frac{1}{2}$	4	$5\frac{3}{4}$	20	29
17. Chur-								

Fortsezung des bayrischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
17. Churbayern wegen der Herrschaft Wolfstein	25	32	12	61	6	$30\frac{1}{2}$	31	$62\frac{1}{2}$
18. Churbayern wegen der Herrschaft Marelrein	10	73	5	$36\frac{1}{2}$	2	$63\frac{1}{4}$	13	$46\frac{1}{2}$
19. Graf Tylli modo Freiherr von Gumpenberg wegen der Herrschaft Breidenegg	35	—	17	45	8	$67\frac{1}{2}$	43	$67\frac{1}{2}$
20. Stadt Regenspurg	148	$67\frac{1}{2}$	74	$33\frac{3}{4}$	37	$16\frac{7}{8}$	185	$84\frac{1}{2}$
Summa	3517	$85\frac{1}{4}$	1758	$87\frac{5}{8}$	879	$43\frac{13}{16}$	4397	$43\frac{1}{2}$
Im schwäbischen Craiß.								
Geistliche Fürsten:								
1. Hochstift Costanz und Abtei Reichenau	121	$68\frac{1}{2}$	60	$79\frac{1}{4}$	30	$39\frac{5}{8}$	152	$18\frac{1}{2}$
2. Hochstift Augspurg	189	$31\frac{1}{2}$	94	$60\frac{3}{4}$	47	$30\frac{3}{8}$	236	62

3. *al-*

Fortsezung des schwäbischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl.	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
3. *al-* 4. *tern.* Gefürstete Abtei Kempten	182	56	91	28	45	59	228	25
3. *al-* 4. *tern.* Gefürstete Probstei Elwangen	175	78 3/4	87	84 3/8	43	87 3/16	219	70
Weltliche Fürsten und Stifter:								
5. Herzogthum Würtemberg	953	53 1/2	476	71 3/4	238	35 7/8	1191	89 1/2
6. Baden-Baden mit Einschluß seines Antheils an der vorderen und hinteren Grafschaft Sponheim	174	44 1/2	87	22 1/4	43	56 1/8	218	11
7. Baden-Durlach	174	44 1/2	87	22 1/4	43	56 1/8	218	11
8. Hohenzollern-Hechingen								
a) wegen Hechingen	43	25 1/2	21	57 3/4	10	73 7/8	54	9 1/2
b) wegen Tengen-Nellenburg	2	38 3/4	1	19 3/8	—	54 1/16	3	3 1/2
9. Hohenzollern-Haigerloch								
a) wegen Haigerloch	43	25 1/2	21	57 3/4	10	73 7/8	54	9 1/2
b) wegen Tengen-Nellenburg	4	77 1/2	2	38 3/4	1	19 3/8	6	7

10. Ho-

Fortsezung des schwäbischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
10. Hohenzollern-Siegmaringen								
a) wegen Siegmaringen	43	$25\frac{1}{2}$	21	$57\frac{3}{4}$	10	$73\frac{7}{8}$	54	$9\frac{1}{2}$
b) wegen Werdenbergischer allodial Güter	36	$88\frac{1}{2}$	18	$44\frac{1}{4}$	9	$22\frac{1}{8}$	46	21
c) wegen Tengen-Nellenburg	3	$22\frac{1}{4}$	1	$56\frac{1}{8}$	—	$73\frac{1}{16}$	4	$5\frac{1}{2}$
11. *al-* Gefürstetes Stift Buchau	40	54	20	27	10	$13\frac{1}{2}$	50	$67\frac{1}{2}$
12. *tern.* Gefürstetes Stift Lindau	50	64	25	32	12	61	63	35
13. Auersberg wegen der gefürsteten Grafschaft Tengen	56	—	28	—	14	—	70	—
14. Fürstenberg-Heiligenberg wegen der werdenbergischen Güter, namentlich der Grafschaft Heiligenberg, der Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen	73	87	36	$88\frac{1}{2}$	18	$44\frac{1}{4}$	92	$41\frac{1}{2}$

15. De-

Fortsezung des schwäbischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
15. Oetingen zu Oetingen	62	20	31	10	15	50	77	70
16. Schwarzenberg wegen der Landgrafschaft Klettgau	37	79	18	$84\frac{1}{2}$	9	$42\frac{1}{4}$	47	$31\frac{1}{2}$
17. Fürst von Lichtenstein wegen Vaduz und Schellenberg	18	60	9	30	4	60	23	30
Prälaten:								
18. Salmansweil	169	8	84	49	42	$24\frac{1}{2}$	211	$32\frac{1}{2}$
19. Weingarten								
a) für sich	135	23	67	$56\frac{1}{2}$	33	$73\frac{1}{4}$	169	$6\frac{1}{2}$
b) wegen Brandis oder Brandis-Blumenegg	12	$15\frac{1}{2}$	6	$7\frac{3}{4}$	3	$3\frac{7}{8}$	15	$19\frac{1}{2}$
20. Ochsenhausen	139	69	69	$79\frac{1}{2}$	34	$84\frac{3}{4}$	174	64
21. Elchingen	162	29	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	202	$81\frac{1}{2}$
22. Yrsee	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	20	$26\frac{1}{8}$	101	41
23. Ur-								

Fortsezung des schwäbischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
23. Ursperg	32	42 1/2	16	21 1/4	8	10 5/8	40	53 1/2
24. Kaisersheim. S. im bair. Craise N. 9.								
25. Rokenburg	54	12	27	6	13	48	67	60
26. Münchrodt oder Rodt	54	12	27	6	13	48	67	60
27. Weisenau	81	14 1/2	40	52 1/4	20	26 1/8	101	41
28. Schussenried	67	56 1/2	33	73 1/4	16	81 5/8	84	48 1/2
29. Marchthal	81	14 1/2	40	52 1/4	20	26 1/8	101	41
30. Petershausen	40	54	20	27	10	13 1/2	50	67 1/2
31. Probstei Wettenhausen	54	8 1/2	27	4 1/4	13	47 1/8	67	56
32. Abtei Zwiefalten	40	—	20	—	10	—	50	—
33. Gengenbach	40	54	20	27	10	13 1/2	50	67 1/2
34. Neresheim cum augmento	6	—	3	—	1	45	7	45
35. * Ottobeuern	100	—	50	—	25	—	125	—

Aebtis-

Fortsezung des schwäbischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Ziele auf Annuntiationis & Nativ tat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Abtißinnen:								
36. Heggbach	13	$46\frac{1}{4}$	6	$68\frac{1}{8}$	3	$34\frac{1}{16}$	16	$80\frac{1}{2}$
37. Guttenzell	13	$46\frac{1}{4}$	6	$68\frac{1}{8}$	3	$34\frac{1}{16}$	16	$80\frac{1}{2}$
38. Rothenmünster	40	54	20	27	10	$13\frac{1}{2}$	50	$67\frac{1}{2}$
39. Baindt	13	$46\frac{1}{4}$	6	$68\frac{1}{8}$	3	$34\frac{1}{16}$	16	$80\frac{1}{2}$
Grafen und Herren:								
40. Ballei Elsaß und Burgund wegen Alschhausen ꝛc.	101	45	50	$67\frac{1}{2}$	25	$33\frac{3}{4}$	126	79
41. Oetingen-Spielberg	15	50	7	70	3	80	19	40
42. Oetingen-Wallerstein, nach Abzug der von der Abtei Neresheim übernommenen, und weiter mit Oetingen-Baldern im Jahr 1772. verglichenen ratæ	16	1	8	$\frac{1}{2}$	4	$\frac{1}{4}$	20	$1\frac{1}{2}$
43. De-								

Fortsezung des schwäbischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel.		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	kr.
43. Oetingen-Kazenstein und Hohenbaldern	11	$12\frac{1}{2}$	5	$51\frac{1}{4}$	2	$70\frac{5}{8}$	13	$83\frac{1}{2}$
44. Grafschaft Montfort	61	$28\frac{1}{3}$	30	$59\frac{1}{6}$	15	$29\frac{7}{12}$	76	58
45. Churbayern wegen Helfenstein Wiesensteig	16	$19\frac{1}{2}$	8	$9\frac{3}{4}$	4	$4\frac{7}{8}$	20	$24\frac{1}{2}$
46. Fürstenberg-Stühlingen †) a) wegen der Herrschaft Hausen im Kinziger Thal	71	1	35	$45\frac{1}{2}$	17	$67\frac{3}{4}$	88	69
b) wegen der Grafschaft Lupfen								
✕ c) wegen Hewen								
47. Fürstenberg wegen der Landgrafschaft Baar	93	30	46	60	23	30	116	60

48. Für-

†) In der Craißmatrikul folgen die fürstlich fürstenbergische 4. gräfliche Stimmen und Anschläge folgendergestalt: Fürstenberg-Stühlingen, Fürstenberg wegen der Landgrafschaft Baar, Werdenbergischen und Mößkirchischen Theils, Fürstenberg wegen Kinzinger Thal und Fürstenberg-Mößkirch.

Fortsezung des schwäbischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
48. Fürstenberg-Mößkirch wegen der Grafschaft Zimmern	20	$25\frac{1}{4}$	10	$12\frac{5}{8}$	5	$6\frac{5}{16}$	25	32
49. Königsegg-Aulendorf a) gangbar	28	$38\frac{1}{2}$	14	$19\frac{1}{4}$	7	$9\frac{5}{8}$	35	$48\frac{1}{2}$
✠ b) wegen der Herrschaft Stauf								
50. Königsegg-Rothenfels wegen der Herrschaft Rothenfels und Staufen	30	$59\frac{1}{6}$	15	$29\frac{7}{12}$	7	$59\frac{19}{24}$	38	29
51. Reichs-Erbtruchseß von Waldburg zu Scheer wegen sämtlicher Herrschaften	139	27	69	$58\frac{1}{2}$	34	$74\frac{1}{4}$	174	$11\frac{1}{2}$
52. Reichs-Erbtruchsessen v. Waldburg-Zeyl								
a) zu Zeyl	23	$21\frac{1}{4}$	11	$55\frac{5}{8}$	5	$72\frac{13}{16}$	29	$4\frac{1}{2}$
b) zu Wurzach	23	$21\frac{1}{4}$	11	$55\frac{5}{8}$	5	$72\frac{13}{16}$	29	$4\frac{1}{2}$
54. Chur-								

Fortsezung des schwäbischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
53. Reichs-Erbtruchsessen v. Waldburg-Wolfegg								
a) zu Wolfegg	41	$69\frac{1}{2}$	20	$79\frac{3}{4}$	10	$39\frac{7}{8}$	52	$19\frac{1}{2}$
b) zu Waldsee	51	5	25	$47\frac{1}{2}$	12	$68\frac{3}{4}$	63	74
54. Churbayern wegen Mindelheim	92	$2\frac{3}{4}$	46	$1\frac{3}{8}$	23	$\frac{11}{16}$	115	$3\frac{1}{2}$
55. * Churbayern wegen Hohen-Schwangau	47	33	23	$61\frac{1}{2}$	11	$75\frac{3}{4}$	59	19
56. Fürstenberg wegen Gundelfingen	27	13	13	$51\frac{1}{2}$	6	$70\frac{3}{4}$	33	84
57. Baden wegen der Grafschaft Eberstein	10	73	5	$36\frac{1}{2}$	2	$63\frac{1}{4}$	13	$46\frac{1}{2}$
58. * Fugger Raimundischer Hauptlinie wegen der Grafschaft Kirchberg	67	$54\frac{3}{4}$	33	$72\frac{3}{8}$	16	$81\frac{3}{16}$	84	46
59. Fugger Antonischer Hauptlinie und zwar								
a)								

	Fortsezung des schwäbischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
		Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
	a) — Marxischer Linie :	12	$8\frac{1}{2}$	6	$4\frac{1}{4}$	3	$2\frac{1}{8}$	15	11
60.	b) — Hansischer Linie :	29	46	14	68	7	34	36	80
61.	c) — Jacobischer Linie :	28	28	14	14	7	7	35	35
62.	* Erzhaus Oesterreich wegen der Herrschaft Wasserburg : :	14	—	7	—	3	45	17	45
63.	Erzhaus Oesterreich wegen der Grafschaft Hohenembs : :	60	$21\frac{1}{16}$	30	$10\frac{17}{32}$	15	$5\frac{17}{64}$	75	$26\frac{1}{2}$
64.	Vaduz S. oben N. 17.								
65.	Graf von Rechberg wegen Hohenrechberg : : :	8	$67\frac{1}{2}$	4	$33\frac{3}{4}$	2	$16\frac{7}{8}$	10	$84\frac{1}{2}$
66.	Graf von Styrum wegen Illerichheim : : :	17	45	8	$67\frac{1}{2}$	4	$33\frac{3}{4}$	21	79
67.	Würtemberg wegen Justingen	15	$11\frac{1}{2}$	7	$50\frac{3}{4}$	3	$70\frac{3}{8}$	18	82
	68. Got:								

Fortsezung des schwäbischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
68. Gotteshaus St. Blasii wegen der Herrschaft Bondorf	12	$15\frac{1}{2}$	6	$7\frac{3}{4}$	3	$3\frac{7}{8}$	15	$19\frac{1}{2}$
69. Graf von Abensberg und Traun wegen Egloff	26	$22\frac{1}{2}$	13	$11\frac{1}{4}$	6	$50\frac{5}{8}$	32	$73\frac{1}{2}$
70. Graf von Stadian wegen Thannhausen	8	8	4	4	2	2	10	10
71. Graf von der Leyen wegen Hohen-Geroldseck	8	$9\frac{3}{4}$	4	$4\frac{7}{8}$	2	$2\frac{7}{16}$	10	$12\frac{1}{2}$
72. Fürst von Taxis wegen der Herrschaft Eglingen	5	$36\frac{1}{2}$	2	$63\frac{1}{4}$	1	$31\frac{5}{8}$	6	$68\frac{1}{2}$
Frey- und Reichs-Städte.								
73. Stadt Augspurg	507	$20\frac{1}{2}$	253	$55\frac{1}{4}$	126	$72\frac{5}{8}$	634	$3\frac{1}{2}$
74. — Ulm	595	14	297	52	148	71	743	85
75. — Eßlingen	177	51	88	$70\frac{1}{2}$	44	$35\frac{1}{4}$	221	$86\frac{1}{2}$

76. Stadt

Fortsezung des schwäbischen Craißes.

			Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
			Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
76.	Stadt	Reutlingen	57	44	28	67	14	$33\frac{1}{2}$	71	$77\frac{1}{2}$
77.	—	Nördlingen	219	72	109	81	54	$85\frac{1}{2}$	274	$67\frac{1}{2}$
78.	—	Hall	140	63	70	$31\frac{1}{2}$	35	$15\frac{3}{4}$	175	79
79.	—	Rothweil für sich und wegen Zimmern	157	$20\frac{1}{2}$	78	$55\frac{1}{4}$	39	$27\frac{5}{8}$	196	$48\frac{1}{2}$
80.	—	Ueberlingen	157	24	78	57	39	$28\frac{1}{2}$	196	$52\frac{1}{2}$
81.	—	Heilbrunn	148	71	74	$35\frac{1}{2}$	37	$17\frac{3}{4}$	185	89
82.	—	Gemünd	101	$41\frac{1}{2}$	50	$65\frac{3}{4}$	25	$32\frac{7}{8}$	126	$74\frac{1}{2}$
83.	—	Memmingen	281	$32\frac{1}{2}$	140	$61\frac{1}{4}$	70	$30\frac{5}{8}$	351	$63\frac{1}{2}$
84.	—	Lindau	90	16	45	8	22	49	112	65
85.	—	Dünkelspühl	148	71	74	$35\frac{1}{2}$	37	$17\frac{3}{4}$	185	89
86.	—	Donauwörth von derentwegen Churbayern	121	65	60	$77\frac{1}{2}$	30	$38\frac{3}{4}$	152	14
87.	—	Biberach	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	20	$26\frac{1}{8}$	101	41

88. Stadt

Fortsezung des schwäbischen Craißes.

		Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Ziele auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
		Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
88.	Stadt Ravenspurg	60	$77\frac{1}{2}$	30	$38\frac{3}{4}$	15	$19\frac{3}{8}$	76	7
89.	— Kempten	40	54	20	27	10	$13\frac{1}{2}$	50	$67\frac{1}{2}$
90.	— Kaufbeuern	44	65	22	$32\frac{1}{2}$	11	$16\frac{1}{4}$	55	$81\frac{1}{2}$
91.	— Weil	45	10	22	50	11	25	56	35
92.	— Wangen	36	43	18	$21\frac{1}{2}$	9	$10\frac{3}{4}$	45	54
93.	— Yßny	33	75	16	$82\frac{1}{2}$	8	$41\frac{1}{4}$	42	$26\frac{1}{2}$
94.	— Leutkirch	33	$69\frac{1}{2}$	16	$79\frac{3}{4}$	8	$39\frac{7}{8}$	42	$19\frac{1}{2}$
95.	— Wimpfen	51	$75\frac{1}{2}$	25	$82\frac{3}{4}$	12	$86\frac{3}{8}$	64	72
96.	— Giengen	27	6	13	48	6	69	33	75
97.	— Pfullendorf	33	$69\frac{1}{2}$	16	$79\frac{3}{4}$	8	$39\frac{7}{8}$	42	$19\frac{1}{2}$
98.	— Buchhorn	20	27	10	$13\frac{1}{2}$	5	$6\frac{3}{4}$	25	34
99.	— Aalen	18	$56\frac{1}{2}$	9	$28\frac{1}{4}$	4	$59\frac{1}{8}$	23	26
100.	— Bopfingen	13	$65\frac{1}{2}$	6	$77\frac{3}{4}$	3	$38\frac{7}{8}$	17	$14\frac{1}{2}$
101.	— Buchau	16	$19\frac{1}{2}$	8	$9\frac{3}{4}$	4	$4\frac{7}{8}$	20	$24\frac{1}{2}$
		102.							

Un-

Fortsezung des schwäbischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
102. Stadt Offenburg : :	22	$88\frac{1}{2}$	11	$44\frac{1}{4}$	5	$67\frac{1}{8}$	28	66
103. — Gengenbach : :	22	$88\frac{1}{2}$	11	$44\frac{1}{4}$	5	$67\frac{1}{8}$	28	66
104. — Zell am Hammersbach	11	46	5	68	2	79	14	35
105.* — Costniz : :	169	$9\frac{1}{2}$	84	$49\frac{7}{8}$	42	$24\frac{15}{16}$	211	35
Summa	8846	$42\frac{5}{16}$	4423	$21\frac{5}{32}$	2211	$55\frac{37}{64}$	11058	$26\frac{1}{2}$
Im oberrheinischen Craiß.								
Geistliche Fürsten und Stifter:								
1. Hochstift Worms : :	50	64	25	32	12	61	63	35
2. Hochstift Speyer und 3. Probstei Weissenburg	169	8	84	49	42	$24\frac{1}{2}$	211	$32\frac{1}{2}$
4. Hochstift Straßburg : :	58	30	29	15	14	$52\frac{1}{2}$	72	$82\frac{1}{2}$
5. Hochstift Basel : :	40	54	20	27	10	$13\frac{1}{2}$	50	$67\frac{1}{2}$
6. Hochstift Fulda : :	243	$41\frac{3}{4}$	121	$65\frac{7}{8}$	60	$77\frac{15}{16}$	304	30
7. Johanniter Ordens-Meister :	49	$45\frac{1}{2}$	24	$67\frac{3}{4}$	12	$33\frac{7}{8}$	61	$79\frac{1}{2}$

8. Ge:

Fortsezung des oberrheinischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
8. Gefürstete Abtei Prüm	38	$62\frac{1}{2}$	19	$31\frac{1}{4}$	9	$60\frac{5}{8}$	48	$33\frac{1}{2}$
9. Probstei Odenheim	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	20	$26\frac{1}{8}$	101	41
Weltliche Fürsten, Grafen und Herren:								
10. 11. Churpfalz †) wegen Simmern und wegen seines Antheils an der vordern Grafschaft Sponheim	108	$20\frac{1}{2}$	54	$10\frac{1}{4}$	27	$5\frac{1}{8}$	135	26
12. Churpfalz wegen Veldenz und Lautereken.								
13. — wegen des Amts Stadeken	7	87	3	$88\frac{1}{2}$	1	$89\frac{1}{4}$	9	$86\frac{1}{2}$
14. Pfalz-Zweybrüken nach Abzug des Amts Stadeken	172	36	86	18	43	9	215	45

15. Hes-

†) In der oberrheinischen Craißmatrikul werden die churpfälzische fürstliche Craißstimmen also aufgerufen: 10. Simmern, 11. Lautern, 12. Veldenz, und 13. Sponheim; da aber Lautern in der Cameralmatrikul unter dem Churanschlag begriffen ist, so begnüget man sich dahier mit den in der Cameralmatrikul hergebrachten 4. obenbenannten rubris.

Fortsezung des oberrheinischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
15. Hessen-Cassel								
a) wegen der Landgrafschaft Hessen	472	$55\frac{1}{2}$	236	$27\frac{3}{4}$	118	$13\frac{7}{8}$	590	$69\frac{1}{2}$
b) wegen der Grafschaft Catzenellenbogen	25	$79\frac{1}{4}$	12	$84\frac{5}{8}$	6	$42\frac{5}{16}$	32	32
c) wegen der Herrschaft Pleß	8	$9\frac{3}{4}$	4	$4\frac{7}{8}$	2	$2\frac{7}{16}$	10	$12\frac{1}{2}$
16. Fürstenthum Hirschfeld	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	20	$26\frac{1}{8}$	101	41
17. Hessen-Darmstadt								
a) wegen der Landgrafschaft und einverleibter Lande	313	$18\frac{1}{8}$	156	$54\frac{1}{16}$	78	$27\frac{1}{32}$	391	$45\frac{1}{2}$
b) wegen Isenburg	25	$33\frac{3}{4}$	12	$61\frac{7}{8}$	6	$30\frac{1}{16}$	31	65
18. Baden wegen seines Antheils an der vordern und hintern Grafschaft Sponheim. S. Baden im schwäbischen Craiß.								

Fortsezung des oberrheinischen Craises.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
19. ✠ Herzogthum Lotharingen †)								
a) qua Lotharingen								
b) — wegen der halben Grafschaft Salm								
20. Fürst von Salm								
a) qua Salm und wegen des Fürstenthums Salms : : welcher Anschlag jedoch noch nicht richtig ist.	20	$25\frac{1}{4}$	10	$12\frac{5}{8}$	5	$6\frac{5}{16}$	25	32
b) we=								

†) So lautet das Rubrum wie es in allen Cammergerichtsmatrikuln von Alters hergebracht ist. In solchen ist Lotharingen qua Lotharingen zu einem einfachen Ziel auf 154 Rthlr. 52 kr. und zu einem erhöheten Ziel auf 541 Rthlr. 2 kr., wegen Salm aber zum einfachen Ziel auf 5 Rthlr. $71\frac{1}{2}$ kr. und zu einem erhöhten auf 20 Rthlr. $25\frac{1}{4}$ kr. angeschlagen. Seit dem Jahre 1735. vielleicht auch schon einige Jahre vorher ist sothaner Betrag nicht weiter ausgeworfen worden. In der oberrheinischen Craißmatrikel stehet an dieser Stelle: **Marggrafschaft Nomeny** mit einem Quanto pactitio von 500 fl.

Fortsezung des oberrheinischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
b) wegen der Wild- und Rheingrafschaft	8	2	4	1	2	$\frac{1}{2}$	10	$2\frac{1}{2}$
Die Vertheilung des rheingräflichen Anschlags s. unten N. 39.								
21. Salm-Kirburg	15	$61\frac{3}{4}$	7	$75\frac{7}{8}$	3	$82\frac{15}{16}$	19	55
Die Austheilung s. unten N. 39.								
22. Nassau-Weilburg	35	$73\frac{1}{2}$	17	$81\frac{3}{4}$	8	$85\frac{7}{8}$	44	$69\frac{1}{2}$
23. Nassau-Usingen, Idstein und Wißbaden	44	$61\frac{1}{2}$	22	$30\frac{3}{4}$	11	$15\frac{3}{8}$	55	77
24. Nassau-Saarbrüken und Ottweiler	26	82	13	41	6	$65\frac{1}{2}$	33	$57\frac{1}{8}$
25. Waldek	66	74	33	37	16	$63\frac{1}{2}$	83	$47\frac{1}{8}$
26. Hanau-Münzenberg	160	$25\frac{1}{4}$	80	$12\frac{5}{8}$	40	$6\frac{5}{16}$	200	32
27. Hanau-Lichtenberg	14	$38\frac{1}{2}$	7	$19\frac{1}{4}$	3	$54\frac{5}{8}$	18	$3\frac{1}{8}$
28. Solms-								

Fortsezung des oberrheinischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
28. Solms-Braunfelß								
a) wegen Braunfelß	27	$72\frac{1}{2}$	13	$81\frac{1}{4}$	6	$85\frac{5}{8}$	34	$68\frac{1}{2}$
b) wegen Greifenstein	19	75	9	$82\frac{1}{2}$	4	$86\frac{1}{4}$	24	$71\frac{1}{2}$
c) wegen Hoingen	11	$77\frac{1}{2}$	5	$83\frac{3}{4}$	2	$86\frac{7}{8}$	14	$74\frac{1}{2}$
29. Solms-Rödelheim	18	53	9	$26\frac{1}{2}$	4	$58\frac{1}{4}$	23	$21\frac{1}{2}$
30. Solms-Laubach	18	53	9	$26\frac{1}{2}$	4	$58\frac{1}{4}$	23	$21\frac{1}{2}$
31. Solms-Hohensolms	18	53	9	$26\frac{1}{2}$	4	$58\frac{1}{4}$	23	$21\frac{1}{2}$
32. Solms-Lich †)	18	53	9	$26\frac{1}{2}$	4	$58\frac{1}{4}$	23	$21\frac{1}{2}$
33. Churmainz wegen Königstein. Na. ist unter dem churmainzischen An-								

†) Da sich der Lichische Ast des gräflichen Hauses Solms ehehin in 2. Nebenzweige getheilet hat, deren einer mit Grafen Philipp Adam im Jahr 1670., der andere mit dem Grafen Herman Adolph Moriz im J. 1718. abgegangen, und die Grafschaft an den Grafen Friederich Wilhelm zu Hohensolms gefallen ist, so sind deswegen bis daher 2. Rubra jedes zu 9. Rthlr. $26\frac{1}{2}$ kr. in der Usualmatrikul nachgeführet worden; können aber gegenwärtig, da solche als vereinigt aus einer Hand bezahlet werden, salvo jure cujuscunque, füglich wieder zusammen gezogen werden.

Fortsezung des oberrheinischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Anschlag begriffen, s. churrheinischen Craiß N. 1.								
34. ✠Stollberg wegen der halben Grafschaft Königstein. Desfalls sollten besage der älteren Matrikuln zu einem einfachen Ziel 13 fl. 20 kr. oder 8 Rthlr. 80 kr. und zu einem erhöhten 31 Rthlr. 10 kr. erlegt werden, es entrichtet aber hieran dermalen Stollberg-Gedern, so gangbar =	7	—	3	45	1	67½	8	67½
Das übrige beruhet auf näherer Erforschung.								
35. Isenburg giebt zu jedem erhöheten Ziel 88 Rthlr. 23 kr. Hieran zahlt:								
a) Isen-								

Fortsezung des oberrheinischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Ziele auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
a) Isenburg-Birstein	47	$35\frac{1}{2}$	23	$62\frac{3}{4}$	11	$76\frac{3}{8}$	59	22
36. b) Büdingen	16	$5\frac{1}{2}$	8	$2\frac{3}{4}$	4	$1\frac{3}{8}$	20	7
37. c) Wächtersbach	15	8	7	49	3	$69\frac{1}{2}$	18	$77\frac{1}{2}$
38. d) Meerholz	9	64	4	77	2	$38\frac{1}{2}$	12	$12\frac{1}{2}$
39. Wild- und Rheingrafschaft zu Kirburg und Dhaun giebt zu jedem Ziel 60 Rthlr. $75\frac{3}{4}$ kr. Hieran zahlt:								
a) Fürst zu Salm-Salm 8 Rthlr. 2 kr. S. oben N. 20.								
b) Salm-Kirburg 15 Rthlr. $61\frac{3}{4}$ kr. S. oben N. 21.								
c) Wild- u. Rheingraf zu Grumbach	18	51	9	$25\frac{1}{2}$	4	$57\frac{3}{4}$	23	19
d) Wild- und Rheingraf zu Stein und Grehweiler	18	51	9	$25\frac{1}{2}$	4	$57\frac{3}{4}$	23	19

40. Lei-

Fortsezung des oberrheinischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
40. Leiningen-Hartenburg : :	12	$15\frac{1}{2}$	6	$7\frac{3}{4}$	3	$3\frac{7}{8}$	15	19
41. Leiningen Dachs- und Falkenburg überhaupt 12 Rthlr. $15\frac{1}{2}$ kr. Hieran zahlt:								
a) Leiningen-Heidesheim : :	4	$71\frac{1}{4}$	2	$35\frac{5}{8}$	1	$17\frac{13}{16}$	5	$89\frac{1}{2}$
b) Leiningen-Gundersblum :	7	$34\frac{1}{4}$	3	$62\frac{1}{8}$	1	$76\frac{1}{16}$	9	$20\frac{1}{2}$
42. Leiningen-Grünstadt giebt nebst Westerburg und Schadek zu jedem Ziel 40 Rthlr. 35 kr. Hieran zahlt:								
a) Alt-Leiningen : :	18	75	9	$37\frac{1}{2}$	4	$63\frac{3}{4}$	23	49
b) Neu-Leiningen : :	21	50	10	70	5	35	26	85
43. ✠ * Leiningen-Rixingen : :	10	73	5	$36\frac{1}{2}$	2	$63\frac{1}{8}$	13	$46\frac{1}{2}$
44. * Anhalt-Bernburg wegen Schaumburg : : :	2	79	1	$39\frac{1}{2}$	—	$64\frac{3}{4}$	3	54
45. Sayn-								

Fortsezung des oberrheinischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu iedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu iedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
45. Sayn-Witgenstein zu Witgenstein	9	44	4	67	2	$33\frac{1}{2}$	11	$77\frac{1}{2}$
46. Sayn-Witgenstein zu Berlenburg								
a) wegen Homburg	6	$53\frac{1}{4}$	3	$26\frac{5}{8}$	1	$58\frac{5}{16}$	8	22
b) wegen Berlenburg	3	$25\frac{3}{4}$	1	$57\frac{7}{8}$	—	$73\frac{15}{16}$	4	10
47. Lotharingen wegen der Grafschaft Falkenstein	15	$67\frac{1}{2}$	7	$78\frac{3}{4}$	3	$84\frac{3}{8}$	19	62
48. Hohenfelß-Reipolskirchen	42	21	21	$10\frac{1}{2}$	10	$50\frac{1}{4}$	52	$71\frac{1}{2}$
49. Herrschaft Oberstein	10	73	5	$36\frac{1}{2}$	2	$63\frac{1}{4}$	13	$46\frac{1}{2}$
50. Kriechingen								
a) Graf Peter Ernst modo Graf zu Wied-Runkel	13	$46\frac{1}{4}$	6	$68\frac{1}{8}$	3	$34\frac{1}{16}$	16	$80\frac{1}{2}$
✱ b) Graf Christoph	13	$46\frac{1}{4}$	6	$68\frac{1}{8}$	3	$34\frac{1}{16}$	16	$80\frac{1}{2}$
51. Graf von Wartenberg	18	$70\frac{1}{2}$	9	$35\frac{1}{4}$	4	$62\frac{5}{8}$	23	$43\frac{1}{2}$
52. Herr-								

Fortsezung des oberrheinischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
52. Herrschaft Brezenheim	3	$13\frac{1}{2}$	1	$51\frac{3}{4}$	—	$70\frac{7}{8}$	3	$84\frac{1}{2}$
53. Herrschaft Dachstuhl, ehehin Sötern, jezt Oettingen	10	73	5	$36\frac{1}{2}$	2	$63\frac{1}{4}$	13	$46\frac{1}{2}$
54. Waltbotten von und zu Bassenheim wegen Olbrük	17	45	8	$67\frac{1}{2}$	4	$33\frac{3}{4}$	21	79
55. *Abtei S. Maximin wegen der Herrschaft Freudenberg	8	—	4	—	2	—	10	—
56. Stadt Worms	118	34	59	17	29	$53\frac{1}{2}$	147	$87\frac{1}{2}$
57. —— Speyer	118	34	59	17	29	$53\frac{1}{2}$	147	$87\frac{1}{2}$
58. —— Frankfurt	676	$26\frac{3}{4}$	338	$13\frac{3}{8}$	169	$6\frac{11}{16}$	845	$33\frac{1}{2}$
59. —— Friedberg	29	29	14	$59\frac{1}{2}$	7	$29\frac{3}{4}$	36	59
60. —— Wezlar †)	46	$29\frac{1}{2}$	23	$14\frac{3}{4}$	11	$5\frac{3}{8}$	57	82
Summa	3847	$20\frac{5}{8}$	1923	$55\frac{5}{16}$	961	$72\frac{21}{32}$	4809	17

Im

†) Dieser Anschlag ist zwar an sich richtig, die Zahlung unterbleibt aber in Betracht verschiedener wegen Anwesenheit des kaiserlichen Reichskammergerichts der Stadt aufliegender Lasten.

Im churrheinischen Craiß	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
1. Churmainz mit Einschluß seines Antheils an der Grafschaft Rienek in Franken und Königstein im oberrheinischen Craiße	900	$21\frac{1}{2}$	450	$10\frac{3}{4}$	225	$5\frac{3}{8}$	1125	27
2. Churtrier	811	$58\frac{1}{2}$	405	$74\frac{1}{4}$	202	$82\frac{1}{8}$	1014	51
3. Churcölln	811	$58\frac{1}{2}$	405	$74\frac{1}{4}$	202	$82\frac{1}{8}$	1014	51
4. Churpfalz	486	$85\frac{1}{16}$	243	$43\frac{5}{32}$	121	$66\frac{27}{64}$	608	$62\frac{1}{2}$
5. Fürstenthum Aremberg	81	60	40	75	20	$37\frac{1}{2}$	102	$7\frac{1}{2}$
6. Fürst von Thurn und Taxis	66	60	33	30	16	60	83	30
7. Ballei Coblenz	50	$67\frac{1}{2}$	25	$33\frac{3}{4}$	12	$61\frac{7}{8}$	63	$39\frac{1}{2}$
8. Nassau-Dillenburg wegen der Herrschaft Beilstein, s. Nassau-Dillenburg im westphälischen Craiß N. 17. also hier	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Nie-								

Fortsezung des churrheinischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
9. Nieder-Isenburg-Grensau gibt zum Ziel 40 Rthlr. 54 kr. Hieran zahlt:								
a) Churtrier	30	$40\frac{1}{2}$	15	$20\frac{1}{4}$	7	$55\frac{1}{8}$	38	6
b) Graf zu Neuwied	5	$6\frac{3}{4}$	2	$48\frac{3}{8}$	1	$24\frac{3}{16}$	6	31
c) Graf zu Wied-Runkel	2	$48\frac{3}{8}$	1	$24\frac{3}{16}$	—	$57\frac{3}{32}$	3	$15\frac{1}{2}$
d) Graf von Walderdorf	2	$48\frac{3}{8}$	1	$24\frac{3}{16}$	—	$57\frac{3}{32}$	3	$15\frac{1}{2}$
10. Warsperg modo Graf von Sinzendorf wegen des Burggrafthums Rhinek	16	$19\frac{1}{2}$	8	$9\frac{3}{4}$	4	$4\frac{7}{8}$	20	$24\frac{1}{2}$
11. Gelnhausen	16	60	8	30	4	15	20	75
Summa	3283	$5\frac{3}{16}$	1641	$47\frac{19}{32}$	820	$68\frac{51}{64}$	4103	76

Im

Im westphälischen Craiß.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Craißausschreibende Herrn Fürsten:								
1. Hochstift Münster	434	17 1/4	217	8 3/4	108	49 3/8	542	67
2. *alternirt.* Herzogthum Cleve mit den Grafschaften Mark und Ravensberg	676	26 3/4	338	13 3/8	169	6 11/16	845	33 1/2
3. Herzogthum Jülich und Berg	676	26 3/4	338	13 3/8	169	6 11/16	845	33 1/2
Geistliche Fürsten und Stifter:								
4. Hochstift Paderborn	162	29	81	14 1/2	40	52 1/4	202	81 1/2
5. Hochstift Lüttich	360	62 1/2	180	31 1/4	90	15 5/8	450	78 1/2
6. Hochstift Osnabrück	81	14 1/2	40	52 1/4	20	26 1/8	101	41
7. Fürstenthum Minden	54	12	27	6	13	48	67	60
8. Fürstenthum Verden	81	14 1/2	40	52 1/4	20	26 1/8	101	41
9. Gefürstete Abtei Corvey	108	20 1/2	54	10 1/4	27	5 1/8	135	26
10. Gefürstete Abtei Stablo und Malmedy	81	14 1/2	40	52 1/4	20	26 1/8	101	41

11. Ab-

Fortsezung des westphälischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
11. Abtei Werden	81	14½	40	52¼	20	26⅛	101	41
12. Abtei Cornelii-Münster	126	21	63	10½	31	50¼	157	71½
13. Fürstliches Stift Essen	162	29	81	14½	40	52¼	202	81½
14. Fürstliches Stift Thorn								
15. Fürstliches Stift Hervorden	81	14½	40	52¼	20	26⅛	101	41
Weltliche Fürsten und Stände:								
16. Nassau-Siegen cum annexis	50	6½	25	3¼	12	46⅝	62	53½
17. Nassau-Dillenburg								
a) wegen Dillenburg, mit Einschluß der Herrschaft Beilstein, so zum Churcraiß gehörig	62	35	31	17½	15	53¾	77	89
b) Nassau-Diez mit den zum oberrheinischen Craiße gehörigen Landesstüken	41	79½	20	84¾	10	42⅜	52	32

18. Für-

Fortsezung des westphälischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
18. Fürstenthum Ostfrießland :	160	$86\frac{1}{2}$	80	$43\frac{1}{4}$	40	$21\frac{5}{8}$	201	$18\frac{1}{2}$
19. Fürstenthum Mörs : :	42	$54\frac{1}{4}$	21	$27\frac{1}{8}$	10	$58\frac{9}{16}$	53	23
Grafen und Herren:								
20. Gratschaft Sayn : :	46	60	23	30	11	60	58	30
21. — Wied, giebt zu einem Ziel 64 Rthlr. $81\frac{1}{2}$ kr. Hieran zahlt:								
a) die untere Grafschaft, Neuwied	32	$40\frac{3}{4}$	16	$20\frac{3}{8}$	8	$10\frac{3}{16}$	40	51
22. b) die obere Grafschaft Wied-Runkel	32	$40\frac{3}{4}$	16	$20\frac{3}{8}$	8	$10\frac{3}{16}$	40	51
23. — Schaumburg, hessencasselischen Antheils : :	75	$43\frac{1}{16}$	37	$66\frac{17}{32}$	18	$78\frac{17}{64}$	94	$31\frac{1}{2}$
24. — Schaumburg-Lippe Bükenburgischen Theils : :	75	$43\frac{1}{16}$	37	$66\frac{17}{32}$	18	$78\frac{17}{64}$	94	$31\frac{1}{2}$
25. — Oldenburg und Delmenhorst	113	$55\frac{1}{4}$	56	$72\frac{5}{8}$	28	$36\frac{5}{16}$	142	2
26. — Lippe : :	67	$56\frac{1}{2}$	33	$73\frac{1}{4}$	16	$81\frac{5}{8}$	84	$48\frac{1}{2}$
27. Graf-								

Fortsezung des westphälischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*. geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
27. Grafschaft Bentheim-Bentheim	121	$66\frac{3}{4}$	60	$78\frac{3}{8}$	30	$39\frac{3}{16}$	152	16
28. — Bentheim-Steinfurt, gräflichen Theils : : :	5	89	2	$89\frac{1}{2}$	1	$44\frac{3}{4}$	7	44
29. * Hochstift Münster wegen Bentheim-Steinfurt : :	34	$53\frac{1}{4}$	17	$26\frac{5}{8}$	8	$58\frac{5}{16}$	43	22
30. Grafschaft Teklenburg : :	40	$52\frac{1}{4}$	20	$26\frac{1}{8}$	10	$13\frac{1}{16}$	50	$65\frac{1}{2}$
31. Grafschaft Hoya, wovon								
a) der churbraunschweigische Antheil unter dem Churanschlage begriffen ist, also hier : :	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Bentheim modo Hessencassel wegen der ehemals gräflich-hoyischen Aemter Uchte und Freudenberg : : :	6	$37\frac{1}{2}$	3	$18\frac{3}{4}$	1	$54\frac{3}{8}$	8	2

Fortsezung des westphälischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
32. Löwenstein-Werthheim wegen der Grafschaft Virnenburg	35	21	17	$55\frac{1}{2}$	8	$72\frac{3}{4}$	44	4
33. Grafschaft Diepholz ist unter dem churbraunschweigischen Anschlage begriffen, also hier	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Grafschaft Spiegelberg	32	$40\frac{3}{4}$	16	$20\frac{3}{8}$	8	$10\frac{3}{16}$	40	51
35. Fürst Kauniz wegen der Grafschaft Rittberg	70	49	35	$24\frac{1}{2}$	17	$57\frac{1}{4}$	88	$16\frac{1}{2}$
36. Waldek wegen der Grafschaft Pyrmont	17	$67\frac{4}{4}\frac{3}{8}$	8	$78\frac{9}{96}$	4	$39\frac{1}{192}$	22	17
37. ✕ Grafschaft Horn								
38. Graf von Töring wegen der Grafschaft Gronsfeld	19	$61\frac{7}{8}$	9	$75\frac{15}{16}$	4	$82\frac{31}{32}$	24	55
39. Graf von Linden-Aspermont wegen								

Fortsezung des westphälischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
gen der Grafschaft Rekheim	52	45	26	$22\frac{1}{2}$	13	$11\frac{1}{4}$	65	$56\frac{1}{2}$
40. ✠ Fürst zn Salm wegen der Herrschaft Anholt								
41. Graf von Metternich wegen der Herrschaften Winneberg u. Beilstein	8	$9\frac{3}{4}$	4	$4\frac{7}{8}$	2	$2\frac{7}{16}$	10	$12\frac{1}{2}$
42. Anhalt-Bernburg wegen Holzapfel	11	$7\frac{1}{2}$	5	$48\frac{3}{4}$	2	$69\frac{3}{8}$	13	77
43. Graf von Plettenberg wegen Wittem und Eiß, nach Abzug Schlenaken	14	—	7	—	3	45	17	45
44. * Graf von Goldstein wegen Schlenaken	6	$50\frac{5}{8}$	3	$25\frac{5}{16}$	1	$57\frac{2}{3}\frac{1}{2}$	8	$18\frac{1}{2}$
45. Graf von Manderscheid								
✠* a) wegen Kayl	14	—	7	—	3	45	17	45
b) wegen Blankenheim und Gerold,								

Fortsezung des westphälischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
roldstein nach Abzug der Herrschaft Mechernich	72	54½	36	27¼	18	13⅝	90	68½
46. * Graf von Nesselrod wegen der Herrschaft Mechernich	2	4	1	2	—	46	2	50
47. ✠ Herrschaft Gehmen								
48. Fürst zu Schwarzenberg wegen Gymborn und Neustadt	6	60	3	30	1	60	8	30
49. Graf von Quad wegen der Herrschaft Wikerad	4	—	2	—	1	—	5	—
50. Graf von Ostein wegen der Herrschaft Mylendonk	4	—	2	—	1	—	5	—
51. ✠ Graf von Nesselrod wegen Reichenstein								

Fortsezung des westphälischen Traißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
52. ✠ Graf von Schaesberg wegen Kerpen und Lomersum								
53. ✠ Graf von Salm wegen Dyk								
54. ✠ * Graf von Manderscheid modo Graf von der Mark wegen Schleiden	87	45	43	67½	21	78¾	109	34
55. ✠ * Wylre								
56. ✠ * Richold								
57. ✠ * Gotteshaus Echternach wegen Dreyß und andrer im Reich gelegener Oerter.								
58. * ✠ Herrschaft Schönau								
59. ✠ * Ostfrießland wegen der Herrschaften Essens, Stedesdorf und Wittmund								
60.								

Fortsezung des westphälischen Craißes.

	Matricula usualis, Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
60. ✠ * Graf von Aldenburg wegen der Herrschaft Kniphausen								
61. Stadt Cölln	405	$72\frac{1}{2}$	202	$81\frac{1}{4}$	101	$40\frac{5}{8}$	507	$23\frac{1}{2}$
62. —— Aachen	155	50	77	70	38	80	194	40
63. —— Dortmund	108	$20\frac{1}{2}$	54	$10\frac{1}{4}$	27	$5\frac{1}{8}$	135	26
64. ✠ * Hervorden								
Summa	5305	$77\frac{3}{48}$	2052	$83\frac{61}{96}$	1326	$41\frac{157}{192}$	6632	39
Im obersächsischen Craiße.								
1. Chursachsen cum exemtis	1545	$8\frac{1}{2}$	772	$49\frac{1}{4}$	386	$24\frac{5}{8}$	1931	$33\frac{1}{2}$
2. Churbrandenburg	811	$58\frac{1}{2}$	405	$74\frac{1}{4}$	202	$82\frac{1}{8}$	1014	51
3. Sachsen-Weimar	58	$16\frac{7}{8}$	29	$8\frac{7}{16}$	14	$49\frac{7}{32}$	72	$66\frac{1}{2}$
4. Sachsen-Eisenach	58	$16\frac{7}{8}$	29	$8\frac{7}{16}$	14	$49\frac{7}{32}$	72	$66\frac{1}{2}$
5. Sachsen-Coburg								
a) Sach-								

Fortsezung des obersächsischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
a) Sachsen-Meinungen wegen Coburg	12	$46\frac{7}{8}$	6	$23\frac{7}{16}$	3	$11\frac{23}{32}$	15	59
b) Sachsen-Saalfeld wegen Coburg	18	$70\frac{15}{16}$	9	$35\frac{15}{32}$	4	$62\frac{47}{64}$	23	44
c) Sachsen-Hildburghausen wegen Coburg und einiger gothaischer Aemter	25	17	12	$53\frac{1}{2}$	6	$26\frac{3}{4}$	31	44
6. Sachsen-Gotha wegen Gotha	62	64	31	32	15	61	78	35
7. —— wegen Altenburg	76	56	38	28	19	14	95	70
8. Sachsen-Weisenfels modo Churſachsen wegen Querfurt und zugehöriger Aemter	42	7	21	$3\frac{1}{2}$	10	$46\frac{3}{4}$	52	54
9. Schweden wegen Pommern	123	$12\frac{2}{3}$	61	$51\frac{1}{3}$	30	$70\frac{2}{3}$	153	$83\frac{1}{2}$
10. Churbrandenburg wegen Pommern	270	$49\frac{1}{2}$	135	$24\frac{3}{4}$	67	$57\frac{3}{8}$	338	17

Fortsezung des obersächsischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl		
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	
11. Churbrandenburg wegen des Fürstenthums Camin	81	11	40	50½	20	25¼	101	36½	
12. Fürstenthum Anhalt mit Einschluß des ehemaligen Stifts Gernrode	243	47	121	68½	60	79¼	304	36½	
13. Fürstl. Stift Quedlinburg	81	18	40	54	20	27	101	45	
14. Braunschweig wegen Walkenried	81	11	40	50½	20	25¼	101	36½	
15. Schwarzburg-Sondershausen cum augmento	78	29	39	14½	19	52¼	97	81½	
16. Schwarzburg-Rudolstadt cum augmento	78	39½	39	19¾	19	54⅞	98	4½	
17. Grafschaft Mansfeld									
a) Churſächsischer Hoheit	125	4[illegible]	62	69	31	34½	156	82½	
b) Magdeburgischer Hoheit	83	6[illegible]	41	76	20	83	104	55	

18. Stol-

Fortsezung des obersächsischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
18. Stolberg								
A. Graf Christoph Ludwig zu Stolberg-Ortenburg 40 Rthlr. 50½ kr. Hieran zahlt:								
a) Stolberg zu Stolberg	20	25¼	10	12⅝	5	6 5/16	25	32
b) Stolberg-Roßla Herr Graf Heinrich Christian Friederich	20	25¼	10	12⅝	5	6 5/16	25	32
19. B. Graf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode	13	30½	6	60¼	3	30⅛	16	61
20. Churſachsen wegen Barby inclusive der Oerter Mühlingen und Walternienburg	21	28	10	59	5	29½	26	57½
21. Reuß von Plauen								
a) Grafschaft Reuß von Plauen	59	54⅓	29	72⅙	14	81 1/12	74	45⅓
b) Sach-								

Fortsezung des obersächsischen Craißes.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
b) Sachsen-Gotha wegen Reuß von Plauen	5	$37\frac{2}{3}$	2	$63\frac{5}{6}$	1	$31\frac{11}{12}$	6	70
22. Schönburg-Glaucha	27	6	13	48	6	69	33	75
23. Hohenstein-Lohra und Klettenberg	37	79	18	$84\frac{1}{2}$	9	$42\frac{1}{4}$	47	$31\frac{1}{2}$
Summa	4162	$76\frac{11}{48}$	2081	$38\frac{11}{96}$	1040	$64\frac{11}{192}$	5203	$57\frac{1}{2}$
Im niedersächsischen Craiß.								
1. Churbrandenburg wegen des Herzogthums Magdeburg	343	40	171	65	85	$77\frac{1}{2}$	429	$27\frac{1}{2}$
2. Churbraunschweig wegen des Herzogthums Bremen	108	$22\frac{1}{4}$	54	$11\frac{1}{8}$	27	$5\frac{9}{16}$	135	28
3. — wegen sämtlicher zur Chur gehöriger Lande	811	$58\frac{1}{2}$	405	$74\frac{1}{4}$	202	$82\frac{1}{8}$	1014	51
4. Braun-								

Fortsezung des niedersächsischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
4. Braunschweig-Wolfenbüttel	278	$36\frac{1}{2}$	139	$18\frac{1}{4}$	69	$54\frac{1}{8}$	348	1
5. Fürstenthum Halberstadt	162	29	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	202	$81\frac{1}{2}$
6. Meklenburg-Schwerin	243	$43\frac{1}{2}$	121	$66\frac{3}{4}$	60	$78\frac{3}{8}\frac{3}{8}$	304	32
7. Meklenburg-Güstrau	243	$43\frac{1}{2}$	121	$66\frac{3}{4}$	60	$78\frac{3}{8}\frac{3}{8}$	304	32
8. Hollstein-Glükstadt	189	$31\frac{1}{2}$	94	$60\frac{3}{4}$	47	$30\frac{3}{8}\frac{3}{8}$	236	62
9. Hollstein-Gottorf	189	$31\frac{1}{2}$	94	$60\frac{3}{4}$	47	$30\frac{3}{8}\frac{3}{8}$	236	62
10. Hochstift Hildesheim	72	$38\frac{3}{4}$	36	$19\frac{3}{8}$	18	$9\frac{1}{1}\frac{1}{6}$	90	$48\frac{1}{2}$
11. Churbraunschweig wegen Sachsen-Lauenburg	243	$43\frac{1}{2}$	121	$66\frac{3}{4}$	60	$78\frac{3}{8}$	304	32
12. Hochstift Lübek	40	$52\frac{1}{4}$	20	$26\frac{1}{8}$	10	$13\frac{1}{1}\frac{1}{6}$	50	$65\frac{1}{2}$
13. Fürstenthum Schwerin	81	$14\frac{1}{2}$	40	$52\frac{1}{4}$	20	$26\frac{1}{8}$	101	41
14. Fürstenthum Razeburg	67	$54\frac{3}{4}$	33	$72\frac{3}{8}$	16	$81\frac{3}{1}\frac{3}{6}$	84	46
15. Grafschaft Ranzau	24	$76\frac{1}{2}$	12	$38\frac{1}{4}$	6	$19\frac{1}{8}$	31	6
16. ✠ Grafschaft Reinstein								
17. Stadt								

Fortsezung des niedersächsischen Craißes.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
17. Stadt Lübek	557	88	278	89	139	44½	697	42½
18. — Bremen	148	67½	74	33¾	37	16⅞	185	84½
19. — Hamburg	439	50½	219	70¼	109	80⅛	549	41
20. — Mühlhausen	135	23	67	56½	33	73¼	169	6½
21. — Nordhausen	94	62½	47	31¼	23	60⅝	118	33½
22. — Goßlar	184	79	92	39½	46	19¾	231	9
23. ✠ Reichsherrschaft Schauen.								
Summa	4660	87	2330	43½	1165	21¾	5826	23

Summa

Summarische Berechnung.

Craiße.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziel		Beträgt das durch den neuen Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiationis & Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziel		Neue *Matricula usualis*; geben also zum 244. Ziel auf Ostern 1776. erstmals und so fort zu jedem erhöheten Ziel in runder Zahl	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Der österreichische "	233	9	116	49 1/2	58	24 3/4	291	34 1/2
Churböhmen " "	566	60	283	30	141	60	708	30
Der burgundische "	405	72 1/2	202	81 1/4	101	40 5/8	507	23 1/2
— fränkische "	4473	52 7/16	2236	71 7/32	1118	35 23/32	5592	6
— bayrische "	3517	85 1/4	1758	87 5/8	879	43 11/16	4397	43 1/2
— schwäbische "	8846	42 5/16	4423	21 5/32	2211	55 37/64	11058	26 1/2
— oberrheinische "	3847	20 5/8	1923	55 5/16	961	72 21/32	4809	17
— churrheinische "	3283	5 3/16	1641	47 19/32	820	68 5/64	4103	76
— westphälische "	5305	77 1/4 3/8	2652	83 6/96	1326	41 1/192	6632	39
— obersächsische "	4162	76 1/4 1/8	2081	38 11/96	1040	64 1/192	5203	57 1/2
— niedersächsische "	4660	87	2330	43 1/2	1165	21 3/4	5826	23
Summa	39303	47 13/16	19651	68 29/32	9825	79 29/64	49130	16 1/2

Zweytes Kapitel.
Von Ergänzung der Reichsanschläge.

I.
Von Ergänzung der Reichsanschläge überhaupt.

§. 19.
Nothwendigkeit, die Anschläge des Reichs in Richtigkeit zu sezen.

Augsburger Reichsabschied von 1548. §. 46.

Aller solcher gepflegter Rathschläg, Tractat und Handlungen, und was darunter fürgefallen ist, sonderlich auch des unverbindlichen begriffenen Reichsanschlags, sind wir durch Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ, auch der Abwesenden Bottschaften und Gesandte, auf unser gnädigs Begehren iezo allhie auf diesem Reichstag eigentlich und nach Nothdurft bericht, welchen Bericht wir auch hin und wieder mit allem Fleiß besichtiget, erwogen, und daraus befunden, daß in solchen Traktaten und Handlungen neben anderm allerhand Puncte fürgefallen, den merklichen nachtheiligen Abgang und andre Mängel, so sich in des heiligen Reichs Anschlägen, und Einbringung des gemeinen Pfennings zugetragen haben, betreffend. Darum wir auch für ein unvermeidliche Nothdurft bedacht, solchen nachtheiligen Abgang und andre Mängel der Anschläge und gemeinen Pfennings, so viel dieser Zeit möglich und erheblich, künftiglich zu verhüten und in bessere Ordnung und Richtigkeit zu bringen.

§. 20.
Kaiserliches Versprechen, die dem Reich abgenöthigte Stände wiederum in des Reichs Contribution zu bringen.

Augsburger Reichsabsch. von 1526. §. 66.

Steht schon im fünften Theil §. 8.

§. 21.
Von den Ständen, in Ansehung deren man zweifelhaft ist,

ob ihre Anschläge gewis oder nicht, wie auch von Landen, die sonst in des Reichs Anschlägen gewesen, aber in andre Hände gekommen.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 51. und 75.

§ 51. Dieweil auch etliche Stände in die Reichsanschläg kommen sind, aber zweifelig ist, ob dieselbe gewis seyn möchten oder nicht; zu dem, daß etliche Graf- und Herrschaften, so vor Alters in Anschlägen gewesen, durch Erbschaft oder Kauf in andre Händ kommen, haben wir mit gemeinen Ständen und der Abwesenden Räthen und Gesandten für nothwendig geachtet, daß derwegen durch die Craiß, unter denen sie begriffen, und ihre Verordnete, auch fleissige Erkundigung geschehen solle, damit künftiglich Unrichtigkeit verhütet, und des Reichs gemeinem Anschlag nichts entzogen, sondern derselbe desto gewisser und beständiger gestellt, gemacht und erhalten werden möge.

§. 75. Nachdem auch etlicher andrer sonderer Ständ halben bishero allerhand Zweifel gewesen, ob und wie die in die Anschläg des heil. Reichs gezogen werden sollen, so haben wir uns mit gemeinen Ständen einer Meinung verglichen, wie es mit deren jedem künftiglich gehalten werden soll, wie dann solches in ein sondere Verzeichnuß gebracht, mit unserm Handzeichen verfertigt, und bey unser, auch des Reichs Kanzley zu finden, auch derhalben unserm kaiserlichen Fiscal, sich darnach wissen zu halten, durch unsern Neven, den Erzbischof zu Mainz, Churfürsten, Bericht und Befelch zugeschrieben werden soll.

Artikul wegen der zur Matrikul anzuziehenden Stände, welche auf dem Reichstag zu Augspurg gemacht, und deren in eben ang. §. 75. des augsb. Reichsabschieds Meldung geschieht.

Diese hernach geschriebene Artikuln, so durch die römisch kaiserliche Maiestät, unsern allergnädigsten Herrn, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. röm. Reichs, und der Abwesenden Bottschaften, Räthen und Gesandten, jezo auf dem Reichstag allhier zu Augspurg anno 1548. abgehandelt und beschlossen seynd, sollen dem Fiscal des kaiserlichen Cammergerichts befohlen werden, darinn, wie bey einem jeden vermeldet, zu procediren und zu handlen.

Nach-

Nachdeme befunden, daß etliche Stände und Städte sich selbst von dem heil. Reich abzuziehen anmassen, wie dann dieselbe in gemeiner Stände übergebenen Relation unterschiedlich benennet sind, und dann die Herzogen von der Maas ausgestorben, und das Herzogthum nunmehr an der Cron Pohlen Handen und Gewalt ist; (*) so hat die kaiserliche Majestät sich mit gemeinen Ständen und der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, dem König von Pohlen zu schreiben, und ihn zu ersuchen, das heil. römische Reich bemeldten Herzogthums halber von der Maas, bey seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Anschlägen bleiben zu lassen, und selbigem keinen Eintrag noch Verhinderung zu thun.

Aber der zweyen Städte Danzig und Elbingen halber ist beschlossen, daß der kaiserliche Fiscal wider dieselbe, wie sich von Rechtswegen gebühret, procediren solle, wie dann solches der polnischen Bottschaft zu Beförderung und Wiederbringung der Reichsgerechtigkeit angezeiget worden.

Was aber den Bischoffen zu Genf, Lusan, Chur, die Aebte zu Sanct Gallen, Schaffhausen, Stein am Rhein, Einsiedeln, Pfeffers, Dissidis und Sanct Gallen, Schaffhausen, Mühlhausen im Elsaß und Basel betrift, ist beschlossen, wo bisher durch den kaiserlichen Fiscal gegen dieselben Stände procediret worden wäre, daß dieser Zeit, aus beweglichen wohlbedachten Ursachen, mit den Processen still gehalten, und wider sie nicht procediret werde, doch daß solche Processe nicht abgeschaft, sondern in jezigen terminis gelassen werden: wo aber gegen selbige, oder deren etliche zu procediren noch nicht angefangen wäre, daß es dieses mal unterlassen werden solle.

Die Grafen zu Ostfrießland belangend, ist beschlossen, sie bey ihrem alten Anschlag bleiben zu lassen, ohnangesehen, was von wegen der Herrschaften Esens, Wittmunt und Jever, welche bemeldte Grafen zu den Reichshüfen Steuer zu geben schuldig seyn solten, in der Ringerungshandlung fürbracht ist, doch bemeld-

(*) Daß dieses ein Irrthum sey, werde ich seiner Zeit im grössern Werk zeigen.

ten Grafen vorbehalten, so sie beschwert zu seyn vermeynten, solches an Ort und Enden, wo sichs gebühret, fürzubringen.

Nachdeme auch des Stifts Hildesheim Güter von dreyerley Partheien besessen werden, derowegen desselben Stifts Anschlag in drey Theile getheilet und geschlagen, nemlich jedem braunschweigischen Land, bey deme man die Güter befunden, zwey und der dritte Theil dem Bischoffen, samt der Stadt Hildesheim, auch den Stüken, so noch bey dem Stift sind, als Steuerwalden, Marienburg und Peina, und aber zu besorgen, der Bischof und die Stadt werden sich solches Anschlags nicht vergleichen; so ist geordnet, daß von dem Bischof zehen Sold, und die übrige von der Stadt geleistet und getragen werden sollen, doch gemeldtem Bischof vorbehalten, zu seiner Gelegenheit mehreren Bericht zu thun, und andre seine Nothdurft fürzubringen.

Ferner, dieweil die Ritterschaft der Burg Friedberg in des heil. römischen Reichs Anschlägen begriffen, so ist beschlossen, daß die darinn seyn und verbleiben sollen, unangesehen, daß sie vermeynen, nicht in des Reichs Anschläge, sondern zu dem freyen Adel gehörig zu seyn, doch so sie des Beschwerung hätten, soll ihnen der ordentliche Weg des Rechten derwegen vorbehalten seyn.

Wiewohlen in der Ringerungshandlung von wegen der Grafen von Gleichen vorbracht, daß im wormsischen Anschlag geirret seyn soll, dieweil Graf Sigmund in solchem Anschlag benennet, und aber nicht derselbe, sondern Graf Wolff von Gleichen von dem heil. Reich Lehen hat, derowegen dieser allein, und nicht alle Grafen von Gleichen in des Reichs Anschläge gehören; so ist doch durch die kaiserliche Majestät, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, dieweil sich in dem zu Worms gemachten, auch andern des heil. röm. Reichs Anschlägen befinde, daß die andre Grafen von Gleichen darinn auch begriffen, gemeldte Grafen von Gleichen in gemein mit des Reichs Anschlägen zu belegen, doch daß ihnen, so sie beschwert zu seyn vermeynten, ihre Nothdurft fürzuwenden unbenommen seyn soll.

Nachdeme auch die Stadt Deueren, durch jüngste jütische Kriegshandlung in Verwüstung und Verderben kommen; so ist beschlos-

schlossen, bemeldte Stadt Deueren aus erzehlten Ursachen zehen Jahre, die nächsten nach dato dieses Abschieds folgends, der Reichsanschläge gnädiglich zu befreyen: doch soll gedachter Stadt, nach Ausgang solcher zehen Jahre, so sie wiederum erbauet, und in bessere Vermöglichkeit gebracht wird, wiederum ein gebührlicher Anschlag nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gemacht werden, welchen sie auch alsdann zu tragen pflichtig und schuldig seyn soll.

Und als weiter fürkommen, wie die Herren von Pirmont ausgestorben, und Friederich von Elz das Haus Pirmont erbweise an sich bracht haben, aber die andere Herrschaften und Güter an andere gefallen und gekommen seyn sollen, ohne daß davon des Reichs Anschläge entrichtet werden: und aber befunden, daß gedachter von Elz des Hauses Pirmonts halber allbereit am kaiserl. Cammergericht in Recht verfasset ist; so lassen es die kaiserl. Majestät und gemeine Stände dißmal dabey beruhen.

Auf die Handlung, so mit des Meisters teutschen Ordens zu Liefland gesandten Rath Philippsen von der Pruggen allhier gepflogen ist, daraus die obliegende Beschwerungen vernommen, warum gedachtem teutschen Meister nicht möglich gewesen seyn soll, die Anlagen und Contribution des heil. Reichs, so ihme gleich andern Ständen in vorgefallenen des heil Reichs Sachen hätten auferlegt werden mögen, zu erlegen und zu leisten; ist bewilliget, daß alle solche Contribution und Anschläge, so obgemeldtem Meister verschiener Zeit bis anher hätten sollen und mögen auferlegt werden, gänzlich gefallen und nachgelassen seyn sollen. Gleichergestalt soll auch gemeldter Meister der künftigen gemeinen Reichsanschläge, so sich in zufallenden Nöthen zutragen möchten, (doch ausserhalb des Cammergerichts) so lang und viel frey und unbeschwert bleiben, bis Gott der Allmächtige ihme auch sein Land und Leute von der nachtheiligen Bedrängniß und Beschwerung der umliegenden und anstossenden Unglaubigen und Nachbarn erledigen wird; aber dagegen zu Unterhaltung des Cammergerichts und des heil. Reichs Friedens und Rechtens, hat sich obgemeldten des teutschen Meisters in Liefland gesandter Rath, auf hinter sich bringen begeben, daß gemeldter Meister künftiglich iedes

Jahr

Jahr in der benannten Legstädt einer, oder sonsten vermög der Cammergerichtsordnung, fünfzig Gulden, den Gulden zu sechzehen Bazen gerechnet, erlegen solle, doch gemeldtem Meister und seinem Orden, Landen und Leuten an ihren Exemptionen, Privilegien und Freyheiten der Appellation halber hiermit nichts benommen: und ist dem Gesandten auf sein Begehren zugelassen, solches, wie obgeschrieben, an seinen Herrn zu gelangen, und seine Antwort darauf in acht Monaten dem nächsten, unter seinem Siegel für sich und seinen Orden in die mainzische Canzley zu überschicken: und so er solches, wie vorgeschrieben, annimmt, soll ihme alsdann auf sein Ansuchen derwegen gebührliche Urkund verfertiget und zugestellt werden. So fern er aber solches in acht Monaten nicht thut, soll alsdann wider ihn durch unsern kaiserl. Fiscal auf die alte Anschläg procediret und gehandelt werden.

In allermassen, wie iezt erzehlt, und aus gleichmäßigen Ursachen, seynd aus christlichem Mitleiden durch kaiserl. Majestät und gemeine Stände dem Erzbischoffen zu Riga, desgleichen dem Bischoffen zu Orsel, und Administrator zu Churland, alle alte Anschläge des Reichs, so ihnen bishero hätten sollen und mögen aufgelegt werden, nachgelassen, mit gleicher Bewilligung, daß sie der künftigen gemeinen Reichsanschläge frey und ohnbeschwert bleiben sollen, bis der allmächtige Gott ihre Stift, Land und Leute von denen angezogenen Bedrangnüssen und Beschwerung der Unglaubigen erledigen wird; und hat sich der Gesandte Hieronymus von Kummerstatt dagegen auf hinter sich bringen begeben, daß hinführo jährlich der Bischof von Riga fünfzig Gulden, der Bischof zu Orsel vierzig, und als Administrator zu Churland zwanzig Gulden, einen jeden Gulden zu sechzehen Bazen gezehlet, an Ort und in massen, wie obgemeldt, zu Erhaltung des kaiserl. Cammergerichts, auch Friedens und Rechtens erlegen sollen, doch gemeldten Erzbischof und Bischöffen, ihren Landen und Leuten an ihren Privilegien und Freyheiten, so viel sie derer von Alters herbracht haben, unschädlich; dem Gesandten ist auch solches an obgemeldte Erz- und Bischöffe hinter sich zu gelangen, zugelassen, welche ihre Antwort darauf geben sollen, auf Zeit und Ort, wie obgemeldt ist: und im Fall sie in solcher Zeit ihre

Ant-

Antwort nicht geben würden, soll alsdann gegen dieselbe auf die vorige Anschläge durch den kaiserl. Fiscal procediret werden.

Dem Bischof von Terbt seynd die alten Reichsanschläge, damit er hat belegt sollen werden, aus fürgewandten gleichmäßigen Ursachen auch nachgelassen, auch von künftigen gemeinen Reichsanschlägen, so sich im Fall der Nothdurft zutragen möchten, so lang und viel befreyet, bis Gott der Allmächtige sein Stift, Land und Leute, von den angezogenen Beschwerungen der Unglaubigen erledigen wird; dagegen soll er zu Unterhaltung des kaiserl. Cammergerichts, auch Friedens und Rechtens, jährlich dreyßig Gulden, den Gulden zu sechzehen Bazen gezehlt, in der benannteu Legstädte eine, oder wie sich sonst gebühret, erlegen lassen: welches der Gesandte Hieronymus von Kummerstatt auf hinter sich bringen angenommen, darauf auch obgemeldter Bischof in Zeit und am End, wie obstehet, Antwort geben, und soll es vorgemeldten Erzbischofs und Bischofs halber, die angezogene Urkund betreffend, gehalten werden, wie des Meisters in Liefland Gesandter vertröstet ist.

Dieweil mit dem Befehlhaber der dreyen Stifter, Mez, Thoul und Verdun, Mangel halber seines Gewalts, zu Vergleichung der alten ausständigen Anschläge, nicht hat gehandelt werden mögen; so ist diese Sache an die Commissarien, so der rheinische Craiß verordnen soll, gewiesen, und sollen die Innhabere bemeldter Stifter durch ihre vollmächtigte Gewalthabere bey gedachten Commissarien auf nächstkünftigem Craißtag ansuchen, denenselben soll befohlen seyn, sich mit den Gesandten bemeldter dreyen Stifter der alten ausstehenden Anlagen und Anschläge halber nach Billigkeit zu vergleichen, oder, wo sie nicht erscheinen, dem kaiserl. Fiscal aufzulegen, gegen gemeldte drey Stifter, wie es sich gebühret, zu procediren: doch soll gemeldter Fiscal mittlerweile gegen gemeldte Stifter mit seinen Processen still stehen, welches bemeldter Befehlhaber seinen Principalen bewilliget und angenommen.

Nachdeme auch mit den Gesandten der Herzoge zu Hollstein etlicher ausständigen ohnbezahlten, auch künftiger Anschlä-

ge halber, Handlung fürgenommen worden: ist durch die kaiserl. Majestät, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs, und der Abwesenden Bottschaften bewilliget, daß ihnen der eine halbe Theil solcher ausständigen ohnbezahlten Anschläge nachgelassen worden; doch daß sie den übrigen halben Theil, wie sich in des kaiserl. Cammergerichts und dessen Fiscals Registern befunden, auf Zeit und Ziel, dero man sich mit ihnen vergleichen würde, erlegen und bezahlen sollen. Und dieweil die Gesandten sich vernehmen lassen, daß sie ferner keinen Befehl hätten in dieser Sache zu handlen, dann die Fürschläge, so ihnen auf ihr beschehen Suppliciren erfolgten, anzuhören, und dieselbigen fürter an ihre Herren zu gelangen ꝛc. Damit sie dann ihre Herren der Sachen berichten mögen; so ist durch die kaiserl. Majestät, mit gemeinen Ständen, und der Abwesenden Bottschafter und Räthen verglichen, ihnen bis auf St. Martinstag, schierst kommend, Dilation und Frist zu geben, dergestalt, daß innerhalb dieser Zeit ihre Herren und ihren Insiegeln in die mainzische Canzley, ob sie den angezeigten Fürschlag der Retardaten und künftigen Anschläge halben (doch gebührliche Ringerung oder Erhöhung ausgeschlossen) annehmen wollen oder nicht, zu- oder abschreiben, und sollen der Retardaten halben ihnen dieselbe nahmhaft zu machen auf den kaiserl. Fiscal, auch wo sie mit dem obberührten Anschlag beschwert zu seyn vermeynten, auf den angesezten Ringerungstag, gleich andern beschwerten Ständen, gewiesen seyn, daselbst ihme, vermög ihrem Erbieten nach, haben fürzubringen.

Und dieweil das Herzogthum Hollstein, ohne alle Mittel dem heil. Reich zuständig, auch in desselben Anschlag gehörig, ob dann durch die Herzoge von Hollstein der obgemeldte billige Fürschlag abgeschnitten und nicht angenommen würde; so soll dem kaiserl. Fiscal befohlen seyn, mit dem angefangenen Proceß, nach Verscheinung obbenannter Zeit, zu procediren, wie sich gebühret.

CAROLUS.

(L. S.) Sebastianus, Archiepiscopus Mogunt. per Germaniam Archi-Cancellarius.

§. 22.

§. 22.

Weitere Verordnungen von Ständen, die in Lande und Güter succedirt sind, deren Innhaber hiebevor zum Reich contribuirt haben.

Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 21. Augsburger Reichsabsch. von 1582. §. 20. Regensb. Reichsabsch. von 1594. §. 17.

Anm. Kommen mit dem gleich folgenden regensburger Reichsabschied von 1598. §. 21. überein.

Regensburger Reichsabsch. von 1598. §. 21.

Demnach dann etliche, beydes geistliches und weltliches Stands, so hiebevor ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwol derselben Lande, Leut und Güter vom Reich herrührende, und demselben unterworfen, von andern Ständen besizlich eingenommen worden; sollen auch die jezige Inhabere davon die gebührende Anlagen zu dieser Steuer unweigerlich, als wie von andern Ständen gesagt worden, abrichten und bezahlen.

§. 23.

Von den Ständen, die in des Reichs Anschlägen stehen, von denen man aber nicht weißt, wer dieselbe, und wo sie seßhaft sind.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 50.

Als auch die Craißverordnete fürbracht, daß gleichwohl etliche Stände in des heiligen Reichs Anschlägen befunden, aber unbewußt, wer dieselbige, oder welcher End sie zu finden und seßhaft, wie dann solche Stände in der Relation der Ringerung uns, wie obgemeldt, übergeben, eigentlich benennt sind; so haben wir für nothwendig geacht, Einsehens zu thun, damit dem heiligen Reich nichts entzogen, sondern dasselbige, so viel möglich, bey seinen Anschlägen, Rechten und Gerechtigkeiten erhalten werde, und uns darum mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, daß gleichwohl obgemeldte Ständ in des heil. Reichs Anschlägen, wie sie darinn gefunden, gelassen; aber darneben soll unser Neve und Churfürst, der Erzbischof zu Mainz, eines jeden Craiß Fürsten, so ihren Craiß zu beschreiben haben, eine Verzeichnuß obgemeldter abgehender

hender Stände zuschiken, darauf sie schuldig seyn sollen, sich zu erkundigen, wie es solcher Stände halben ein Gestalt und Gelegenheit habe, und was derhalben erkündigt wird, soll auf künftigem Reichstag uns und gemeinen Ständen lauter und beständiglich fürgebracht werden, in solchem fürter der Gebühr nach Einsehens zu thun wissen.

§. 24.

Von den Ständen, die in des Reichs Anschlägen stehen, aber mit Anschlägen nicht belegt sind, wie auch von denen, die in des Reichs Anschlägen nicht stehen, und doch in solche gehören.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 73.

Dieweil auch etliche viel Ständ, wie die in der Ringerungshandlung (*) unterschiedlich benennet, in des Reichs Registern der Anschläge befunden, aber mit Anschlägen nicht belegt, (**) etliche aber darinn nicht befunden, aber gleichwohl zum heil. Reich gehörig seyn sollen; so haben wir mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen für nothwendig bedacht, uns auch mit ihnen verglichen, dieselbe Ständ dem heiligen Reich zu Nachtheil, Abbruch und Schmälerung aus den Reichsanschlägen nicht zu lassen, sondern uns etlicher halben ferner zu erkundigen, etliche zu beschreiben, auch mit etlichen zu handeln, damit sie der Gebühr nach angelegt, und in des Reichs Anschlag gebracht und erhalten werden, wie dann zum Theil geschehen und zum Theil geschehen soll, dagegen aber mit etlichen Ständen dißmal bis zu andrer Gelegenheit in Ruhe zu stehen.

§. 25.

Wie fern die Grafen und Herrn, die kürzlich (nemlich kurz vor 1548.) ihre Dignitäten erlangt, in des Reichs Anschläge zu ziehen.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 66.

Wiewohl auch in der Ringerungshandlung bedacht, daß die Grafen und Herrn, so kürzlich ihre Dignitäten erlangt, sollten in recognitionem præ-

(*) In der neuesten Samml. der Reichsabsch. Th. 2. S. 540. steht hier und auch sonst öfters irrig, Regierungshandlung.
(**) Man sehe oben S. 819. 820. 821. 823. 825. 826. 829.

præeminentiæ, so sie von uns und unserm freundlichen lieben Bruder, dem römischen König, empfangen, leidentlicher massen, auch in die Anschläge des Reichs gezogen werden; so haben wir doch dargegen erwogen, daß solche Grafen und Herrn zu mehrer Theil unter ihren sondern Landsfürsten gesessen, vormals von allen ihren Gütern denselbigen gedient, sich auch zum Theil allein auf der Fürsten Eigenthum und ihre Pfandschaften, grafen oder freyen lassen, und also keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben, auch nicht anders, dann mit ausdrüklichem Vorbehalt der Fürsten Gerechtigkeit, zu den Dignitäten zugelassen seynd, derwegen, wo sie allein des Titels und Namens halben in die Anschläge des Reichs gezogen werden sollten, das würde den Fürsten obgemeldt allerhand Beschwerung bringen, und also mit der Zeit ihnen noch weiter Abbruch und Schmälerung an ihrer landsfürstlichen Obrigkeit gebähren, in Ansehung, daß solche neue Grafen und Herrn nie immediatè Glieder und Stände des heil. Reichs gewesen, und darinn begütet, sondern solcher Landsfürsten Unterthanen und Landleut wären. Damit dann in solchem niemands wider Billigkeit beschweret werde, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, wo einige Grafen oder Herrn wären, welche kürzlich ihre Dignitäten erlangt, und dem Reich immediatè nicht, sondern andern ihren Landsfürsten unterworfen, auch nicht Güter ohn Mittel von oder unter dem Reich hätten, daß dieselbe in die Anschläge nicht gezogen, aber diejenige, so in dem heil. Reich begütet, oder andrer Fürsten subditi immediatè nicht wären, daß dieselbige nach ziemlichen Dingen gleich andern mit des Reichs Anschlägen belegt werden. Es sollen auch die Craiß, unter denen solche Grafen und Herrn gesessen, ihnen gewisse Anschläge machen, und unserm Reven und Churfürsten, dem Erzbischofen zu Mainz, als Erzkanzler zusenden, die in des Reichs Register der Anschläg fürter zu verzeichnen, doch den ausziehenden Landsfürsten, so sie am kaiserl. Cammergericht mit Recht erhalten, an ihren Freyheiten, Herkommen und Gerechtigkeiten unschädlich.

§. 26.

Wie fern die Grafen von Tübingen in die Anschläge des Reichs zu ziehen.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 71.

Aber der Grafen von Tübingen halben haben gemeine Stände unsers freundlichen lieben Bruders Bericht und Ausführung, daß sie als Grafen des Reichs ihrer Güter halben, so sie ohne Mittel im Reich haben, gleichwohl in des Reichs Anschlag gezogen werden mögen: aber der Pfandschaften, auch eigener oder Lehengüter halben, so sie von seiner Liebde, und in derselben österreichischen Erblanden haben, vom Reich billig unbelegt bleiben, zu gutem Benügen angenommen.

§. 27.

Von Anziehung des Burggraftums Meissen zu des Reichs Anschlägen, wie auch zu Unterhaltung des Cammergerichts.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 74.

Mit dem gesandten Gewalthaber des Burggrafen von Meissen ist so gehandelt, daß er von seines Herrn wegen bewilligt, den neuen wormbsischen Anschlag, als viel die Fürsten von Anhalt darinn belegt worden seynd, deßgleichen die Unterhaltung des kaiserl. Cammergerichts, gemeldten von Anhalt gleich, wie die jezo allhie beschlossen ist, zu jeder gebührenden Zeit von dem Burggrafthum zu Meissen bey Verlust seines Stands zu leisten und zu erlegen, wie er dann derwegen seines Herrn Gewalt und Ratification übergeben hat, welches wir und gemeine Stände, auch der Abwesenden Räthe und Gesandte also angenommen; doch daß dieser neuer Anschlag allein von dem Burggrafthum zu Meissen, und nicht weiter, noch von andern Landen, dem heil. Reich zu- und angehörig, verstanden werde. Dann wo bemeldter Burggraf sonst andre Herrschaft und Land jezo innen hätte, oder künftiglich an sich bringen würde, die ohne das in des Reichs Registern und Anschlägen begriffen, davon soll er sein Gebühr auch tragen und entrichten.

§. 28.

§. 28.

Verglichene Concurrenz der Crone Böhmen zu des Reichs Anschlägen mit einem Churfürstenanschlag, und zum Cammergericht mit 300. Cammergulden.

Man sehe den zweyten Theil §. 7.

§. 29.

Beyziehung sowohl der übrigen kaiserlichen Erblande überhaupt, als der österreichischen und burgundischen Lande insbesondre, wie auch aller Stände dieser Craise.

Coblenzer Reichsabsch. von 1492.

Item: Unsers allergnädigsten Herrn, des römischen Kaisers Anwelde sagen zu, von der kaiserlichen Majestät wegen, daß sich die kaiserl. Majestät in dem, wie die Churfürsten, und mer, thun und beweisen werde. Deßgleichen will die kunigelich Majestät sich auch halten und beweisen.

Reichsabschied zu Trier u. Cölln im Jahr 1512. in des Eingangs §. 6.

Und soll solche Hülf, nach Vermögen der Ständ, ziemlich und gleich gesezt, und angesehen, und keiner vor dem andern beschwert werden. Darinn wollen wir unser Erbländer, die dem Reich unterworfen seynd, nemlich unser Häuser Oesterreich und Burgund, gezogen haben, und wollen derselben unser Häuser Zugehör, auf nechstem Reichstag durch einen Beybrief anzeigen und benennen.

Wormser Reichsabsch. von 1535. §. 52.

Dieweil aber wir, der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, und des heil. Reichs Frey- und Reichsstädt Gesandte, Räthe, Bottschaften und Gewalthabere, die Häuser Burgund und Oesterreich von dieser nothwendigen gemeinen Reichshülf nicht abgesondert achten, so wollen wir uns unterthäniglichen getrösten, Ihre Majestät werde gnädiglich Insehens haben, daß neben der gebettenen nothwendigen kaiserl. und königlichen Hülf, nicht allein von wegen gemeldter Häuser Burgund und Oesterreich, sondern auch allen derselben Craiß Ständen gebührliche Anlag und Hülf, vermög des Anschlags, vergnügt und bezahlt werde.

Speyrer Reichsabsch. von 1542. §. 122.

Und daß auch in Einbringung dieses gemeinen Pfennings und Anschlags desto weniger Irrung und Hinderung fürfallen; so haben wir samt den kaiserl. Commissarien an statt und im Namen der kaiserl. Majestät, und für uns selbst, auch von wegen ihrer kaiserl. Majestät und unser Erblanden, in diese christliche nothwendige Ordnung und Anschlag bewilligt; wir sollen und wollen auch darwider nichts fürnehmen oder thun, noch andern zu thun gestatten.

Vertrag zwischen K. Carl, dem Vten eines und Churfürsten, Fürsten und Ständen andern Theils wegen der burgundischen und Niedererblande auf dem Reichstag zu Augsburg 1548. aufgericht.

Steht schon im zweyten Theil §. 5.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 67.

Nachdem auch von unsern burgundischen und niedern Erblanden, auch Geldern, Zütphen und den utrichischen Landen Contribution begehrt worden, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs und der Abwesenden Bottschaften und Räthen, und herwiederum sie sich mit uns von wegen aller solcher unser burgundischen und Niedererblande, neben Geldern, Zütphen, und den utrichischen Landen, in ein gnädige, freundliche und unterthänige Handlung und Vergleichung eingelassen, (*) also, daß alle dieselbe unsre burgundische und Niedererblande in des heiligen Reichs Schuz, Schirm, Hülf und Vertheidigung, gleich andern Ständen desselben begriffen, auch die Fürstenthum, Geldern, Zütphen, und Landschaft Utricht, hinfürter in den burgundischen Craiß gehören, und gemeldte Land dagegen auch zu dem Reich contribuiren, desgleichen alle Stände des Reichs, und derselben Unterthanen, in unsern burgundischen und Niederlanden, gleich desselben Verwandten, auch Schuz, Schirm, Hülf und Vertheidigung haben, aber sonst dieselbe bey ihrer, unsrer burgundischen und Niedererblande Exemtionen der Jurisdictionen, auch Sazungen und Ordnungen gelassen werden sollen, alles vermög und Innhalt darüber aufgerichter besiegelter Vereinigung und Vergleichung. Solches wollen wir männiglich also hie-

(*) Ist der eben angezogene Vertrag von 1548.

hiemit kund gethan haben, sich beyderseits freundlichen also gegen einander haben zu halten und zu richten.

Regensburger Reichsabsch. von 1603. §. 8.

Kommt mit dem gleich folgenden regensburger Reichsabsch. von 1613. §. 5. überein.

Regensburger Reichsabsch. von 1613. §. 5.

Und damit dem Erbfeind aller Orts desto mehrer und ersprießlicher begegnet werde, wollen wir auch nicht unterlassen, (wie es dann bishero ohne das bey allen vorgestandenen Nothfällen nicht verblieben,) sowohl unsre Königreich und Erblande, auch unser selbst Einkommen, Cammergüter und Gefäll, so viel immer erschwinglich, noch ferner zu Rettung der Christenheit und teutscher Nation getreulich mit anzuwenden, auch ꝛc.

Wahlcap. Josephs, des IIten, art. 5. §. 6.

Wollen auch weder uns selbst mit unsern Erblanden des Beytrags zu den vom Reich verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen, ꝛc.

II.

Von Ergänzung der Cammergerichts-Anschläge insbesondre.

§. 30.

Regensburger Reichsabschied von 1654. §. 14.

Betreffend aber die media, und woher das augmentum wegen der erhöheten Besoldungen und vermehrten numeri Assessorum zu nehmen, darauf auch ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts halber zu machen; da sollen zwar die bey diesem Reichstag zu Ständ und Stimm aufgenommene Fürsten und Grafen (*) in die Anlag mit gezogen werden, ꝛc.

Auszug Reichsgutachtens vom 8ten und diktirt den 12ten Nov. 1726. (**)

ꝛc. So ist beliebet worden, daß — — der Reichsfiscal auch nach den in obgedachter Specification enthaltenen notatis ratione avulsorum, und nach errichteter Cammermatrikul von einem zum andern Stand überkommenen Herrschaften, Land und Leute, seines Amts zu erinnern sey.

(*) Man vergleiche damit den vierten Theil §. 89.
(**) Aus Pachners Sammlung der Reichsschlüsse Th. 4. num. 61.

Auszug kaiserl. Commissionsdecrets vom 2ten und diktirt den 3ten Nov. 1727. (*)

Sie (kais. Majestät) würden nach den notatis, so in den dem Reichsgutachten puncto moderationis sub sign. ⊙, auch litteris A & B. beygelegten Specificationen ratione avulsorum, und nach errichteter Cammermatrikul von einem Stand zum andern überkommenen Herrschaften, Land und Leuten, enthalten, dero kais. Fiscalen seines Amts erinnern, vermeynten jedoch, daß dergleichen Nachricht zu ertheilen, allenfalls denjenigen Ständen, so in dergleichen Veränderungen ihr fundamentum moderationis gesezt gehabt, zum Theil annoch selbsten mit obliegen wolle.

Auszug Reichsgutachtens vom 8ten und diktirt den 12ten Nov. 1726. (**)

Und damit dieser fundus desto eher zu seiner Consistenz gelange, und das kaiserl. und Cammergericht seines Unterhalts fürs künftige desto mehr gesichert seyn möge, so wäre

7) nicht allein auf Beybringung und Belegung der in der Usualmatrikul gar nicht begriffenen Stände ernstlich zu gedenken, und solches in forderſamste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles vorzukehren, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, so viel als immer möglich, wiederum in Gang und Richtigkeit gebracht werden. Zu solchem Ende dann wären

8) allerhöchstgedachte ihro kais. Majestät nach dem in obenwehntem cammergerichtlichen Schreiben geschehenen Vorschlag noch weiter (massen hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu erbitten, dieselbe allergnädigst belieben möchten, von den Craißausschreibämtern forderſamsten Bericht und Gutachten, wie vorberührte Posten am füglichsten herbeyzubringen, zu erfordern, und hiervon dem Reich zu Besorgung der weitern Nothdurft hiernächst Communication wiederfahren zu lassen.

Auszug kaiserl. Commissions-Ratificationsde-

Daß aber Siebendens auf die Beybring- und Belegung der in matricula usuali gar nicht begriffe-

(*) Eben das. num. 82.
(**) Eb. das. num. 62.

crets vom 2ten griffenen Stände ernstlich gedacht werde, und sol-
Nov. 1727. (*) ches in förderſamſte Berathſchlagung wiederum zu ziehen, ſondern auch alles vorzukehren ſeye, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, ſoviel und bald als immer möglich, wiederum in den Lauf und Richtigkeit gebracht, beſonders aber

Achtens nach dem in mehrerwehntem kammergerichtlichen Schreiben beſchehenen Vorſchlag von den craißausſchreibenden Fürſten Bericht und Gutachten, wie die vorberührte oder endlich gar verſchwiegene Posten am füglichſten herbey zu treiben ſeyen, gefordert, und hievon dem Reich zu Beſorgung der weitern Nothdurft hernächſt die Communication geſchehe, dieſes thäten ihre kaiſerl. Majeſtät allerdings genehm halten, und hätten derentwegen immittelſt in die obbemeldte kaiſerl. excitatoria dieſerwegen das behörige untereinſten mit einflieſſen laſſen, und würden ferner von dem Erfolg dem Reichstag zu ſeiner Zeit alle Nachricht allergnädigſt gern ertheilen.

Drittes Kapitel.

Wie fern die Stände, die im öſterreichiſchen Güter, Gülten, oder Unterthanen beſitzen, in die Reichshülfe mit zu ziehen.

§. 31.

Augsburger Reichsabſch. von 1530. §. 131.

Dieweil ſich auch etliche unſer und des Reichs Fürſten und Stände beſchwert haben, daß, wiewol ſie in allen des Reichs Anſchlägen neben andern Churfürſten, Fürſten und Ständen, und derſelben gleichmäßig, auf alles ihr Einkommen angelegt, ſo werden ſie doch und die Ihren nichts deſto minder daneben auf ihre Herrſchaften, Fleken, Gült, Güter und Unterthanen in den öſterreichiſchen Landen gelegen, von königlicher Würde zu Hungern und Böhem,

(*) Eben daſ. num. 83.

und ihren Landschaften derselben Land, nicht allein wider den Türken, sondern auch sonst mit Anlagen auch belegt, und also zwyfach damit angeschlagen, das dann Wir, auch Churfürsten, Fürsten und andre Stände für unbillich geacht. Darauf haben Wir mit unserm Bruder so viel gehandelt, daß Sein Liebde für sich und ihre Landschaften der österreichischen Land, Uns und gemeinen Ständen gutwillig bewilligt, zugesagt und versprochen hat, daß Sein Liebde, und all ihr Landschaften, aller ihrer österreichischen Land (welcher sich ihr Liebde hiemit vollkömmlich angenommen und gemächtiget hat,) gegen allen obgemeldten Fürsten und Ständen, und den ihren, so viel derselben Fürsten und Stände ihr Herrschaften, Fleken, Gülten und Unterthanen, und derselben Güter in den österreichischen Landen haben, oder die bisher in einige Weg in Mitleidung gezogen worden sind, in gegenwärtigen und künftigen wehrenden Reichs-Türkenhülf still stehen sollen und wollen, also zu verstehen, daß dieselbige Fürsten und Ständ, und die Ihren, wie obstehet, so Güter in bemelder Sr. Liebden Land haben, von denselben ihren Gütern, so oft das Reich ein Türkenhülf thun, Ihrer Liebden, noch derselben Landschaft mit keiner Türkenhülf oder Steur verbunden, noch die zu thun schuldig, sondern wie obstehet, frey seyn sollen, damit sie in dieser Türkenhülf, in und bey des Reichs Anschläg bleiben mögen. (*) Doch soll solches Sr. Liebden, auch den bemeldten Fürsten und Ständen, nach Ausgang solcher Türkenhülf zu allen Theilen an ihren Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten unvergriffen seyn.

Und

(*) Eine Ausnahme finden wir jedoch in dem speyrer Reichsabschied von 1544. §. 68. kraft dessen die Stände in Absicht auf die damal ausgeschriebene Türkenhülfe wegen der vom Kaiser und römischen König desfalls anerbottenen stattlichen Hülfe vor damal bewilligt haben, daß dem Kaiser seine Nieder-Erblande wie auch dem römischen König seine Erblande und der österreichische Craiß zu Erstattung seiner Hülfe gelassen seyn und folgen mögen, und die ausserhalb der Erblande gesessene Stände und sondere Personen ihre in solchen Erblanden besizende Güter an dem Ort, da sie wohnen, nicht nochmal zu verschazen schuldig seyn sollen.

Regensburger Reichsabsch. von 1541. §. 52.

Und nachdem etliche Stände, so in den ober- und nieder-österreichischen Landen begütert seynd, sich beklagt haben, daß sie mit zweyfacher Hülf wider den Türken belegt, wo sie diese eilende Hülf leisten sollten; so hat gemeldter unser lieber Bruder bewilligt, gedachte Ständ hierinn gnädiglich zu entheben, und Fürsehung zu thun, damit sie mit einiger doppeln Hülf nicht beschwert werden.

Nürnberger Reichsabsch. von 1543 §. 26. (*)

Und dieweil uns gemeine Reichsstände unterthäniglich ersucht und gebetten, daß wir die Ständ des Reichs, so in unsern österreichischen Landen begütert seyn, und von denselben ihren Gütern nicht minder, dann von andern ihren Gütern, diese und dergleichen Reichshülfen und Anlagen leisten müssen, der Anlagen in gedachten unsern österreichischen Erblanden überheben und erlassen wollten, in Betrachtung, daß dieselbe beschwerte Stände nicht zwo Bürde oder Hülf thun mögen, daß auch uns und dem ganzen Werk solche Anlage bishero viel Verhinderung bracht haben; so haben wir demnach gnädig bewilligt, uns mit denselben Ständen dieser Bewilligung halb dermassen zu vergleichen und zu halten, darob sie sich nicht zu beschweren haben werden. Aber die Grafschaften, Herrschaften, und Lehenleut, so in dem schwäbischen und rheinischen Craiß gerechnet, und dem Haus Oesterreich verwandt und zugethan, auch bishero von demselben gegen dem Reich vertretten worden, sollen uns in Betrachtung, was beschwerlichen Lasts wir in dieser Expedition des vergangenen Jahrs über uns genommen, und in dieser jezigen Bewilligung noch tragen und leisten müssen, zu unser Hülf dienen und folgen; doch wollen wir uns nicht zuwider seyn lassen, sondern hiemit bewilligt haben, daß auf nächstkommenden Reichstag deren und andrer halben, so auch von etlichen Chur- und Fürsten gegen dem Reich vertretten und ausgezogen werden, Handlung fürgenommen, und gebührende Einsehung beschehe, darinn wollen wir uns auch der Gebühr und Billigkeit also erzeigen und beweisen, daß gemeine Stände unserthalb keine billige Beschwerde tragen sollen.

(*) Aus dem vorhergehenden sieht man, daß von einer Türkenhülfe die Rede war.

Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 71. Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 25. Augsburger Reichsabsch. von 1582. §. 24. Regensburger Reichsabschiede von 1594. §. 22. und von 1598. §. 22. (*)

Anm. Kommen mit dem gleich folgenden regensburger Reichsabsch. von 1603. §. 27. überein, nur daß im augsburger Reichsabschied von 1566. §. 71. dabey steht, daß die allda angezeigte Beschwerde von etlichen Ständen des Fürstenraths geschehen sey.

Regensburger Reichsabsch. von 1603. §. 27.

Als auch abermals bey dieser Reichsversammlung etliche Stände, so in unsern ober- und niederösterreichischen Landen begütert seyn, sich beschwert, da sie gleich die bewilligte Steuer nach des heil. Reichs Anschlag darlegen, daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halb, auch in unsern österreichischen Landen, und also mit doppelter Steuer an beyden Orten belegt werden sollten, als seynd wir des Erbietens, in diesem uns so gnädig zu beweisen, damit dieselbige Stände, daß sie über alt Herkommen zur Ungebühr beschwert werden, zu klagen nicht Ursach haben sollen.

Regensburger Reichsabsch. von 1641. §. 36.

Kommt mit nächst vorhergehendem regensburger Reichsabschied von 1603. §. 27. überein, und ist nur dabey zu merken, daß solcher nicht, wie die bisherige Verordnungen eine Türkenhülfe, sondern die Hülfe zu dem damaligen Reichskrieg gegen die beyde Kronen Frankreich und Schweden und die ihnen anhangende Stände zum Gegenstand hat.

Viertes Kapitel.

Von Beyziehung andrer Reichsglieder, die in des Reichs Anschlägen nicht stehen, zu allgemeinen Reichshülfen.

§. 32.

(*) Sammtliche diese Stellen sowie der gleich folgende §phus 27. des regensburger Reichsabschieds von 1603. handlen von Hülfen wider die Türken.

§. 32.

1) der unmittelbaren Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein.

Abschiede und Befehle auf dem Reichstag zu Worms 1495. gemacht §. 19–24. und §. 26. (*)

§. 19. Item mit der Ritterschaft im Land zu Franken sollen handeln die Bischove Bamberg, Würzpurg und Marggraf Friedrich zu Brandemburg.

§. 20. Item mit der Ritterschaft zu Swaben sollen handeln die Hauptleut und Ret des Pundts.

§. 21. Item mit der Ritterschaft am Reyn, was in der Pfalz ist, soll handeln der Pfalzgraf.

§. 22. Item mit Grafen und der Ritterschaft umb Mez und Westreich sollen handeln Trier und Lotringen.

§. 23. Item mit der Ritterschaft im Preißkau, Suntkau, Elsaß, sollen handeln unser Herre, der römisch König und der Bischof zu Strasburg.

§. 24. Item mit der Ritterschaft zu Beyern sollen handeln Pfalzgraf Herzog Ott, Herzog Albrecht, und Herzog Jorg von Bayern, yder in seinem Land.

§. 26. Item Marggraf von Baden soll handeln mit der Ritterschaft in der Mortenau.

Regimentsordnung von 1500. §. 41.

Auch sollen die Ritter und Knecht des heiligen Reichs in diesem löblichen christlichen Werk und Fürnehmen (**) als fromme Christenleut aus adelichem Gemüth, zu Behaltung und Rettung ihrer selbst Vatterland, Ehr, Leibs und Guts, und zu Widerstand den Unglaubigen und andern Wiederwärtigen der Christenheit und des Reichs, nach ihrem Vermögen auch etwas thun.

Wir

(*) Es war von Aufbringung des gemeinen Pfinnings zu einer Hülfe gegen die Türken die Rede.

(**) Auch hier war vom gemeinen Pfenning zu der gegen den Türken und andre fremde Gewalt bewilligten Reichshülfe die Rede.

Augsburger Reichsabsch. vom J. 1500. Tit. 48.

Wir oder der, so an unser statt sizen wird, und unser verordnet Regiment, sollen und wollen auch mit der Ritterschaft zu Franken, Schwaben und Rheinlanden ernstlich handeln und reden lassen, zu obangezeigten christlichen Fürnehmen, (*) auch zu Beschirmung des heil. Reichs, dieweil sie umb ihrer Vordern Verdienst willen, von demselben Reich ihr Ehr und Würde, auch den mehrern Theil ihres Guts haben, ihr getreue Hülf, wie ihnen, als christglaubigen Rittern und Knechten des heiligen Reichs wohl anstehet, zu thun.

Reichsabsch. zu Trier und Cölln 1512. aufgericht unter der Rubrik vom Anschlag §. 15. (**)

Und nachdem Uns und dem heil. Reich merkliche Sachen und Beschwerung, wie obgemeldt, jezo fürstehen, und dann die Ritterschaft zu Erlangung und Erhaltung des römischen Reichs und seiner Ehren und Würden, ohn Zweifel ihre treue Hülf mit ihrem Blutvergiessen und sonst stattlich mitgetheilet und gethan haben, so sezen Wir und die Stände des Reichs in keinen Zweifel, die Ritterschaft werde sich zu Vollnziehung angezeigter des Reichs nothdürftigen Sachen, (***) auch gutwilliglich erzeigen, und ihre Unterthanen oder Hintersassen in diesen vorgehenden Anschlag auch ziehen, denselben einbringen, und sich selbst davon, so noth seyn wird, besolden.

Speyrer Reichsabsch. von 1542. §. 58.

Demnach haben wir auf der Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bottschaften unterthänige Bitt, an uns gelangt, gnädiglich bewilligt, und auf uns genommen, die vom Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anschlägen des heil. Reichs nicht begriffen seynd, dergleichen auch die Hann- und Seestädt, die nicht Churfürsten, Fürsten oder andern Obrigkeiten ohne Mittel unterworfen und zugehörig seynd, und in des Reichs Anschlägen nicht belegt werden, zum förderlichsten an gelegene Mahlstatt einer jeden Landsart zu beschreiben, und mit ihnen

(*) Wider die Türken und andre Anfechter der Christenheit.

(**) Man verbinde damit den speyrer Reichsabsch. von 1542. §. 90.

(***) Nemlich zu der 1512. zu Handhabung Friedens und Rechts, und überhaupt gegen alle etwaige Anfechter des Reichs bewilligten Anlage.

nen handlen zu lassen, daß sie in Bedenkung oberzehlter Ursachen, (die ein jeder Christ, bevorab teutscher Nation, billig zu Gemüth und Herzen führt,) in diesen christlichen gemeinen und gleichen Anschlag auch willigen, und denselbigen von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen bezahlen, und in die Craiß, darinn sie gesessen, den Einnehmern, inmassen diese Ordnung ausweißt, überliefern wöllen, mit dieser gnädigen Vertröstung und Vergewisserung, daß ihnen solches an ihren Freiheiten, altem Herkommen und Gebrauch, künftiglich in allweg unvergreiflich und unnachtheilig seyn, und daß auch gedachten vom Adel im Land zu Franken, und dergleichen zu Schwaben und am Rhein, zu Bewahrung solchs Gelds neben andern Craißständen auch ein Schlüssel vergönnet und zugestellt werden soll.

Nürnberger Reichsabsch. von 1543. §. 28.

Und dieweil nun dieses ein nothwendig und unvermeidliche Rettung der christlichen Völker und Länder ist, so sollen und wollen wir auf der Churfürsten Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bottschaften, unterthänige Bitte und Gutbedünken, mit den Ritterschaften zu Schwaben, Franken und am Rhein, so ohn Mittel dem Reich zugehörig, mit gnädigem Fleiß suchen und begehren lassen, daß dieselbe ihr Hülf und Geld auch zu gemeines Reichs Geld und Unterhaltung kommen und antworten lassen, und uns oder des Reichs verordneten Commissarien, oder desselben Befelchshabern überantworten.

Speyrer Reichsabsch. von 1544. §. 33.

Kommt mit vorgedachtem speyrer Reichsabschied von 1542. §. 58. überein, ausser a) daß nach den Worten, die von Adel in dem Lande zu Schwaben, Franken und am Rhein, noch dabey steht, und dergleichen andern Personen, welche in den Anschlägen ꝛc. b) daß die einkommende Gelder nicht den Craißeinnehmern überliefert, sondern in eine eigne Truche erlegt werden sollen.

Regensburger Reichsabsch. von 1557. §. 53.

Wir wollen auch aus gleichem Bedenken bey der freyen Ritterschaft, auch den Hein- und Seestädten, so keinem Churfürsten, Fürsten oder andern Oberkeiten ohn Mittel unterworfend und zugehörig sind, und

und in des heil. Reichs Anschlägen nicht belegt werden, alles gnädigen Fleiß handlen lassen, sie zu dieser christlichen Expedition wider den Erbfeind, in gleiche Bürd und Hülf zu bewegen, des gnädigen Versehens, sie werden sich darinn christlich und willfährig erzeigen und halten.

Wormser Deputationsabschied von 1564. §. 21.

Und wir als röm. Kaiser wollen auf die Fäll, da drey oder mehr Craiß, ihr einfache oder gedoppelte Hülf zusammen zu stossen verursacht werden, die Ritterschaft und vom Adel uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworfen, erfordern und ersuchen, daß sie zu Rettung, Schuz und Schirm gemeiner Sicherheit, in bestimmter Anzahl, deren wir uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.

Regensburger Reichsabsch. von 1566. §. 29.

Und wir, als röm. Kaiser, wollen auf die Fäll, da drey oder mehr Craiß ihr einfach, gedoppelt, oder getripelt Hülf zusammen zu stossen verursacht, die Ritterschaft und vom Adel, uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworfen, erfordern und ersuchen, daß sie zu Rettung, Schuz und Schirm gemeiner Sicherheit in bestimmter Anzahl, deren wir uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.

Eb. das. §. 29. Kommt, so viel die unmittelbare freye Reichsritterschaft betrift, mit dem vorherg. regensburger Reichsabschied von 1557. §. 53. im Hauptwesen überein.

Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 23.

Kommt mit dem gleichfolgenden augsburger Reichsabschied von 1582. wörtlich überein.

Augsburger Reichsabsch. von 1582. §. 22.

Dann weiters wollen wir auch nicht unterlassen, die freye Ritterschaft, uns und heil. Reich ohne Mittel unterworfen, zu erfordern, daß sie zu derselben Hülf, gegen unserm gemeinem Feind (*) sich auch mitleidentlich und hülflich zu erzeigen, unbeschwert seyn wollten.

Regensburger Reichsabschiede von 1594. §. 8. von 1603. §. 8. und von 1613. §. 5.

Anm. Kommen, so viel die freye Reichsritterschaft betrift, mit dem gleich folgenden regensburger Reichsabschied §. 88. im Hauptwesen überein.

Da-

(*) den Türken.

Regensburger Reichsabsch. von 1641. §. 88. (*)

Damit auch diese Hülf zu desto besserer Würklichkeit erschiessen möge, wollen wir nicht unterlassen, die uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworfene freye Reichsritterschaft, Hanseestädt, dann die Eidgenossenschaft der dreizehen Oerter in der Schweiz, ingleichen unsre und des heil. Reichs Fürsten, auch Vasallen in Italien, zu einer ebenmässigen Beyhülf in dieser allgemeinen Noth und Gefahr des Reichs zu ersuchen.

Auszug kaiserl. Commissionsdecrets vom 19ten und diktirt den 27sten / 17ten Nov. 1669.

Allerhöchstgedacht Ihro kais. Majestät haben hochernannten Herrn Principalcommissarii hochfürstlichen Gnaden allergnädigst aufgetragen, vorermeldter Churfürsten und Stände Räthen, Bottschaften und Gesandten loco resolutionis hinwiederum so viel zu bedeuten, daß — — auch die unmittelbare Reichsritterschaft dem Herkommen gemäs zu ersuchen, daß dieselbe zu diesem allgemeinen Defensionswerk ebenmässig concurrire, und das Ihrige dem allgemeinen Vaterland zum Besten gleichfalls beytrage.

Auszug kaiserl. Commissionsdecrets vom 23sten und diktirt den 25sten / 15ten Sept. 1670.

Und weilen es dann ztio bey solcher Gestaltsame, der gemachten Repartition nach, mit dem quanto universali in so weit seine vollständige Richtigkeit hat; so wollen Ihre kaiserl. Majestät nicht ermanglen, auch mit dero ohnmittelbaren Reichsritterschaften in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, durch ohnverlängte eigene Abordnungen, oder andre hierzu taugliche Subjecta, um eine zulängliche Hülfe förderſamst tractiren, und auch Ihnen, der löblichen Churfürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschaften und Gesandten, von dem Erfolg verläsliche Nachricht erstatten zu lassen.

§. 33.

2) der See- und Hanseestädte.

Nürnberger Reichsabsch. von 1543. §. 29.

Und auf der Churfürsten Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bottschaften Ermessen und Bedenken, haben wir uns mit ihnen ver-

(*) Man verbinde damit den vorherg. §phum 33. des ang. Reichsabschieds.

verglichen, daß die See- und Handelstädte, (*) so den Fürsten oder andern Herrschaften zugehören und unterworfen seyn, bey denselben ihren Fürsten und Obrigkeiten gelassen, und denen nicht abgezogen, sondern angehalten werden sollen, denselben ihre schuldige Anlagen und Hülf gehorsamlich zu leisten.

Speyrer Reichsabschiede von 1542. §. 58. und von 1544. §. 33.

Man sehe den vorhergeh. §phum S. 936. 937.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 47. 48.

§. 47. Und als erstlich in solcher Ringerungshandlung erreat worden, daß in hievor oftgedachten und publicirten Reichsabschieden unter andern gesezt, daß mit den See- und Anseestädten gehandelt werden solle, die Hülf des gemeinen Pfennings wider den Türken zu willigen, aus Ursachen damals stattlich bedacht und ausgeführt. Wiewohl nun solcher Artikel allein auf die See- und Anseestädte, die solcher Hülf halben weder dem Reich noch andern Churfürsten, Fürsten oder Herrn unterworfen seyn wollen, gestellt und verstanden werden sollt, so wäre doch derwegen eine Commission, ohne Unterscheid von allen See- und Anseestädten meldend, ausgangen, daraus gefolgt, daß etlicher Fürsten und Herrn Städt ihrer Landesfürsten und Fürsten beschehene Publication bemeldtes Reichsabschieds, und darauf beschehene Gebott nicht geacht, noch ihren gemeinen Pfenning einfordern, vielweniger in ihrer Landfürsten und Fürstenthum gemeine Kisten überantworten und einwerfen wollen, zu nicht geringer Beschwerung und Unrichtigkeit, so sich allweg sonderlich im niedersächsischen Craiß derwegen zugetragen, auch den Ständen, so solche Städte haben, an ihren hohen Ober- und Gerechtigkeiten zu nachtheiligem Abbruch, dadurch etliche Unterthanen sich von und aus ihrer Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu entziehen, und Befreyung zu suchen, unterstehen möchten.

§. 48. Solchem zu begegnen, und diese Stände bey ihren hohen Ober- und Gerechtigkeiten, auch die Unterthanen bey schuldiger gebührlicher Gehorsam, darzu das heilige Reich bey dem Seinen

(*) Manuscr. Hanstett.

Seinen zu erhalten, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen und entschlossen, daß hiemit einem jeden Craiß insonderheit auferlegt, und ernstlich befohlen seyn soll, sich eigentlich und fleissig zu erkündigen, und darauf unserm Neven und Churfürsten, dem Erzbischoffen zu Mainz, beständigen Bericht in Schriften zu thun, wie es um die vielgemeldte See- und Anseestädte gelegen, wer dieselbe sind, wie sie genannt, wo sie gelegen, ob und wo sie dem Reich oder andern Ständen unterworfen, mit andern nothwendigen Umständen, darauf auch unser Neve und Churfürst, der Erzbischof zu Mainz, auf nächstkünftigen Reichstag uns und gemeinen Ständen Relation und Anzeig thun soll: derwegen ob sich dergleichen Fäll hinfüh o mehr zutragen würden, alsdann den Reichsabschieden ausdrüklich einzuverleiben, und darinn zu versehen, daß mit den See- und Anseestädten, welche der Hülf halben dem heil. Reich, auch Churfürsten, Fürsten und Herrn nicht verwandt seyn wollen, zu handeln. Daß auch ernstlich darob gehalten, daß der gemeine Pfenning erlegt, eingebracht, und in der Chur- und Fürstenthumen, auch der Herrschaften gemeiner Kisten, dahin sich solches gebührt, geantwortet und eingeworfen werde.

Regensburger Reichsabsch. von 1557. §. 53.

Steht schon im vorherg. §. 32. S. 937. 938.

Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 50.

Die Hain- und Seestädt belangend, dieweil wir allbereit von wegen solcher Hülfleistung mit ihnen Handlung zu pflegen, ein Tag auf Sonntag Trinitatis den 9ten Jun. schierstkünftig, in unser und des Reichsstadt Lübek ausschreiben lassen, dahin wir dann unsere stattliche Commissarien abzufertigen und zu verordnen bedacht, auch von wegen der Churfürsten, Fürsten und Stände etliche benennt worden, daß sie ihre Räthe und Befelchhaber von ihrer, auch anderer Stände wegen dahin, berührter Handlung beyzuwohnen, schiken sollen. Ob dann nicht allein die Städt, welche keinem Churfürsten, Fürsten oder andern Oberkeiten ohne Mittel unterworfen und zugehörig, von denen im regenspurgischen Abschied des 57sten Jahrs Meldung beschicht, sondern auch andre, so

Churfürsten, Fürsten oder andern Oberkeiten ohne Mittel unterworfen und zugehörig seynd, und in des heil. Reichs Anschlägen nicht belegt werden, zu bestimmten Tag beschrieben: so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschaften, dahin erinnert und verglichen, daß in berührter Handlung diese Bescheidenheit gehalten werden soll, damit den Churfürsten, Fürsten und Obrigkeiten an ihrer habenden Gerechtigkeit, Superiorität, Obrigkeit, und was in ihre Contribution, Steuer und Anschläg, gebührt und zusteht, nichts benommen, diese Städt auch von ihnen, den Churfürsten, Fürsten und Obrigkeiten, nicht ausgezogen, (*) zu dem des Reichs Anschlägen nichts derogirt, oder daraus verwendt werden, und derselbigen auch in einigem Weg kein Abgang dardurch erfolge. Dieweil es aber ansehnliche vermögliche Städt, und diese gemeine Hülf zu Trost der bedrängten Christen mitleidentlich angestellt, so wollen wir uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände zu ihnen versehen, sie werden sich von diesem allgemeinen gottseligen Werk nicht absondern.

Regensburger Reichsabschiede von 1567. §. 36. und von 1576. §. 22. Augsburger Reichsabsch. von 1582. §. 21. Regensburger Reichsabschiede von 1594. §. 8. u. von 1613. §. 5.

Kommen sammtlich darinn überein, daß mit den Han- und Seestädten gehandelt werden soll, ihre hülfliche Steuer zu des Reichs Hülfen auch zu geben, mit folgendem Beysaz, der aber nicht in allen angezogenen Abschieden, sondern nur in denen von 1576. und 1582. steht: „doch den „Churfürsten, Fürsten und Ständen sonst an ihren herbrachten Ober- und Gerechtigkeiten da„durch nichts benommen.„

Regensburger Reichsabsch. von 1641. §. 88.

Steht schon im vorherg. §. 32. S. 935.

§. 34.

3) der italienischen Reichsfürsten und Lehenleute.

Regensburger Reichsabsch. von 1641. §. 88.

Steht schon in eben ang. §. 32. S. 935.

Was

(*) Soll vermuthlich heissen: nicht abgezogen. Man sehe den vorherg. nürnberger Reichsabsch. von 1543. §. 29.

Reichsgutachten vom 2ten Oct. und diktirt des nemlichen Tags 1690. (*)

Was der römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigter höchstansehnlicher kaiserlicher Principalcommissarius der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Hermann, Markgraf zu Baden und Hochberg, ꝛc. ab dem mit Savoyen am 4ten Jun. dieses Jahrs geschlossenen Tractat, Churfürsten, Fürsten und Ständen für Nachricht geben, und im Namen allerhöchstgedachter kaiserlichen Majestät dabey erinnern wollen, hat man in den drey Reichscollegiis aus höchstgedacht ihrer hochfürstlichen Durchlaucht ertheiltem, am 16ten nächstverwichenen Jul. dictirten decreto, und dessen Beylag, mit mehrerm ersehen, auch in ordentliche Berathschlagung zu ziehen nicht ermangelt. Allermassen nun vorbesagter Tractat dem gesamuten römischen Reich ganz nüzlich befunden, mithin beschlossen worden, daß vorderist ihrer kaiserlichen Majestät für die unermüdete reichsväterliche Sorgfalt, so dieselbe zu Beförderung des Reichs Wohlfarth und Besten beständig anwenden, es auch vermittelst Errichtung des angeregten Tractats sowohl, als durch die dem Herrn Herzogen zu Savoyen zugeschikte Volkshülfe erwiesen haben, allerunterthänigster Dank (wie hiemit beschieht) zu erstatten, sodann von Reichswegen hochgemeldtem Herrn Herzogen, als einem vornehmen Mitglied, kraft mehrberührten Tractats nicht weniger, als vermög der bekannten Reichsordnungen, instrumenti pacis Westphalicæ und in gleichmäsigen Fällen hiervor ergangenen Reichsschlüsse, mit kräftigem Schuz und würklicher Hülf an Handen zu gehen, zu solchem Ende auch allerhöchstgedachte kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen seyen, daß dieselbe sich dero höchsten Orts das herzoglich-savoyische Interesse noch ferners angelegen seyn zu lassen, annebenst die italienische Reichsfürsten und Lehenleute zur Beyhülfe und Leistung der Gebühr in dieser des Reichs allgemeiner und Sie absonderlich mit angehender Gefahr nochmals mit nachdrüklicher Erinnerung zu ermahnen, allergnädigst geruhen wollen, also thun auch all solches höchstgemeldter hochfürstlichen Durch-

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 2. num. 532.

laucht der Churfürsten, Fürsten und Stände dis Orts anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandte gebührend nicht verhalten; deroselben anbey sich besten Fleisses und geziemend empfehlend. Signatum Regensburg, den 2ten Octobris 1690.

(L.S.) Churfürstlich-mainzische Canzley.

Wahlcap. Josephs, des 11ten, art. 10. §. 12.

Nicht weniger solten und wollen wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshülfe verwilligt wird, die italienische Vasallen zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormalen auch geschehen, verhalten werden.

Fünftes Kapitel.

Von Exemtionen cum & sine onere.

I.

Von Exemtionen überhaupt.

§. 35.

Das alte Herkommen als die Hauptregel, wornach zu beurtheilen, ob jemand dem Reich unmittelbar oder den Ständen des Reichs dienen und steuren soll.

Costnizer Reichsabsch. von 1507. §. 8.

Es sollen auch allen Stendten dieihenen, so ihnen von Alters und nit dem Reich gediendt, vnnd dem Reich nit ohn Mittel zustendig oder verwanndt, oder nichts vom Reich haben, vnd die vor in des Reichs Anslegen nit gewesen, in diser Hilf folgen vnnd vorbehalten sein.

Augsburger Reichsabsch. von 1510. §. 6.

Item: So haben Wir Uns bewilligt, und thun das hiemit, daß diejenige, so den Ständen von Alters, und nicht dem Reich gedienet, auch dem Reich ohn Mittel nicht zuständig und verwandt seyn, oder nichts vom Reich haben, den Ständen, den sie zustehen, folgen

und

und vorbehalten seyn sollen, damit und auch sonst ein jeder bey seinen Würden, Stand und Wesen, wie ihm das zustehet, sein Vorfahren und Voreltern, auch er das herbracht haben, bleibe.

Zweyter Reichsabschied 1512. auf dem Reichstag zu Trier und Cölln aufgericht §. 4.

Kommt mit dem vorherg. augsburger Reichsabsch. von 1510. §. 6. überein, ausser daß a) statt, dem Reich gedienet, es allda heißt, dem Reich gesteuert, b) am Ende noch der Beysaz steht: „Ob sich aber derhalben Irrung oder einigerley Spän erregen, „so soll das auf dem nechstkünftigen Reichstag erläutert, und „darinn gehandelt werden, alles nach vermög des Abschieds nech„sten unsers gehaltenen Reichstags zu Augsburg.„

Regensburger Reichsabsch. von 1541. §. 48.

Doch sollen die, so von Alter her durch andre Ständ, in des heil. Reichs Anlagen billig ausgezogen seynd, mit solchen Processen, oder in andre Weg nicht beschwert, sondern bey altem Herkommen gelassen, aber die, so von Alters in des heil. Reichs Anschlägen gewest, sollen keineswegs übersehen, noch die Proceß, so derwegen gegen ihnen fürgenommen, suspendirt oder abgeschaft, sondern hierinn unter den Ständen Gleichheit gehalten werden.

§. 36.

Näher bestimmte Grundsäze in Absicht auf Ausgezogene und Ausziehende.

1) Wann die ausziehende Stände die Anschläge vor die Ausgezogene erlegen, und diese damit zufrieden sind, hat es dabey sein Bewenden, doch mit gewissem Vorbehalt.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 52.

Und als durch die Craißverordnete auch fürbracht, wie etliche Ständ des heil. Reichs andre desselben Stände, in den Anschlägen begriffen, auszuziehen unterstehen, wie dann solche ausziehende, deßgleichen die ausgezogene Ständ, in vielbemeldter Relation, uns übergeben, eigentlich und unterschiedlich benennt und vermeldt sind; ist in Berathschlagung des Punkts befunden, daß gleichwohl etliche Stände ausgezogen, aber durch die Ausziehende werden die

Reichsanschläge der Ausgezogenen erlegt und entricht. Dieweil dann derwegen kein Streit noch Irrung ist, auch dem heil. Reich deshalben an seinen Anlagen und Gerechtigkeiten nichts abgehet, so lassen wir und gemeine Stände, auch der Abwesenden Bottschaften und Gesandte solches alles bleiben und beruhen, bevorab, so die ausgezogene Stände solches Ausziehens und Vertrettens zufrieden sind; doch mit dieser Erklärung, daß in solchem Fall, da des Ausgezogenen Anlage nicht erlegt würde, durch unsern kaiserlichen Fiscal wider den Ausgezogenen, dieweil er in des Reichs Anschlägen begriffen, procedirt werde, welchen, so er zu Schaden kommt, der Ausziehend zu entheben, und schadlos zu halten schuldig seyn solle.

§. 37.

2) Wie es zu halten, wann weder die Ausziehende noch die Ausgezogene die Anschläge erlegen wollen.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 53–56.

§. 53. Etliche andre aber werden ausgezogen, ohne daß die Ausziehende oder die Ausgezogene ihre gebührliche Anlag dem heil. Reich entrichten und leisten: darauf haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Bottschaften und Gesandten verglichen, daß unserm kaiserlichen Fiscal dieser ausgezogenen und ausziehenden Stände ein Verzeichnus durch die mainzische Canzley zugeschikt werden soll. Und soll bemeldter unser kaiserlicher Fiscal hiemit Befehl haben, wider die Ausgezogene zu procediren, auch die Ausziehende für ihr Interesse darzu zu citiren, also daß gegen allen iezt gemeldten ausgezogenen und ausziehenden Ständen durch unsern kaiserlichen Fiscal unverzüglich, als nemlich in sechs Monaten, ein jeden Monat für vier Wochen zu rechnen, den nechsten, nachdem unser kaiserlich Cammergericht wiederum besezt ist, folgender Proceß instituiret, und aufs wenigst die citationes ausbracht und verkündt werden sollen. Es soll auch unser Cammergericht in solchen Sachen summariè de simplici & plano procediren, und eine jede solche Sach in zweyen Jahren, den nächsten nach dem ersten eines jeden Geladenen, oder seins Procurators gerichtlichen Erscheinen an

zu rechnen, ihre Erörterung durch ein End- oder solche Urtheil, die vim definitivæ habe, erlangen und erreichen.

§. 54. Und soll unser kaiserlich Cammergericht nicht allein in Sachen, ob ein Stand billig oder unbillig ausgezogen sey, sondern auch ob einer des Reichs Anschläg befreyet, darwider, wie in solchen Fällen recht ist, präscribirt, oder sonst aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen sein Hülf in das Reich zu thun nicht schuldig, und zu dem allem, ob er dem gewinnenden Auszieher cum onere seines Anschlags oder frey heimfallen solle, wie sich das nach Gelegenheit der Sachen aus den actis befinden wird, nach Ausweisung gemeiner Recht zu erkennen, und endlich zu sprechen haben.

§. 55. Doch soll den ausziehenden Ständen bevorstehen, wo ihnen der Ausgezogen einer oder mehr cum onere heimgesprochen würde, und sie aber vermeynten, daß der oder dieselbe Ausgezogene in ihren Reichsanschlägen über ihr Vermögen und Einkommen beschwert worden wären, alsdann bey gemeinen Reichsständen derhalben um gebührliche Mäßigung und Ringerung anzusuchen.

§. 56. Wann auch ein ausgezogener oder ausziehender Stand, so er sich in unsers kaiserl. Fiscals Klag ersehen, und sein gebührlichen Bedacht darauf gehabt, sich so bald in Recht anbieten würde, daß er in vier Monaten, oder aus erheblichen Ursachen in fünf Monaten, den nechsten, die unser kaiserlich Cammergericht zulassen mag, welche Zeit auch zu Recht gnug seyn soll, die Possession vel quasi libertatis ausführen wollt, also daß er, der Ausgezogen, dem ausziehenden Stand ohn Mittel unterworfen, nicht Stimm und Stand in Reichsversammlungen, auch keine Lehen vom Reich hätte, und dargegen wider ihn nicht darbracht werden möcht, daß er je in Menschen Gedächtnuß in des Reichs gemeinen und nicht priviiegirten Hülfen contribuirt, oder ein Anschlag gereicht und bezahlt habe, oder im Fall, daß ein ausgezogener oder ausziehender Stand ausführen wollt, daß er der Reichsanschläg und Hülf halben sonderlich und dermassen, wie es in einem solchen Fall beschehen soll, privilegirt sey, oder wider die Reichsanschläg und Hülf legitimè

präscribirt habe, oder aber, daß einem sein Grafschaft, Herrschaft, Städt, Schloß, oder andre Güter, die sein Eigenthum und zuvor in seinem Anschlag begriffen wären, über das sonderlich in die Reichsanschläge wollten gezogen werden, zu solcher Weisung soll ein jeder auch vor der litis Contestation gelassen, und darauf erkannt werden, was recht ist. Und wann gleich in solchem ein Urtheil, vor der Kriegsbefestigung aus Mangel der Probation wider den Ausgezogenen und Ausziehenden ergehen würd, so soll doch dadurch unser kaiserl. Fiscal nichts erhalten haben, sondern in der Hauptsachen ferner vollnfahren werden, und jedem Theil sein Recht bevorstehen.

§. 38.

3) Wie es zu halten, wann die Ausgezogene ihre Anschläge selbst erlegen wollen, auch wirklich erlegen.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 57.

Ueber solches aber unterstehen etliche Ständ, andre Ständ, in des Reichs Anschlägen begriffen, auszuziehen, welche aber nicht ausgezogen seyn wollen, sondern tragen ihre Anschläg selbst, leisten auch dieselbe wirklich: hierauf haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, daß jeztgemeldte Stände, so nicht ausgezogen seyn wollen, sondern die Beschwerden der Reichsanschläge selbst tragen, billig dabey gelassen, und von dem heil. Reich nicht getrungen, sondern bey altem Herkommen gelassen, und darüber nicht beschwert werden sollen, doch daß hierinn kein Gefährde noch ungebührlicher Vortheil gebraucht, und gesucht werde. Und im Fall, daß durch die angemaßte Ausziehende unterstanden würde, jezt obermeldt selbst erlegende Ständ, an Leistung ihrer Reichsanschläge mit der That eigenes Willens zu verhindern; alsdann soll durch unsern kaiserlichen Fiscal, oder auch die, so nicht ausgezogen seyn wollen, selbst wider den angemaßten Auszieher an unserm kaiserlichen Cammergericht procedirt werden, auf Maaß von andern nechst hievor gemeldten Ausgezogenen und Ausziehenden geordnet und gesezt ist.

§. 39.

§. 39.

Bestättigung dessen, was wegen der am Cammergericht anhängigen Exemtionsachen im 1548ger Reichsabschied versehen ist.

Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 84.

Anfänglich so viel die Exemptionsachen an unserm kaiserl. Cammergericht, durch unsern Procurator Fiscal anhängig gemacht, berühren thut, ob wohl dieselbige favore imperii mehr zu fördern, so sey doch in obbemeldtem augsburgischen Abschied anno 48. publicirt, (*) ein solcher schleuniger richtiger Proceß, zu förderlicher Erledigung derselben Exemptionsachen, (daß nemlich darinn simpliciter & de plano, tam in petitorio, quam in possessorio, zugleich zu verfahren: was auch einem jeden Theil zu beweisen nöthig seyn soll, und dann welchergestalt darüber condemnando vel absolvendo, cum onere vel sine onere zu erkennen, ꝛc.) beschreiben, daß derselbig nicht zu verbessern, derhalben wir es bishero auch dabey bewenden lassen, und wollen darauf ermeldten unserm Fiscal und seinem Advocaten gnädigst befohlen haben, in solchen Exemptionsachen obgerührter massen zum schleunigsten zu procediren, darzu dann auch Cammerrichter und Beysizer, mit Abkürzung aller gesuchter Verzüglichkeit ihnen zu Recht verholfen seyn sollen.

§. 40.

Grundsäze, wornach zu erkennen, ob der, welcher ausgezogen wird, dem ausziehenden Stand cum oder sine onere zustehen soll, und wie fern der Anschlag eines Stands, dem ein andrer sine onere zuerkannt wird, erhöhet werden möge.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 58–61.

Ob aber der, so ausgezogen wird, dem ausziehenden Stand cum onere oder sine onere zustehen soll, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen

(*) Deutet vermuthlich auf dieses Reichsabschieds so eben ang. §phum 53 — 56.

und Gesandten entschlossen, wo sich die ausziehende und ausgezogene Ständ, der Ausziehenden Anschläg halben, ohn rechtlich Erkenntnuß miteinander nicht vergleichen könnten, daß alsdann die Ausgezogene, so in den Reichsanschlägen begriffen seynd, und befunden werden, auch ihre Anschläge im Fall der Nothdurft jederzeit entricht worden, deren Erlegung und Leistungen das Reich im Innhaben ist, dem Gewinnenden mit den Beschwerden zuwachsen, auch derselb solchen Anschlag für den Ausgezogenen zu entrichten und zu vertreten schuldig seyn soll.

§. 59. Hätte aber der Ausgezogen, ob er gleich in des Reichs Anschlägen begriffen, dem Reich weder vor oder hernach nie nichts geleist, derselbig soll dem Gewinnenden sonder alle Beschwerde zustehen, dieweil solcher Gewinnender mehrers oder weiters nichts, dann was er zuvor gehabt, bekommen und erhalten. Doch mit dem Anhang, wo sich befinde, daß ein ausgezogener Stand, innerhalb Menschengedenken, eins- zwey- oder mehrmal hätte dem heil. Reich gesteuert, und also das Reich in quasi possessione wäre, der soll nachmals ungeweigert steuern.

§. 60. Und im Fall, daß derjenig, dem die Ausgezogen also ohne Beschwerung zugewachsen, zu gering angeschlagen wäre, daß demselben alsdann sein Anschlag, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, auf gebührliche Maaß erhöhet werde.

§. 61. Wo aber in solchem billige Vergleichung, ausserhalb rechtlicher Erkenntnuß, nicht wollt statt haben, so soll dieser Streit hiemit an unser kaiserlich Cammergericht remittirt und gewiesen seyn, und daran procedirt und vollnfahren werden, wie sich gebühret.

§. 41.

Wann die Ausgezogene nicht im Besiz der Freiheit sind, sollen entweder sie selbst oder die ausziehende Stände für sie die Reichshülfe leisten.

Speyrer Reichsabsch. von 1544. §. 7.

Daß auch solche Hülf gemeinen Ständen desto weniger beschwerlich sey, sollen und wollen die Churfürsten, Fürsten und Ständ, so von Alters her etliche Stände von und aus des Reichs Hülf an sich gezogen, und

und gegen dem Reich vertretten, dieselbe ihre ausgezogene Stände ihre gebührende Anlagen, nach Innhalt obanberegter Anschläge, zu dieser Hülf dißmal erlegen lassen, oder doch für dieselbe selbst entrichten und darlegen, doch mit dem Beding und Bescheidenheit, daß solche ihre Bewilligung ihnen künftiglich an ihren alten Freyheiten, Rechten und hergebrachtem Gebrauch zu keinem Abbruch oder Nachtheil gelangen soll.

Speyrer Reichsabsch. von 1542. §. 17. Nürnberger Reichsabsch. von 1543. §. 27. Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 95. und 102.

Kommen im Hauptwesen mit dem vorherg. speyrer Reichsabschied von 1544. §. 7. überein.

Executionsordnung oder augsburger Reichsabsch. von 1555. §. 83. (*) Regensburger Reichsabsch. von 1557. §. 52. Erster Abschied des Reichstags zu Augsburg 1559. aufgericht §. 13. Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 15. und 48. Frankfurter Reichsabsch. von 1569. §. 34. Speyrer Reichsabsch. von 1570. §. 30. Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 20. Augsburger Reichsabsch. von 1582. §. 19. Regensburger Reichsabsch. von 1594. §. 16.

Kommen im Hauptwesen mit dem gleich folgenden regensburger Reichsabschied von 1598. §. 20. überein, und werde ich das erheblichste, worinn sie von demselben unterschieden sind, in den Noten bemerken.

Regensburger Reichsabsch. von 1398. §. 20.

Und dieweil in diesem hochnothwendigen Werk niemand gefreyt seyn kan, (**) sollen diejenige Stände, so durch andre ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis seynd, ein jeder sein gebührende Anlag neben andern Ständen vermög des heil. Reichs Anschläge entweder selbst oder die ausziehende Stände für sie zu bezahlen schuldig seyn, (***) doch den Eximenten oder ausziehenden

---

(*) Dieser §phus 83. wird im wormser Deputationsabschied §. 50. namentlich bestätigt.

(**) Statt dieses Eingangs fangen die vorangezeigte Reichsabschiede von 1557. §. 52. und von 1566. §. 48. folgender gestalt an: „Damit auch „diese Hülf auf eines jeden Stands Anschlag desto völliger geleist und „bezahlt, und gegen diesem überlästigen Feind so viel desto stattlicher, „ansehnlicher und fürträglicher ins Werk gebracht werde, ꝛc.„ womit auch die Executionsordnung §. 83. fast gar wörtlich übereinkommt.

(***) Der regensburger Reichsabsch. von 1557. §. 52. hat: „vermög des „Reichs

den Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.(*)

§. 42.

„Reichs Anschläge in dieser Hülf selbst entrichten, oder aber die aus„ziehende Ständ für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn.„ Der erste Abschied des Reichstags zu Augsburg 1559. zu Augsburg aufgericht, §. 13. sezt: „vermög obberührts Anschlags dismal selbst entrichten, oder „aber die ausziehende Stände für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig „seyn sollen.„ Der augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 15. und 48. wie auch der speyrer Reichsabsch. von 1570. §. 30. machen den Beysaz: „oder die ausziehende Stände, oder andre dem Reich unterworfene „Innhaber derselbigen Herrschaften und Güter, so vom heil. Reich „herrührend, und dem ohne Mittel unterworfen sind, für sie, die „Ausgezogene, oder von wegen innhabender Güter unabbrüchig zu be„zahlen schuldig seyn.„ Der frankfurter Reichsabschied von 1569. §. 34. sezt bey: „vermög des Reichs Anschläge in diesen Hülfen, es „sey mit Schikung der Leut oder des Gelds, selbst entrichten, oder „aber die eximirende Stände, ꝛc.

(*) In allen Ausgaben des regensburger Reichsabschieds von 1557. und augsburger Reichsabschieds von 1566., in der ersten Ausgabe, wie auch in einem im hannöverischen Archiv befindlichen Manuscript des regensburger Reichsabschieds von 1576. in allen Ausgaben des augspurger Reichsabschieds von 1582. und des regensburger Reichsabschieds von 1594. lesen wir: „doch den Exempten oder ausziehenden Ständen in „andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.„ Ich halte aber die Lesart, den Exemten, für irrig, hingegen die, den Eximenten, für richtig, weil 1) solche in gleich vielen, wo nicht mehrern Abdrüken und Manuscripten zu finden, wie z. Ex. im Manuscript des regensburger Reichsabschieds von 1557. in allen seit 1594. herausgekommenen neuern Ausgaben des regensburger Reichsabschieds von 1576. in der ersten Ausgabe, wie auch in zweyen im hannöverischen Archiv befindlichen Manuscripten des regensburger Reichsabschieds von 1594. in dem Manuscript und allen Ausgaben des regensburger Reichsabschieds von 1598. 2) weil das Verbindungswörtlein, oder, deutlich zeigt, daß das vorhergehende mit dem folgenden: oder ausziehenden Ständen, gleiche Bedeutung habe. 3) weil aus dem nürnberger Reichsabschied von 1543. §. 27. und dem speyrer Reichsabschied von 1544. §. 7. ganz klar erhellet, daß die Absicht gewesen, Churfürsten, Fürsten und Ständen, als den Ausziehenden, nicht aber den Exemten ihre Gerechtigkeit auf andre Fälle vorzubehalten.

§. 42.

Näher bestimmte Grundsäze, wie es zu halten, wann eine Hülfe ausgeschrieben wird, ehe der Streit über die Exemtion erörtert ist.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 62 — 65. (*)

Würde sich aber mittlerzeit und vor rechtlicher Erörterung obgemeldtes Punctens einige Hülf im heil. Reich zutragen, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, daß in diesem Fall die Anschläge durch dieienige, so bishero in den Reichsanschlägen begriffen, welche auch dieselbige würklich geleist, deren das Reich im Innhaben und Posseß wäre, selbst ungeweigert entricht und geleist werden sollen.

§. 63. Aber die Ausgezogen, so hiebevor einige Anlag nicht erlegt hätten, und also in possessione vel quasi libertatis wären, dieselbe sollen bis zu endlichem Austrag der Sachen darbey gelassen, und hierwieder weder sie noch die Ausziehende zu einiger Bezahlung angehalten noch gedrungen werden.

§. 64. Wo aber innerhalb Menschen Gedenken der ausgezogen Stand dem Reich einmal, zwey oder mehr gesteuert hätte, so soll solcher Stand mittlerzeit rechtlicher Erörterung der Sachen der Steuer nicht befreyt, sondern dieselbe zu reichen schuldig seyn.

§. 65. Hätte auch dieser Stände einer oder mehr allbereit von gemeinen Reichsständen der Auszüg halben Decret oder sondere Bescheide erlangt, die mögen sich derselben auch gebrauchen.

§. 43.

Von Herbeybringung der eximirten Stände soll auf nächstem Reichstag gehandelt werden.

In

(*) Der Innhalt dieses §phi 62 — 64. wird im regensburger Reichsabschied von 1576. §. 103 — 106. wörtlich bestätigt, und ist nur zu merken, daß, wann §. 63. steht, „so hiebevor einige Anlage nicht „erlegt hätten,„ der 1576ger Reichsabschied §. 104. (nach dem Original im Reichsarchiv zu Mainz) davor hat: „so hiebevor einige Anlagen nie erlegt hätten.„

Osnabrükischer Friede art. VIII. §. 3.

In proximis vero Comitiis — — — de reducendis Statibus exemptis — — — ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

Münsterischer Friede §. 64.

Anm. Kommt mit neben stehendem §. 3. art. VIII. wörtlich überein.

§. 44.

In Exemtionssachen soll der Fiscal ex officio halten.

Regensburger Reichsabschied von 1654. §. 93.

Unser Fiscal aber soll insonderheit gehalten seyn, in Exemtionssachen, ob er deswegen implorirt sey oder nicht, von Amts wegen und auf des Fisci Kosten anzurufen und zu verfahren.

§. 45.

Der Kaiser will keine Exemtion vor sich ertheilen, vielmehr daran seyn, daß die Exemtionsirrungen im Reich auf einem Reichs- oder absonderlichen Moderationstag erörtert werden.

Wahlcap. Josephs, des IIten, art. 5. §. 9. 10. Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 5.

Stehen schon oben §. 10. Es ist aber zu merken, daß die Worte, und überhaupt die Exemtionen, erst in K. Carls, des VIIten, Capitulation hineingeflikt worden, und zwar sehr unschiklich. Vorhin da nur von Reintegrirung der Craise, auch Moderation und Peräquation der Matrikul die Rede war, fiel der Sinn der ang. Stelle jedermann in die Augen. Nun aber paßt er nicht mehr. Dann die Exemtionsirrungen können und sollen auf keinem Reichs- geschweige dann Moderationstag erörtert werden, sondern sie vereigenschaften sich zum gerichtlichen Verfahren, und sind daher durch die Reichsgeseze an das Cammergericht verwiesen. (*)

II. Von

(*) Moser von teutschen Reichstagsgeschäften S. 88.

II.

Von Exemtionen des Hauses Oesterreich insbesondre.

§. 46.

Oesterreichische Vertrettung der Stifter Trient und Brixen, des Gotteshauses Murbach, und der Grafschaft Kirchberg, und zwar cum onere.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 69. 70.

§. 69. Nachdem auch in der Ringerungshandlung der Stift Trient und Brixen, deßgleichen des Gotteshaus Murbach, Reichsanschläge halben, Anregung geschicht, und dann aus unsers freundlichen lieben Bruders, des römischen Königs, noch zu Wormbs und jezo allhie übergebenen Berichten verstanden wird, daß Se. Liebde berührt Stift und Gotteshaus, in Kraft der sondern Verträg und Verwandtnuß, deren sie sich von bessers Schutz und Schirms wegen gegen unsern und Sr. Liebden löblichen Voreltern und Sr. Liebden selbst gegeben, in gemeinen fürfallenden Reichsanschlägen würklich zu vertretten, und ihre angebührende Anschläg (ausserhalb der Unterhaltung unsers kaiserl. Cammergerichts, (*) so sie selbst zu leisten schuldig,) jederzeit zu erlegen und zu bezahlen auf sich genommen, und die sonst bey ihrer fürstlichen Dignität, Stand, Stimm, Session, Rechten und Freiheiten hinführo an, wie bishero ohne Beschwerde bleiben zu lassen bewilligt; so haben demnach Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ solch Sr. Liebden Bericht und Erbieten unterthäniglich angenommen, und Sr. Liebden darinn gehorsamlich willfahrt, doch dem rheinischen Craiß seine Gerechtigkeit am Gotthaus Murbach, darinn es gelegen, vorbehalten.

§. 70. Gleichergestalt hat unser freundlicher lieber Bruder sich gnädiglich erboten, Sr. Liebde Grafschaft Kirchberg gebührlichen Reichsanschlag hinführo auch auf sich zu nehmen und zu entrichten.

§. 47.

Oesterreichische Vertrettung der Grafen von Schaumburg ob der Ens sine onere, wie auch vom Gut Hohen-Königsberg als einem freyen unsteurbaren Gut.

Deß-

(*) Man sehe oben S. 864.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 72.

Deßgleichen seynd auch gemeine Ständ auf unsers freundlichen lieben Bruders gethanen Bericht zufrieden, daß die Grafen von Schaumburg ob der Ens unter des Haus Oesterreichs gemeinen Anschläg verstanden und begriffen, und das Gut hohen Königsperg als ein frey unsteurbar Edelmannsgut, in des Reichs Anschläg nicht gezogen werden soll.

§. 48.

Wegen der übrigen Lande aber, die Oesterreich auszieht, soll es bey dem vorhin verglichenen Austrag sein Verbleiben haben.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 68. (*)

Und dieweil vielbemeldter unser lieber Bruder, der römische König, in den rechtlichen hievor hierinn verleibten Austrag, der Ausgezogenen, auch der Anschläg halben geordnet, bewilligt hat; so nehmen Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ, auch der Abwesenden Bottschaften und Gesandte solche Bewilligung unterthäniglich an, und lassen es der übrigen Stift, Landcommenthur, Aebt, Grafen und Herren halben, so Sein Liebde auszeucht, bey vorbemeldtem Austrag beruhen und bleiben.

(*) Man verbinde damit des römischen Königs, Ferdinands, des IVten, Wahlcapitulation art. 32. K. Leopolds Capitulation art. 32. und des römischen Königs Josephs, des Isten, Wahlcapitulation art. 31. wo versehen ist, daß dem im Jahr 1548. bey damaligen Reichstag mit Bewilligung des Hauses Oesterreich verglichenen Austrag nachgelebt, und derselbe vollzogen werden soll. In Carls des VIten Capitulation blieb diese Stelle weg, weil im Projekt der best. Wahlcap. nach welchem man sich richtete, davon nichts stund.

Innhalt
des siebenden Theils.

Erstes Kapitel. Von Reichssteuren. Seite 957

I. Ansezung der Reichssteuren. Ebendas.

II. Erheb- und Verrechnung der Reichssteuren. S. 958

III. Verbot, die Reichsanlagen auf Craise oder Stände zu assigniren, wie auch solche zu compensiren. S. 965

IV. Verwendung der Reichssteuren. Ebendas.

V. Versicherungen bey je und je bewilligten Reichshülfen, daß solche kein Herkommen bringen, noch jemand an seinen Obrigkeiten, Freiheiten, u. s. w. Abbruch thun sollen. S. 966

VI. Befugnis der Stände des Reichs, ihre Unterthanen zu Reichssteuren zu subcollektiren. S. 967

VII. Von Reichshülfen soll in der Regul niemand frey seyn, noch deren entlassen werden, doch mit gewissen Ausnahmen. S. 973

VIII. Mit was vor Münzsorten die Reichshülfen zu bezahlen. S. 975

IX. Von dem Verfahren gegen die, welche in Entrichtung der Reichsanlagen säumig oder ungehorsam sind. S. 976

Zweytes

Innhalt des siebenden Theils.

Zweytes Kapitel. Craißsteuren. S. 981

Von dem Recht der Stände des Reichs, die zur Craißverfassung erforderliche Kosten von ihren Unterthanen durch Steuren zu erheben. Ebendas.

Drittes Kapitel. Landsherrliche Steuren. S. 983

I. Landsherrliche Befugnis, die Landsassen und Unterthanen zu nachgesezten Endzweken mit Steuer zu belegen. Ebendas.

II. Kaiserliche Versicherungen in Absicht auf landsherrliche Steuren. S. 988

Viertes Kapitel. Von Reichs = Craiß = und landsherrlichen Steuren zugleich. S. 989

Fünftes Kapitel. Von den Steuren zu Unterhaltung des Reichscammergerichts. S. 998

Siebender Theil.

Reichs- Craiß- und Landsteuren, wie auch Steuren zum Unterhalt des Reichskammergerichts.

Erstes Capitel.

Von Reichssteuren.

I.

Ansezung der Reichssteuren.

§. 1.

Man sehe Th. 4. §. 18.

Osnabrükischer Friede art. VIII. §. 2. und münsterischer Friede §. 63.

Wahlcapitulation Josephs, des 11ten, art. 5. §. 1. 2.

§. 1. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des heiligen römischen Reichs Stände mit Canzleygeldern, Nachreisen, (*) Auflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen noch beschweren.

§. 2. Auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuren, und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstägen ansezen.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcapit. art. 5.

Der regierende römische Kaiser soll und will auch keine Reichssteuern, und dergleichen An- oder Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderst als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstägen ansezen.

(*) Was von Nachreisen hier steht, dessen hätte auch schon im vierten Theil §. 21. gedacht werden sollen.

II.

Erheb- und Verrechnung der Reichssteuren.

§. 2.

1) Durch wen solche zu erheben, und wie die hiezu verordnete Personen zu verpflichten, auch daß den Ständen des Reichs darüber Rechnung abzulegen.

Regimentsordnung vom Jahr 1500. §. 47.

Item, soll der verordnete Reichsrath nach Angang dieses Anschlags über ein Jahr alles ihres Einnehmens und Ausgebens den Ständen des Reichs Rechnung thun, und fürter alle Jahr järlich, damit die Stände des Reichsraths Handlung Bericht empfahen, und die Ding desto aufrichtiger und beständiger gehandelt werden. Und ob jemands von den Reichsständen zu solcher Rechnung nicht kommen, sondern ausbleiben würde, so sollen die Stände, so erscheinen, nicht desto minder mit der Rechnung fortfahren, solches Ausbleibens unangesehen.

Wormser Reichsabsch. von 1535. §. 21. 30. 35.

§. 21. Und dieweil eins Pfenningmeisters nicht zu entrathen ist, haben wir uns verglichen, daß der alt Pfenningmeister, Hanns Udenheimer, zu solchem Amt gebraucht werde. Und soll der Obristhauptmann und Kriegsräthe von ihm Pflicht empfangen, kaiserl. und konigl. Majestät, Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen in seinem Befelch getreulich fürzustehen, ihm selbst aus Verwechslung der Münze kein Vortheil, sondern gemeinen Ständen denselben zu suchen, seiner Einnahm und Ausgab, wann und zu welcher Zeit solches an ihn von römisch kaiserl. und königl. Majestät und gemeinen Ständen, oder ihren Bottschaften und Räthen gesonnen würdet, ehrbar, aufrichtig und redliche Rechnung, und sonsten alles zu thun, das einem getreuen Pfenningmeister zustehet und gebühret.

§. 30. Auf solchen empfangenen Bericht soll der geordnet Pfenningmeister auf denselben Tag gemeiner Ständ, Bottschaften und Räthen, aller und jeder seiner Einnahm und Ausgab klar, lauter, verständig, ehrbar und aufrichtige Rechnung thun, wie einem getreuen Pfenningmeister zustehet und gebühret.

§. 35.

§. 35. Der Pfenningmeister soll sich darauf nach Erscheinung eines jeden Termins bey unserm gnädigsten Herrn von Trier erkundigen, welche Ständ ihren gebührlichen Anschlag vermög des Abschieds erlegt haben, und so er befinden wurd, daß einiger oder mehr Ständ an Erlegung ihrer Anlag säumig erschienen wären, den oder dieselbe, niemands ausgenommen, soll er dem kaiserlichen Fiscal benennen und anzeigen, und darauf begehren und anhalten, wider dieselbe Ungehorsame vermög des Reichs Ordnung und hergebrachten Gebrauch nach zu procediren.

Regensburger Reichsabsch. von 1541. §. 58. 59.

§. 58. Und damit gemeiner Ständ Anlag, zu dieser eilenden Hülf bewilligt, zum förderlichsten zusamen bracht, und zu solchem nothwendigen Werk (*) gebraucht werden mög, so haben gemeine Ständ unsern und des Reichs lieben getreuen, Wolfgang Schuzspar, genannt Milchling, Landcommenthur zu Marpurg, teutschen Ordens, zu einem Pfenningmeister fürgenommen und geordnet, der soll von obgemeldten ernennten Städten zum förderlichsten die Anlag aufheben, zusamen bringen, gemeiner Ständ Kriegsvolk damit unterhalten, und dieselbe sonst in keinem andern Gebrauch, wie der Namen haben möcht, wenden oder kehren, auch in seinem Einnehmen und Ausgeben, auch allen andern Sachen gemeiner Ständ Nuzen fördern und suchen, darzu jezt gemeldten Ständen, oder denen, so sie darzu verordnen werden, wann und zu welcher Zeit er derowegen ersucht würde, alles seines Einnehmens und Ausgebens erbare und aufrichtige Rechnung thun, und sonst alles das vollziehen, das einem getreuen, frommen Pfenningmeister gebührt, wie er dann uns und gemeinen Ständen deshalben Eyd und Pflicht gethan hat.

(*) Laut speyrer Reichsabschieds von 1542. §. 28. ward zwar die Anstellung eines obersten Pfenningmeisters vor unnöthig gehalten, weil jeder Craiß durch seinen Craißrath und dessen zugeordnete zwey Gegenschreiber seine Gebühr erlegen sollte. In folgenden Zeiten aber finden wir doch wieder Reichspfenningmeister, wie der gleich folgende regensburger Reichsabschied von 1641. §. 35. und noch die neueste Wahlcapitulation art. 5. §. 4. darthun.

§. 59. Der gedachte Pfenningmeister soll sich auch jederzeit bey den gedachten Städten und sonst eigentlich erkündigen, ob einer oder mehr Ständ ihre gebührende Anlag nicht erlegt hätten. Und welche er also ungehorsam befindet, dieselbe soll er jederzeit unserm kaiserl. Fiscal anzeigen, gegen denselben zum förderlichsten wissen zu procediren, und sie zu billiger Bezahlung mit Ernst anzuhalten. Und soll hierinn niemands angesehen werden, noch ausgenommen seyn, dann die, von denen hieoben Meldung geschehen ist.

Regensburger Reichsabsch. von 1641. §. 35.

Wir haben uns über dieses mit den Churfürsten und Ständen, und sie hinwieder mit uns, sich wegen Ersez- und Anordnung eines Reichspfenningmeisters dahin verglichen, daß zu Einnehmung der verwilligten Contributionen ein aufrichtiger bekannter Teutscher im Reich gesessener gezogen, das alte Herkommen im Reich beobachtet, und alles zur Cassa geliefert und berechnet werde.

Regimentsordnung von 1500. §. 47. Augsburger Reichsabsch. von 1510. §. 9. Nürnberger Reichsabsch. von 1522. §. 15. Speyrer Reichsabsch. von 1526. §. 12. Wormser Reichsabsch. von 1535. §. 30. Nürnberger Reichsabsch. von 1542. §. 26. 29. 30. und von 1543. §. 19.

Kommen samtlich im Hauptwesen darinn überein, daß zu Erhebung der Reichssteuren gewisse Personen, die aber nicht allemal eigne Reichspfenningmeister gewesen, verordnet worden, mit dem Befehl, den Ständen des Reichs hierüber Rechnung abzulegen.

Auszug vom Kaiser genehmigten Reichsgutachtens vom 21sten May 1734.

ꝛc. also wäre die Disposition über solche Operationscassa-Gelder zu grosser Erleichterung der commandirenden hohen kaiserlichen und Reichsgeneralität Sorge und intendirenden Operationen dem dermaligen Directori der Reichsritterschaft, Orts am Kocher, und herzoglich-würtembergischen Obristen von Kaltenthal zu Altingen als einem wohl bemittelten in dergleichen und kriegserfahrnen Cavalier gegen zu empfangen habender monatliche Gage ad 210 fl. für sich und seine benöthigte Subalternen und Bediente von Reichs wegen unter dem Titel eines Oberkriegs-*Commissarii* dergestalten zu committiren, daß er gemeldter

ter hoher Generalität stets an der Seite seyn, und die Gelder von der Legstatt und den dasigen Cassiers in namhaften Summen zu erheben, und auf jedesmalige Anweisung der in Capite commandirenden hohen kaiserlichen und Reichsgeneralität, (als Dero die unbeschränkte Disposition über solche Gelder in alle Weg bevorbleibt,) unweigerlich zu verwenden und auszuzahlen, hingegen von Monat zu Monat dem Reichsconvent über Einname und Ausgabe die Rechnung richtig abzustatten schuldig seyn solle; zu dem Ende dieser von Reichs wegen zu bestellender Oberstkriegscommissarius in ihrer kaiserlichen Majest. und des Reichs Pflichten zu nehmen wäre.

Reichsgutachten vom 9ten und diktirt den 11ten May 1757. (*)

Wobey dann die Disposition über sothane errichtende Reichsoperations-Cassa nach Anleitung älter und jüngerer Reichsschlüsse, und besonders des von anno 1734. der commandirenden Reichsgeneralität in der Maaße überlassen wird, daß solche durch eine hierzu zu bestellende verläßige Person die benöthigte Gelder erheben, derselben Zahlung bewürken, und der Reichsversammlung hierüber von Zeit zu Zeit richtige Rechnung zukommen zu lassen hätte.

Kais. Commissionsdecret vom 19ten und diktirt den 20sten May 1757. (**)

Enthält die Genehmigung wie des ganzen Reichsgutachtens, so auch des vorstehenden Punkts.

Auszug kais. Hofratificationsdecrets vom 5ten und diktirt den 9ten Sept. 1758. (***)

Dem lasseten Ihro römisch kais. Majestät allergnädigst noch beyfügen, wie daß allerhöchst dieselbe nicht allein die sorgsamste Aufsicht dahin tragen würden, auf daß bey den von Churfürsten, Fürsten und Ständen so rühmlich verwilligten Geldmitteln alle mit dem Dienst nur immer zu vereinbaren mögliche Erspahrung genauest eingehalten, sondern auch die dissfallsige Rechnungen der einsweiligen Ausgab des ehesten vorgeleget würden.

(*) Aus Fabers (alter) Staatsk. Th. 114. S. 490.
(**) Eb. das. S. 494. folgg.
(***) Aus Fabers (neuer) Staatskanzl. Th. 2. S. 71.

Auszug kais. Hofratificationsdecrets vom 6ten und diktirt den 10ten Jul. 1760. (*)

Ist mit voranstehendem Ratificationsdecret vom 5ten Sept. 1758. gleichen Innhalts.

Wahlcap. Josephs, des 11ten, art. 5. §. 3. 4. verglichen mit dem vorherg. §. 1. u. 2.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 5.

§. 3. Wir sollen und wollen auch — — dieselbige (**) in den gewöhnlichen Legstädten durch die von den Craißen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rukstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben,

Kommt mit hieüben stehendem §. 3. und 4. überein, das in den Noten angezeigte ausgenommen.

§. 4. Und von den Reichspfenningmeistern, (***) denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder, den Reichsgesezen und Verfassungen (****) gemäß ohne Eintrag zu überlassen, (†) jedesmal dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen (††) verordnen wird, auf dem sodann fürwährenden, oder, da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag, (†††) wann es nicht Anlagen betrift, welche zu eines römischen Kaisers freyer Disposition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde.

§. 3.

2) Wie es mit Erhebung der Reichssteuren zu halten, wann zween, drey oder mehr Stände in Gemeinschaft sizen.

a) in

(*) Aus Fabers (neuer) Staatskanzl. Th. 5. S. 98.

(**) nemlich, wie der vorherg. §. 2. zeigt, Steuren und dergleichen An- und Auflagen.

(***) Im Proj. der best. Wahlcap. steht: von dem Reichspfenningmeister.

(****) Nach andern Ausgaben, Verfassung, aber irrig.

(†) Die Worte, denen solchen Falls die Erhebung — — zu überlassen, stehen im Projekt der best. Wahlcap. nicht.

(††) Nach dem Proj. der best. Wahlcap. Rechnung.

(†††) Statt, auf dem sodann furwährenden — — Reichstag, steht im Proj. der best. Wahlcap. nur: auf dem nächst darauf folgenden Reichstag.

a) in Herrschaften, die ein Stammhaus haben;

Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 101.

Bey Berathschlagung dieses Artikuls, (wie doch die Matrikul und Anschläge des heil. Reichs einmal zu Richtigkeit zu bringen,) ist auch diß Bedenken erregt worden, da zween, drey oder mehr Stände in Besiz und Nießung einer unzertheilten Herrschaft seyn, daß dahero größer Streit und Difficultät einfalle, gegen wem unser Procurator Fiscalis an unserm kais. Cammergericht zu Einforderung des Reichs Hülfen die Proceß fertigen lassen, und darauf procediren soll. Sintemal dann billig, daß solche nöthige Reichshülfen unverzüglich erlegt werden, als mit Rath und Vergleichung aller Stände und Abgesandten erklären und ordnen wir, daß in obgehörtem Fall allemal der Stand, so das Stammhaus besizlich inn hat, zu Erlegung des Reichs Steuren mit Recht von unserm Fiscal angelanget, und gegen demselben verfahren werden soll. Doch demselben seine Forderung gegen seine Miterben oder Mitbesizer derselben Herrschaft, zu Vergnügung ihrer Gebührnisse auch daselbst an unserm kaiserl. Cammergericht zu verfolgen, in allwege hiemit vorbehalten.

§. 4.

b) in sonst gemeinschaftlichen Orten.

Regimentsordnung, 1500. zu Augsburg gemacht, §. 28. 29.

§. 28. Vnnd ob es sich begebe, daß in einer Stadt, Fleken oder Dörfer, mehr dann ein Oberkeit were, sollen die Herren derselben Oberkeit sich des mit einander vergleichen, damit der gemelt Anschlag seinen Fortgang unverhindert haben möge. Auch soll ihnen solcher Anschlag und Hülf an ihrer Oberkeit und Leuten kein Schaden oder Abbruch geberen.

§. 29. Wo sich aber solche Obrigkeit mit einander nicht vertragen oder vergleichen möchten, so sollen sie solches an den Reichsrath gelangen, vnd sich darinn des gemelten Raths Bescheids begnügen lassen.

Reichsabschied, 1512. zu Trier und Cölln gemacht, Tit. 1. §. 28.

Item, ob iemand mit einer andern Obrigkeit in Gemeinschaft säß, die sollen mit einander verordnen, zu Einbringung des Anschlags, wie obsteht.

§. 5.

3) Wie es mit Erhebung der Reichssteuren in Betref solcher Corporum oder Unterthanen zu halten, worüber zween oder mehr die Obrigkeit zu haben vermeynen.

Anschlag wider die Türken, wie solcher 1471. auf dem Reichstag zu Regensburg projektirt, 1474. zu Augsburg mit etlichen Artikeln vermehrt, und auf dem fernern Reichstag zu Augsburg angenommen worden, §. 34. (*)

Item, daß in einem iglichen Bisthum von dem bebstlichen Stuhl und der kaiserl. Majest. zwen gemeine Commissarien gegeben und geordnet werden, die vollmechtigen Gewalt haben, ob icht Irrunge entstündte, under welchem weltlichen Herrn oder Voigt die Geistlichen oder ire Leut und Gut weren, oder mit wem derselben bestellet Leut im Auffein solchs Zugs wider die Türken ziehen sollen, in solcher Irrunge sollen die zwene Commissari von denselben, deshalben die Irrunge were, selbs den Anslag vollziehen, auch bestellen, mit weme dieselben Leut, wie vor berürt ist, auffein und zihen sollen, doch daß solchs denselben werntlichen Herren und Vogten in andern Wege hinfür unvergriffenlich sein.

Regimentsordn. im Jahr 1500. zu Augsburg gemacht, §. 34.

Wo aber des Herkommens halben zwischen den Erzbischoffen oder Bischoffen, und der weltlichen Obrigkeit Irrung entstehen würden, so sollen solche Klöster oder Collegiaten Kirchen, derhalben die Irrung wäre, solch ihr Geld dem Reichsrath selber zu überantworten haben, ohn Eintrag und Verhinderung jemands. Und soll solche Ueberantwortung des Gelds jedermann an seinem Herkommen und Rechten unschädlich seyn.

Speyrer Reichsabsch. von 1542. §. 107.

Und damit diese Anlag nindert verhindert werde, meynen, ordnen und wöllen wir, ob sich zutrüge, daß in einem Craiß Städt oder Unterthanen wären, darüber zween die Obrigkeit zu haben vermeynten, und sich derhalben nicht vergleicheu möchten oder wollten, welcher aus ihnen von denselben Städten oder Unterthanen die Anlag fordern und empfahen sollt, daß alsdenn die andere desselben Craiß verwandte Ständ einen verordnen, der das erlegt

und

(*) Neueste Samml. der Reichsabsch. Th. 1. S. 256.

und eingebracht Geld an dem streitigen Ort, obberührter Weiß und Maaß empfahe, und den Einnehmern desselben Craiß überliefere, doch den Herrschaften an ihr jedes Gerechtigkeit und Oberkeit ohne Schaden, denen auch hiemit nichts benommen, noch den Unterthanen wider ihre Herrschaft gegeben oder zugelassen werden soll.

III.

Verbot, die Reichsanlagen auf Craise oder Stände zu assigniren, wie auch solche zu compensiren.

§. 6.

Auszug vom Kaiser genehmigten Reichsgutachtens vom 21sten May 1734.

Wobey ferner beliebt worden, daß niemand erlaubt seyn solle, wegen der oberwähnter massen bewilligten Römermonat-Geldern auf die Reichsstände assignationes zu ertheilen.

Wahlcapitulation Josephs, des IIten, art. 5. §. 8.

So wollen wir auch niemanden assignationes auf Reichscraise oder Stände, wider deren Willen ausstellen, keine compensationes ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit den Reichs- sodann unsern oder andern Privatgeldern oder Schulden gestatten.

IV.

Verwendung der Reichssteuren.

§. 7.

Reichssteuren sollen zu keinem andern Endzwek, als wozu sie bestimmet seynd, angewendet werden.

Costnitzer Reichsabsch. von 1507. §. 7.
Wormser Reichsabsch. von 1521. §. 37.
Speyrer Reichsabsch. von 1526. §. 12.
Eslinger Reichsabsch. von 1526. §. 11.
Wormser Reichsabsch. von 1535. §. 9.
Nürnberger Reichsabsch. von 1543. §. 19.
Augsburger Reichsabsch. von 1551. §. 103. 104.
Erster Absch. des Reichstags zu Augsburg von 1559. §. 15. Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 40.
Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 27.
Augsburger Reichsabsch. von 1582. §. 25.
Regensburger Reichsabschiede von 1594. §. 20. von 1603. §. 9. von 1613. §. 6.

Anm. Das wesentliche aller dieser Stellen ist schon durch die Aufschrift erschöpft.

Wahlcapitul. Josephs, des IIten, art. 5. §. 5. verglichen mit §. 1.

Wir sollen und wollen — — auch die von den Reichsständen eingewilligte Steuren und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien vereinbarten best. Wahlcap. art. 5.

Kommt mit nebenstehendem §. 5. überein.

V.

Versicherungen bey je und je bewilligten Reichshülfen, daß solche kein Herkommen bringen, noch jemand an seinen Obrigkeiten, Freiheiten u. s. w. Abbruch thun sollen.

§. 8.

Coblenzer Reichsabsch. von 1492.

Item: ist lauter abgeredt, daß solch Hilf, auch das fürnemen, so mit aufhebung des Gelts von den Feuersletten gevallen, in alle Weg allen Churfürsten, Fürsten, und menniglich zu dem Heiligen Reich verwandt, welches stats oder Wesens der sey, an iren alten Herkommen unvergriffen sein, des auch Kayßerlich und Kuniglich Majestäten nothdürftiglich Verschreibung geben sollen.

Augsburger Regimentsordnung von 1500. §. 48.

Vnnd sol die Hülf im Reich kein Herkommen bringen, auch niemands an seinen Freyheiten, Rechten, Privilegien, außerhalb dieser Ordnung, eynigen Abbruch, Nachtheyl, oder Schaden geberen, alles vngefehrlich.

Speyrer Reichsabsch. von 1542. §. 127.

Dieweil aber Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände der kaiserl. Majestät und Uns zu unterthänigem Gefallen, und diesem Christlichen Werk zu Beförderung und gutem unverhindert, wes ihrer etliche befreyet, und von Alters herbracht, gutwillig und gehorsamlich sich in diese Hülf eingelassen: So sezen, ordnen und wollen Wir, daß solche ihr jezt gethane Bewilligung und Einlassen ihnen allen, und ihrer jedem besonder keinen Eingang gebären, und ahn ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, und altem Herkommen sonst in allweg unschädlich und unabbrüchig seyn soll.

Wir

Speyrer Reichsabsch. von 1544. §. 69.

Wir sezen, ordnen und wollen auch, daß alle diese Ordnung, des obberührten gemeinen Pfenings Anlag und Einbringung halben, zu Beförderung des nothwendigen Werks, dismal fürgenommen und gesezt, hinfüro gemeinen Ständen samt und sonder, auch sonst männiglichen an ihren Oberkeiten, Jurisdiction, Rechten, Gerechtigkeiten und alten Herkommen unnachtheilig und unabbrüchig seyn sollen.

VI.

§. 9.

Befugnis der Stände des Reichs, ihre Unterthanen zu Reichssteuren zu subcollektiren. (*)

Rathschlag und Ordnung wegen des Heers auf den fürgenommenen Anschlag im Reich vom Jahr 1486.

Item, daß unser allergnedigster Herr, der Keyser, den Churfürsten und Fürsten und andern hilflich sey, ob ir Undertanen, oder die yren Volg oder Steuer schuldig sein, zu volgen oder zu steuern, widersezten, daß dieselben durch Gebotte seiner keyserl. Gnaden mit Penen zu volgen und steuern gezwungen werden.

Abschied in gemeiner Versammlung des Königstags zu

Item, zu Fürderung der Hülff soll die kaiserl. Majest. allen und jeglichen, darinn angeschlagen und begriffen, auf ihr gesinnen Mandat geben, damit

(*) Von den hieher gehörigen nun folgenden Verordnungen muß ich anmerken, daß sie allesamt, die erste beyde von 1486. und 1489. und die lezte von 1641. ausgenommen, solche Reichshülfen betroffen haben, die gegen die Türken verwilligt worden. Es werden aber dieselbe auch bey Reichssteuren, die zu andern Endzweken verwilligt werden, um so mehr ihre Anwendung finden, als die eben ged. Verordnungen von 1486. und 1489. deren jene auf eine gegen den König von Ungarn, und diese auf eine vor die Niederlande verwilligte Reichshülfe ihre Beziehung hat, und die von 1641. welche den damaligen Krieg des Kaisers und der ihm anhangenden Stände mit Frankreich und Schweden und den ihnen anhangenden Ständen betroffen, davon wirkliche Beyspiele sind, ja der Reichsabschied von 1641. §. 39. wie wir gleich hören werden, dasjenige, was die Reichsabschiede von der Subcollektation zu Türkenhülfen verordnen, ausdrüklich auf alle gemeine Reichshülfen ausdehnet.

Frankfurt im J. 1489. gemacht.

damit sie ihr Unterthanen und Angehörigen in Kraft solcher Mandat zu dringen haben, ihne zur Hülff Steuer zu thun.

Augsburger Reichsabsch. von 1530. §. 118.

Und dieweil diese eylende Hülff gegen den Türken etwas dapfer und groß, und ein gemein Christlich gut Werk ist, welches männiglichen zu Schuz und Trost kommt, soll und mag ein jeder Churfürst, Fürst und Stand seine Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen.

Nürnberger Reichsabsch. von 1543. §. 24. 25.

§. 24. Und dieweil solche Hülff von der Stände eigen Cammergütern in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten beschwärlich und unmöglich seyn möcht; ist geordnet und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög der Rechten und altem besizlichem Herkommen zu steuren und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfenning, (*) wie der hievor in dem Reich bewilliget, doch allein derselben Obrigkeit zu guten, oder sonst durch eine Steuer oder Anlag, wie eine jede Obrigkeit für gut ansehen würde, anlegen und einziehen möge, und soll in solcher Anlag niemand ausgeschlossen seyn, noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierinn nicht anders, dann sich von Rechtswegen und wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen, und insonderheit den armen gemeinen Mann, so viel möglich, für andern nicht beschwären, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten.

§. 25. Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werk sich gleicher massen, wie die Unterthanen, selbst angreiffen, und Mitleiden tragen, dardurch der gemeine Mann und alle Unterthanen desto mehr zu solcher Anlag bewegt, und in gutem Willen und Gehorsam erhalten werden. Und sonderlich haben wir samt den kaiserl. Commissarien, und die churfürstliche Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bottschaften für billich angesehen und beschlossen, daß die Capitul bey den hohen Stiftern, und derselben Unterthanen ihren Bischoffen

(*) Man sehe Th. 6. §. 1.

schoffen in solcher Hülf gleiche Anlag, wie die fürgenommen würde, tragen, und Hülfe thun sollen, ungeachtet aller Verträge, Obligation und Statuten, so etliche Stift mit ihren Bischoffen haben, oder haben möchten.

Speyrer Reichsabsch. von 1544. §. 10. und 11.

§. 10. Und dieweil nun diese Hülf gegen und wider unsers heil. christlichen Glaubens und Namens Erbfeind, den Türken, und desselben Anhängern und Bundsverwandten ein christlich gut und nothwendig Werk ist, welches männiglichen zu Trost und Schuz kommt, darzu auch die obberührte Hülf an ihr selbst etwas ansehnlich, und gemeinen Ständen nicht wenig beschwerlich seyn wird, dieselbe aus ihrem Cammergut zu leisten, so ist für billich und nothwendig angesehen, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand seine Unterthanen derhalben um Hülf und Steuer ersuchen, und die von ihnen einbringen mögen.

§. 11. Und insonderheit ist auch für ziemlich und billich erwogen und verordnet worden, daß die Capitul bey den hohen Stiften, und derselben Unterthanen, ihren Erzbischoffen und Bischoffen, dergleichen die Städt, so Fürsten oder andern Ständen ohne Mittel unterworfen seynd, demselben ihren Fürsten oder Oberkeiten, in solcher Hülf zu diesem christlichen Werk auch zu Steuer kommen sollen, unverhindert aller Verträg, Obligation und Statuten, so etliche Stift oder Stadt mit ihren Bischoffen, Fürsten oder Obrigkeiten haben mögen, doch ihnen künftiglich, und sonst in andre Weg an ihren Freyheiten und Rechten unabbrüchlich.

Regensburger Reichsabsch. von 1557. §. 48. 49. 50.

§. 48. Welches wir von gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, zu gnädigem Wolgefallen angenommen haben, und uns mit ihnen weiter verglichen: dieweil diese nothwendige Hülf

den

(*) Man vergleiche damit den folgenden §. 27. woraus man sieht, daß es nicht, wie man aus unsrem Text etwa schliessen möchte, die Meinung gehabt, die Cammergüter der Stände etwa gar frey zu machen, sondern daß sie eben als der geringste ihrer Unterthanen mit haben zahlen müssen.

den bekümmerten christlichen Landen, so in und an der Gefährlichkeit gesessen, zu Trost, auch den Feind von den Gränzen teutscher Nation abzuwenden, männiglichen, hohen und niedern Stands Oberkeiten und Unterthanen zu befriedigen, und bey ihren Land und Leuten, Haben und Gütern, Weibern und Kindern zu erhalten gesucht, und nothwendig bewilligt, und es den Churfürsten, Fürsten und Ständen, so hievor merklich und kündlich beschwert, beschwerlich, die Hülf aus ihren eigenen Cammergütern und Gefällen zu erschwingen.

§. 49. So soll es derwegen einer jeden Obrigkeit, wie Herkommen und Recht ist, frey stehen und zugelassen seyn, auch Möge und Macht haben, ihre Unterthanen, geistlich und weltliche, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyt oder nicht gefreyt, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstreken wird, und daß den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrüklich diese Hülf kundbar und namhaft gemacht werde.

§. 50. Und sollen die Unterthanen auf Ersuchung der Obrigkeit jeder sein Gebürniß abzurichten und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capitula bey den hohen Stiften und derselbigen Unterthanen ihren Erzbischoffen und Bischoffen, dergleichen der Städt und ihre eingesessene Bürger, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohn Mittel unterworfen seynd, denselbigen ihren Churfürsten, Fürsten, Ständen und Obrigkeiten, in solcher Hülf auch zu Steuer kommen, unverhindert aller Verträg, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einige Stift oder Städt mit ihren Erzbischoffen, Bischoffen, Fürsten oder Obrigkeiten, in diesen Fällen haben, allegiren und fürwenden möchten.

Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 41. 42.

Kommt mit eben angeführtem regensburger Reichsabschied von 1557. §. 48. 49. 50. überein.

Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 11. 12.

§. 11. Und nachdem diese ansehnliche Hülfleistung ein allgemein nothwendigs Werk; so den hochbedrängten christlichen Landen, der Gefährlichkeit

am

am nechsten gelegen, zu Trost und mitleidentlicher Hülf, und dann männiglichen, hohen und niedern Stands, auch allen und jeden Unterthanen ihr Leib und Leben, Haab und Güter für das greulich Ueberfallen, Verheeren und Verderben des mächtigen Türken (so unsers christlichen Glaubens abgesagter Verfolger) zu versichern, von uns gnädiglich gesucht, auch von Churfürsten, Fürsten und andern gemeinen Ständen, also nothwendig gewilligt worden, und aber denselben (als die hiebevor merklich und kündlich beschwert) solche beharrliche auch in eventum eilende Hülfen aus ihren eignen Cammergütern und Einkommen allein zu leisten und abzurichten unerschwinklich fallen will; so soll es derwegen einer jeden Obrigkeit, wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschweren, frey stehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, die seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen, doch höher und weiters nicht, dann so fern sich einer jeden Oberkeit gebührende Anlag erstreken wird, dann daß den Unterthanen zuforderst eigentlich und ausdrüklich diese Hülf kundbar gemacht werde, indem auch die Obrigkeit die verarmte Unterthanen mit Abforderung der Contribution, so viel möglich, zu bedenken, noch jemand sonsten mit Uebermaaß zu beschweren werden wissen.

§. 12. Und demnach sollen die Unterthanen auf Ersuchung ihrer Obrigkeit jeder sein Gebührniß ohnweigerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capituln bey den hohen und andern Stiften, wie auch derselben Unterthanen, ihren Erzbischoffen und Bischoffen, dergleichen die Städt und ihre eingesessene Bürger, auch die vermögende Hospitalien, und was dergleichen mehr, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohn Mittel unterworfen sind, denselben in dieser Hülf auch zu Steuer kommen, unverhindert aller Verträg, Obligation, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einig Stift oder Stadt mit ihren Erzbischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und vorwenden möchten.

Augsburger Reichsabsch. von 1582. §. 10. u. 11.

Kommt mit eben angeführtem regensburger Reichsabschied von 1576. §. 11. und 12. überein, ausser daß die Worte, noch jemand sonst mit Uebermaß zu beschweren, allda nicht befindlich sind, wie auch daß statt, die Capituln bey den hohen und andern Stiften, es allda nur heißt, die Capituln bey den hohen Stiften. Es ist aber, was jene fehlende Worte betrift, zu merken, daß solche auch in einem im Archiv zu Hannover befindlichen Manuscript, wie auch in der ersten Edition des gedachten regensburger Reichsabschieds und bis auf die Collektion von 1594. noch nicht stehen, und erst in der Collektion von 1599. zum ersten mal, so wie hernach in allen folgenden Sammlungen eingerükt worden sind. (S. die neueste Samml. der Reichsabschiede Th. 3. S. 355.)

Regensburger Reichsabsch. von 1594. §. 10. 11. 12.

§. 10. Nachdem nun die vorgesezte freywillige Hülfleistung zu Trost und Wolfahrt der gemeinen Christenheit, hohen und niedern Stands, und zum Widerstand des übermächtigen Feindes und Abwendung seines tyrannischen Gewalts beschicht, so soll einer jeden Obrigkeit, wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschweren, frey stehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, die seyen exempt oder nicht exempt, gefreyt oder nicht gefreyt, niemand ausgenommen, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag sich erstreken wird.

§. 11. Und daß den Unterthanen zuforderst eigentlich und ausdrüklich diese bewilligte Hülf kundbar gemacht, indem auch eine jede Obrigkeit die erarmte und erschöpfte Unterthanen mit Abforderung solcher Contribution, so viel müglich, und sich thun lassen kan, zu bedenken wissen wird.

§. 12. Demnach sollen die Unterthanen auf vorbemeldte Ersuchung ihrer Obrigkeit jeder sein Gebürniß und auferlegte Steuer unweigerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn; darneben auch die Capitul bey den hohen Stiften, wie auch deroselben Unterthanen, ihren Erzbischoffen und Bischoffen,

deßgleichen die Städt und ihre eingesessene Bürger, auch die vermögliche Hospitalien und dergleichen, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworfen, denselben in dieser Hülf auch zu Steuer kommen, unverhindert, aller Verträge Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen, so einig Stift oder Stadt mit ihren Erzbischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und fürwenden möchten.

Regensburger Reichsabschiede von 1598. §. 11. 12. 13. von 1603. §. 17. 18. 19. und von 1613. §. 7. und 8.

Kommen mit eben angeführtem regensburger Reichsabschied von 1594. §. 10. 11. 12. überein.

Regensburger Reichsabschied von 1641. §. 39.

Und nachdemmahln es in vorigen Abschieden erlaubt, daß die Ständ ihre Unterthanen in den gemeinen Reichshülfen mit Steuern belegen mögen, also soll denselben auch dieses bey jeziger Anlag mit allen denjenigen Clausuln, wie sie in den Reichsabschieden einkommen, zugelassen seyn, und ihnen solche freywillige Hülf zu keinem Nachtheil gereichen.

VII.

Von Reichshülfen soll in der Regul niemand frey seyn, noch deren entlassen werden, doch mit gewissen Ausnahmen.

§. 10.

1) Von der Regul.

Auszug Rathschlags und Ordnung wegen des Heers auf den fürgenommenen Anschlag im Reich vom Jahr 1486.

Item daß die Hilf, wie die beschlossen wirt, durch die keyserliche Majestät nymand nachgelassen werd in kein Weiß.

Costnizer Reichsabsch. von 1507. §. 11.

Item haben wir uns mit gedachten Stennden, vnnd sie wiederumb mit Vnns vertragen, vereiniget vnnd verpflichtiget, daß Wir trer kainen der angezaigten Hilf, wie Im mit Lewten zu Roß vnnd Fueß vnnd mit Gelt nach Laut des Anschlags alhie aufgelegt ist, erlassen, deßhalb auch mit Inen weder durch Vnns selbs noch yemandt anders

ders nit dingen; Sy sollen auch des bey Vnns oder den Vnnsern nit suchen noch erbaiten. Ob sy aber das teten, das doch nit seyn soll, so sollen Wir doch den kein Stat oder Folg geben, sondern die Hilf strackhs, wie sie alhie geordent ist, ernstlich erfordern vnd nemen, vnnd darinn niemandts umb ainicherley Sachen willen verschonen oder vbersehen, Sy auch solch Nachlassen, wo Wir das theten, das doch nit seyn soll, kainswegs annehmen, damit es gegen menniglich in solchem gleich gehalten, auch die Hilf dester tapferer vnd fruchtberlicher beschehen, vnd dem heil. Reich dest pas erspriessen möge, alle Geverd hierinn ausgeschlossen.

Regensburger Reichsabsch. von 1641. §. 36.

So sollen hiemit auch und in Kraft dieses jede Exemtionen cassirt, vernichtet und aufgehoben seyn.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 5. §. 7. verglichen mit §. 6.

Wollen auch weder — — — — noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem & votum bey Reichsconventen hat, von solchen Reichshülfen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungsweiße eximire, oder von uns oder sonsten jemand inner = oder ausserhalb Reichs auf einigerley Weiße eximiret werde.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcapit. art. 5.

Kommt mit neben stehendem §. 7. bis auf, Befreyungs weise eximire, überein. Das weiter folgende ist ein im Projekt der best. Wahlcap. noch nicht stehender Beysaz.

§. 11.

2) Ausnahmen dieser Regul.

Wormser Reichsabsch. von 1535. §. 43.

Wo auch also einiger oder mehr Churfürsten, Fürsten, oder Ständ des Reichs, wie obsteht, überzogen, vergewaltigt, und zu nothdürftiger Gegenwehr getrungen würden, der oder dieselbe sollen disseits bewilligte Hülf zu erlegen unverbunden, sondern der frey und entladen seyn.

Regensburger Reichsabsch. von 1641. §. 39.

Derjenigen Ständ Zustand, so der Zeit entweder unter dem Feind seyn, oder doch dahin con-

contribuiren müssen, oder sonst ganz verderbt, haben und wollen Wir ferner in gnädigster Obacht halten, den vermögenden Stand für den unvermögenden nicht haften oder anhalten lassen ꝛc.

Auszug vom Kaiser genehmigten Reichsgutachtens vom 21sten May 1734.

Und gleichwie von diesem allgemeinen Beytrag kein Stand des Reichs sich zu eximiren oder auszunehmen befugt, es wäre nur Sache, daß ein oder andrer durch feindliche Ueberziehung oder erpreßte contributiones zu allem Beytrag erweislich unfähig, und unvermögend gemacht würde, also wäre ꝛc.

VIII.

Mit was vor Münzsorten die Reichshülfen zu bezahlen.

§. 12.

Regensburger Reichsabsch. von 1541. §. 51.

Doch sollen und wollen gemeine Stände ihre gebührende Anlag mit guter ganghaftiger Münz, als Ducaten, Cronen, Gold, Thalern, Bazen, Zehnern und dergleichen erlegen, aber ein jede in ihrem Wehrt, wie sie jezo gilt, ꝛc.

Speyrer Reichsabsch. von 1554. §. 6.

Enthält ebenfalls, daß die verwilligte Reichshülfe in Gold und guter ganghafter Münz bezahlt werden soll.

Regensburger Reichsabsch. von 1557. §. 47.

So haben der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Ständ, und der Abwesenden Bottschaften und Gesandte, uns auch bewilligt und sich entschlossen, daß obbestimmte Hülf an Geld, wie vermeldet, auf eines jeden Stands Anschläge in grober und gangbarer gülden oder silbern Münz, von den höchsten bis auf die wenigern im heil. Reich, gemeinlich und durchaus geng und geb, angesehen, daß uns und den Ständen durch andere kleine Münzen merklicher Schaden und Abgang entsteht, zum halben Theil auf Ostern schierst künftig, und des andern halben Theils auf folgenden Johannis Baptistæ, ungefährlich acht oder vierzehn Tag vor oder nach in den Städten Frankfurt, Nürnberg, Regensburg und Leipzig, bezahlt und erlegt werden sollen.

Regensburger Reichsabsch. von 1594. §. 6.

Enthält ebenfalls, daß die verwilligte Reichshülfe in guter grober gangbarer Reichsmünz erlegt werden soll.

IX.

Von dem Verfahren gegen die, welche in Entrichtung der Reichsanlagen säumig oder ungehorsam sind.

§. 13.

1) Gegen säumige oder ungehorsame Unterthanen.

Speyrer Reichsabsch. von 1544. §. 55.

Und damit solche Anlage auch desto förderlicher und mit weniger Mühe eingezogen werde, sollen die Untereinnehmer in den Amten, Vogteyen, oder Hauptmannschaften, darinn ihnen die Anlag einzusammlen befohlen, einen namhaftigen Tag und Malstatt den Unterthanen zuvor bestimmen und ansezen, auf welchem sie, die Unterthanen und Hintersassen, ihre gebührende Anlag erlegen sollen, und welche aus ihnen dieselbe Zeit überschreiten, und nicht erlegen, die sollen alsbald zu Straf noch so viel zu Anlag zu geben verfallen seyn, als sie sonst nach laut dieses unsers Abschieds, zu bezalen schuldig seyn, die sie auch ohn Abgang innerhalb 14. Tagen den nechsten darnach folgenden, wie sich gebührt entrichten sollen, und welche darüber ungehorsam sind, dieselbe sollen von ihrer Obrigkeit, über Einbringung der doppeln Anlag nach Gestalt ihrer Ungehorsam und derselben Obrigkeit oder Herrschaft Ermäßigung, in deren Truhen sie einzulegen schuldig gewesen, ernstlich gestraft werden. Wäre es aber Sach, daß eine Obrigkeit oder Stand zu Bestrafung seiner ungehorsamen Unterthanen in Einbringung dieser christlichen nothwendigen Aniag nicht mächtig gnug wäre, und deßhalben eins oder mehr an der Nähe gesessenen Stände oder Obrigkeiten Hülf und Beystand begehrt, so soll derselbige oder dieselbige also ersuchte Stände sich der Sachen auf des Anruffenden ziemlichen Kosten und Darlegen, von den Ungehorsamen folgends zu bezahlen, nicht mit wenigerm Fleiß und Ernst annehmen, und dem Anruffenden seine Unterthanen zum Gehorsam und gebührendem Abtrag bringen helfen, als ob die Sach sie selbst betreffe und mit belangte.

Augs-

Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 43. 44. 45. (*) Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 13. 14. 15. Augsburger Reichsabschied von 1582. §. 12. 13. 14. Regensburger Reichsabschiede von 1594. §. 12. 13. von 1598. §. 14. 15. von 1603. §. 20. 21.

Kommen mit dem gleich folgenden regensburger Reichsabschied von 1613. §. 9. theils wörtlich theils im Hauptwesen überein, die Schlußworte von den Worten an, und soll auf dergleichen *mandata* ꝛc. ausgenommen.

Regensburger Reichsabsch. von 1613. §. 9.

Und damit sich niemand dieser Hülf zu entschütten, sondern unweigerlich einer jeden Obrigkeit erlegt, und unsäumlich bezahlt und entrichtet werde, so haben wir uns mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschaften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen; sezen und wollen darauf, auf den Fall die Unterthanen in Städten und Dörfern in ungehorsamer Widersezligkeit befunden, und ihre gebührende und aufgesezte Anlag zu angestellten und bestimmten Terminen und Verziehlungen nicht liefern würden, daß sie *in pœnam dupli* mit der That unwiedersprechlich gefallen, und derhalben ihre gebührende und gesezte Anlag ihrer Obrigkeit gedoppelt zu bezahlen schuldig seyn, auch darzu von derselben ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Weg vermöcht und angehalten werden sollen: darwieder auch solchen widersezigen ungehorsamen Unterthanen oder Säumigen gegen ihrer Obrigkeit an unserm kaiserl. Cammergericht kein Proceß erkannt werden.

Dagegen aber sollen Churfürsten, Fürsten und Ständ, vorgesezter ihrer Unterthanen Verweigerung oder widersezlichen Ungehorsams halber gegen denselbigen an gedachtem unserm Cammergericht zu Einbringung der auferlegten und aufgesezten Anlag und verwürkten Pön dupli, mandata pœnalia ad solvendum mit angehenkter Ladung, wie Recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie nächst gemeldet, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, in die comminirte Pön gefallen zu seyn, zu erklären, auszubringen und zu erlangen Macht ha-

(*) Diese Stellen des augsburger Reichsabschieds werden im regensburger Reichsabschied von 1567. §. 23. und 24. namentlich bestättigt.

ben. Darumb Cammerrichter und Beysizer den Obrigkeiten auf ihr Ansuchen solche gebührliche Proceß erkennen, darauf förderlich mit Abkürzung aller Verzüglichkeit verfahren, und, was Recht ist, ergehen lassen sollen, und soll auf dergleichen mandata ergangener Parition oder declaratori Urtheil Effekt, durch von dem condemnirten Theil vorgenommene Revision (welche zwar keinem zu verweigern) nicht suspendirt, sondern mit der Execution einen als den andern Weg unverzüglich verfahren werden.

§. 14.

2) gegen säumige oder ungehorsame Stände; a) von dem in den Reichsgesezen vorgeschriebenen fiscalischen Proceß.

Concept der Cammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 21. §. 2.

Item, so jemand mit Erlegung des heiligen Reichs bewilligten Anlagen und Anschläge, wie auch der Unterhaltung unsers kaiserlichen Cammergerichts säumig würde, gegen denselbigen soll gleicher gestalt durch den kaiserlichen Fiscal am Cammergericht, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden. (*)

Kom-

(*) Der seel. Cramer (in den Anmerkungen über diese Stelle) meynte zwar, es sey hier blos von den Collekten zu Unterhaltung des Reichskammergerichts die Rede. Er schlägt daher vor, den Text folgender gestalt abzuändern: „Item so jemand mit Erlegung des heiligen Reichs „bewilligten Anlagen und Anschlägen zur Unterhaltung unsers kaiser„lichen Cammergerichts säumig würde, gegen denselbigen soll dasselbe „dißfalls sein eigener Richter seyn, und gegen ihn gleichergestalt durch „den kaiserl. Fiscal, wie sichs gebühret, procedirt und gehandelt wer„den, dergestalten, daß die Cammerzieler, als dem fundo anklebend, „anzusehen, und der Besizer solche auch wider Willen zu zahlen hat.„ Es hat aber Cramer hier sehr Unrecht. Dann nicht nur die Worte des Texts zeigen klar, daß 1) von bewilligten Reichsanlagen, und 2) von Collekten zu Unterhaltung des Cammergerichts die Rede sey, sondern auch die gleich folgende von fiscalischen Processen handelnde Reichsgeseze bewähren dieses noch mehr, als welche alle eine Saumseligkeit oder Wiedersezlichkeit in Entrichtung der Reichsanlagen vorausseзen.

Speyrer Reichsabschied von 1570. §. 31.33.34. Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 16.17.18. Augsburger Reichsabschied von 1582. §. 15.16.17. Regensburger Reichsabschiede von 1594. §. 13. 14. 15. von 1598. §. 16. 17. 18. 23. 24. und von 1603. §. 22. 23. 24. (*)

Kommen alle theils wörtlich theils im Hauptwesen mit dem gleich folgenden regensburger Reichsabschied von 1613. §. 10. und 11. überein.

Regensburger Reichsabsch. von 1613. §. 10. u. 11.

§. 10. Da aber einiger Stand, wer der auch seye, seine Gebühr auf angesezte Ziel nicht erlegen, sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde, soll derselb, inmassen wie zuvor mehrmals statuirt, gesezt und verordnet, in die Pön der Acht oder Privation gefallen seyn, (**) auch unser Cammerprocurator-Fiscal gegen demselben Ladung, zu sehen und hören, sich in die verwürkte Pön gefallen zu seyn, zu erklären, ausbringen, und darauf ganz schleunig verfahren, darum auch unserm Cammerrichter und Beysizern hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procediren, und keine Verzüglichkeit zu gestatten. Und damit nicht nöthig, gegen den Säumigen auf alle und jede verfallene Zie durch den Fiscal neue Proceß auszubringen, und mit neuen Unkosten verkündigen zu lassen, ordnen und wollen wir, daß unsers kais. Cammergerichts Procurator-Fiscal in dieser Reichssteuer in der ersten Ladung, die ganze eingewilligte Hülf und alle Zie ausdrüklich benennen und sezen lasse, wo dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren, und also ferner darauf der Gebühr zu procediren.

(*) Diese samtliche Stellen, so wie der gleich folgende regensburger Reichsabschied von 1613. handlen zwar von Reichshülfen gegen die Türken. Daß sie aber auch auf andre Reichshülfen anwendbar seyen, sieht man nicht nur aus dem angeführten Concept der Cammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 21. §. 2. sondern auch aus dem augsburger Reichsabschied von 1566. §. 15. wo von andern Reichshülfen als gegen die Türken die Rede, und gleichwohl versehen ist, daß die in der Bezahlung säumige Stände in die Pön der Acht gefallen seyn, und Cammerrichter und Beysizer darauf sprechen sollen.

(**) Dis geht jezt nimmer so leicht an. Man sehe Th. 4.

§. 11. Daneben sollen auch Cammerrichter und Beysizer Macht und Gewalt haben, nach Gelegenheit der Umstände, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumige an statt verwürkter Acht oder Privation in ansehnliche Geldpön (wie auch dem Landfrieden einverleibt,) zu declariren, und darauf zu schleuniger Execution, wie zuvor im speyerischen Reichsabschied anno 2c. 70. und zu Augsburg 82. statuirt und versehen, mit Recht zu verfahren.

Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 47. Regensburger Reichsabsch. von 1567. §. 30. Speyrer Reichsabsch. von 1570. §. 32. Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 19. Augsburger Reichsabsch. von 1582. §. 18. Regensburger Reichsabschiede von 1594. §. 16. von 1598. §. 19. von 1603. §. 25.

Kommen mit dem gleich folgenden regensburger Reichsabschied von 1613. §. 12. theils wörtlich theils im Hauptwesen überein.

Regensburger Reichsabsch. von 1613. §. 12.

Und damit unsers kaiserlichen Cammergerichts Procurator Fiscalis wissen möge, welche Stände ihre Gebührnis zu jedem Ziel erlegt, oder daran säumig worden, sollen die verordnete Legstädte schuldig seyn, nach Ausgang eines jeden Termins innerhalb 3. oder 4. Wochen unserm kaiserlichen Fiscal ein Verzeichnis, was ein jeder Stand bey ihnen erlegt, unsäumig zu verfertigen, darnach er sich seines tragenden Amts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen.

Regensburger Reichsabschiede von 1598. §. 25. und von 1603. §. 26.

Kommen mit dem gleich folgenden regensburger Reichsabschied von 1613. §. 13. fast wörtlich überein.

Regensburger Reichsabsch von 1613. §. 13.

Dieweil aber vor diesem befunden, daß wider solche fiscalische Proceß allerley schriftliche und weitläuftige exceptiones an unserm kais. Cammergericht einzuwenden angemaßet worden, so sollen Cammerrichter und Beysizer, wie ihnen auch hiemit auferlegt wird, auf solche und dergleichen einkommende exceptiones, ob sie relevantes, frivolæ oder nicht, fleißig Aufmerkens haben, und nach Gestalt derselben, wie sie die befunden, ihr officium interponiren,

ren, und hierinn, wie sichs von Rechts wegen gebührt, schleunig und fürderlich procediren.

§. 15.

b) Von dem in der Wahlcapitulation vorgeschriebenen Verfahren nach der Executionsordnung.

Wahlcapitulation Josephs, des IIten, art. 5. §. 11. verglichen mit §. 10. Sondern vielmehr daran seyn, daß —— —— jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wieder die contumaces, vermög der Executionsordnung, (*) verfahren werde.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 5. Kommt mit neben stehender Stelle überein.

Zweytes Kapitel.

Craißsteuren.

Von dem Recht der Stände des Reichs, die zur Craißverfassung erforderliche Kosten von ihren Unterthanen durch Steuren zu erheben.

§. 16.

Executionsordnung §. 82. Dieweil nun diese Hülf (**) zu Vollnziehung des hievor gesezten Friedstands, Execution und Handhabung des Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein jeder bey dem Seinen desto getröster bleiben möge, fürgenommen, und die Stände des Reichs und Obrigkeiten diesem heilsamen Fürnehmen desto steifer nachsezen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfart und eines jeden

(*) Man sehe derselben §. 97 — 100. und den dazu gehörigen augsburger Reichsabschied von 1566. §. 23. 24. 25.

(**) Nemlich, wie die Connexion mit dem vorherg. §. 80. zeigt, die Hülfe, welche die Craise sich untereinander zu Handhabung des Landfriedens und Erhaltung gemeiner Sicherheit leisten sollen.

Gedeyen gelangen, erfolgen und erschwingen mögen, so haben wir uns mit den Ständen und Bottschaften, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen, daß derwegen eine iede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyt oder nicht gefreyt, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichs Anschläge jedesmal so, und wann die Hülf, und wie lange die zu leisten, sich erstrekt, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maas derselbigen Hülf zuförderst eigentlich und ausdrüklich kundbar und namhaft gemacht werden soll. Daß auch der kaiserliche Fiscal gegen den Ungehorsamen vor dem kais. Cammergericht, wie gewöhnlich, und sich gebührt, procediren, und die zu Bezahlung anhalten soll.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 180. (*)

Und gleichwie dieses hochangelegene Werk zu allgemeiner Wohlfahrt und des heiligen Reichs beständigem Ruhestand zielet, worvon kein Churfürst oder Stand, noch desselben Unterthanen zu eximiren, also soll auf den Fall sich iemand obbesagter Executionsordnung widersezen, und an unsern kaiserlichen Reichshofrath oder kaiserlichen Cammergericht einigerley Proceß dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber nach laut der Executionsordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und freygelassen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediatstand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besez- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Pläze und Guarnisonen ihren Landsfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn. (**)

Drittes

(*) Von der nachher erfolgten Extension dieses §phi s. hernach Kap. 4.

(**) Was von den Worten an: Sonderlich aber ꝛc. bis zu Ende steht, gehört

Drittes Kapitel.

Landsherrliche Steuren.

I.

Landsherrliche Befugnis, die Landsassen und Unterthanen zu nachgesezten Endzweken mit Steuer zu belegen,

§. 17.

1) zu Besez- und Unterhaltung nöthiger Vestungen, Plätze und Garnisonen,

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 180.

Ist so eben angeführet worden. Man sehe die Note ** zu demselben.

Reichsgutachten vom 7ten Oct. / 27sten Sept. und diktirt zu Regensburg des nemlichen Tags 1689. (*)

Der römisch kaiserlichen Majestät zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigten höchstansehnlichen Principalcommissario, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Herman, Marggrafen zu Baden und Hochberg, ꝛc. haben der Churfürsten, Fürsten und Stände diß Orts anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandte hiemit geziemend ohnverhalten sollen, welchergestalten dieselbe nicht ermanglet, das am 25sten Junii lezthin per dictaturam publicam communicirte, und abschriftlich hie beygehende fürstlich würzburgische Memoriale in gebührende Deliberation zu stellen, da dann in allen dreyen Reichscollegiis dahin geschlossen worden, daß die zu Fortificir- Besez- und Erhaltung der im Bißthum gelegenen Vestungen erfordernde Anlagen, indem dieselbe sowohl zu des allgemeinen Reichs und Craißes, als Landes Rett- und Beschüzung

---

gehört zwar eigentlich in das folgende Kap. von landsherrlichen Steuren. Allein in Betracht dessen, was über den wahren Verstand und die Extension dieses §phi in folgenden Zeiten verhandelt worden, wie wir im fünften Kapitel hören werden, glaubte ich, den §phum nicht trennen zu dörfen.

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 2. num. 512.

zung gereichen, für solche Steuern zu halten, welche von ihro kaiserlichen Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vermög des leztern Reichsabschieds de anno 1654. gebilligt worden, und also gänzlich nach Ausweis desselben zu entrichten seyen. Womit ꝛc. Signatum Regenspurg den 7ten Octobris 1689.

(L. S.) Churfürstlich mainzische Canzley.

Kais. Commissions-Ratificationsdecret vom 3ten, und diktirt zu Regensburg den 7ten Nov. / 28sten Oct. 1689. (*)

Der römisch kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, hat dero zu dem fürwährenden Reichstag zu Regenspurg gevollmächtigter höchstansehnlicher Principalcommissarius, der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Hermann, Marggraf zu Baden und Hochberg, ꝛc. nicht ermangelt, dasjenige Reichsgutachten allerunterthänigst einzuschiken, was ihro Churfürsten und Stände diß Orts anwesende vortrefliche Räthe, Bottschaften und Gesandte, über das den 25sten Junii nächsthin per dictaturam publicam communicirte fürstlich würzburgische Memorial unterm 7ten nächsthin verwichenen Monats Octobris allergehorsamst erstattet haben, welches auch allerhöchstgedacht ihre kaiserliche Majestät dergestalt allergnädigst approbirt, daß die zu Fortificir-Besez- und Erhaltung der im Bißthum Würzburg gelegenen Vestungen erfordernde Anlagen, indem gedachte Vestungen sowohl zu des allgemeinen Reichs und Craißes als Landes Rett- und Beschüzung nöthig seyn, für solche Steuern zu halten, welche von ihrer kaiserlichen Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vermög leztern Reichsabschieds de anno 1654. gebilligt worden, und also nach Ausweis dessen dem Herrn Bischoffen zu Würzburg dessen Landstände, Landsassen, Unterthanen und Bürger damit gehorsamst an Hand zu gehen schuldig seyn. So höchstbesagten Herrn Principalcommissarii hochfürstliche Durchlaucht den vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten nicht verhalten sollen; und verbleiben denselben mit Freundschaft und geneig-

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 2. num. 516.

geneigtem Willen allezeit wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 3ten Novembris 1689.

(L. S.) Hermann, Marggraf zu Baden.

§. 18.

2) zu den Erfordernissen, die eine mit dem Kaiser gegen declarirte Reichsfeinde errichtete Allianz nach sich zieht.

Reichsgutachten vom $\frac{14}{4}$ten Oct. und diktirt des nemlichen Tags 1690. (*)

Der römisch kaiserlichen Majestät zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigtem höchstansehnlichen Principalcommissario, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hermann, Marggrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. haben der Churfürsten, Fürsten und Stände diß Orts anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandte hiemit geziemend ohnverhalten sollen, welchergestalt bey Berathschlagung des am 6ten dieses Monats per dictaturam publicam communicirten und abschriftlich hie beygehenden fürstlich würzburgischen Memorialis in den dreyen Reichscollegiis geschlossen worden, daß die zu jeziger mit der römisch kaiserlichen Majestät von ihrer fürstlichen Gnaden zu Würzburg wider die Cron Frankreich, als declarirten Reichsfeind, aufgerichteten Allianz erfordernde Anlagen in effectu für Reichssteuern zu halten, und zu Folge der Reichsconstitutionen zu entrichten seyen. Womit ꝛc. Signatum Regenspurg den 14ten Octobris 1690.

(L. S.) Churfürstlich mainzische Canzley.

Kaiserl. Commissions-Ratificationsdecret vom 7ten Febr. und diktirt den 9ten Febr. 30sten Januar 1691. (**)

Anm. Der Eingang ist eine wörtliche Wiederholung des so eben angef. Reichsgutachtens vom $\frac{14\text{ten}}{4\text{ten}}$ Oct. 1690. Sodann geht es fort, wie folget:

Wie nun ihre kaiserliche Majestät solches hiemit allergnädigst bestättigen, also stehen zwar dieselbe, so viel die Hauptfrage selbst angehet, ferners nicht an, daß dem fürstlich würzburgischen Ansuchen nach ein gleichmässiges wegen

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 2. nnm. 533.
(**) Eb. das. num. 540.

wegen der von ihrer fürstlichen Gnaden Vorfahrern mit ihrer kaiserlichen Majestät zu des Reichs Verthätigung gegen dessen Feinde gehabten Bündnisse Statt finde, mithin das erfolgte Reichsgutachten auch auf die zu selbigen gehörige Anlagen erstrekt werden möge: weilen iedoch dieserthalben einige würzburgische Landstände mit ihrer fürstlichen Gnaden vor dem kaiserlichen Reichshofrath bereits in Proceß versangen, indem sie darzuthun vermeynen, daß wegen anderwärts herrührender rechtmäßigen Ausreden sie darunter nichts mehr schuldig seyen; so wird vielmehr dieser alten Forderungen halber der Ausgang des angefangenen Processes erwartet, als deme zu Nachtheil dieselbe vermittelst durch die sonst in den Reichssazungen zugelassene Execution eingetrieben werden müssen. Des kaiserlichen Herrn Principalcommissarii hochfürstliche Durchlaucht haben es der Churfürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten gebührend nicht verhalten wollen, ihnen damit zu Freundschaft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 7ten Februarii 1691.

(L. S.) Hermann, Marggraf zu Baden.

§. 19.

3) zu Bestreitung der auf Reichs- Deputations- und Craißconvente ergehenden Legationskosten.

Auszug Schlusses der 3. Reichscollegien, diktirt zu Regensburg den 29sten/19ten Oct. 1664. (*)

Sodann ist auf Erinnern verschiedener Stände davor gehalten worden, daß ein jeder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs- Deputation- und Craißconventen die behusige Legationskosten erheben möge.

Auszug Reichsgutachtens vom 26sten/16ten Januar 1667. (**)

Im übrigen ist auch auf Erinnern verschiedener Stände dafür gehalten worden, daß ein jeder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs- Deputations- und Craißconventen die nöthige Legationskosten erheben möge; so man höchstgedacht kaiserlichen Herrn

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 1. num. 81.
(**) Eb. das. num. 163.

Herrn Commissarii hochfürstlichen Gnaden hiemit gleichfalls gehorsamst nicht verhalten wollen.

Reichsgutachten vom 21sten und diktirt den 23sten / 13ten Januar 1669. (*)

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigtem hochansehnlichen Commissario, dem hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn David, des heiligen römischen Reichs Grafen und Herrn von Weissenwolf ꝛc. bleibt hiemit gebührend ohnverhalten, wasmassen bey gegenwärtiger Reichsversammlung auf Erinnerung verschiedener Stände darfür gehalten worden, daß ein jeder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs- Deputations- und Craißconventen die nöthige Legationskosten erheben möge; so ihrer Excellenz, dem kaiserlichen Herrn Commissario, des heiligen römischen Reichs Churfürsten und Stände diß Orts anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandte, hiemit gebührend ohnverhalten wollen; dero sie benebenst zu allen angenehmen Dienstserweisungen stets bereit und willig verbleiben. Signatum Regensburg den 21sten Januarii 1669.

(L. S.) Churfürstl. mainzische Canzley.

Kaiserl. Commissionsdecret vom 19ten und diktirt den 27sten / 17ten Jun. 1670. (**)

Des heiligen römischen Reichs Churfürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bottschaften und Gesandte, haben sich ungezweifelt guter massen zu erinnern, als dieselbe weyland des Herrn Cardinals, Erzbischoffen zu Salzburg, hochfürstlichen Eminenz, occasione des deroselben sub dato den 26sten Januarii anno 1667. in der elsassischen Sache eingelieferten Reichsbedenkens (***) per postscriptum angebracht, was massen man auf Erinnerung verschiedener Stände dafür halten wollen, daß ein jeder Stand von seinen Unter-

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 1. num. 216.

(**) Eb. das. Th. 2. num. 263.

(***) Warum dieses ältern und nicht auch des so eben ang. neuern Reichsgutachtens vom 23sten / 13ten Januar 1669. hier Meldung geschehe, ist mir nicht begreiflich.

Unterthanen zu Reichs- Deputations- und Craißconventen die nöthige Legationskosten erheben möge, daß man an Seiten der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, ihnen darauf eine Specialantwort zu ertheilen, dieser Ursachen halber für überflüßig geachtet, weil ein ieder Churfürst, Fürst und Stand, sich aus den Reichssazungen und dem uralten Reichsherkommen von selbsten guter massen zu bescheiden weiß, wie weit er in Kraft dißfalls habender regalium seine Unterthanen in dergleichen Begebenheiten zu belegen und zu collectiren habe, und dahero zu eines jeden Stands Belieben gestellt seyn lassen, ob und wie weit er sich seines disfalls hergebrachten juris gebrauchen wolle oder nicht; seithero aber bey allerhöchstgedachter kaiserlichen Majestät verschiedene mal um special-willfährige Resolution nachgefolgt worden; also erklären dieselbe sich auf die bey dero kaiserlichen Herrn Principalcommissarii hochfürstlichen Gnaden, im Namen und von wegen Churfürsten und Stände, beschehene Erinnerung allergnädigst dahin, daß ein jeder Chur-Fürst und Stand des Reichs nach Innhalt obangezogenen Reichsbedenkens oder postscripti von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Craißconventen die nöthige Legationskosten erheben, und dem bevorstehenden Reichsabschied dieserthalben ein gewisser passus inserirt werden möge. Welches hochgedachten kaiserl. Herrn Principalcommissarii hochfürstl. Gnaden den gevollmächtigten Räthen, Bottschaften und Gesandten, zu verlangter verläßlicher Resolution aus allergnädigst kaiserlichem Befehl also anzufügen nicht unterlassen wollen; und verbleiben ꝛc. Signatum Regenspurg den 19ten Junii 1670.

(L. S.) Marquard.

II.

Kaiserliche Versicherungen in Absicht auf landsherrliche Steuren.

§. 20.

Der Kaiser will keines Stands, die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen, Landsassen, Unterthanen und Eingeses-

gesessene, von rechtmäßig hergebrachten Steuern, Zehenden und andern gemeinen Schuldigkeiten befreyen, noch solches andern gestatten.

Wahlcap. Josephs, des IIten, art. 15. §. 2. Steht schon Th. 4. §. 10.

§. 21.

Der Kaiser will auch nicht zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer und deren Verrechnung mit Ausschluß der Landsherrn an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Landsherrn Bewilligung Convente halten.

Eb. das. §. 3. Steht schon Th. 4. §. 10.

§. 22.

Der Kaiser will ferner nicht zugeben, daß die Landstände sich des Beytrags zu Besez- und Erhaltung der nöthigen Vestungen, Pläze und Garnisonen entschlagen,

Wahlcap. Josephs, des IIten, an eben ang. O. Steht schon in eben ang. Th. 4. §. 10.

§. 23.

und wie es in Ansehung der Landstände und Unterthanen, wann sie desfalls klagen, wie auch in Ansehung der dagegen erhaltenen Privilegien, Protektorien, Mandate, Processe, u. s. w. zu halten.

Wahlcap. Josephs, des IIten, art. 15. §. 4. 5. 8. und 9. und art. 19. §. 6. und 7. Steht schon in oft ang. Th. 4. §. 10.

Viertes Kapitel.

Von Reichs- Craiß- und landsherrlichen Steuren zugleich.

§. 24.

Wegen Extension des oben S. 982. angezogenen §phi 180. des Reichsabschieds von 1654. sind die Stände des Reichs verschiedener Meynung.

Auszug Reichsgutachtens vom 29sten 19ten Oct. und diktirt am nemlichen Tag 1670. (*)

Und weil 4tens obangeregte Extension des §. Und gleichwie ꝛc. auf die Reichs- und Landsdefension zwar affirmative resolvirt worden, ratione modi aber man sich ebenmäßig nicht vergleichen können, indem das churfürstliche Collegium und die mehrere in dem Fürstlichen sich mit dem sub num. 1. beygelegten Aufsaz, aus den übrigen Fürstlichen aber verschiedene, und dann der Städte Rath mit einem andern sub num. 2. gleichfalls beygefügten Projekt conformirt haben; (**) als hat man solche Discrepanz viel allerhöchsternannt ihrer kaiserlichen Majestät (wie hiemit beschiehet,) gleicher gestalt allerunterthänigst zu hinterbringen, vor nöthig befunden. Welches ꝛc. Signatum Regensburg den 29sten Octobris 1670.

(L. S.) Churfürstlich mainzische Canzley.

Beylag sub num. 1.

Aufsaz der Churfürstlichen, und der mehreren Fürstlichen Meinung in puncto extensionis §. 180.

Und gleichwie ꝛc.

Gleichwie diese heilsame und höchstnöthige Executionsordnung, auch Reichs- und Lands-Defensionsverfassung, dahin angesehen, damit das heilige römische Reich in beständigem Fried- und Ruhestand erhalten werden möge, also soll kein Churfürst oder Stand des Reichs, noch deren Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen davon eximirt seyn, dergestalten, dafern auch ein Churfürst oder Stand sich widersezen, und an unserm kaiserlichen Reichshofrath oder kaiserlichen Cammergericht Proceß dagegen suchen würde, derselbe keineswegs angehört, sondern gleich a limine judicii abgewiesen, und nach Laut gegenwärtiger Executionsordnung wider ihn zu verfahren erlaubt und

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 1. num. 291.

(**) Diese beyde Aufsäze, wie sie hienach folgen, sind sehr voneinander unterschieden, und ist sonderlich der sub num. 2. viel temperirter als der sub num. 1. Die Hauptverschiedenheiten derselben und was in dem einen mehr oder weniger steht, als im andern, wird man aus der Verschiedenheit der Lettern bemerken.

und freygelassen; fürnemlich aber eines jeden Churfürsten und Standes des Reichs Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen zu solcher Executionsordnung und allgemeinen Reichs- und Lands-Defensionsverfassung, Friedensschluß gemässen Bündnüssen, auch Besez- und Erhaltung der ein oder anderm Reichsstand zugehörigen Bestungen, Städte, Oerter, Päße und Garnisonen, Verpflegung der Völker und Verschaffung andrer hiezu gehörigen Nothwendigkeiten ihren Landsfürsten, Herrschaften und Oberen die jedesmals erfordernde Mittel gehorsam und unverweigerlich beyzutragen schuldig, ihnen, den Landsständen, Landsassen, Städten und Unterthanen aber an andre Orte solche Mittel sub quocunque prætextu zu liefern, ernstlich verbotten seyn, und wo einer oder mehr Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen in Hergebung vorgedachter Mittel sich säumig erzeigen, oder des würklichen Beytrags auf ein oder andern Weg sich zu entziehen, und zu dessen Behuf einige Processe oder inhibitiones auszuwürken sich unterstehen würden, derselben Klage eben so wenig, als obgehört, bey unserm kaiserlichen Reichshofrath oder kaiserlichen Cammergericht angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen, und da auch schon auf dergleichen Klagten allbereit Processe und *mandata* erkennet worden, oder noch erkennet würden, selbige kraft dis für jezt und ins künftige aufgehoben, und ungültig seyn, auch von den Landsfürsten, Herrschaften und Oberen, zu Manutenenz ihrer *jurium* selbsten, oder auf Bedürffen mit Assistenz ihrer benachbarten Stände solche widersezliche und ungehorsame Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen, ungehindert ihrer darwider einwendenden Exceptionen und Exemptionen, zum Gehorsam gebracht, auch den Landständen, Landsassen, Städten und Unterthanen weder einige Verbündnisse, Verstrikung oder Zusamenthuung unter sich, noch mit andern, wodurch sie sich, unter was Schein und Namen es immer geschehen kan, wider ihre Landsfürsten, Herrschaften und Obere an andre Potentaten und Republiquen, oder andre Stände, oder deren Landstände und Unterthanen vermittelst gewisser Confoederation und Mediation, oder sonst in andre

Wege anhangen, derselben Hülf begehren, würklich annehmen und gebrauchen, noch ihnen einige *privilegia* und *exceptiones*, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, so viel eingangsgedachte Executionsordnung, auch zu Erhaltung beständigen Friedens und Ruhestands angesehene gegenwärtige und künftige Reichs- und Lands-Defensionsverfassung anbetrift, zu statten kommen, oder einige Befreyung gedeyen solle.

Beylag sub num. 2.

Aufsaz verschiedener Fürstlichen und gemeiner städtischen Meynung in puncto extensionis §. 180.

Und gleichwie ꝛc.

Gleichwie die vorhabende Executionsordnung, auch Reichs- und Lands-Defensionsverfassung zu allgemeiner Wohlfahrt und des heiligen römischen Reichs beständigem Ruhestand zielet und gemeynt; also kein Churfürst oder Stand des Reichs noch deren Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen, sich davon zu eximiren, dergestalt und also, auf den Fall sich jemand dergleichen heilsamen Ordnung und Fürsehung widersezen, und an unserm kaiserlichen Reichshofrath oder kaiserlichem Cammergericht einigerley Proceß dagegen zu suchen sich unterstehen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern gleich a limine judicii abund zu schuldiger Parition gewiesen, und nach Laut gegenwärtiger Executionsordnung wider ihn zu verfahren erlaubt und und freygelassen, und also hiervon weder einiger Immediat- noch Mediatstand ausgenommen, fürnemlich aber eines jeden Churfürsten und Stands des Reichs Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen, zu sothaner Exeeutionsordnung und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensionsverfassung, auch Bes- und Erhaltung der einem oder anderm Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Städte, Päsfe, Pläze, Garnisonen, und geziemender Verpflegung der Völker ihren Landsfürsten, Herrschaften und Oberen mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig, an andre Orte aber solche Mittel sub quocunque prætextu hinzuwenden, oder sie von

andern

andern anzunehmen, ihnen hiemit verbotten seyn, und wo einer oder mehr Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen sich hierinn saumselig erzeigen, oder des würklichen Beytrags auf ein- oder andre Wege sich zu entziehen, und zu dessen Behuf einige Processe oder inhibitiones auszuwürken sich unterstehen würden, derselben Klage eben so wenig, als obgehört, bey unserm kaiserlichen Reichshofrath oder kaiserlichen Cammergericht angenommen, sondern die Verweigerer zu schuldiger Parition angewiesen, auch von den Landsfürsten, Herrschaften und Oberen solche widersezliche und ungehorsame Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen zum Gehorsam gebracht, und wider diese Constitution den Landständen, Landsassen, Städten und Unterthanen weder einige Verbündnisse, Verstrikung und Zusamenthuung unter sich, noch mit andern, wordurch sie sich, unter was Schein und Namen es immer geschehen kan, wider ihre Landsfürsten, Herrschaften und Obere an fremde Potentaten und Republiquen, oder anderwärtige Reichsstände, oder dero Landstände und Unterthanen anzuhängen, derselben Hülf anzunehmen, und zu gebrauchen verstattet werden solle.

Und demnach bey Berathschlagung besagten Extensionspunkten auch dieses *monitum* vorgekommen, daß nemlich die erfolgende Constitution nicht wenigers auf die Lehenleute, und wo man das Recht der Reise, Folge und Musterung rechtmäßig hergebracht und befugt ist, dergestalt zu verstehen, daß dieselbe in erfordernden Nothfällen zu Leistung ihrer Lehen- und andrer Dienste den Lehenrechten gemäß sich gefaßt halten sollen, darüber aber man sich vor dißmalen nicht vergleichen können; als ist es zu fernerer Deliberation ausgestellt verblieben.

§. 25.

Kaiserliche Entscheidung hierauf.

Auszug kaiserlichen Commissionsdecrets vom 12ten und diktirt

Aus demjenigen Reichsbedenken, welches der röm. kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten

den $\frac{13\text{ten}}{3\text{ten}}$ Febr. 1671. (*) Eingang und Erzählung des Hergangs.

tigten höchstansehnlichen Principalcommissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard, Bischoffen und des heil. röm. Reichs Fürsten zu Aichstädt ꝛc. Churfürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bottschaften und Gesandte, unter dato den 29sten Octobris nächst abgewichenen 1670sten Jahrs in puncto securitatis publicæ eröfnet, haben allerhöchstgedacht kaiserliche Majestät unter andern auch allergnädigst vernommen, — — — — weilen

fürs vierte die verlangte Extension des Sphi Und gleichwie ꝛc. auf die Reichs- und Landsdefension zwar affirmative resolvirt worden, ratione modi aber man sich ebenmäßig nicht vergleichen können, indem das churfürstl. Collegium und die mehrere in dem fürstlichen sich mit dem sub num. 1. beygelegten Aufsaz, aus den übrigen Fürstlichen aber verschiedene, und dann der Städte Rath sich mit einem andern sub num. 2. gleichfalls beygefügten Project conformirt haben, daß man solche Discrepanz ihrer kaiserlichen Majestät gleichergestalt zu hinterbringen vor nöthig gefunden.

Nun hat es zwar — — — Was aber die gesuchte Extension des in lezterm Reichsabschied de anno 1654. sub num. 180. eingekommenen Sphi Und gleichwie ꝛc. betreffen thut, bedarf es circa formalia jeztgedachten Sphi keiner absonderlichen Ausführung, sondern es ist sowohl aus den heilsamen Reichssazungen, als der uralten Observanz genugsamlich bekannt und erweislich, wessen nicht allein Churfürsten und Stände wegen der Reichsanlagen gegen ihren Unterthanen berechtigt, sondern auch wie weit die Mediat-Landstände, Landsassen und Unterthanen in Kraft desselben schuldig und gehalten seyen, der Executionsordnung gebührende Folge zu leisten, und ihren Landsfürsten, Herrschaften und Oberen zu Besez- und Erhaltung der ihnen zugehörigen nöthigen Vestungen, Pläze und Besazungen mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen. Ihro kaiserl. Majest. seynd auch gnädigst geneigt und erbietig, einen jedwedern

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 1. num. 303.

wedern bey seiner hergebrachten Befugniß kräftiglich zu schüzen und zu handhaben, und wäre Ihro dahero nichts liebers zu vernehmen gewesen, als daß diese Sache bey vorangeregtem leztern Reichsabschied gelassen, und mithin der punctus securitatis publicæ ohne Erwekung neuen Disputats zu gebührender Endschaft gebracht wäre worden.

Nachdem aber Ihro Majestät darbey wahrnehmen müssen, daß über jeniges, so oberwehnter Executionsordnung sowohl, als dem in den Reichsverfassungen und Anlagen gegründeten kundbaren Herkommen gemäß ist, eine ganz neue, weder in den vorigen Reichsabschieden noch dem instrumento pacis befindliche Reichsconstitutionen, und dabey in specie dieses gesucht werde, daß eines jeden Churfürsten und Stands Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen nicht allein zur Lands-Defensionsverfassung, sondern auch zu Handhab- und Erfüllung der gedachtem *instrumento pacis* nicht zuwider lauffenden Bündnisse, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besezung der nöthigen sondern *indefinite* der Vestungen, Orte und Pläze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten ihren Landsfürsten, Herrschaften und Oberen die jedesmals erforderte Mittel, und folgentlich alles, was an sie, und so oft es begehrt wird, gehorsam und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen weder bey dem kaiserlichen Reichshofrath noch Cammergericht hierwider nicht angenommen, und alle Processe und mandata sowohl wegen der vergangenen, als gegenwärtig und künftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn, auch den Landständen, Landsassen und Unterthanen einige privilegia und exemptiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn

Was der Kaiser verwilligt,

möchten, nicht zu statten kommen sollen; als können ihro kaiserl. Majestät zwar gnädigst gern geschehen lassen, daß es nicht allein bey angedeutetem Spho, Und gleichwie ꝛc. und dann den Churfürsten und Ständen gegen ihren Unterthanen, wegen der Reichs- und Craißverfassungen, wie auch der Reichsanlagen, gebührendem jure collectandi verbleibe, sondern auch jene Churfürsten und Stände, so ein mehrers

rers als in vorangezogenem Spho begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmet und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber zu allem deme zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich *pro securitate publica* verwilligt, die Executionsordnung vermag, und die Landsdefension contra quemvis aggressorem dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfordert.

und was er nicht verwilligt,

Daß aber ihre kaiserl. Majestät in obangezogenen neuen Vorschlag und prätendirte Extension des Sphi Und gleichwie ꝛc. ohne einigen Unterschied, und zwar ihrer, der Churfürsten, Fürsten und Stände Mediatstände, Landsassen und Unterthanen, habenden Behelfs ganz und zumalen ungehört und unvernommener willigen, und sogar die rechtshängige Processe (*) in dergleichen materiis cassiren, und sonderlich denselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollten, noviter & sine cognitione causæ allen Recurs (**) an die hohe Reichsdicasteria entziehen sollten, dazu können dieselbe in Erwegung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken einmal nicht gebellen, sondern werden um der dabey sich eräugnenden Umstände willen vielmehr gemüßiget, einen jeden bey dem, wessen er berechtigt, und wie es bis dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen.

doch mit dem Anhang, daß hiedurch keines Stands Rechten etwas entzogen seyn soll.

Und gleichwie ihre Majestät hiedurch keines Churfürsten und Stands habender und sonderlich in dem instrumento pacis bestättigter Befugniß im geringsten zu nahe zu treten, oder ichtwas zu entziehen gemeynet, sondern einem ieden Reichsstand dasjenige, so er rechtmäßig hergebracht, gerne vergönnen, auch dabey zu schüzen und zu schirmen erbietig seyn, also werden sonder

(*) Statt, rechtshängige Processe, steht in der neuesten Samml. der Reichsabschiede Th. 4. S. 81. Rechtsprocesse, aber offenbar irrig.

(**) Die Worte, allen Recurs, ohne die unser Text keine Connexion haben würde, fehlen so wohl bey Pachner, als in der neuesten Samml. der Reichsabschiede Th. 4. S. 84. und sind aus dem der leztern hinten angezeigten Verzeichnis der varianten Lesarten hier supplirt worden.

sonder Zweifel Churfürsten und Stände hinwiederum sich ihrer kaiserl. Majestät in den Reichsconstitutionibus und dem Herkommen fundirter Intention gern conformiren.

Recht der Landsfürsten und Herrschaften, gegen ihre Landsassen u. Unterthanen, die sich an andre Potentaten und Republiken hängen, sich selbst zu manuteniren.

Dafern aber die Landsassen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider gedacht ihre Landsfürsten, Herrschaften und Obere, denen sie auch in Landsdefensionen, wie gemeldt, dem Herkommen nach beyhülflich (*) erscheinen sollen, an andre Potentaten und Republiquen vermittelst gewisser Conföderationen, Mediationen, Garantie oder in andre Wege sich zu henken, oder derselben Schuz zu begehren, anzunehmen und zu gebrauchen, so sollen sie, die Landsfürsten, Herrschaften und Obere, berechtigt seyn, sich selbsten oder auf Bedürfen mit Assistenz ihrer benachbarten Stände wider solche ihre ungehorsame und widersezliche Unterthanen bey ihrer wissentlichen Befugniß zu manuteniren.

Die Reichsgerichte aber sollen in Sachen, die in der Executionsordnung, dem §pho, Und gleichwie, und im Herkommen gegründet sind, die Unterthanen abweisen, auch in dubiis nicht leicht a præcepto anfangen.

Gleich auch die hohe Reichsdicasteria in der Landsassen und Unterthanen wider ihre Landsfürsten einkommende Klagen behutsamlich handeln, dieselbe in Sachen, so in der Executionsordnung, item obberührten §pho, Und gleichwie ꝛc. und dem kundbaren Reichsherkommen gegründet, a limine judicii abweisen, auch in dubiis die mandata und rescripta vorhero reiflich überlegen, und ausser, daß es die Notorietät der Sachen und augenscheinliche Billigkeit erfordert, nicht leicht a præcepto anfangen sollen.

Schluß. Wie nun allerhöchstgedacht ihre kaiserliche Majestät gnädigst ermessen, daß Churfürsten und Stände sich mit dieser ihrer wohl erwogenen Resolution begnügen werden, und niemand aus denselben Anlaß haben könne, sich von den gemeinen Reichsconstitutionen und Ausmachung der so weit gebrachten Materien, sonderlich des puncti securitatis publicæ, zu entziehen; also ermahnen

(*) In der neuesten Samml. der Reichsabschiede Th. 4. S. 84. steht: behülflich.

mahnen Sie dieselbe auch vätter- und gnädiglich, ihres Orts mit daran zu seyn, damit angeregte so wichtige Materie, daran dem gesammten Reich und jedem seine Sicherheit gelegen, dermaleinst zur Endschaft gebracht werden möge.

Welches höchstgedachten kaiserlichen Herrn Principalcommissarii hochfürstliche Gnaden obgenannt der Churfürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschaften und Gesandten, auf empfangenen allergnädigsten Befehl hinwieder anzufügen nicht ermanglen wollen, und verbleiben ꝛc. Signatum Regenspurg den 12ten Februarii anno 1671.

(L. S.) Marquard.

Fünftes Kapitel.

Von den Steuren zu Unterhaltung des Reichscammergerichts. (*)

§. 26.

Befugnis der Stände, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen in Absicht auf die Cammerzieler zur Beyhülf zu ziehen.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 14.

Und soll den Ständen bevorstehen, ihre Landstand, Bürger und Unterthanen zur Beyhülf zu ziehen.

§. 27.

Erstrekung dieser Befugnis auf die 1719. beliebte Erhöhung der Cammerzieler.

Auszug Reichsgutachtens vom 15ten Dec. 1719.

Zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Cammerzieler und Besoldungen bliebe den Ständen des Reichs nach dem Reichsabschied von 1654 §. 14. bevor, ihre Landstände, Burger und Unterthanen zur Beyhülf des Cammergerichts Unterhalt zu ziehen.

Ent-

(*) Man verbinde damit Th. 6. Cap. 1. Abschn. 4. und Cap. 2. §. 30.

Kais. Commissions-Ratificationsdecret vom 3ten Nov. 1720.

Enthält die Bestätigung des so eben ang. Reichsgutachtens.

§. 28.

Noch weitere Erstrekung dieser Befugnis auf die 1775. beliebte Erhöhung der Cammerzieler.

Auszug Reichsgutachtens vom 23sten Oct. 1775.

Zur Beyhülfe des solchergestalt vermehrt werdenden quanti zum Cammergerichtsunterhalt möchten die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen unverhindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen beyziehen.

Kais. Commissions-Ratificationsdecret vom 15ten Dec. 1775.

Enthält wörtlich die Bestättigung des so eben ang. Reichsgutachtens.

§. 29.

Versicherung des Kaisers, die Stände bey dieser Befugnis zu schüzen;

Wahlcap. Josephs, des IIten, art. 15. §. 3.

Steht schon Th. 4. §. 10.

§. 30.

und wie es in Ansehung der Landstände und Unterthanen, wann sie desfalls klagen, wie auch in Ansehung der dagegen erhaltenen Privilegien, Protektorien, Mandate, Processe, u. s. w. zu halten;

Wahlcap. Josephs, des IIten, art. 15. §. 4. 5. 8. 9. und art. 19. §. 6. 7.

Steht alles schon in eben ang. Th. 4. §. 10.

§. 31.

auch wie der Pfenningmeister sich verhalten soll, wann von wegen eines Reichsstands mindere Zahlungen, als das neue erhöhte Ziel besagt, anerbotten werden;

Verordnung des Reichscammergerichts an den Reichscammergerichts-Pfenningmeister vom 29sten Febr. 1776.

Sollten 3) jezt oder hinkünftig einige Zahlungen von minderem Betrag, als das neue erhöhete Ziel besagt, von wegen eines oder andern hohen Reichsstandes anerbotten werden, so hat der Pfenningmeister zwar sothane Zahlung anzunehmen, jedoch nur abschläglich, und allenfalls nur interimswei-

weise zu quittiren, fort dem Auszähler einen Auszug aus der Usualmatrikul zu Handen zu stellen, um solchen an seine Behörde befördern zu können.

§. 32.

und daß, wie wegen der Reichssteuren, so insbesondre auch wegen der Cammerzieler sich in der Regel allezeit an den Besizer des Stammhauses zu halten.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 16.

Sodann bleibts vermög der anno 1576. §pho Bey Berathschlagung rc. 101. gemachten Disposition (*) darbey, daß der cammergerichtliche Unterhalt und Restantien bey dem Stammhaus oder dessen possessore zu fordern und zu exequiren, es wäre dann, daß das Haus oder Familie ihre Herrschaften sowohl als des Cammergerichts Unterhalt unter sich getheilt, und solches dem Cammergericht notificirt hätte, auf welchen Fall erstgemeldte Forderung und Execution gegen jeden possessorem pro quota zu richten wäre.

§. 33.

Münzfuß und Münzsorten, wornach die Cammerzieler abzuführen.

Auszug Reichsgutachtens vom 23sten Oct. 1775.

34) Die Cammerzieler wären jezo und künftig nach dem 20 fl. Fuß abzuführen, und nach dem von kaiserl. Majestät bestättigten Reichsgutachten vom 18ten Martii 1713. in ihrem vollen Beytrag auf eines Standes Kosten, von allem Porto, Wechselgeld und andrer Auslage frey, in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterey-Casse zu Wezlar, welches von beeden nach jeden Standes Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar einzuliefern.

Auszug kais. Commissions-Ratificationsdecrets vom 15ten Dec. 1775.

Enthält die Bestättigung des eben ang. 34sten Punkts des Reichsgutachtens vom 23sten Oct. 1775.

So

(*) Man findet solche schon oben §. 2. S. 963. und wird zugleich daraus sehen, daß sie nicht sowohl auf Cammerzieler als auf Reichssteuren überhaupt gehe. Sie ist folglich erst durch unsern Text auf Cammerzieler extendirt worden.

Verordnung des Reichscammergerichts an den Cammergerichts-Pfenningmeister vom 29sten Febr. 1776.

So viel hiernächst

Secundo den in Ansehung der Einnahme sowohl, als der Besoldungsausgabe diesem kaiserlichen Cammergericht nunmehr jezt und künftig gesezlich vorgeschriebenen 20 fl. Fuß betrift, hat der Pfenningmeister

1. sowohl in der Einnahme, als der Ausgabe der Gold- und Silbersorten sich einsweilen den auf dem im Jahr 1760. zu Augsburg abgehaltenen Münzprobationstag, von den dreyen oberen Craißen, prævia confirmatione Cæsarea angenommenen, in der Folge auch von andern löblichen Craißen und Ständen zum Grund gelegten Fuß, und die hierüber verfaßte Valvations-Tabellen zur Richtschnur dienen zu lassen; in deren Gemäßheit hat derselbe

2. dahin zu sehen, daß die Goldsorten, dafern sie das behörige in den Valvationstabellen bemerkte Gewicht haben, so wie die nachbenannte conventionsmäßig justirte Silbersorten folgender gestalt in Einnahm und Ausgab gebracht werden:

Goldsorten:

	fl.	kr.
Die churcöllnische, baierische und pfälzische, dann marggräflich-anspachische, herzoglich-würtembergische, landgräflich-hessische und fürstlich-fuldaische Caroline = = =	9	12
Halbe detto = = = =	4	36
Viertels detto = = = =	2	18
Königl. französische Schildlouisd'or = =	8	50
Halbe detto = = = =	4	25
Viertels detto = = = =	2	12
Königlich-französische Sonnenlouisd'or = =	8	50
Detto alte Louisd'or = = = =	7	20
Königl. spanische Doppien = = =	7	18
Doppelte detto = = = =	14	36
Detto Quadruplen = = = =	29	12
Königlich-preußische Friederichsd'or de anno 1763. = = = =	7	17

Gold-

Goldsorten:	fl.	kr.
Herzoglich-braunschweigische Louisd'or = =	7	17
Churbairische Max'd'or = = =	6	8
Halbe detto = = =	3	4
Vollwichtige kaiserliche und Reichsducaten =	4	10
Päpstliche detto = = = =	4	9
Königlich-preußische detto = = =	4	10
Kaiserlich-russische detto = = =	4	6
Zürcher detto = = = =	4	10
Holländische detto = = = =	4	9
Herzoglich-braunschweigische detto = =	4	9
Souverains = = = =	12	17
Reichsgesezmäßige Goldgulden = =	3	4

Silbersorten:	fl.	kr.
Neue in Schrot und Korn gerechte Conventionsthaler = = =	2	—
Detto Gulden = = = =	1	—
Halbe Gulden = = = =	—	30
Kopfstüke = = = =	—	20
Halbe detto = = = =	—	10
Königlich-französische Laubthaler = =	2	16
Halbe detto = = = =	1	8
Alte französische Louisblancs = = =	1	52
Halbe detto = = = =	—	56
Viertels detto = = = =	—	28

Nachdem nun

3. nicht zu vermuthen stehet, daß höchst- und hohe Stände die verwilligte Zieler in Scheidemünzen zahlen zu lassen geneigt seyn sollten; so hat in dieser Voraussezung der Pfenningmeister die justirte fünf Kreuzerstüke, die einfache Silberkreuzer, und kleine Kupfermünzen nicht anders als zum Ausgleichen des Betrags respectivè unter 10. 5. und 1. Kr. anzunehmen; anbey

4. zu Vermeidung der durch überflüßige Münze bey der Einnahme, Ausgabe, und gewöhnlichen Cassastürzen sich ergebenden Beschwerlichkeiten die zu Frankfurt oder dahier sich angebende

Aus-

Auszähler zu veranlassen, daß die Zahlung hauptsächlich in groben conventionsmäßigen Gold- oder Silbersorten geleistet, folglich die Cassa mit allzu vielen kleinen Silbersorten nicht beschweret werde. Wäre es auch

5. daß einige höchst- oder hohe Stände ein oder andre Sorten nach dem in ihro Landen hergebrachten Lauf in einem minderen und besseren als dem 20 fl. Fuß freywillig zu bezahlen geruhen wollten; so hat der Pfenningmeister sothane Zahlung zwar anzunehmen, und über die Sorten nach dem angegebenen Werth behörig zu quittiren, jedoch den sich etwa hieraus ergebenden Vortheil nicht in die Distribution zu bringen, sondern solchen der Cassa zum Besten getreulich zu verrechnen; dafern aber

6. die Sorten in einem äußerlichen höheren Fuß oder Werth angebotten werden sollten, als die Valvationstabellen besagen, so hat der Pfenningmeister sothanes der neuesten gesezlichen Vorschrift zuwider laufendes, vermuthlich von dem Auszähler allein herrührendes Ansinnen zu decliniren, allenfalls aber, und da er es nicht weiter zu bringen vermöchte, die anerbottene Sorten auf den 20 fl. Fuß, nach Anleitung oberwehnter Valvationstabellen, zu reduciren, fort über den Empfang abschläglich zu quittiren, und die berichtliche Anzeige hiervon zu machen. Gleichwie nun durch diese Vorschrift die Cassa wegen des nunmehro beliebten 20 fl. Fusses sicher gestellet wird; also hat es

7. wegen der auf die Sorten specificè einzurichtenden Quittungen und des Gegenschreibereyscheins zuforderist bey der kaiserlichen Commissionsverordnung vom 1sten Merz 1672. und den darinn vorgeschriebenen bisher in Uebung verbliebenen Formulaxien sein Bewenden; Es hat aber

8. der Pfenningmeister annoch weiter darauf zu sehen, daß gleich unter die Quittungscopey nachfolgende Apostill:

„Daß die oben bemerkte Cammerzielgelder in den von der „hohen Behörde übermachten und respectivè angewiesenen, „oben ausgedrukten Sorten, durch unterzeichneten dato be„richtiget — fort ein mehreres — und anderst nicht be„zahlet worden seye, wird anduch bestens bescheiniget.

Gese-

gesezet, und von dem Auszähler unterzeichnet werde, um sich deren allenfalls bey künftig verspürendem Unterschleif bedienen zu können.

9. Wird der Pfenningmeister auf die gesezliche Verordnung, daß die Zieler in ihrem vollen Betrag, auf eines jeden hohen Stands Kosten, von allem Wechselgeld und andrer Auslage frey in der Legestadt Frankfurt oder dahier ohne allen Verzug angenommen werden, zu halten, und sich seines Orts darnach zu achten, nicht vergessen, widrigenfalls, daß ihm solche in Rechnung gestrichen werden, sich gewärtigen.

10. Verstehet es sich von selbsten, daß in eben der Maße, wie wegen der laufend- und künftigen Zieler der 20 fl. Fuß ist festgesezet worden, also in Ansehung der verfallenen Zieler um so mehr ein gleiches zu beobachten seye, als höchstbelobter Reichsschluß §. 34. ausdrüklich verheisset, und verordnet, daß die Cammerzieler ohne Unterschied, ob solche schon verfallen sind, oder nicht, jezo und künftig nach dem 20 fl. Fuß abgeführet, folglich auch von Seiten dieses kaiserlichen Reichscammergerichts Pfenningmeisterey deren Betrag jezo und künftig in keinem andern als diesem dem vormalig gesezlichen 18 fl. Fuß surrogirten Werth angenommen werden sollen. Als wornach sich dann der Pfenningmeister auch seines Orts allergehorsamst zu achten hat.

§. 34.

Strafe einer Mark Golds, oder resp. des dupli, wann jemand ein unbezahltes Ziel das andre nachfolgende erreichen läßt.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 10. (*)

Würde aber dem also nicht nachgelebt, und insonderheit ein unbezahltes Ziel das andre nachfolgende erreichen und nicht vorhero zur Craißcassa oder

(*) Man möchte zwar denken, diese Stelle hätte, als durch die gleich folgende Gesezе abrogirt, weggelassen werden sollen. Allein theils war deren Beybehaltung um der Connexion willen nöthig, indem die folgende Gesezе sich darauf beziehen, theils wird man aus den Endeworten des gleich folgenden kais. Commissionsdecrets vom 2ten Nov. 1727. ersehen, daß sie nicht ganz, sondern nur gewisser massen abrogirt worden.

oder Legstadt geliefert werden, so soll der Säumige nach vorhergegangenem Extrajudicial-monitorio je und allweg, so oft sich solches begäbe, in ein Mark Golds, oder wann sich seine Angebühr höher erstrekt, das *duplum* desselben zur Straf verfallen seyn, und darauf die Execution, jedoch auf Maaß und Weiß, wie hernach in dem §pho Wegen des *modi exequendi* ꝛc. 15. enthalten, vorgenommen werden.

§. 35.

Abänderung der eben gemeldten Strafe in eine leidentlichere, doch mit gewissem Vorbehalt.

Auszug kaiserlichen Commissionsdecrets vom 2ten und diktirt den 3ten Nov. 1727. (*)

Es habe übrigens dasjenige, so wegen einer Strafe des doppelten Ansazes der verfallenen aber unbezahlt lassenden Cammerzieler in dieses Reichsgutachten und dessen 5ten Punct mit eingeflossen, in dem jüngern Reichsabschied §. 10. auch sonst seinen guten Grund, massen, so lang die säumige Stände aus ihrer Mißzahlung einigen Vortheil und keinen Schaden haben würden, dieselbe nicht gebessert, wohl aber im Gegentheil die sonst willige Stände dadurch nur geärgert werden dörften. Ihre kaiserliche Majestät hätten aber auch wahrgenommen, daß obbemeldetem mit gutem Rath also nöthig befundenen Strafgesez nicht allemal und in gehöriger Zeit seye nachgegangen, und eben dardurch das cammergerichtliche Unterhaltungswerk von Zeit zu Zeit nur beschwerlicher worden, endlich höchstschädlich- und unverantwortlicher Weise fast gar zerfallen seye.

Allerhöchstdieselbe wären dannenhero aus hochbewegenden Ursachen auf die Gedanken und Meynung gerathen, daß fürohin durch eine etwas leidentlichere Strafe mit einem von dem etwan fürtershin unbezahlt bleibenden Ziel pro rata temporis jährlich zu 10 pro Cento zu entrichten habenden quanto das Absehen der richtigen Bezahlung vielleicht besser erhalten werden möchte, solchemnach aus angestammter Milde, doch auch zugleich für das geheiligte Justizwesen tragenden Obliegenheit, allergnädigst

 resol-

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 4. num. 83.

resolvirt, dasjenige, was ermeldtes Strafgesez, wie es abgefasset, nach sich ziehen, und folglich der fiscalischen Casse allein zu gut kommen würde, in so weit und mit folgenden Bedingnissen nachzusehen, daß an statt der, so oft ein unbezahltes Ziel das andre erreicht, verordneten Straf des doppelten Ansazes und resp. einer Mark löthigen Golds, fürohin sogleich a tempore moræ, und ehe auch noch ein unbezahltes Ziel das andre erreichet, jährlich eine Straf zu 10 *pro Cento* pro rata temporis, wann schon auch einiges monitorium oder richterliche Declaration nicht vorhergegangen, von dem Pfenningmeister, und zwar bey Vermeidung der Gutmachung aus eignem Sekel bis zur erfolgenden würklichen baaren Bezahlung angerechnet, und das bezahlende quantum zuforderst auf solche 10 pro Cento, und hernach erst etwas auf die schuldige Ausstände angenommen, und darüber quittirt werden solle, als widrigen Falls kaiserl. Majest. sowohl wegen des vergangenen, als künftigen dem ermeldtem §. 10. des Reichsabschieds de anno 1654. allerdings nachgelebt wissen wollten, und solches auf blosse Willkühr und schädliche Connivenz der Richter nicht könnten ankommen lassen.

Auszug Reichsgutachtens vom 13ten Jul. und diktirt des nemlichen Tags 1729. (*)

Worauf dann und zwar ad punctum deliberandum primum auch geschlossen worden, (**) daß aus den von ihro kaiserl. Majest. angeführten triftigen Bewegursachen, um das Absehen einer richtigen Bezahlung, zumal von den Unvermögenden desto besser zu erhalten, anstatt der den säumigen Ständen in dem jüngern Reichsabschied §. 10. angesezten Straf einer Mark Goldes oder des *dupli* des verfallenen Ziels eine leidentlichere Bestrafung zu nehmen, und dahin fest zu stellen, daß fürohin a tempore moræ, wann insonderheit ein unbezahltes Ziel das andre nachfolgende erreichen würde, von dem dergestalt rükständigen saumhaften quanto 10 pro Cento pro rata temporis

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 4. num. 95.

(**) Statt, auch geschlossen worden, steht in der neuesten Samml. der Reichsabsch. Th. 4. S. 373. wie auch im Schmaussischen Corp. jur. publ. S. 1325. (nach der Ausg. von 1774.) ganz irrig, ausgeschlossen worden.

poris zu entrichten, und die beschehende Zahlung zuförderst auf solche 10 pro Cento, und demnächst erst das übrige auf die schuldige Ausstände anzunehmen, und darüber zu quittiren seye; worbey man jedoch sich von Seiten des Reichs von dem kaiserlichen und Reichscammergericht aller schuldigen und gebührlichen Consideration künftighin versehete, daß es eines Theils nicht anderst als nach vorhergegangenem aber ausser Acht gelassenen Extrajudicialmonitorio verfahren, anderntheils aber die etwanige moram nicht allzuscharf abmessen, mithin es auf etliche wenige Tage, höchstens bis drey Wochen nicht ankommen lassen werde. Und nachdem dasselbe auch, (der Reichsständen Consultation über erwehnte dem Reichsconvent communicirte kaiserliche Commissionsdecrete (*) unerwartet, und ihrer kaiserliche Majestät eigener allerhöchsten Intention entgegen,) ganz befremdlich selbige zur Execution zu bringen gesucht, und in solchem Fürsaz unterm 7ten Februar und 12ten Mart. 1728. wegen Fristen, Interessen und Verlust der Moderation oder Nachlasses, (worüber gleichwohl noch kein Reichsschluß vorhanden,) bereits voreilige mandata erkannt und ausgefertiget, den zahlenden Ständen nach eben denselben unstatthaften principiis eingerichtete Quittungen aufgedrungen, und geraume zeitlang keine remonstrationes, so gegründet und wohlgemeynt sie auch gewesen, statt finden lassen, hingegen die im Cameralschreiben vom 28sten Aug. anni præt. enthaltene Ursachen zu dessen Justificirung sich nicht hinlänglich befunden: so ist auch dafür gehalten worden, daß solche Ermächtigung nicht allein zu contradiciren, sondern auch ihro kaiserliche Majestät von Reichs wegen allerunterthänigst, (wie hiemit beschiehet,) zu ersuchen wären, besagtem Cammergericht solcher Fälle halben tam ratione præteriti quam futuri, und damit selbiges die fiscalische Urthel und mandata de exequendo nach Anleitung kaiserl. Commissionsdecrete und Reichsschlüsse nicht ertheile, ehe und bevor ein so anders von Reichs wegen ihm legaliter insinuiret worden seye, folglich auch die einigen Ständen vermög obiger

(*) Beyde vom 2ten und diktirt den 3ten Nov. 1727. Das eine derselben s. zuvor S. 1005.

Quittungen (*) bereits angerechnete Strafen und Interessen denselben bey künftigen Zahlungen wieder zu guten kommen lasse, hinlängliche Weisung zu thun. Da sich auch ergebe, daß ein oder andrer Stand sich gegen solche mandata zu beschweren Ursach hätte, soll demselben der recursus ad Comitia in Sachen, die darzu qualificirt, und so weit es Herkommens und reichssatzungsmäßig, unbenommen und reserviret bleiben.

§. 36.

Gegen die in Zahlung der Cammerzieler säumige Stände soll der kaiserliche Fiscal procediren;

Concert der Cammergerichtsordn. Th. 2. Tit. 21. §. 2.

Steht schon oben §. 11.

§. 37.

und daß, auch wie zu verhindern, daß nicht der Procurator fisci gegen solche Stände klage, die ihre Zieler erlegt haben.

Cammergerichts-Visitations-Memorial, den Advocaten und Procuratoren zuzustellen, zum Visitationsabschied vom 18ten Dec. 1713. gehörig, §. 21.

Weil bey Abhaltung der fiscalischen Recesse, wegen der rükständigen Cammerzieler öfters Unrichtigkeiten vorgehen, und der Procurator fisci jezuweilen gegen diejenige Stände anruffet, so die eingeklagte Zieler mittler Zeit gehöriger Orten erlegt, oder sonsten an ihre Procuratoren überschikt haben, dieses aber guten Theils auch daher rühret, daß die Advocaten und Procuratoren, wann sie die von ihren Principalen auf ihre Zuschriften erhaltene Antworten dem Pfenningmeister nicht zu rechter Zeit anzeigen: als wird denselben hiemit ernstlich anbefohlen, demjenigen, was dißfalls in den Memor. Procurat. de annis 1569. §. Es findet ꝛc. 2. & 1572. in princip. verordnet worden, fürohin besser bey Vermeidung willkürlicher Straf nachzusezen.

§. 36.

(*) Statt, folglich auch die einigen Ständen vermög obiger Quittungen, steht in der neuesten Samml. der Reichsabsch. Th. 4. S. 374. ja auch im Schmaussischen Corp. jur. publ. S. 1326. nach der Ausg. von 1774. ganz irrig, folglich auch die säumige Stände vermög obiger Quittung ꝛc.

§. 38.

Modus exequendi gegen die in Zahlung der Cammerzieler säumige Stände.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 15.

Wegen des modi exequendi wider die Säumige, dieweil der alte viel zu langsam und nicht zulänglich, so haben wir uns samt Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten eines andern nachfolgender gestalt verglichen: daß die ausschreibende Fürsten jedesmals, wann ein oder andrer Churfürst oder Stand seine Angebühr nicht abgestattet, und sonderlich, wann auf vorhergegangenes aber ausser Acht gelassenes Extrajudicial-monitorium ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, auf Requisition unsers kaiserlichen und des heil. Reichs Cammergerichts ohne Unterscheid und Respekt der höhern oder niedern Stände, auch ohnerwartet der Achtserklärung, die Execution auf des Säumigen Kosten vornehmen, jedoch, daß hiebey, so viel die oben in §pho Würde aber dem also ꝛc. (*) bestimmte Pön einer Mark Golds oder dupli betrift, die exceptio impossibilitatis und der Ohnvermögenheit in alle Weg in Obacht genommen, und gegen die unvermögende Stände, und welche nicht vorsezlich mit der Zahlung zurükhalten, nicht auf solche Pön, sondern allein auf das simplum des Nachstands exequirt werden solle: zum Fall auch einer oder der ander wider den gemeinen Reichsschluß und die verglichene Execution sich wider Verhoffen einigerley Weiß de facto widersezen sollte, daß sodann derselbe alsgleich *in pœnam banni* gefallen seyn, und vom Richter auf unsers kaiserlichen Fiscals gerichtliches Anrufen, und des für ungehorsam und widersezlich denuncirten Stands schleunige vorgehende summarische Vernehmung und Erkänntniß des Richters ohne Respekt und Hinderung andrer Disposition, so hierwider angezogen werden möchte, gegen ihn mit der Declaration *pœnæ banni* fürgefahren, zu solchem Ende er auch, der Opponent, unserm

(*) In der neuesten Samml. der Reichsabschiede Th. 3. S. 643. wird irrig der §phus. Und zwar anfänglich ꝛc. 9. allegirt.

Fisco zu Speier vom Executore alsogleich namhaft gemacht, und nichts desto minder, wann ihm die obhabende Execution füglich zu vollziehen zu schwer fallen wollte, mit Zuziehung ein, zween oder drey andrer benachbarten Craiße zur würklichen Execution nach Innhalt der Executionsordnung procedirt werden, also auch unser kaiserl. Fiscal gegen die Säumige und deren eigen zustehende Haab, Güter, Renten und Gefälle, Arreste, Kummer und Pfande zu begehren Macht haben, die Stände und jedes Orts Obrigkeit auch auf dessen Imploration ihm unweigerlich darzu hülfliche Hand zu bieten schuldig seyn, und gegen dem, so solches verweigerte, mit geziemender Straf secundum judicis arbitrium verfahren werden.

Auszug Reichsgutachtens vom 15ten Dec. 1719.

Und wäre der in erstgedachtem jüngern Reichsabschied bereits für gut befundene modus exequendi gegen die säumige Stände und Unterthanen auf allen Fall zu gebrauchen.

Kaiserl. Commissions-Ratificationsdecret vom 3ten Nov. 1720.

Enthält die Bestättigung vorstehenden Reichsgutachtens.

§. 39.

Wie es zu halten, wann ein ausschreibender Fürst in mora exequendi wäre.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 17.

Wofern aber ein oder ander ausschreibender Fürst in mora exequendi wäre, soll derselbe vom Cammergericht hierzu per mandata executorialia angehalten, oder die Execution einem andern Stand in dem Craiß neben den Craiß-Nach- und Zugeordneten oder auch auf deren Verweigerung den ausschreibenden Fürsten des benachbarten Craißes aufgetragen, und von denselben unweigerlich vollzogen werden.

§. 40.

Wie es zu halten, wann ein ausschreibender Fürst selbst in mora solvendi ist.

Regensburger

Also auch, wann die ausschreibende Fürsten

von

Reichsabsch. von 1654. §. 18.

von ihrer Angebühr in mora solvendi begriffen, so sollen gegen dieselbe die Ausschreibende des benachbarten Craißes gleichfalls, wie oben im §pho Wegen des *modi exequendi* ꝛc. 15. erwehnt, mit der Execution verfahren, oder erstberührter massen auf die Straf der Acht procedirt, und dieselbe nach Innhalt der Reichsconstitutionen, Executions- und dieser Verordnung exequirt werden.

Innhalt
des achten Theils.

Erstes Kapitel. Craißverfassung und mutuelle Hülfleistung sowohl einzeler Craise unter sich, als mehrerer Craise untereinander. S. 1013

Erster Abschnitt. Craißverfassung und mutuelle Hülfleistung, wie sie in der Executionsordnung festgestellt, und durch die nachherige Reichsabschiede vermehrt und verbessert worden. Ebendas.

I. Von den Stüken, welche nach dem Sinn der Reichsgeseze die Craißverfassung eigentlich ausmachen. Ebendas.

II. Von Herstell- und Aufrechthaltung der Craißverfassung. S. 1022

III. Mutuelle Hülfleistung sowohl einzeler Craise unter sich, als auch mehrerer Craise untereinander. S. 1026

IV. Wie in Sachen, die Handhabung des Landfriedens betreffend, die Craißschlüsse abzufassen. S. 1048

Zweyter Abschnitt. Craißverfassung und mutuelle Hülfleistung, wie sie durch noch engere Verbindungen einiger Craise untereinander, nemlich die sogenannte Craißassociationen, festgestellet ist. S. 1050

Zweytes Kapitel. Von den Ausschreibämtern und Directoriis der Reichscraise. S. 1129

Erster Abschnitt. Ursprung der Craißausschreibämter. Ebendas.

Zweyter

Innhalt des achten Theils.

Zweyter Abschn. Von dem Ausschreibamt und Directorio im fränkischen Craiß. S. 1133

Dritter Abschnitt. Vom Ausschreibamt und Directorio im schwäbischen Craiß. S. 1135

Vierter Abschnitt. Von dem Ausschreibamt und Directorio im bayerischen Craiß. S. 1138

Fünfter Abschnitt. Von dem Ausschreibamt und Directorio im oberrheinischen Craiß. S. 1139

Sechster Abschnitt. Von dem Ausschreibamt und Directorio im westphälischen Craiß. S. 1149

Siebender Abschnitt. Von dem Directorio im niedersächsischen Craiß. S. 1159

Drittes Kapitel. Erhalt- und Ergänzung der Reichscraise, auch wie es zu halten, wann unter den Craisen selbst Streit entstehet, zu welchem derselben dieser oder jener Stand gehöre. S. 1160

Viertes Kapitel. Craißversammlungen. S. 1163

Fünftes Kapitel. Vorschrift für die Reichsgerichte, sich in die innere Verfassungen der Craise nicht zu mischen. Ebendas.

Sechstes Kapitel. Auswege, die in Betreff des unbestimmten Rangs der Craise unter sich je und je ergriffen worden. S. 1164

Achter Theil.

Verfassung des teutschen Reichs in Absicht auf dessen Eintheilung in Craiße.

Erstes Kapitel.

Craißverfassung und mutuelle Hülfleistung sowohl einzeler Craiße unter sich, als mehrerer Craiße untereinander. (*)

Erster Abschnitt.

Craißverfassung und mutuelle Hülfleistung, wie sie in der Executionsordnung festgestellt, und durch die nachherige Reichsabschiede vermehrt und verbessert worden.

I.

Von den Stüken, welche nach dem Sinn der Reichsgeseze die Craißverfassung eigentlich ausmachen. (**)

1) Von

(*) Die Materie von der mutuellen Hülfleistung hätte ich gern hier weggelassen, und ins Kapitel von der Reichssicherheit verschoben, wohin sie sich auch besser geschikt hätte. Es würden sich auch, was die Executionsordnung und deren von Zeit zu Zeit gemachte Verbesserungen anbetrift, beyde Materien, die von der Craißverfassung und die von der mutuellen Hülfsleistung, wohl haben trennen lassen. Allein in Ansehung der Craißassociations-Receße war solches nicht möglich, ohne, ich will nicht sagen, die Receße zu verstümmlen, woraus ich mir endlich so viel nicht gemacht hätte, sondern auch ihrem Innhalt den äussersten Gewalt anzuthun. Ich mußte mich daher gegen meine erste Absicht entschliessen, auch das, was die Executionsordnung und folgende Reichsgeseze hievon disponiren, hieher zu nehmen.

(**) Man nimmt das Wort, Craißverfassung zuweilen in weitem Verstand,

1) Von den Craißobersten, wie auch Zu- und Nachgeordneten, als dem ersten Stük der Craißverfassung.

§. 1.

In jedem Craiß sollen ein Craißobrister und etliche Zugeordnete erwählt werden.

Executionsordnung §. 56.

Und damit obgesezte Ordnung desto steiffer gehalten, auch die Stände und Unterthanen sich so viel mehr gewisser Sicherheit zu getrösten, und des h. Reichs Landfried in mehr fürträgliche Würklichkeit gestellt, so soll ferner zu einer beständigen Handhabung, Execution und würklicher Vollziehung desselbigen, insonderheit in einem jeden Craiß, ein Oberster durch die Ständ desselbigen Craiß erwählet werden, und zu eines jeden Craiß nach der Stände desselbigen Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen Fürsten, der den Craiß zu beschreiben, oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Craiß oder sonst eine tügliche Person, dem Craiß angenehm, auf den dieselbige Stände ein gut Vertrauen zu setzen, samt etlichen Zugeordneten, auch wie viel Zugeordnete in einem ieden

---

stand, und versteht darunter überhaupt alles, was die Craise angeht. Die Reichsgeseze aber nehmen dieses Wort in engerem Verstand, und begreiffen darunter nur folgende Stüke, 1) daß ein Craiß mit einem Craißobersten und Zugeordneten versehen sey, wobey aber zu merken, daß an deren Stellen jezt mehrentheils die craißausschreibende Fürsten eingetretten sind, 2) daß ein Craiß sich mit Geschüz, Munition, tüchtigem Kriegsvolk, einem Geldvorrath u. s. w. in beständiger Bereitschaft halte, um nicht nur sich selbst gegen Ueberfälle schüzen, sondern auch andern Craisen erforderlichen Falls beystehen zu können. Wo diese Stüke eintretten, oder, falls in Absicht auf den ersten Punkt ein Craiß weder einen Craißobersten noch Zugeordnete hätte, deren Stellen von den craißausschreibenden Fürsten vertretten werden, da pflegt man zu sagen, der Craiß stehe in seiner Verfassung. Andre bey einer ordentlichen Craißverfassung unentbehrliche niedere Craißämter verstehen sich von selbst, daher ich sie mit Vorbedacht nicht berühre, z. Ex. wo ein Geldvorrath ist, da muß auch ein Einnehmer, oder wie er in der schwäbischen Executionsordnung von 1563. heißt, ein Pfenningmeister seyn, u. s. w.

jeden Craiß für nothwendig und gut angesehen, aus ihnen, den Craißständen, zu ziehen, anzunehmen und zu wählen.

Erster Abschied des 1559. zu Augsburg gehaltenen Reichstags §. 47.

Enthält eine Erinnerung, daß die Craise, die noch keine Craißoberste gewählt, damit nicht länger säumen sollen.

§. 2.

Aus den Zugeordneten aber soll ein Nachgeordneter erwählet werden, der erforderlichen Falls des Obersten Stelle vertrette.

Executionsordnung §. 77.

Wo sich auch zutrüge, daß in einem Craiß ein Oberster selbst gegen einem andern Stand desselbigen, oder eines andern Craiß thätliche Handlungen fürnehme, Rottirung oder Versammlung eines Kriegsvolks zu Roß und Fuß verursachte, oder in was Wege das seyn möcht, wider den Landfrieden sich empörte, oder auch in seinem Amt säumig wäre, auf Anzeig und Anrufen der Stände, auch andrer Craißobersten, sich der Sachen nicht annehmen, in Nothfällen seines Amts sich nicht wollt finden lassen, ausser Lands thäte, oder Tods verfiele, dardurch denjenigen, so andere zu beschädigen, oder den gemeinen Frieden zu betrüben vorhätten, Statt und Raum, ihr Vorhaben fürzusezen, gegeben würde, und sie desto ungehinderter aufkommen, und ihr Vorhaben fürbringen möchten, auf diese Fäll, der Verhinderung und hinderlicher Vollenziehung dieses Amts Verwaltung des Obersten soll in einem jeden Craiß einer aus den Zugeordneten Befelch haben, da der Oberst also sein Amt auf Anzeig und Anruffen nicht thäte, thun könnte, oder wollte, daß einer aus den Zugeordneten desselbigen Craiß auch specialiter darzu gleich alsbald in Annehmung des Obersten zu benennen, auf Anruffen eines Stands oder Craiß sich des Obersten, der sich, wie obgemelt, also säumig erwiese, Gewalts zu unterfangen, und an des Obersten Statt, als ein Nachgeordneter, die Sachen zu vertretten.

§. 3.

Wartgeld oder Belohnung des Craißobristen und seiner Zugeordneten.

Executionsordnung §. 57.

Und auf den Fall ein ausschreibender Craiß, Churfürst, Fürst oder ein andrer fürnehmer Stand zu dem Amt eines Obersten gezogen, so soll derselbig, der sich solches Amts unternimmt, dem gemeinen Nuzen zu gutem ohne Wartgeld oder Belohnung demselbigen vorseyn. Da aber ein Craiß eine sonderbare Person ausserhalb der Craißstände zu solchem Amt bestellen würde, mit demselbigen haben sie auch, wie sie mögen, zu überkommen. Gleichergestalt soll es mit den Zugeordneten auch gehalten werden, nemlich da in einem Craiß einer oder mehr Churfürsten, Fürsten oder Stände zugeordnet würden, daß die auch ohne Wartgeld diesem Amt vorseyn. Da aber in einem Craiß aus den andern Ständen, als Prälaten, Grafen, Herrn und Städten, Personen zugeordnet, sollen dieselbe mit den ihren, so sie aus ihrem Mittel darstellen, nach ihrer Gelegenheit überkommen.

§. 4.

Verpflichtung des Craißobristen, wie auch desjenigen, den ein zum Craißobristen erwählter Churfürst, Fürst oder Stand, wann er dem Amt in eigner Person nicht vorseyn könte, an seiner Statt darstellt,

Executionsordn. §. 58.

Und da ein Churfürst, Fürst oder andrer fürnehmer Stand in einem Craiß zu einem Obersten gezogen, oder zugeordnet würde, und derselbig Churfürst, Fürst oder Stand, den Sachen seines Amts nicht eigner Person vorseyn könnte, oder wollte, derselbig Churfürst, Fürst oder Stand, soll alsdann an seine Statt eine andre tapfere, tügliche, redliche, kriegserfahrne Person darstellen, und die Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu obgemeldten Aemtern in einen jeden Craiß gewählt oder fürgesezt, auch diejenige, so wie jezt angeregt, dieselbige Churfürsten, Fürsten oder Stände, an ihrer Statt verordnen möchten, oder auch derjenig, so ein Craiß seines Gefallens

zu

zu dem Amt des Obersten sezte oder bestellte, gleich alsbald auf den Gewalt und Befelch oder Ordnung ihres Thuns, und wes sie von wegen der Churfürsten, Fürsten oder Ständ in einem jeden Craiß zu verrichten Macht haben, wie dieses nachfolgend auch statuirt, gesezt und bestimmt, und dann daß sie samtlich und sonderlich, jeder in seinem Craiß, in fürfallenden Sachen, was zu Erhaltung und Handhabung des Landfriedens noth und gut seyn würde, nach ihrer besten Verständnis und Rath fürnehmen, handlen, und in dem keinen Stand, er sey geistlich oder weltlich, vor dem andern ansehen, sondern sich gegen allen gleichmäßig halten, auch ihres Craiß Hülf nicht in eignen, sondern des Craiß und desselbigen Stände gemeinen Sachen, darzu sie von dem Craiß bewilligt und erstattet, gebrauchen sollen, verbunden seyn, und Pflicht thun, dergestalt, daß die, so fürstliches Stands oder Wesens, bey Versprechung und Zusage ihrer fürstlichen Würden und wahren Worten gelassen, aber die andere über obgemeldts einen leiblichen Eid, beyde die Oberste und Zugeordnete, den Ständen der Craiß, von denen sie erwehlt oder angenommen, schwören. Dergleichen soll es auch mit den Untergesezten der Obersten und Zugeordneten der Pflicht und Eid halben gehalten werden.

§. 5.

und daß dieselbe, wie auch die Zugeordnete in Craißsachen und Verwaltung ihrer Aemter aller andrer Pflichten ledig seyn sollen.

Executionsordn. §. 59. Und sollen diejenige, so in den Craisen zu Obersten gewehlet und fürgesezt, auch deren Zugeordnete, und diejenige, so diese an ihre Statt, wie obgemelt, ordnen, oder darstellen möchten, auch die Oberste, so ein Craiß ihm seines Gefallens bestellen wird, zuvor und ehe sie obgesezte Pflicht den Craißen thun, aller ander Pflichten, Eide, Verbündnisse, Versprechnisse und Obligationen, wie die genannt werden, oder sich erhalten möchten, gegen wem das wäre, kein andere, weder allein die Pflicht, damit sie der römisch kaiserlichen Ma-

jestät und dem h. Reich zugethan und verwandt sind, hierinn ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Aemter und Befelch auch zu wirklicher Vollnziehung alles des, so solche Aemter erfordern, so lang sie diese Craißverwaltung tragen, freystehen, derselbigen ledig gezehlt seyn, und daran nicht gehindert noch geirret werden, sondern in diesen Craißsachen, Innhalt ihrer Pflicht und Eide, die sie den Craißen gethan, nach ihrem besten Verständnis rathen und handeln. Aber ausserhalb dieser Craißsachen, darauf sie sonst verpflicht, oder jemands in Verwandnus zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnussen stehen und bleiben.

§. 6.

Die Obriste sollen sich keiner Hoheit über andre Stände, noch sonstigen ungebührlichen Gewalts anmassen.

Executionsordn. §. 73. Und obwohl (wie obgemelt) die Oberste aus den Craißständen, nach eines jeden Craiß Gelegenheit zu erwehlen, und ihnen obgesezter Gewalt und Befelch zuzustellen, so sollen doch dieselbige Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu solchem Amt gezogen, hierdurch sich keiner Hochheit über andre Stände annehmen, oder sich unter dem Schein dieses Amts Verwaltung in einige Superiorität über die andern einzudringen, oder ferners Gewalts und Macht über sie, dann ihnen vermög dieser Ordnung zugestellt, anmassen.

§. 7.

Erlassung der Craißobristen, und wie es zu halten, wann einer sein Amt selbst aufsagt.

Executionsordn. §. 74. 75. §. 74. Neben dem soll es auch iederzeit zu der Craißstände Willen und Gefallen stehen, ihrer Gelegenheit nach einen Obersten seines Amts zu erlassen, und einen andern an seine Statt zu sezen. Entgegen auch der Oberst zu solchem Amt nicht für und für verbunden, sondern dasselbig nicht länger, dann seine Gelegenheit, doch nicht weniger als ein Jahr lang, solches zu tragen schuldig seyn.

§. 75. Und da einer diesem Amt nicht länger vorseyn wollte, soll er dem ausschreibenden Craißfürsten solches sechs Monat zuvor

vor zu erkennen geben, die andern Craißstände haben zu beschreiben, oder da der ausschreibende Craißfürst selbst ein Oberster wäre, daß er auch zuvor die andern desselbigen Craiß Stände gleicher gestalt beschreibe, und vor ihnen sein Amt aufsage, darauf sie alsbald einen andern an des Abgestandenen Statt zu sezen.

§. 8.

Wie es zu halten, wann das Amt eines Zugeordneten ledig würde.

Executionsordn. §. 76. Und ob einer der Zugeordneten mit Tod abgienge, oder sonst aus ehehafter Verhinderung seines befohlenen Amts nicht auswarten könnte, oder aber sich seines Amts entschlagen, und keinen andern an seine Statt darstellen würde, so soll der Craiß, welcher denselbigen geordnet, alsbald und in Zeit, wie bey dem Obersten vermeldt, einen andern an seine Statt geben, darstellen, und dem Obersten benamt machen, welcher alsdann unverzüglich seine Pflicht, wie oben gemelt, thun, und zu diesen Dingen gezogen werden, damit daran kein Mangel erscheine. Nicht destoweniger, da, wie vorgemeldt, einer oder mehr der Zugeordneten Todes abgiengen, oder ihres Amts nicht auswarten könnten, soll der Oberst samt den andern Zugeordneten mittlerweil, bis andere an der Abgestorbenen Statt nachgeordnet, wie obstehet, zu handlen, und fürzuschreiten Macht haben.

§. 9.

2) Vom zweyten Stük der Craißverfassung, nemlich der Bereitschaft, in welcher die Craiße, um sich einander im Nothfall Hülfe leisten zu können, sich beständig halten sollen;

a) in Absicht auf tüchtiges Kriegsvolk, welches jeder Stand seinem Anschlag nach immer so an der Hand haben soll, damit er solches auf seines Craißobristen Erfordern unsäumlich abfertigen könne. (*)

(*) Ein miles perpetuus war dis zwar nicht, aber doch die nächste Grundlage dazu. Dann laut unsers Texts sollte jeder Craißstand immer

Executionsordn. §. 80. Ferner, als hievor vielfältig von einer gewissen bestimmten Hülf, so ein jeder Craiß in obgesezten Fällen leisten soll, Meldung beschehen, und für nüzlich und fürträglich angesehen, daß auch allhie auf gegenwärtigem Reichstag dieselbig auf ein gewisses zu sezen; so sollen diese Hülf auf des heil. Reichs Anschläg dergestalt in einem jeden Craiß geleistet werden, daß ein jeder Craißstand sein Anzahl zu Roß und Fuß, ihm angesezten Anschlag nach, auf des Obersten seines Craiß Erfordern, unweigerlich und unsäumlich an das Ort, dahin er beschieden, zu benannter Zeit abfertigen.

Wormser Deput. Absch. von 1564. §. 22. Ferner, dieweil ohne das ein jeder Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß an Personen schiken soll, und in Aufrichtung der Executionsordnung, unser und der Stände unzweifeliche Meinung gewesen, daß Kriegsgeübte und darzu taugliche geschikt werden sollten, und aber in diesem sich auch etwas mangelhaftig erfinden möchte, so sollen diejenige, so geübtes Kriegsvolk unter ihnen nicht haben, geübte, taugliche, so in den Musterungen bestehen, sonderlich zu Roß, in Dienst, Wartgeld oder Bestallungen aufnehmen, oder in andre Wege deren gewiß seyn, damit sie, so oft von den Obersten sie ersucht, ihre geübte Kriegsleut schiken mögen: und sollen die Craißobersten samt den Nach- und Zugeordneten, dismal auf den 25sten Tag Aprilis schierst künftig nder unverlängert darnach, ein jeder desselbigen Craiß angehörige Stände, auf zween, drey oder vier Pläz, nach Gelegenheit, ihre Reuter zu der Musterung zu schiken erfordern, und soll nachmal ein jeder

---

mer so viel Volk, als sein einfacher Matrikular-Anschlag ausmacht, an der Hand, aber doch nicht wirklich beständig beysammen und auf den Beinen haben. Es scheint fast, daß, wo nicht nach der Executionsordnung, doch nach dem wormser Deputationsabschied von 1564. es eine Art von Landausschuß oder Landmiliz hätte seyn sollen, obwohl ich sehr zweifle, daß man damal schon wirklich so weit gegangen sey. Der eigentliche miles perpetuus in Teutschland ward erst durch die Craißassociationen eingeführt, wovon hernach im zweyten Abschnitt.

der Stand jährlich, bis auf weitere Verordnung, die Seinen selbst mustern.

§. 10.

b) in Absicht auf taugliche Befehlsleute.

Executionsordnung §. 84.

Und damit obgedingter Friedsstand, der aufgerichte Landfried, und was hievor in dieser Ordnung statuiret und gesezt, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit desto beständiger und ganz unverhinderlicher, auch unmangelhaftiger gehandhabt, und in dem allen stattliche Vollenziehung beschehe, so soll auch ein jeder Craiß in gemein auf nothwendige und tügliche Befelchsleut, in Kriegssachen und Handlungen, neben seinen Obersten und Zugeordneten, bedacht und derselbigen im Fall der Nothdurft sie zu gebrauchen, vergewisset und hebig seyn, indem ein jeder Craiß nach seiner Gelegenheit über das, so einem jeden Craißstand seinen Anschlägen nach insonderheit obliegt, gebührliche und nothwendige Fürsehung thun soll.

§. 11.

c) in Absicht auf eine Anzahl Geschüzes, Artillerie, Munition, und was dazu gehört,

Executionsordnung §. 81.

Und demnach ein Kriegsvolk zu Roß und Fuß zu Vollstrekung fürgenommens Werks im Feld, und sonst nach Gelegenheit seiner Anzahl, etliches Geschüz, Artillerey, Munition, und was darzu gehörig, vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Craiß sich mit einer gewissen zimlichen Anzahl Geschüz, in gemein zu gebrauchen, gefaßt machen, oder sich, bey wem sie unter ihnen jederzeit solches finden und nehmen mögen, vergleichen und entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Craiß dem andern, wo es die Sachen erfordern, fürsezen, und zu Steuer kommen möge.

§. 12.

d) in Absicht auf einen Geldvorrath zu Bestreitung der fürfallenden Ausgaben.

Executionsordnung §. 86.

Als dann zu Verrichtung alles, was obgesezt, eines jeden Stands und Craiß insonderheit, und

dann auch aller Craiß sammtlich in der gemein Ausgaben und Darlegen vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Craiß dasjenig, so auf die Befelchsleute zu bestellen, und dann zu Versammlung der Obersten und Zugeordneten zu Verrichtung jederzeit ihnen fürfallenden Craißsachen, und sonst andrer Nothwendigkeiten anzuwenden, und aufgehen wird, in ihrem Craiß für sich selbst tragen und abrichten, darauf sie die Stände eines jeden Craiß nach ihrer Gelegenheit, weß sie anfänglich und fürter jederzeit aus erheischender Nothdurft zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschlieſſen haben.

Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 20.

Gleichergestalt in dem Versicul: Als dann zu Verrichtung alles, was obgesezt ꝛc. da geordnet, daß sich die Stände eines jeden Craiß nach ihrer Gelegenheit, was sie anfänglich und fürter jederzeit, aus erheischender Nothdurft, zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschlieſſen haben, soll zugethan seyn: nicht allein zu bemeldten Ausgaben Geld zusammen zu legen, sondern auch, daß in eilender Noth der säumigen Stände gebührliche Hülf davon mögen erstattet werden. Wo dann in einem Craiß durch die Stände desselbigen Geld zusammen gebracht, und in Aufforderungen der Craißobersten oder Nachgeordneten, einer oder mehr Ständ ihre Anzahl Volks nicht schiken, so soll der Oberste oder Nachgeordnete des Craiß dieselbig Anzahl Volks annehmen, und aus dem zusammen gelegten Geld besolden, aber nichts desto weniger der säumig Stand, was auf die Kriegsleute von seinetwegen, seiner Anzahl nach, aus gemeinem Sekel ausgelegt, wiederum zu erstatten schuldig seyn.

II.

Von Herstell- und Aufrechthaltung der Craißverfassung.

§. 13.

Executionsordnung §. 102. 103.

§. 102. Damit dann, was obverglichene Ordnung und Sazungen den Craisen zu verrichten auflegen

legen, auch unverzüglich ins Werk gericht werde, und ein jeder Craiß zu auferlegten Nothwendigkeiten sich gefaßt machen und seyn möge, so sollen die Chur= und Fürsten, so die Craiß zu beschreiben, unverlängt nach dato dieses Reichstags Abschied, innerhalb zweyer Monat sich in allem und jedem, was ihnen obgesezte Ordnung und Sazungen auflegen, in Bereitschaft schiken, Oberste, denen Zugeordnete wehlen, Befelchsleut bestellen, auch worauf, wie hoch, und wie sie sich mit Geld zu nothwendigen eines jeden Craiß Ausgaben zu belegen, und dasselbig zusamen zu tragen, anzustellen; auch über das allhie allbereit beschehen, Nachsehens haben, wie hoch sich der Stände ihres Craiß Hülf zu Roß und Fuß dieser Zeit noch richtig und würklich geleist werden möge.

§. 103. Und soll demnach hierauf ein Craiß den andern verständigen, welche er zu Obersten und Zugeordneten gewehlt, und wie hoch sich eins jeden Hülf zu Roß und Fuß auf den einfachen Reichsanschlag erstreke, deren Ding, und bey wem ein jeder in obliegenden Beschwernüssen anzusuchen, auch ein jeder, wie hoch sich die Hülf erstreke, Wissens haben möge.

Regensburger Reichsabsch. von 1557. §. 69. 70. 71. Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 32.

Enthalten blosse Erinnerungen, daß die Craise, die noch nicht in Verfassung stehen, solche unverzüglich ins Werk stellen sollen, doch mit dem Beysaz, daß, wie solches geschehen, der Kaiser oder resp. römische König zu benachrichtigen.

Wormser Deputationsabsch. von 1564. §. 14.

Als im Abschied des 55sten Jahrs, zu Augspurg aufgericht, unter andern in der Executionsordnung verfaßt und begriffen, daß in einem jeden Craiß Obersten, Nach= und Zugeordnete erwählt, und aus einer jeden Craiß Ständen gezogen und angenommen werden sollen, und dann weiter, welcher Gestalt die Craiß ihre Hülf leisten, und auf Erfordern schiken, auch ein jeder Craiß mit etlichem Geschüz, Artelarey, Munition, und was dazu gehörig, vonnöthen, in Bereitschaft stehen, dieselbig haben zu gebrauchen, sich gefaßt machen, auch in das gemein auf nothwendige und tügliche Befelchsleut in Kriegssachen und Handlungen, neben seinen Ober=

Obersten und Zugeordneten, bedacht, und derselbig im Fall der Nothdurft sie zu gebrauchen vergewißt und häbig seyn soll, alles ferners Innhalts berührter Executionsordnung, (*) und aber vielleicht derselbigen in diesem und noch mehr Articuln nicht durchaus in allen und jeden Craisen nachgesezt, und ein solches gänzlich in Bereitschaft gestellt seyn möcht: so sezen, ordnen und wollen wir, daß die Stände des Reichs in ihren Craisen an den Orten, da die Ordnung noch nicht in gewisse richtige Würklichkeit gestellt, dasselbig nachmals ohn einige Saumnuß oder Verlängerung geschehe, die Oberste gewehlet, Nach- und Zugeordnete aus denselbigen Craißständen gezogen, auch anderst auf Innhalt vielberührter Ordnung ohne fernern Aufzug fürgenommen werden. Und soll eines jeden Craiß Oberster uns und den andern Craißobersten zu erkennen geben, wie dieses alles bey den Ständen desselbigen Craises, in dem er zum Obersten gewählet, oder gezogen, angestellt, wie hoch, worauf, und wie viel sich die Hülf derselbigen Craißstände zu Roß und Fuß erstreken möge.

Speyrer Reichsabschied von 1570. §. 22. 23.

§. 22. Sintemal auch aus hochbewegenden Ursachen in etlichen vorigen Reichs- und Deputationsabschieden, sonderlich anno 55. 57. 64. und 66. verordnet, welcher massen ein jeder Craiß mit seinen erwählten Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch andern Befelchsleuten, Geschüz, Artilary, Munition, und was darzu gehörig, in guter, gewisser Bereitschaft stehen, auch die Stände eines jeden Craiß nach ihrer besten Gelegenheit, was sie anfänglichs und fürters jederzeit aus erheischender Nothdurft zu solchen Ausgaben auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen, und zu entschliessen haben sollen, damit man dessen alles im Fall der Nothdurft zu gebrauchen, durchaus vergewisset, und ein Craiß dem andern vertraulichen Beystand, Hülf und Rettung leisten könnte, und aber an solcher Anordnung noch bey etlichen Craißen etwas Mangel erscheinen soll. §. 23.

(*) Man sehe da eine authentische Erklärung, worinn nach dem Sinn der Reichsgeseze die Craißverfassung eigentlich bestehe. Man verbinde damit, was ich in der Note S. 1014. bemerkt habe.

§. 23. So haben wir uns mit den anwesenden Ständen, und der andern Bottschaften entschlossen, sezen, ordnen und wollen, daß die Stände und Craiße, so noch zur Zelt nicht dermassen, wie oben erzählt, sich gefaßt gemacht, nach dato dieses Abschieds in Monats Frist sich zusammen fügen, und die gewisse Verfassung in richtige Würklichkeit stellen, ohn alles länger Verziehen, auch uns und andern angesessenen Craißobersten, Zu- und Nachgeordneten, innerhalb dreyen Monat davon gebührlichen Bericht, wie auch zu Regenspurg anno ꝛc. 57. und abermals zu Wormbs anno ꝛc. 64. verabschiedet, eigentlich thun sollen.

Regensburger Reichsabsch. von 1576. §. 49.

Enthält eine bloße Wiederholung des eben gedachten speyrer Reichsabschieds von 1570. §. 22. 23.

Regensburger Reichsabschied von 1654. §. 178.

Steht schon im ersten Theil §. 15.

Osnabrükischer Friede art. 17. §. 8.

Vt etiam pax publica tanto melius conservari possit, redintegrenter circuli. (*)

Münsterischer Friede §. 117.

Kommt mit neben stehender Stelle wörtlich überein.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 178.

Steht schon Th. 1. §. 15.

Wahlcapitulation Josephs, des IIten, art. 12. §. 3.

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie (**) laut instrumenti pacis und der

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 18.

Kommt mit neben stehendem §. 3. überein.

Reichs-

(*) Daß die hier gemeldte Redintegration der Craiße auf Ersezung der Craißämter und andre die Craißverfassung betreffende Anstalten deute, folglich unser Text hier am rechten Ort stehe, sieht man aus der Connexion mit dem vorhergehenden und nachfolgenden. Noch mehr aber wird solches durch das bestärket, was bey den westphälischen Friedenshandlungen 1646. hierüber vorgekommen ist. Mosers teutsches Staatsrecht Th. 27. S. 134. 135. und eben desselben Trakt. von der teutschen Craißverfassung S. 760. 761.

(**) nemlich die Craiße.

Reichsconstitutionen in Verfassung gestellet, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executionsordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet — — werde.

III.

Mutuelle Hülfleistung sowohl einzeler Craiße unter sich, als auch mehrerer Craiße untereinander. (*)

1) Art und Weise dieser Hülfleistung,

a) wie solche durch die Executionsordnung festgestellet worden.

§. 14.

Wann einem Craiß Gefahr bevorstünde, soll der Oberste desselben seine Zugeordnete erfordern, und mit ihnen über die zu leistende Hülfe sich berathschlagen, welche auch die Craißstände zu leisten schuldig seyn sollen.

Executionsordn. §. 60.

Auf welches (Anbringen von bevorstehenden Empörungen, Musterplätzen, andern Rottirungen und thätlichen Handlungen) so ihnen, den Obersten, solches, wie obgemelt, selbst angelangt, oder ihm durch einen der Zugeordneten, oder andre Stände seines Craiß angebracht, soll alsdann derselbig Oberst zum förderlichsten, auch auf Ansuchen eines Stands, seinem Craiß zugewendt, gegen dem sich was beschwerlichs oder gefährlichs zutrüge, oder ereugte, oder für sich selbst unersucht, nach Gelegenheit der fürstehender besorgter Gefährlichkeit, unverlängt die ihm Zugeordnete an ein gelegenen Ort zusammen erfordern, welche auch fürderlich erscheinen, sammtlich zu berathschlagen und zu erwegen, wie stark auf die gewisse bestimmte Hülf, davon hieunten Meldung beschieht, die Sachen fürzunehmen, nemlich ob die zum vierten, dritten, halben oder ganzen Theil aufzumahnen, und zu gebrauchen, darauf sie auch

in

(*) Beyspiele von wirklich verordnetem Vollzug dieser Hülfleistung s. im frankfurter Reichsabschied von 1569. §. 27 — 48. und im regensburger Reichsabschied von 1598. §. 49 — 43.

in demselben ihrem Craiß solche Hülf, durch sie bedacht, von einem jeden Stand seines Antheils zu erfordern Macht haben, und ein jeder Stand nach seiner Gebühr solche Hülf auf Zeit und Mahlstatt, wie es durch den Obersten und seine Zugeordnete bedacht, zu leisten, und zu schiken schuldig seyn soll, damit sie sich, wo möglich, demselbigen ihrem Craiß fürstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

§. 15.

Doch soll die Aufmahnung der Stände zu wirklicher Hülfleistung nicht eher geschehen, als nach vorheriger gewisser Nachricht von der Gefahr und Nothwendigkeit.

Executionsordn. §. 61. Auf daß aber die Stände jedes Craiß nicht vergebenlich bemühet, und in unnöthigen Kosten geführt, so sollen in diesen und folgenden Fällen die Obersten die Aufmahnung nicht fürnehmen, sie haben dann vorstehender Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Kundschaft zuvor empfangen und eingenommen.

§. 16.

Wann des in Gefahr stehenden und vergewaltigten Craißes Hülfe nicht stark genug wäre, sollen dessen Oberster und Zugeordnete die Oberste und Zugeordnete der nächst angränzenden zwey Craiße zu sich zu erfordern Macht haben, um sich über die zu leistende Hülfe zu berathschlagen.

Executionsordn. §. 62. Im Fall aber berührte Kriegsempörung, Musterpläz, andre Rottirungen und thätliche Vergewaltigungen gegen einen oder mehr Stände, oder einen ganzen Craiß sich dermassen ereugten, daß desselben Craiß Oberster und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befünden, daß ihres Craiß bestimmte Hülf dargegen nicht gnugsam, sie auch sich ohne Hülf der andern Craißstände ihres Ermessens nicht zu entsezen, oder Widerstand zu thun, alsdann sollen sie sich nicht desto weniger in ihrem Craiß, wie vorstehet, in Bereitschaft stellen, zu Widerstand gefaßt machen, und darzu und darmit Macht haben,

ben, der andern ihren nächst anreynenden zweyer Craiß Oberste und denen Zugeordnete um Hülf anzurufen, und sie an gelegene Mahlstatt auf eine bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülf zu erfordern, darauf auch die erforderte Craißoberste und Zugeordnete durch sich selbst, oder wo einer fürstlichen Stands wäre, durch einen verständigen und der Kriegssachen erfahrnen Rath unweigerlich und ohne einige aufzügige Ausflucht oder Ausrede, als ob sie nicht die nächst gesessene Craiß wären, oder was dergleichen, unter was gesuchtem Schein es zu Entschuldigung erdacht werden möchte, zu erscheinen, und die Maaß oder Hülf, worauf und wie hoch die zu stellen, sammt des anruffenden Craiß Obersten und deme Zugeordneten, zu berathschlagen und zu beschliessen schuldig seyn.

§. 17.

Wann auch deren Hülf nicht stark genug wäre, sollen sie die Oberste und Zugeordnete noch zwey andrer Craise zu sich zu erfordern Macht haben, um sich über die Hülfe zu berathschlagen.

Executionsordnung §. 63.

Wo nun dieser des Anruffenden, und der andern zweyer Erforderten, und ihrer Zugeordneten Craiß bestimmte Hülf auch nicht stark genug wären, die mehr berührte Kriegsempörung, Musterpläz, andre Rottirung und thätliche Vergewaltigungen, so fürstünden, sich gegen denselben zu entsezen, zu trennen und abzuwenden, alsdann sollen sie sich nicht desto weniger mit ihrer Hülf in Rüstung und Bereitschaft stellen, auch nach Möglichkeit den Widersachern, Vergewaltigern oder Beschädigern begegnen, und dannoch daneben Macht und Gewalt haben, noch zweyer andrer Craiße, die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen, Oberste und ihnen Zugeordnete fürder auch zu sich zu erfordern, ferner zu berathschlagen und zu schliessen, wie und welcher Gestalt, und auf was Maaß mit derselben zweyer nachgeforderter Craiß Hülfe sie sich des obliegenden Lasts zu erretten, und zu erwehren, und sollen abermals diese zween Oberste samt ihren Zugeordneten auf der vorigen drey Erfordern ohn Ausrede, als ob andere Craiß näher

dann

dann die ihre gesessen, oder einiger anderer Entschuldigung zu erscheinen, mit zu handlen, zu rathschlagen und zu schliessen schuldig seyn.

§. 18.

Doch soll, wann eines, dreyer oder fünfer Craise Hülf in Anzug und ins Feld gestellt würde, der Kaiser davon benachrichtigt werden.

Executionsordn. §. 64. Und sollen in oberzehlten Fällen, nemlich da eins oder dreyer und auch fünfer Craiß Hülf vermög dieser Ordnung in Anzug und ins Feld gestellt, derselbigen Craiß Oberste und Zugeordnete, die kaiserliche Majestät oder in deren Abwesen aus dem Reich uns ihres Vorhabens, und was sie dazu verursacht, in Schriften unverzüglich und in Unterthänigkeit, der Sachen Wissens zu haben, verständigen und vergewissigen, und nicht destoweniger mit der fürgenommenen Gegenwehr dieser Ordnung gemäß fürschreiten.

§. 19.

Wann auch dieser fünf Craise Hülfe nicht hinlänglich wäre, soll der Churfürst von Mainz die eigens hiezu ernannte Reichsdeputation beschreiben, und diese sich darüber berathschlagen,

Executionsordn. §. 65. So sich dann abermals die Sachen noch beschwerlicher, und so eine grosse Empörung ereugte, daß des beschwerten Craiß und der andern vier Craiß bestimmte Hülf dagegen nicht fürträglich oder stark genug, und dieselbe Craißoberste und ihnen Zugeordnete ermessen würden, daß aller Craiß Hülf vonnöthen seyn wollt, alsdann sollen dieser fünf Craiß Oberste und Zugeordnete, wie die Sachen geschaffen und fürgehen, mit allem nothwendigen Bericht der schwebenden Empörungen und Sorglichkeiten unserm Neven und Churfürsten, dem Erzbischof zu Mainz, ꝛc. dasselbig unverzüglich in Schriften zu erkennen geben, dessen Liebden wir auch an statt der kaiserl. Majestät und für uns selbst, als römischer König, hiemit befehlen, sezen, ordnen und wollen, daß Se. Liebden als Erzkanzler des Reichs im Namen und von wegen der kaiserl. Majestät, und wo

die ausserhalb des Reichs wäre, unsertwegen und an unser Statt die andern Churfürsten, auch von den Fürsten sechs, nemlich uns als Erzherzogen zu Oesterreich, Melchiorn Bischoffen zu Würzburg, Wilhelmen, Bischoffen zu Münster, Herzog Albrechten in Bayern, Herzog Wilhelm zu Gülch und Landgraf Philipsen zu Hessen, und dann Gerwiken, Apt zu Weingarten und Ochsenhausen, von der Prälaten; Friedrichen, Grafen zu Fürstenberg, ꝛc. von der Grafen und Herren; N. N ——— von der Städte wegen, (*) auf einen bestimmten Tag gen Frankfurt am Mayn zusammen beschreiben und erfordern, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der Sr. Liebden von den fünf Craißobersten und Zugeordneten überschikt, der kaiserlichen Majestät, oder wo die ausserhalb des Reichs wäre, uns, mit Benennung des angesezten Tags gen Frankfurt, wie vor vermelt, ohn alles Verziehen schriftlich anzeigen und zufertigen, damit ihr Liebden und kaiserl. Majestät Ihre, oder wir unser Commissarien auch zu schiken wissen, und sollen die beschriebene Churfürsten, Fürsten, Prälat, Graf und Stadt, persönlich oder durch ihre Vollmächtige erscheinen, und die Sachen ferner nothwendig zu Beförderung gemeiner Wohlfarth berathschlagen, und von wegen ihr selbst, auch andrer Stände erwägen, (**) ob und wie viel aus den übrigen fünf Craisen, oder die alle zu erfordern.

§. 20.

Wann der Kaiser oder dessen Commissarien auf solchen Deputationstag kommen, soll sich mit ihnen berathschlagt werden, und wann ermessen würde, daß der andern fünf Craise aller oder etlicher Hülf auch aufzufordern, dieselbe erforderte Craise ihre Hülfe zu schiken schuldig seyn.

Und

(*) In den ersten Editionen ist von der Städte wegen keine benannt, sondern dazu Plaz gelassen. In den folgenden von 1599. an aber sind Cölln und Nürnberg eingerükt. Man verbinde damit den gleich folgenden augsb. Reichsabsch. von 1559. §. 49. 50.

(**) In den ältern Editionen bis 1621. steht, bewegen, aber offenbar irrig.

Executionsordn. §. 66. Und im Fall, da die kais. Majestät ihre oder wir unsere Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung und Handlung schiken, alsdann sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, ihre räthliche Bedenken jederzeit an dieselbige ihrer Liebden und kaiserl. Majestät oder unsre Commissarien gelangen lassen, und darüber sich ihre Liebden und sie mit ihnen an statt der kaiserlichen Majestät oder unser, als der Häupter, wie bräuchich und herkommen, vergleichen und vereinigen. Und da beschlossen, daß der andern fünf Craiß, deren etlicher oder aller Hülf auch aufzufordern, so sollen dieselbige ferner aufgeforderte Craiß ihr bestimmte Hülf auch unweigerlich zu schiken schuldig seyn.

§. 21.

Wann die Reichsdeputirte sammt den kaiserlichen Commissarien ermessen, daß aller Craise bestimmte Hülfe nicht gnugsam sey, soll es an den Kaiser gebracht, und nach Befinden eine gemeine Reichsversammlung ausgeschrieben werden.

Executionsordn. §. 67. Und so abermals die versammlete Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, sammt der kais. Majestät oder unsre Commissarien ermessen würden, daß aller Craiß bestimmte Hülf auch nicht gnugsam, alsdann sollen sie fürter die Dinge an die kais. Majestät und uns gelangen, damit ihr Liebde und kais. Majestät, auch wir als röm. König, in solchen Beschwerlichkeiten unsern hohen tragenden Aemtern nach uns den Ständen des Reichs beräthlich und behülflich haben zu erweisen, und da es auf Anzeig und Gutachten der Churfürsten die Nothdurft erfordern sollt, ohn allen Verzug ein gemeine Reichsversammlung haben fürzunehmen und auszuschreiben.

b) Wie diese in der Executionsordnung festgestellte Hülfleistung nachher erweitert worden.

§. 22.

α) in so fern die Erforderung der Zugeordneten des Craises, dem die Gefahr bevorsteht, wie auch der übrigen Craise,

aller oder etlicher, blos zur Berathschlagung über die Hülfleistung hat geschehen sollen, als welches dahin erweitert wird, daß solche Erforderung gleich zur Hülfleistung selbst geschehen möge, und die also erforderte Craise die Hülfe zu schiken schuldig seyn sollen.

Wormser Deput. Absch. von 1564. §. 17. 18. 19.

§. 17. Als dann den Craißobersten ihres Amts Verwaltung und Ausrichtens halben in der Executionsordnung ein gemeßner Befelch gegeben, und derselbig auf ein gewisse Maaß eingezogen, als unter anderm, daß ein Craißoberster in fürstehender Gefährlichkeit unverlängt die ihm Zugeordnete an ein gelegen Ort zusammen erfordern, welche auch förderlich erscheinen, sammtlich zu berathschlagen und zu erwägen, wie stark auf die Anschläge der Stände Hülf fürzunehmen; und auf den Fall ein Craißoberster mit seinen Zugeordneten die Sachen in ihrem Craiß so beschwerlich befünden, daß desselbigen Craiß bestimmte Hülf nicht genugsam, sie alsdann Macht haben sollen, der andern ihnen nächst anreinenden zweyer Craißobersten, und denen Zugeordnete, um Hülf anzurufen; also auch die drey, noch zween andre Craiß, an gelegene Mahlstatt auf ein bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülf zu erfordern, und ferner, da der versammleten fünf Craiß bestimmte Hülf auch nicht fürträglich oder stark genug, und aller Craiß Hülf vonnöthen seyn sollt, diese Ding an unsern Neven und Churfürsten, den Erzbischoffen zu Mainz, ꝛc. in Schriften zu gelangen, ferners Innhalts der Ordnung. Und aber in solchen geschwinden, sorglichen und verborgenen Aufwiklungen und Versammlungen des Kriegsvolks, wie dieser Zeit fürgangen, und man sich künftiglich nicht weniger zu befahren durch obangeregt geordnet Zusammenerfordern und vorgehende Berathschlagung nachtheiliger Schad einem oder mehr Ständen und deren Unterthanen durch Verzug künftiglich entstehen möcht;

§. 18. Demnach declariren und erklären wir die Ordnung, sezen, ordnen und stellen in der Craißobersten Befelch und Macht, da solche Kriegsgewerb, Aufwiklung und Bestellung der Reuter

und

und Knecht sich zutragen, und den Craißobersten durch einen oder mehr Ständ hievon Anzeige geschicht, oder sie selbst der Ding in Erfahrung kommen, daß sie, die Craißoberste, alsdann nicht allein die ihnen Zugeordnete zu vorgehender Berathschlagung, sondern gleich ein jeder seines Craiß Stände Hülf aufmahnen, und gleicher Gestalt andrer zweyer Craiß Obersten mit der Hülf erfordern, die auch gleich alsbald unweigerlich zuziehen sollen. (*)

§. 19. Destoweniger aber nicht, so sollen in diesen Fällen die Zugeordnete eines jeden Craiß unverzüglich zu den Berathschlagungen nachfolgen, oder mitziehen, und sollen auch die fünf Craiß, in solchen geschwinden unversehnlichen Fällen, die übrige fünf, etliche oder alle, auch zu der Hülf aufzumahnen haben, die auch ohne vorhergehende der Ordnung einverleibte Berathschlagung erscheinen, und sollen daneben, wie die Ordnung dieses ausweißt, in solchem die fünf Craißoberste unserm Neven und Churfürsten, dem Erzbischoffen zu Mainz, dieses zu erkennen geben, damit Se. Liebd. sich wissen, unsers und gemeiner Stände auf dem Reichstag zu Augsburg im 55sten Jahr der wenigern Zahl aufgerichten Abschieds im Ausschreiben und Anzeigen gemäß zu verhalten.

§. 23.

ß) in Absicht auf die desfalls ernannte Reichsdeputation.

Erster Abschied des Reichstags, 1559. zu Augsburg aufgericht §. 49. 50.

§. 49. Nachdem sich dann auch die erscheinende Churfürsten, Fürsten, Stände, und der Abwesenden Räthe, Gesandte und Bottschaften erinnert, der Vergleichung in vielgemeldtem unserm des 55sten Jahrs aufgerichtem Abschied begriffen, welchermassen auf den Fall einiger Kriegsempörung, Musterpläz, andrer Rottirungen und thätlichen Vergadderungen im heiligen Reich, da sich die Sachen also beschwerlich ereigten, daß der fünf Craiß bestimmte

(*) Laut §. 27. des augsburger Reichsabschieds von 1566. soll diesen lezztern Worten, die auch gleich alsbald unweigerlich zuziehen sollen, zugesezt werden: ohne Fürwendung einiger Ursachen und Exceptionen, wie die gleich beschaffen seyn möchten.

stimmte Hülf dargegen nicht fürträglich oder stark genug, sondern derselbigen fünf Craiß Oberste und ihnen Zugeordnete ermessen würden, aller Craiß Hülf vonnöthen seyn wollte, unser Neve und Churfürst, der Erzbischof zu Mainz, ꝛc. auf solcher Craißobersten und Zugeordneten Bericht und Anlangen, als Erzkanzler des h. Reichs, im Namen und unsertwegen, die andern Churfürsten, auch in demselbigen Abschied benamte sechs Fürsten, Prälaten und Grafen, auf einen bestimmten Tag gen Frankfurt am Mayn, die Sachen neben unsern Commissarien nothwendig zu gemeiner Wohlfahrt zu befördern und zu berathschlagen, ꝛc. zusammen beschreiben und erfordern sollte, und aber aus den also benannten allbereit etliche abgangen, auch von unsern und des Reichs Frey- und Reichsstädten keine in solchem Abschied damals namhaft gemacht.

§. 50. Auf daß dann dißfalls unsre und des h. Reichs Ordnung unmangelhaft sey, und die Gebühr erfolgen möge, haben wir uns auf ihr, der Churfürsten, Fürsten, Stände, Räthe und Gesandten Gutbedünken mit ihnen und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß jeztangeregte Disposition in ermeldtem 55sten Jahrs ergangenen Abschied verleibt, so hievor auf die namhaft gemachte Fürsten und Stände gestanden, auf derselbigen Nachkommen und Erben zu stellen, also und dergestalt, daß auf solchen Fall, wofern sich derselbig über Versehen zutrüge, ermeldter unser Neve und Churfürst, der Erzbischof zu Mainz, zu mehrer Gewißheit die andern Sr. Liebden Mitchurfürsten, und neben denselbigen einen Erzherzogen zu Oesterreich, den Bischoffen zu Würzburg, den Bischoffen zu Münster, den Herzogen in Ober- und Niederbaiern, den Herzogen zu Gülich, den Landgrafen zu Hessen, als von Fürsten, einen Abt zu Weingarten, von der Prälaten, den Grafen zu Fürstenberg, von der Grafen, und der Frey- und Reichsstädt wegen, die Stadt Cölln und Nürnberg beschreiben, dieselbige auch zu erscheinen schuldig seyn sollen, zu berathschlagen, zu handeln und zu schlieſſen, alles auf Maaß der gemeldt unser jüngst allhie aufgerichter Abschied, ausweiset und mitbringt.

§. 18.

Speyrer Reichsabsch. von 1570. §. 18. 19. 20.

§. 18. Welcher massen auch in Fällen, da etwan grössere Gefährlichkeiten sich eräugen würden, die Sachen zulezt auf einem gemeinen Reichsdeputationstag anbracht und traktirt werden sollen, ist im augspurgischen Abschied anno ꝛc. 55. im Vers. So sich dann abermals die Sachen, ꝛc. mit sonderer Ordnung versehen: Sintemal aber seithero vielmal erfahren, daß nunmehr das Aufwiklen und Werben der Kriegsleut ganz geschwind, und, ehe man zu solchem Deputationstag kommen mag, sie schon mit ganzer Macht aufseyn, die Craiß und Lande durchziehen, jedermann betrüben und beleydigen.

§. 19. Derhalben solcher geschwinden Thätlichkeit und gemeiner Landverderben auch mit eilender Hülf und Abwendung zu begegnen, haben wir uns mit gemeinen Ständen und den Abgesandten dahin verglichen: Sezen, ordnen und wollen, da hinfüro jemand wider obangeregten Religion- und Prophanfrieden mit thätlichem Gewalt beschwert, oder da im Reich Empörung, Aufwiklung, Vergadderung, Musterpläz, ungebührliche An- Durch- oder Abzüge, oder dergleichen schädliche Gefährlichkeiten sich eräugnen würden, oder auch bey den benachbarten Potentaten solche Krieg entstünden, daraus dem Reich, dessen Ständen und Unterthanen Gefahr und Nachtheil zu gewarten, und aber der Verzug zu grösserer Weiterung reichen soll, daß alsdann neben den zuvor verordneten Craißhülfen auch Wir als römischer Kaiser unserm Neven, dem Erzbischof und Churfürsten zu Mainz, befehlen sollen und wollen, einen Reichsdeputationstag gen Frankfurt, oder aber, wo es sonst den Sachen am gelegensten seyn soll, unverzüglich und aufs bäldest es geschehen möcht, zusammen zu kommen, an die deputirte Stände auszuschreiben, dahin dann auch dieselbige beschriebene Deputirte selbst zu erscheinen, oder aber ihre stattliche, ansehnliche Räthe zu Berathschlagung gemeiner Nothdurft abzufertigen schuldig seyn sollen, wie dann in obangezogenem augspurgischen Abschied, im Vers. (So sich dann abermaln,) ferners statuirt.

§. 20. Und damit solche wichtige Ding auf gemeinen Reichs-

deputationstägen bey diesen unruhigen Zeiten mit mehrer Reichsständen Rath und Zuthun traktirt, berathschlagt, in den Craisen publicirt, und darob gehalten würde, soll ehegemeldter Erzbischof und Churfürst zu Mainz zu und neben den in den beyden augspurgischen anno ꝛc. 55 und 59. publicirten Abschieden benanntlich deputirten Ständen, hinfüro zu künftigen Deputationstägen jedesmal noch vier Stände, als jederzeit regierenden Bischoffen zu Costniz, dergleichen die Regierung des burgundischen Craiß, Herzog Julius zu Braunschweig, und Herzog Hans Friedrich zu Pommern, auch erfordern und beschreiben, so auch dahin selbst oder aber durch ihre fürnehme abgefertigte Räthe zu erscheinen schuldig seyn sollen. (*)

§. 24.

2) All vorstehendes soll nicht nur, wann ein Craißstand schon wirklich vergewaltigt wäre, sondern auch bey erst zu besorgenden Unruhen Statt haben.

Executionsordnung §. 70.

Ferner sollen der Oberst und die Zugeordnete nicht allein im Fall, da ein Craißstand mit der That allbereit wider den Landfrieden bekriegt, belägert, überzogen, oder sonst beschädigt wäre, sich ihres Amts, wie obgesezt, gebrauchen, sondern auch, so ein offenbar Gewerb und Empörung, welche über ein Craiß oder Stand desselben gehen sollten, kündlich und wissentlich vor Augen, und dannoch kein Angriff beschehen wäre, wie auch künftiger vorstehender Unrath abgewendt und fürkommen werden möcht: und dann welcher Gestalt, da ein versammlet Kriegsvolk zum Theil oder gänzlich zertrennt, Versehung zu thun, daß sich dasselbig nicht wiederum zusammen schlage, erwegen, und was sie entgegen fürzunehmen für gut achten und schlieſſen, das soll (doch nicht über die bestimmte Hülf, hieunten zu vermelden,) würklich vollnzogen werden, und dann auch eines

(*) Was wegen der ordinari Deputationen und der auf eine gleiche Anzahl von beyden Religionen einzurichtenden Deputirten im osnabrükischen Friedeu art. V. §. 51. und jüngsten Reichsabschied §. 194. versehen ist, gehört nicht hieher, und ist daher mit Vorbedacht hier weggelassen worden.

eines beschwerten Craiß oder dem Beschwernuß fürstehet, Oberster und ihm Zugeordnete, gleich alsd d auf jezigem und obbesezten Fällen, gleich zu Anfang der einfallenden Handlung, andrer nechstgesessenen Craiß Obersten und Zugeordnete zu sich zu erfordern Macht haben, alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und fürzunehmen.

§. 25.

3) Wie fern der Obriste und Zugeordnete einen Anstand oder Frieden machen mögen.

Executionsordn. §. 72. Ob auch der Oberst und ihm Zugeordnete nach Gelegenheit der Sachen zu Beförderung gemeinen Friedens und Fürkommung weiters Unraths für rathsam und gut ansehen würden, einen Anstand oder Frieden zu machen, oder anzunehmen, darauf sollen sie in Beyseyn der Beschädigten und derjenigen, so die Sachen mit belangt, zu handlen, und solchen Anstand oder Frieden, doch anders nicht, dann mit Bewilligung der Beschädigten, einzugehen und aufzurichten Macht haben.

§. 26.

4) Regulativ wegen des Directorii unter den Craißobristen, wann mehrerer Craise Hülfe erfordert wird.

Executionsordnung §. 78. u. 79. §. 78. Alsdann ferner die Nothdurft erfordert, sonderlich in Kriegssachen, und Versammlung eines Kriegsvolks im Feld zu gebrauchen, daß einer, auf welchen die andern ein Aufsehens zu haben, Unordnung zu fürkommen, fürgesezt sey, haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschaften, und sie sich entgegen mit uns weiter entschlossen, auf die Fäll, da dreyer oder auch fünfer Craiß Obersten und denen Zugeordnete, wie vorstehende Beschwerlichkeiten abzuwenden, zu berathschlagen, die Hülf ins Feld zu bringen, und dann gegen dem Feind oder Beschädigern zu handlen, zusammen kommen, daß um mehrer Richtigkeit willen der Oberst des Craiß, der die andern erstlich erfordert, unter ihnen, den Obersten, ein fürgesezter Ober-

ster seyn, darfür gehalten, die Sachen in Berathschlagungen proponiren, umfragen, die lezte Stimme haben und dirigiren, auch in den Kriegssachen, da sie ihre Hülf zusammen stossen, im Feld gegen den Feinden, Beschädigern, oder die sich zusammen rottiren, und andern obgesezten Fällen als der oberst Hauptmann seyn, und gehalten werden soll: doch daß er solches alles mit Rath und Vorwissen der andern Obersten und Zugeordneten, so viel deren bey Handen, fürnehme und handle, auf den auch die andre bey ihm erscheinende Oberste und Zugeordnete ein Aufsehens, und diesen als ihren fürgesezten Obersten haben und halten sollen.

§. 79. Da aber auf versammleter fünf Craißobersten Anlangen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten, und schliessen würden, daß auch der andern Craiß bestimmte Hülf den vorigen fünfen zuzuthun, und ins Feld zu bringen; so sollen auch sie, die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, sich in solchem gemeinen Werk zu entschliessen und zu vergleichen haben, wen sie alsdann zu einem Obersten in gemein gebrauchen, und wie sie den mit gebührlichem Staat unterhalten wollen.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 179.

Und (soll) desjenigen Craises Oberster, welchem auf Erfordern gehöriger Beistand wiederfährt, über die zugeschikte Hülf das *Directorium* haben, gleichwohl aber ohne Vorwissen, Einrathen und Bewilligung der zu Hülf gekommenen Craißobersten, und der hülfleistenden Craise Nach- und Zugeordneter, nichts hauptsächliches fürzunehmen bemächtigt seyn.

§. 27.

5) Gewalt der Craißobersten, je nach Befinden die einfache, doppelte oder dreyfache Hülfe zu erfordern, auch wie fern ein Stand die schuldige Volkshülfe mit Geld erstatten möge.

a) was dieserhalb in der Executionsordnung versehen ist.

Executionsordn. §. 80.

Und soll kein Stand die Hülf über die Anzahl des einfachen Anschlags ohne fernere Vergleichung

chung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Stände, (*) oder auch gemeiner Reichsversammlung (**) zu leisten oder zu schiken schuldig seyn.

§. 28.

b) Wie solches hernach erweitert worden.

Wormser Deputationsabschied von 1564. §. 20.

Dieweil auch der Hülf halben, so ein jeder Stand in seinem Craiß zu Roß und Fuß schiken soll, in der Executionsordnung auch eine gewisse Maaß gegeben, dergestalt, daß kein Stand die Hülf über die Anzahl des einfachen Anschlags, ohne fernere Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Stände, oder auch gemeiner Reichsversammlung, zu leisten oder zu schiken schuldig sey ꝛc. derwegen die Craißobersten mit Gewalt nicht versehen, über solche bestimmte Hülf etwas weiters für sich zu erfordern, so declariren und erklären wir diesen Artikul dergestalt, sezen, ordnen und wollen, daß in angezogenem, geschwindem, überlästigem Uebereilen die Craißoberste nicht allein die einfach, sondern auch die gedoppelte Hülf erfordern, und die Stände dieselbige unweigerlich zu schiken schuldig seyn sollen.

Augsburger Reichsabschied von 1566. §. 28.

Bey dem Versic, Dieweil auch der Hülf halben, so ein jeder ꝛc. da den Craißobersten Gewalt gegeben, über die einfach, auch die gedoppelt Hülf aufzumahnen, und sich aber diese Fäll zugetragen, und noch zutragen mögen, daß auch die gedoppelte Hülf zu gering, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen und Bottschaften verglichen, sezen, ordnen und wollen, daß auch die Craißoberste in höchster erheischender Noth die Hülf getripelt auf die Anschläg aufzumahnen Macht haben sollen. Dieweil aber der Craiß und Stände Gelegenheit nicht durchaus gleich, noch allenthalben dermassen geschaffen, daß ein jeder Stand oder Craiß solche Hülf an Volk, sonderlich zu Roß schiken mag, so soll hiemit zugelassen seyn, daß anstatt der

(*) S. oben §. 19. 20. 23.
(**) S. oben §. 21.

der Anzahl Volks nach Gelegenheit und Vergleichung eines jeden Craiß Stand, diejenige, so mit Leuten zu Roß und Fuß nicht gefaßt, ihre Gebührniß in ihren Craisen mit Geld erstatten mögen, jedoch mit solcher bescheidentlicher Anstellung, da derselbigen Craiß Hülfe, in denen diese Verordnung fürgenommen, ins Feld zusammen bracht werden sollt, daß auch die Oberste oder Nachgeordnete, ihrer Craiß Anzahl Kriegsvolk zu Roß und Fuß unverhinderlich aufzubringen, gefaßt seyn sollen.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 181.182.

§. 181. Wie hoch aber in jedem Craiß die nothwendige Verfassung zu stellen, nachdem in vorberührten Reichsabschieden und Executionsordnung gewisse Maaß und Verordnung enthalten, also lassen wir es neben Churfürsten und Ständen für dismal auch dabey bewenden.

§. 182. Wollte aber derjenige Craiß, so der Gefahr am nächsten gesessen, über seine nach der Executionsordnung gebührende quotam sich in eine mehrere Verfassung stellen, so soll gleichwohl derselbige einem andern Craiß über seinen Anschlag und obligende Portion Hülf zu leisten nicht schuldig seyn.

§. 29.

6) Unkosten, die auf die hievor verordnete Hülfleistung ergehen, sonderlich wie fern jeder Stand für sich oder jeder Craiß für sich oder alle Craise insgemein solche zu tragen haben, wie auch von deren Vorausbezahlung und gleichen Austheilung unter den Ständen.

Executionsordn. §. 88 — 93.

§. 88. Wo sich dann die Vergadderungen, Aufwiklungen, Zusammenlauffen, Rottirungen der Kriegsleut, und andre thätliche Handlungen in einem Craiß, den Friedstand, Land- auch gemeinen Frieden zu betrüben, und dem zu entgegen jemand zu beleidigen, dermassen zutrügen, daß der Obrist und Zugeordnete desselben Craiß Hülfe, habendem obgesetztem ihrem Befehl nach, zusammen erfordern thäten, und zu Feld ziehen würden, alsdann soll ein jeder Stand des Craiß sein Antheil auf die Anschläge, wie obbestimmt, zu Roß und Fuß schiken, dieselbige auch aus seinem Sekel unterhalten und versolden.

Was

Was aber in diesem Fall in gemein auf Haupt= und Befelchsleut, Artillerey, Munition, Kundschaft und anders aufzuwenden, das sollen die Stände desselben Craiß auch in gemein, doch ein jeder seiner Gebührnuß auf die Anschläge entrichten und bezahlen, auch jederzeit, damit in diesen gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht einfallen, zu der Nothdurft gefaßt und darzu bereit seyn, darüber sich auch die Craißstände zu vergleichen.

§. 89. Da aber einem vorstehenden Unrath, wachsenden Feuer, und thätlichen Beschädigungen zu begegnen, zweyer, dreyer, oder fünf Craiß Hülfe auf Ermessen der Obersten und Zugeordneten zusamen erfordert und gebracht würden, alsdann sollen den ganzen Kosten, so auf ein solch Expedition oder Werk anzuwenden, alle des Reichs Craiß sämmtlich zu tragen und zu bezahlen schuldig seyn. (*)

§. 90. Damit aber in diesem, da das Geld nicht gleich alsbald zu Unterhaltung des Kriegsvolks und Kriegshandlung aus allen Craisen, nach eines jeden Antheil auszutheilen und zusammen zu bringen, Unrichtigkeiten und dem fürgenommenen Werk Zerrüttungen nicht erfolgen, so sollen die Stände derselben erforderten Craiß, ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß, auf die Anschläge aus seinem Sekel zu füraus unterhalten und versolden. Was dann in gemein, wie auch bey nächst vorgesetztem Fall gestellt, anzuwenden, das sollen derselbigen dreyer oder fünf Craiß Stände auch in gemein auf vorangeregte Wege zusammen tragen, entrichten, voraus erlegen, und aber nochmals (nachmals) alles, was die Stände der erforderten Craiß insonderheit und gemein erlegt, entricht, versoldet und bezahlt, in währender Handlung oder nach vollendeter Sachen, wie in dem die Gelegenheit zu treffen, in ein Summa und glaubwürdige unterschiedliche Rechnung zusammen gebracht, und durch die Oberste und Zugeordnete

(*) Damit kommt der frankfurter Reichsabschied von 1569. §. 32. überein, nach welchem, wann die 5. Craise vom Generalobersten auf zu seyn erfordert werden, jeder seine bestellte Kriegsleute auf gemeinen aller 10. Craise Kosten schiken soll.

ordnete auf alle des Reichs Craiß und deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) ausgetheilt, aufgelegt, und von einem jeden sein Gebührnus, die er auch zu geben schuldig seyn soll, eingebracht, und an bestimmt Ort erlegt werden.

§. 91. Ferner, da sich die Sachen dermassen und so sorgsam im heiligen Reich ereugten, daß auf der fünf erforderten Craißobersten und Zugeordneten Anlagen (als hievor von diesem Versehung beschehen) die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, und auf gepflogen Berathschlagen und Vergleichen der übrigen Craiß Hülfen auch aufgemahnt würden, auf diesen Fall sollen abermals die Stände eines jeden Craiß, ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß, aus seinem Sekel, wie bey obbemeldten Fällen vermeldet, auch unterhalten und verfolden. Was aber in gemein zu verwenden, das soll auf alle Craiß und jeden seines Theils, vermög der Anschläg, auch ausgetheilt, auferlegt, und von einem jeden seines Antheils, nach Abzug dessen, so er zuvor erlegt, bezahlt und entrichtet werden.

§. 92. Im Fall aber, da über die fünf Craiß etliche mehr der andern, aber doch nicht alle aufgefordert oder aufgemahnt würden, so soll es abermals des Unkostens halber, wie bey den fünf Craisen davon vermeldt, denselbigen auf alle des Reichs Craiß auszutheilen, gehalten werden.

§. 93. Und damit in allen oberzehlten Fällen unter den Craisen und derselben Ständen eine gleiche Austheilung geschehe, so soll unter den Ständen der Craiß zwischen denen, so die Hülf zeitlich oder langsam geschikt, kein Unterschied gemacht noch gehalten, sondern alle Stände, sie haben zeitlich oder langsam geschikt, zugleich belegt werden.

§. 30.

7) Vorstehende Ordnung soll wider alle Vergadderungen, u. s. w. kurz, wider alle thätliche Handlungen, und dann auch wider alle fremde Ein- oder Ausfälle gehen, doch daß denen, die wider den Landfrieden beschwert werden, an dem, was ihnen der Landfriede und die gemeine Rechte zugeben, nichts benommen seyn soll.

§. 94.

Executionsordn. §. 94. 95. 96.

§. 94. Auf daß auch desto weniger in Zweifel zu stellen, in was Sachen die Hülf eins oder mehr Craiß einem Stand oder Craiß auf sein Ansuchen zu leisten, so soll diese Ordnung, wie hievor angeregt, wider alle Vergadderung, Aufwiklung und Versammlung Reuter und Knecht, (*) auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im heil. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und da ihnen solches fürgeschlagen, dasselbig nicht geben oder nehmen wollten, verstanden werden.

§. 95. Doch soll hiemit denen, die hiebevor oder hernach wider den Landfrieden beschwert, oder des ihren entsezt, an allem, was ihnen der hievor aufgerichte und erklärte Landfried, auch die gemeine beschriebene Recht zugeben, nichts benommen oder abgebrochen, sondern vermög berührts Landfriedens zugelassen seyn.

§. 96. Es soll auch diese Ordnung und Handhabung des Friedstands und Landfriedens gegen denjenigen, so im heil. Reich teutscher Nation Vergadderungen, Versammlungen, Aufwiklungen und Rottirungen der Kriegsleut zu Roß und Fuß anstiften, auch wider diejenige, welche die Ständ des Reichs, so jezt bemeldtem der kaiserl. Majestät, unserm und des heil. Reichs Landfrieden unterworfen, und in landfriedbrüchigen Sachen an dem kaiserl. Cammergericht Recht nehmen und geben, vergewaltigen, bekriegen, überziehen, ihr Land und Leut, Haab und Güter, wider berührten Landfrieden einzunehmen, und sie zu beschädigen unterstünden, auch verstanden und vollzogen werden.

Speyrer Reichsabsch. von 1570. §. 21.

Und sollen solche Hülf der Craiß mit Aufmahnen und Zuzug statt haben wider alle im heil. Reich zutragende Vergadderung, Aufwiklung und Versammlung Reuter und Knecht, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im heil. Reich an Gleich und Recht nicht begnü-

(*) Nach dem augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 22. soll hier beygesezt werden: und gegen allen denen, die sonst dieser Executionsordnung und dem Landfrieden zuwider handeln, auch alle ꝛc.

begnügen lassen, und dann alle Vergewältigungen fremder Ein- oder Ausfälle, feindlich Angreifen, ungebührliche, gewaltige An- Durch- oder Abzüge: demnach sollen auch dieselbige Craiß-hülfe allein denjenigen zu statten kommen, so wider des heil. Reichs Religion- und Prophanfrieden beschwert, beschädiget, bedrängt, oder sonst thätlich offendirt würden, wie darvon in mehr angeregtem augspurgischen anno 55. aufgerichtem Abschied im Vers. (Auf daß auch desto weniger ꝛc.) zum Theil auch disponirt worden.

§. 31.

8) Wie es zu halten, wann einzele Stände, oder Obriste oder Nachgeordnete, oder ganze Craise ungehorsam oder säumig wären.

c) wann einzele Stände ungehorsam oder säumig sind.

Executionsordn. §. 97—100.

§. 97. Ferner, nachdem es ein ganz vergenlich Werk, gute und vernünftige Ordnungen, Constitutionen und Sazungen aufzurichten, wo dieselbe nicht gehandhabt, wirklich vollnzogen, und die Ungehorsame oder Säumige mit Ernst darzu angehalten, und dieser hochnothwendiger Handhabung und Execution desto festiglicher nachgesezt, und die so viel weniger zunicht gemacht werden möge, so haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschaften und Gesandten entschlossen, da einer oder mehr Churfürst, Fürst oder Stand, auf Ersuchen des Obersten und der Zugeordneten seines Craiß sein Anzahl zu Roß und Fuß, auf obbestimmte Zeit und Mahlstatt nicht schikte, und sonst, was ihm zu andern gemeinen Ausgaben gebührt, jederzeit nicht erlegte, (wie er in Kraft dieser Ordnung, Constitution und Sazung zu thun schuldig, pflichtig und verbunden seyn soll,) sondern sich in dem ungehorsam oder säumig erwiese, daß alsdenn der Oberst und Zugeordnete desselbigen Craiß den ungehorsamen oder säumigen Stand über das erst beschehen Erfordern weiter ersuchen und ermahnen sollen, sein oder ihre Gebührniß zu thun, und was er oder sie schuldig, zu erstatten, dardurch ihm oder ihnen selbst für Schaden und Nachtheil zu seyn. Im Fall aber er oder

sie

sie abermals auf sein oder ihrer Ungehorsam verharreten, und weiter säumig wären, so soll der Oberst von wegen des ganzen Craiß Interesse, und mag der Stand, dem aus solcher Säumnuß und Ungehorsam Schaden zugestanden wäre, von wegen empfangenen Schadens gegen dem Säumigen oder Ungehorsamen an dem kaiserl. Cammergericht klagen, und gegen ihm bis zu endlichem Spruch fürschreiten, und, was erkannt, durch den Obersten mit Rath seiner Zugeordneten, (darzu sie auch andre Craiß auf Maas und Weis, wie obgesezt, zu erfordern) würklich exequirt und vollnzogen werden.

§. 98. Und befehlen hierauf und gebieten dem kaiserlichen Cammergericht und Beysizern, daß sie in diesen Fällen auf Anruffen der jeztgemeldten klagenden Theil zu dem schleunigsten, summarie, simpliciter & de plano, alle vergebliche Exceptionen abzuschneiden, procediren und vollnfahren.

Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 23. u. 24.

§. 23. Dem Versicul, Ferner nachdem es ein ganz vergeblich Werk, ꝛc. thun wir diesen Zusaz: jedoch den Craisen in solchen Fällen unbenommen, sich des Schadens an dem Ursacher zu erholen. Und da auch einer oder mehr Ständ in Leistung seiner Anschläg säumig oder ungehorsam seyn würde, so soll den Craisen oder deren Obersten und Nachgeordneten zugelassen seyn, wo die Säumige oder Ungehorsame ihre Kriegsleute auf ihre Anschläge nicht schikten, so hoch sich die ertragen, dieselbige Anzahl zu Roß und Fuß selbst anzunehmen, aufzubringen und zu erhalten, alles auf des Ungehorsamen Kosten, was auch also darauf gehet, soll der oder die Säumige und Ungehorsame, neben daraus entstehenden Schäden, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn.

§. 24. Bey dem Versic. Und befehlen hierauf und gebieten dem kais. ꝛc. dieweil die Proceß durch gesuchte Ausflüchten der beklagten Partheyen ofermals in Verlängerung gezogen, und diesem schwerlich gesteuert werden mag; so sezen und wollen wir, daß auch in Saumnüß oder Ungehorsam eines oder mehr Ständ in der Obersten und Zugeordneten der zu Hauf erforderten Craise

Möge und Macht stehen soll, den oder dieselbige ungehorsame Stände zu erfordern, daß sie ihres Ungehorsams oder Säumniß Ursachen fürbringen und anzeigen. Und da die fürgewandte Ursachen unerheblich erfunden, so sollen sie sich, was gegen denselbigen Ungehorsamen nach Gelegenheit fürzunehmen, wie die zu gebührlicher Gehorsam zu bringen, mit unserm Vorwissen entschliessen.

§. 32.

b) Wann ein Craißoberster seine Schuldigkeit nicht thun könte, oder wollte, oder gar selbst thätliche Handlung fürnähme.

Executionsordn. §. 77. Steht schon oben §. 2.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 179. Und wann der Craißoberste seinem Amt mit gebührender Wachsamkeit und Aufsicht ein Genügen zu leisten ermangeln würde, so sollen alsdann die Nach- und Zugeordnete solches zu thun schuldig seyn.

§. 33.

c) Wann der Craißoberste und Nachgeordnete in Verwaltung ihres Amts säumig oder ungehorsam wären.

Executionsordn. §. 99. Gleichergestalt, da ein Obrister oder dem Nachgeordneter in Verwaltung ihres Amts und Befelchs sich säumig oder ungehorsam erzeigten, sollen die andre desselbigen Craiß Zugeordnete den oder die ersuchen und vermahnen, daß sie sich ihrem Amt und Befelch unverzüglich gemäß erweisen. Im Fall aber diese, über beschehene Vermahnung und Anlangen, auf ihren Ungehorsam und in der Säumniß bestünden und verharreten, so soll nachmals gegen diesen ebenmäßig, als iztvermeldt von einem ungehorsamen Stand, procedirt und vollnfahren werden.

§. 34.

d) Wann ein ganzer Craiß ungehorsam oder säumig wäre.

Executionsordn. §. 100. Anlangend ein ganzen Craiß, auf den Fall sich einer ungehorsam oder säumig erzeigte, so soll es

zu

zu der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Consultation, Berathschlagung und Bedenken stehen, was jedesmals nach Gelegenheit der Zeit und Läuft gegen einen solchen Craiß fürzunehmen, was auch sie sich hierüber entschliessen und vergleichen, dem soll fürter nachgesezt werden.

Augsburger Reichsabsch. von 1566. §. 19. u. 25.

§. 19. Der Disposition des Versiculs: Wo sich auch zutrüge, daß in einem Craiß, ꝛc. (*) soll zu End derselbigen zugethan seyn: Und da ein Craiß oder dessen Oberster und Nachgeordneter sich der Sachen nicht unterziehen, und was in diesem ihnen obliegt, sich säumig erzeigen thäten, so soll eines jeden Craiß Oberster oder Nachgeordnete, welche berührte thätliche Handlung, Versammlung eines Kriegsvolks, und aufgehend Kriegsgewerb betreffen möchten, oder auch zu Erhaltung gemeines Friedens, Beschädigung abzuwenden und zu vorkommen, solche Aufforderung zu thun Macht haben, auch zu thun schuldig seyn.

§. 25. Dem Versikul: Anlangend ein ganzen Craiß, thun wir diesen Zusaz: jedoch, daß des nächst angesessenen Craiß Oberster schuldig seyn soll, die Aufforderung zu thun, da derselbige säumig seyn würde, wie obsteht.

§. 35.

9) Wann einem Stand vom Obristen seines oder andrer Craises nicht zeitlich geholfen wird, soll er berechtigt seyn, sich an den Kaiser zu wenden, und diesen einen oder drey der nächstgesessenen Craißobersten, Zu- und Nachgeordneten zur Hülfe aufmahnen.

Speyrer Reichsabsch. von 1570. §. 17.

Weiters, als auch in vergangenen geschwinden Werben und Kriegsläuften erfahren, obwohl die heilsame Constitution des Landfriedens und darauf gerichte Executionsordnung vernünftiglich bedacht, daß doch daran allerhand Mangel, zuvorab in Aufmahnen und Zuziehen, so viel beschwerten Ständen zu langsam oder zumal nicht erfolget, darüber sie, ihr Land und Unterthanen, grosse verderbliche

(*) S. oben §. 2.

Schäden erlitten: darum solches hinfürter mit schleuniger Ordnung zu vorkommen, haben wir uns mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten, Ständen und der Abwesenden Räthen und Bottschaften darauf verglichen, hiemit statuiren und wollen, da einiger Stand wider aufgerichten Religion- und Prophanfrieden beschwert, oder die antrauende Gefahr bevor zu seyn, spüren würde, und ihm auf sein Gesinnen vom Obersten seines oder andern Craise vermög der Ordnung nicht zeitlich geholfen, sondern Verzug oder Saumsal darunter gebraucht werden wolle, soll derselbe auch Macht haben, dasselbig an uns, als römischen Kaiser zu gelangen, darauf dann wir nach Gestalt fürstehender Gefahr einen oder drey nächst angesessenen Craißobersten, Zu- und Nachgeordneten, mit Ernst zu befehlen und aufzumahnen haben sollen, dem beschwerten Stand, Innhalt der Executionsordnung, unverzüglich Hülf zu thun.

IV.

Wie in Sachen, die Handhabung des Landfriedens betreffend, die Craißschlüsse abzufassen.

§. 36.

1) Bey Zusamenkünften der Craißobersten und Zugeordneten.

Executionsordn. §. 69.

Und damit die Oberste und ihnen Zugeordnete ihre Befelch und Aempter desto richtiger und förderlicher zu vollstreken, wo dann auf Erforderung ihr, der Obersten, einer oder mehr Zugeordnete aus ehehafter Verhinderung nicht erscheinen könnten, so sollen nichts destoweniger der oder die Oberste mit den Erscheinenden und Gegenwärtigen, (deren doch nicht weniger dann drey eines jeden Craiß seyn sollen) in vorstehender Craißsach die Nothdurft ihrem zugestellten Befelch gemäß zu handeln Macht und Gewalt haben, und was also durch den oder die Oberste samt ihren Zugeordneten, wie obsteht, durch das mehr beschlossen wird, getreulich nicht weniger, als ob sie alle beysammen gewesen, vollnzogen werden.

§. 37.

2) Bey Zusammenkünften ganzer Craise.

Erster Abschied des 1559. zu Augsburg gehaltenen Reichstags §. 42 — 45.

§. 42. Dieweil auch bey etlichen Craisen diese Beschwerden erfunden, was durch den mehren Theil der Craißstände, in der Executionssachen und Handhabung des Friedens betreffend, berathschlagt und beschlossen, daß der weniger Theil sich solchem Beschluß nachzukommen verwidert.

§. 43. Daß auch etliche seynd, die kein Ordnung noch Beschluß ihres Craises annehmen wollen, es werde dann auch in allen Craisen ein solches zugleich geordnet und gehalten, daraus dann viel Unrichtigkeiten in den Craisen erfolgen, und was in der Ordnung wohlbedächtlich gesezt, in Verlängerung gezogen.

§. 44. Diesen Beschwerden zu begegnen und abzuhelfen, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschaften entschlossen; sezen, ordnen und wollen, was hinfüran, in berührter Executionssachen und Handhabung gemeines Friedens, durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Craiß demselbigen Craiß zu gutem beschlossen und statuirt wird, daß solches durch den wenigern Theil nicht verhindert noch wiedertrieben, sondern durch alle Stände, so viel der Beschluß einen jeden betrift, oder betreffen wird, ohn alles Verweigern getreulich vollnzogen werden soll. Wäre es aber, daß einer oder mehr Craißstände an solcher Vollnziehung ungehorsam oder säumig erscheinen würden, das doch nicht seyn, so sollen die andre Stände mit Hülf und Zuthun des Craißobersten und der Zugeordneten durch Mittel und Wege, wie sie sich deren sonderlich zu vergleichen, den oder dieselbige Ungehorsamen zu der Gebühr, auch Abtrag des Schadens anhalten.

§. 45. Und soll in allem dem, so viel das Anstellen und Verrichtung vielbemeldter Executionsordnung und Handhabung des Friedens anlangt, kein Craiß auf den andern mit Verweigerung dessen, so jeglichem insonderheit obliegt, nachsehen, oder derhalben Ausred suchen.

§. 38.

3) In Craißhandlungen, die Handhabung des Landfriedens betreffend, überhaupt.

Regensburger Reichsabsch. von 1654. §. 183.

In Craißhandlungen sollen über die in der Executionsordnung enthaltene, und dahin gehörige Verfassungssachen jederzeit die majora statt haben, und die mindere Stimmen den mehrern nachzugeben verbunden seyn.

Zweyter Abschnitt.

Craißverfassung und mutuelle Hülfleistung, wie sie durch noch engere Verbindungen einiger Craise untereinander, nemlich die sogenannte Craißassociationen, festgestellet ist. (*)

§. 40.

(*) Ob diese Associationen nur temporal seyen, und mit Aenderung der Conjunkturen, wodurch sie veranlaßt worden, als erloschen zu achten, oder ob deren Verbindlichkeit, der Aenderung der Conjunkturen ohngeachtet, fortdaure, ist bey Gelegenheit der 1746. und 1747. vorgewesten Traktaten über die neueste 1748. errichtete Craißassociation in Bewegung gekommen. Wem daran gelegen ist, sich davon näher zu unterrichten, der muß die wirtemb. Ded. die den Titel hat, „Aktenmäßiger Bericht von dem eigentlichen Verlauf der beym schwäbischen Craiß *in materia associationis & neutralitatis in anno* „1746. & 1747. gepflogenen Verhandlungen ꝛc. 1748.„ nachsehen. Beym churrheinischen, österreichischen, fränkischen und oberrheinischen Craiß fand die Anerkänntniß der fortwährenden Verbindlichkeit der vormaligen Associationen keinen Anstand. Man sehe die bey eben ang. Dedukt. befindliche Beylagen 8. 21. 22. 23. Im schwäbischen Craiß hingegen waren die Meinungen getheilt. Costanz und mit ihm die mehreste Stände erkannten sie als fortdaurend verbindlich; Wirtemberg aber und mit ihm auch andre wiewohl nur wenige Stände (nach costanzischer Behauptung waren es überhaupt nur 8. Stimmen, Beyl. sub num. 25. zu ged Dedukt.) hielten entgegen, was aus dem Receß vom $\frac{16\text{ten}}{26\text{sten}}$ Jun. 1697. als unzertrennlich und beständig qualificirt werden möchte, erläutere sich dadurch, daß zu selbiger Zeit der österreichische Craiß noch nicht mit verbunden gewesen, der bayerische und westphälische Craiß aber sogleich wiederum abgetretten seyen; (der bayrische war gar nie beygetretten,) überhaupt sey dieser Receß gar nicht zur Consistenz gekommen, sondern durch den erfolgten ryswiker Frie-

den

§. 39.

Associationsreceß zwischen dem churrheinisch= fränkisch= bairisch= schwäbisch= oberrheinisch= und westphälischen Craiß dd. Frankfurt am Mayn den 13ten/23sten Januar 1697. (**)

den, und andre bey den Craisen sich geäusserte Schwierigkeiten sogleich wiederum unterbrochen worden; (er ist aber doch in viel folgenden Recessen ausdrüklich bestättigt,) Franken und Schwaben hätten daher 1700. zu Heydenheim ein ganz neues Werk festzusezen sich veranlaßt gesehen; diesem sey zwar hernach bey Kriegszeiten von andern Craisen nach und nach accedirt worden; es habe aber bald dieser bald jener Craiß oder Stand sich dazu oder davon gehalten, ja noch in den Jahren 1741. und 1742. hätten die samtliche vorligende Craise und deren Stände disfalls freye Hände zu haben bezeugt; nebstdem aber sey reichskündig, daß man sich desjenigen Vortheils, welchen man sich von Anfang an laut der Recesse von 1692. und 1697. §. 8. zum hauptsächlichen Endzwek der Association gesezt, und der in der erstmaligen Accession des österreichischen Craises von 1702. §. 12. wie in allen nachfolgenden Recessen in Ansehung der Marsch= und Quartiersachen so feyerlich stipulirt worden, niemal zu erfreuen gehabt habe. (Beyl. sub num. 8. 9. und 30. not. d. zu ged. Dedukt.) Doch ward mit wirtembergischer Mitwirkung von Seiten des Craises so viel dabey zugegeben, und erklärt, da die samtliche Associations=Bündnisse in substantia nichts anders mit sich führten, als daß man in Friedenszeiten $1\frac{1}{2}$ *simpla*, um niemal unbereitet zu seyn, erhalten, in Gefahrzeiten aber unter den vorligenden Craisen von Aufstellung der 3. *simplorum* deliberiren, und sich bey wirklichem Einfall behülfliche Hand gegen den *Aggressorem* leisten wolle, doch daß solches zu keines Menschen Offension, noch viel weniger in auswärtige Kriege sich einzumischen, noch dem Reich hierunter vorzugreifen gemeint seyn solle, so sey man bereit, dieselbe in diesen wesentlichen *objectis* zu erfüllen, mithin, da der schwäbische Craiß die $1\frac{1}{2}$ simpla zu Friedenszeiten je und allezeit zu unterhalten ganz geneigt sey, auch bey dermalig beschwerlichen Läuften allbereits die 3. simpla hergestellet habe, mit solchen auf einen unverhoffenden nicht durch eignes Verschulden sich zuziehenden Angriffsfall die in den Associationsrecessen zugesagte reichsconstitutionsmäßige Hülfe zu leisten. (Beylage sub num. 17.

und

Eingang. Zu wissen, demnach der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franz, des heiligen Stuhls zu Mainz Erz-

und 19. zu geb. Dedukt.) Alles zusamen genommen, sieht man wohl, daß es dem Haus Wirtemberg hauptsächlich um Erhaltung der Neutralität bey damaligen gefährlichen Kriegsläuften und zugleich darum zu thun gewesen, auch vor die Zukunft nicht durch ein Bündnis mit Oesterreich in österreichische Kriege mit eingeflochten zu werden. Man verbinde damit, was ich unten bey der neuesten Association anmerken werde.

Da also diese Associationen allerdings noch bestehen, und vor einen beträchtlichen Theil Teutschlands ein wichtiges Stük der Staatsverfassung ausmachen, so konte ich meinem Zwek gemäß sie nicht weglassen, ausgenommen die, die ich von keinem Werth mehr zu seyn glaubte. So wird man die Recesse zwischen dem fränkisch- und schwäbischen Craiß von 1691. und 1692. hier nicht finden, weil der wesentliche und noch brauchbare Innhalt derselben in den Receß von 1697. übertragen worden. Gleiche Bewandtniß hat es mit der zwischen den fränkisch und schwäbischen Abgeordneten den 23sten Nov. 1700. zu Heydenheim an der Brenz errichteten Association, und deren den 6ten May 1701. zu Nürnberg und Ulm beschlossenen Erweiterung. Dann von beyden Recessen ist das noch für brauchbar erachtete in den nördlinger Associationsreceß vom 16ten Merz 1702. übertragen. Der 1701. den 31sten August zwischen Churrhein, Franken, Schwaben, und Oberrhein, sodann dem Churfürsten von Bayern als Vertretter des bayrischen Craises errichtete Receß war nur auf Ratification geschlossen, die aber nicht erfolgte, weil die übrige Craise zeitlich merkten, daß der Churfürst von Bayern seiner geheimen Allianz mit Frankreich zu Gefallen nur darauf umgehe, sie bey der Neutralität zu erhalten, sonderlich aber seine angebottene übermäßige Mannschaft keinen andern Zwek habe, als die übrige Craißtruppen, wann man nicht nach seinem Willen thun würde, mit Macht im Zaum zu halten. Kopp von Association der vordern Reichscraise Th. 2. §. 7. Die weitere Associationsrecesse zwischen Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein dd. Heilbronn den 17ten Februar 1707. dd. Frankfurt den 28sten Sept. 1709. dd. Heilbronn den 17ten Merz 1710. sodann zwischen eben denselben und dem österreichischen Craiß dd. Heilbronn den 8ten May 1713. und dd. Frankfurt den 4ten Januar 1714. (Man findet sie sammtlich in Kopps Traktat von Association der Reichscraise Beyl. sub num. 25. wo aber am

Ende

Erzbischof, des heil. römischen Reichs Erzcanzler und Churfürst, auch Bischof zu Bamberg, theils aus eigener reifer Erwägung dermaliger dem lieben teutschen Vaterland höchst gefährlich anscheinender Conjunctur, indem die feindliche Cron Frankreich durch den in Italien erhaltenen Particularfrieden zu Verstärkung ihrer Mannschaft in des Reichs Landen einen sehr grossen Vortheil erhalten, theils auch aus dem von verschiedenen Craisen und Ständen in Sr. churfürstlichen Gnaden gesetztem absonderlichen Vertrauen vor eine dem Publico höchst rühmliche Sache zu seyn erachtet hat, von tragenden Reichs-Erzcancellariats wegen, der dem Rhein nechst angelegener, und der feindlichen Gefahr vor andern exponirten churrhein-frank-baiern-schwaben-oberrhein- und westphälischer löbl. Reichscraise Directoria, und ausschreibenden Herrn Chur- und Fürsten; vermittelst eines nach Innhalt der Beylag sub lit. A. unterm 2ten November nechst vorigen Jahrs abgegangenen Invitationsschreiben in hiesige des heiligen Reichs Stadt Frankfurt auf den 5ten des darauf gefolgten Monats December st. n. zu veranlassen, um sich einer mutuellen Defension und Assistenz in wahrem patriotischen und einmüthigen Wohlvernehmen mit einander zu vereinigen und näher zu verbinden, darauf auch zu solchem Ende deroselben abgeschikte Räthe und gevollmächtigte Gesandte zeitlich erschienen, und nach vorhergegangener genugsamer Legitimation ihrer Personen die von dem churmainzischen Directorio, nach Laut des abschriftlichen Beyschlusses sub lit. B. am $\frac{10\text{ten}}{20\text{sten}}$ December eröfnete Proposition angehöret, sofort die consultationes über die dem obgedachten Invitationsschreiben beygelegte proponenda sub lit. C. in Gottes Namen angetretten; als ist endlich auf der gnädigsten Herrn Principalen so wohl als der gesammten übrigen dieser 6. löblichen Craise Churfürsten und Stände verhoffende Ratifica-

Ende statt des 17ten Februars irrig der 12te Februar steht, 28. 29. 31. 32.) giengen blos auf die damalige Conjunkturen, und haben folglich nur noch historischen Nuzen.

(**) Aus Kopps Trakt. von Association der vordern Reichscraise Beyl. sub num. 17.

tion und Mitgenehmhaltung verabredet und verglichen worden, wie hernach folget, und zwar

Allerseitiger Verzicht auf das Ceremoniel.

1) hat man vor allen aus einem rühmlichen Eifer zu Beförderung der gemeinen Wohlfart von allem Ceremonial abstrahirt, auch expresse bedungen, daß alles sonsten ohne Präiudiz eines jeden Herrn Principalen und Craises competirende Prärogativen, Rechten und Gerechtsamen, massen sich deswegen ad protocollum allerseits verwahrt worden, seyn und verbleiben solle.

In Betreff der Quästion, an, wollen die associirte Craise nicht nur den fürwährenden Krieg rechtschaffen ausführen, sondern auch nach erlangtem Frieden einen militem perpetuum unterhalten.

2) auf die in proponendo primo & secundo vorgestellte quæstionem, an? weil zumalen der punctus securitatis publicæ bis anhero auf kein zuverläßigen Fuß gesezet worden, die in diesen versammleten 6. löblichen Craisen in subsidium der allgemeinen Reichsverfassung pro communi & mutua defensione in Vorschlag gebrachte gewisse und sichere associationem armorum positive einhelliglich resolvirt, und ferner beliebet, daß diese Allianz und Association dahin gemeinet seyn und abzielen sollte, auf daß nicht allein diesen noch fürwährenden Krieg über das Reich, und besonders wohlgemeldte 6. Craise gegen alle feindliche invasiones mit zusammengesezten Kräften beschüzet, mithin solcher beschwerliche Krieg rechtschaffen ausgeführet, sondern auch tempore pacis contra quosvis turbatores & contraventores ein miles perpetuus zu Garantirung des künftigen anhoffenden Friedens in dem Reich und besonders diesen 6. Craisen, daraus formiret, und solch Vorhaben aus allerhand triftigen considerationibus annoch durante hoc bello je ehender je besser in allen seinen Puncten verglichen und festgestellet werden möge, und man dahero von Seiten der 6. Craise bey den künftigen Friedenstractaten, dieser Armatur und Reichsgarantie halber, sichere præcautiones nehmen, und sich möglichst dahin bewerben und bemühen solle, daß deren in dem künftigen instrumento pacis vermittelst eines sonderbaren §phi gedacht werde, damit solche nach der Craise Belieben steigende oder abnehmende Arma-

Armatur von niemanden mißdeutet, geeifert oder in einig Disput gezogen werden möge. Gleichwie man sich nun auch

In Betreff der Quästion, quomodo, wollen sie alles nach der Executionsordnung und andern Reichssazungen reguliren, und bey fürwährendem Krieg nach dem Fuß von 1681. das triplum, mithin $\frac{60}{m}$ Mann, zu Friedenszeiten aber wenigstens $\frac{40}{m}$ und nach Beschaffenheit der Conjunkturen $\frac{60}{m}$ Mann, doch nicht nach dem Fuß von 1681. sondern nach der Craise Matrikularfuß stellen und unterhalten.

3) über das proponendum tium und darinn vorfallende Frage, quomodo, dahin vereinigt hat, daß 1) alles nach dem Fuß der Executionsordnung und andern üblichen Reichsconstitutionen, in so weit sie dieselbe juxta modernum Imperii & belli statum appliciren lassen, regulirt, und dann 2) wegen des quanti bey der jezigen Gefahr und so lange der gegenwärtige Krieg noch dauren wird, nicht der Craise Matrikularfuß, sondern die auf dem annoch währenden Reichstag zu Regenspurg in anno 1681. den 20sten August durch ein förmliches Gutachten und die darauf den 3ten October besagten Jahrs erfolgte kaiserliche Resolution zu einem Reichsschluß, mit den darinn exprimirten Reservationen gediehene Repartition (*) dergestalt beyzubehalten seye, daß das vermittelst dieser Repartition einem jeden der 6. Craise zukommende simplum aniezo, und so lang der Krieg noch dauren wird, besag der Beylag sub lit. D. triplicirer, und mithin von den 6. Craisen 60000. Mann zu 2. Drittel Infanterie und 1. Drittel Cavallerie gerechnet, zu Friedenszeiten aber wenigstens 40000. Mann, und nicht darunter, wohl aber nach Beschaffenheit der Conjunkturen darüber, auch endlich gar 60000. Mann (doch nicht nach obiger regenspurgischen Repartition, sondern der Craise eigenthumlichen Matrikularfuß, worüber man sich alsdann durch eine besondere Zusammenkunft zu vergleichen,) gestellet und unterhalten werden solle, (**) als ist auch, so viel 4)tens

(*) Man sehe Th. 6. §. 13.

(**) Durch einen Nebenreceß vom nemlichen Tag und Jahr, als der Hauptreceß ist, wurde das Mannschaftsquantum, welches den churrheinisch und oberrheinischen Craiß an den verabredten $\frac{60}{m}$ Mann nach dem Fuß von

Commando über die Truppen, und dabey zu haltender Unterschied, wann solche in den Craisen stehen, und wann sie ad locum operationis zusamen geführt werden.

4)tens das Commando über die Truppen, welche die 6. Craise auf solche Weise zusammen bringen werden, betrift, beliebet worden, daß wegen desselben, wann nemlich die Truppen in den Craisen stehen, oder wann sie ad locum operationis zusammen geführet werden, ein Unterscheid zu machen seye; dann gleichwie ersten Falls einem jeden Craiß über sein Contingent nach Innhalt der Executionsordnung das Commando zu exerciren unbenommen bleibt, also soll hingegen andern Falls wegen des Obercommando, indem es bishero die Experienz zu grossem Schaden des Publici mehr als zu viel bezeuget hat, was Verhinderung und Nachtheil den Kriegsoperationen durch dessen Zertheilung zugezogen worden, dem in dem von beeden löblichen Craisen, Franken und Schwaben, miteinander errichteten Associationsreceß enthaltenem modo gefolget, die Oberdirection sub auspiciis Cæsareis geführet, und mithin das Obercommando und davon dependirende Convocation und militarische Disposition der Truppen hoc tempore belli demjenigen, welcher Namens ihro kaiserlichen Majestät bey der im Reich militirenden Armee das Commando in capite haben wird, und anjezo des Herrn Marggrafen Ludwig Wilhelmen zu Baden und kaiserl. General-Lieutenants hochfürstlichen Durchlaucht seynd, unter gewissen mit deroselben zu vergleichen habender Capitulation, jedoch daß immittelst die wirkliche unverweilte Zusammenstellung der Truppen nicht zu hindern, aufgetragen und überlassen werde, mit dem fernern Vorbehalt, wann jeztgedachte ihro hochfürstliche Durchlaucht

---

von 1681. betroffen hätte, in Betracht, daß bisher in diesen Craisen sedes belli gewesen, auch die Crone Frankreich seit 1681. gar ansehnliche Stände und Lande von ihnen abgezogen, stark moderirt, doch nur auf die damalige Kriegszeiten, und mit dem ausdrüklichen Anhang, daß es zu Friedenszeiten bey dem, was der alsdann zu stellenden Mannschaft halber im Hauptreceß versehen, sein Verbleiben haben sollte. Man findet diesen Nebenreceß in Kopps Trakt. von Association der vordern Reichscraise Beyl. ad num. XVII.

laucht durch unverhoften menschlichen und andern Zufall noch vor Endigung dieses Kriegs von dem Obercommando abkommen würden, alsdann man sich wegen dessen Wiedererstellung auf Seiten der 6. Craise eines andern vergleichen wollen. Indem nun nach regulirtem Commando nicht nur dem Publico und absonderlich diesen associirten 6. Craisen daran gelegen ist, daß auch die Proviantur, Kriegsdisciplin, mutuelle Hülfleistung, Regulirung der Marschen und dergleichen recht eingerichtet werde, so hat man sich derenthalben

Jeder Craiß soll sein Contingent an Mannschaft und Pferden, so lang es den Sommer durch im Feld steht, aus eignen Mitteln unterhalten, und durch sein eignes Commissariat verpflegen lassen.

5) (*) dahin miteinander verglichen, weil, wie obgedacht, diese gesammte Association auf den Fuß der Executionsordnung und übrigen Reichsconstitutionen gegründet worden, (kraft welcher die Hülfleistung ohnentgeldlich und auf des succurrirenden Craises alleinigen Kosten geschehen sollte,) daß dannenhero ein jeder Craiß sein Contingent an Mannschaft und Pferden, so lang solches den Sommer durch im Felde stehet, (**) aus seinen eigenen Mitteln mit dem ordonnanzmäßigen Brod und Hafern, sodann dem behörigen Geld und Monatsold, (***) daraus der Soldat sich die übrige Nothdurft anschaft, versehen, und durch sein eigenes Commissariat verpflegen und reichen lassen solle, damit nicht in Entstehung dessen dem Soldaten Anlaß und Ursach gegeben werde, aus Mangel der Provision und Solds die Unterthanen und Landinnsassen in diesem oder jenem Craiß zu belästigen, und unter dem Vorwand der Fouragirung allerhand Excesse zu verüben; wie dann

6) zu

(*) Mit dem jezt folgenden 5ten, 6ten und 7ten Artikul kommt der 11te Artikul des hernach folgenden nördlinger Associationsrecesses zwischen dem fränkisch- und schwäbischen Craiß vom 16ten Merz 1702. fast wörtlich überein, das in den gleich folgenden Noten angezeigte ausgenommen.

(**) In eben ged. nördl. Receß sind die Worte, so lang solches den Sommer durch im Felde stehet, weggelassen.

(***) In eben ged. nördl. Receß heißt es nicht, mit dem behörigen Geld und Monatsold, sondern allein, mit dem behörigen Monatsold.

Verbott des Fouragirens auf die Früchte im Feld, wie auch des Cantonnirens und Refraischirens, und wie fern das Fouragiren auf Gras geschehen möge, auch daß jeder Craiß sich mit Meel- Haber- und Heumagazinen versehen, ingleichem ein Privat-Fuhrwerk halten soll; und wie fern die Unterthanen zu Landfuhren angehalten werden mögen.

6) zu mehrer Erläuterung das landverderbliche Fouragiren auf die Früchte im Feld, nebst dem Cantonniren und Refraischiren in den Dörfern, Städten und Fleken, gänzlich verbottrn seyn, das Fouragiren aber auf Gras nicht anderst als mit guter Ordnung nach der hohen commandirenden Generalität Anweisung (*) geschehen solle, und hat daher ein jeder Craiß sich in Zeiten und insonderheit bey jeziger feindlicher Gefahr (**) ohnverzüglich mit nothdürftigen Meel- Hafer- und Heumagazinen in einem bequemen und der Operation nah gelegenen Ort zu versehen, als welcher richtige Anordnung der forderlichsten Requisiten in rebus bellicis eines ist. Damit aber auch von dannen das Proviant den Regimentern jederzeit ordentlich zugebracht werden möge, hat ein jeder Craiß bey seinen Truppen ein wohlbestelltes Proviant-Fuhrwerk zu halten, um den Landsunterthanen mit Anschaffung ein und andrer Landfuhren nicht zu beschweren, welche auch auf ein und andern sich äussernden veritablen Nothfall nicht anderst, als gegen Prästirung billigmäßiger Bezahlung zu fordern, auch nicht eigenmächtig von den Officien oder Commissariaten zu erpressen, sondern von eines jeden Orts Magistrat oder den Beamten manierlich zu suchen, und unter derselben machenden Repartition anzuschaffen seynd. Daß aber dem helfenden Craise die Sachen dißfalls nicht zu schwer fallen, so soll demselben

Von Anweisung eines Magazinsorts in dem Craiß,

7) in demjenigen Craiß, dem die Hülfe zukommt, oder in den associirten angränzenden

(*) In gedachtem nördlinger Receß steht, nach der commandirenden Generalität und jeden Ortsherrschaft Anweisung.

(**) Statt, und insonderheit bey jeziger feindlicher Gefahr, heißt es im nördl. Receß: bey jedesmal bevorstehender Conjunction.

dem die Hülfe zukommt, oder in den associirten angränzenden Craisen, und daß ihnen die vivres u. Fourage in billigem Preiß geliefert, auch Zoll- und Maut frey paßirt werden sollen.

den (*) auf vorhergehende geziemende Requisition ein Magazinsort ohnentgeltlich von dem Magistrat angewiesen werden, (**) welches jedoch ohne des Publici weitern Kosten ohne Prätension der freyen Quartier oder Service vor die Commissarien, Proviant- und Magazinsbediente, oder daß auch freye Stallungen und Futter vor die Pferde und dergleichen gesuchet werde, zu verstehen ist; inmassen solches alles vor Exceß zu achten, die ein jeder, wofern er allenfalls hierunter etwas erpressen oder geniessen sollte, zu zahlen hat, hingegen man einander reciproce versprochen, auf daß mit den Magazinen desto besser aufzukommen, die Veranstaltung zu machen, daß die vivres und Fourage, so etwa in der Nachbarschaft, wo die Kriegsoperationes geschehen, einzukauffen wären, gegen des andern associirten löblichen Craiß Angehörige nicht gesteigert, sondern den Fremden wie den Einheimischen in gleichem billigmäßigen Preiß und Anschlag gegen richtige Zahlung geliefert werden möge, und sollen alle solche in die Magazine nomine Publici verordnete Nothdurften, jedoch daß damit von den privatis kein eigennüziger Unterschleif mit unterlauffen, (zu welchem Ende beglaubte attestata, welche nach dem sub lit. E. beygefügten Formular zu mehrer Sicherheit einzurichten, (***) von den Feldherrn mitzubringen,) von den Landsherrschaften Zoll- und Mautfrey paßirt werden.

Welches alles auch auf den Winter, wann ein Theil der Truppen auf der Postirung gegen den Feind beybehalten wird, sich versteht, übrigens aber zu trachten,

8) Verstehet sich dieses alles, (so von der Sommer- und Campagne-Zeit disponiret worden,) auch auf den Winter, wann ex ratione belli etwas von andern Craißtruppen in der Postirung gegen den Feind müßte beybehalten werden, wiewohl sonst so viel möglich dahin zu trachten, daß ein jeder Craiß seine Truppen nach geendigter Campagne

(*) Die Worte, oder in den associirten angränzenden, stehen im nördlinger Receß nicht.

(**) Der nördlinger Receß erfordert einen sichern und beschlossenen Ort.

(***) Der nördl. Receß fordert nur überhaupt die Vorzeigung beglaubter Attestate, ohne eines Formulars zu erwähnen.

daß jeder Craiß seine Truppen den Winter über bey sich habe, wohingegen die associirte Craise weder freye Winterquartiere für fremde Truppen, noch sonst eine weitere Last mit Geld oder andern Prästationen sich aufbürden lassen wollen.

pagne mit guter Ordnung zurük nach seinen Landen ziehen, und den Winter über bey den dahin gehörigen Churfürsten und Ständen hyberniren lassen möge, damit solchergestalt die Remontir- und Recrutirung, auch Anschaffung der behörigen Nothwendigkeiten auf künftige Campagne desto besser besorgt werden könne. Alldieweil nun bey so bewandten Dingen ein jeder Craiß das Seinige reichsconstitutionsmäßig pro defensione Imperii publica gnugsam prästiret, so ist auch hingegen billig, daß demselben weder einige freye Winterquartiere vor fremde oder in solchem Crayß nicht gehörige Truppen noch sonsten ein anderwärtige weitere Last mit Geldprästationen, oder wie es immer Namen haben mag, zugemuthet, viel weniger de facto aufgebürdet werde, gestalten man sich dann von Seiten der 6. Craise dahin gegeneinander verbunden, daß man, im Fall wider besser Verhoffen dergleichen Zumuthungen geschehen sollten, mit Rath und That einander reciproce assistiren, und solche Zumuthungen von dem nothleidenden Craiß abzuwenden, mithin denselben bey seiner Reichslibertät zu manuteniren auf das kräftigste trachten solle und wolle. Und obwohl

Gleichstellung der Officiers unter sich, wie auch Gemeinen unter sich in Ansehung des Solds, wie auch der Brod- und Haberportionen.

9) eines jeden Craises eigener Convenienz billich anheim gestellet wird und bleibt, wie er seine Truppen an Officierer und Gemeinen mit dem Sold, auch Brod- und Haferportionen tractiren wolle, so erkennet man jedoch, daß es besser wäre, wann die Verpflegungs-Ordonnanzen in einer Conformität eingerichtet werden könnten, und daß diejenige, so gleiche Dienste thun, auch gleiche Verpflegung zu geniessen hätten. Alldieweil aber solches bey gegenwärtiger Enge der Zeit unmöglich in das Werk zu richten gewesen, so hat man es auf weitern Erfolg und nähere Ueberlegung dismal ausgestellet. Damit man auch

Mutuelle Hülfsleistung, und wie fern ein Craiß

10) wissen möge, wie die mutuelle Hülfleistung, welches der fürnehmste Zwek dieser Associ-

ation

sein Contingent bey sich behalten, oder von der Hauptarmee abrufen möge.

ciation ist, einander zu leisten, so giebt zwar darinnen die Executionsordnung abermal Ziel und Maaß, daß nemlich solches anfangs von den nechst angränzenden, und bey wachsender Gefahr von den fernern Craisen geschehen solle, (*) zu welchem Ende gewisse nähere Verbindungen hiebevor zwischen den sogenannten correspondirenden Craisen errichtet worden, allermassen, wie die drey obere, Franken, Bayern und Schwaben, also auch die drey untere, Churrhein, Oberrhein und Westphalen, in sothaner Correspondenz annoch stehen, welche dann zuforderst einander in casibus subitis an Hand zu gehen, wo aber, wie bey gegenwärtigem Reichskrieg die feindliche operationes gegen das Reich hauptsächlich an einem Ort geschehen, mit gesammter Craiß Hülf billich an solchen Orten und zwar jedesmal auf des in Capite commandirenden Generals eingelangte Ordre in tempore zu erscheinen, inmassen ohnedem der Particular-Zufälle und Umstände und sonderlich des erfordernden quanti halber das meiste auf jeztgedachter in Capite commandirenden Generalität verständiges Ermessen und Gutachten und darüber zwischen allerseitigen Interessenten treffendes Concerto, was etwan ein und andrer Orten von dieses oder jenes Craises Truppen zu detaschiren, endlich ankommt, es wäre dann Sach, daß ein und andrer Craiß in seinen eignen Landen von dem Feind angegriffen, oder sedes belli verändert würde, auf welchen wahrhaftigen Nothfall ein solcher Craiß sein eignes Contingent bey sich zu behalten, oder, wann es bereits bey der Hauptarmee stehet, von dannen zu seiner eignen Rettung nach Beschaffenheit der Gefahr ganz oder zum Theil zu avociren befugt, auch die übrige Craise dem Nothleidenden mit ebenmäßiger möglichster Assistenz an Hand zu gehen schuldig seyn sollen. Damit aber die Hülf mit desto verlässigerem Effekt geschehe, hat

Jeder Craiß soll seine Truppen beständig complet erhalten, mithin die Regimenter und Compagnien zeitlich rekruti-

11) ein jeder Craiß seine Truppen beständig in completem Stand zu erhalten, und mithin die Regimenter und Compagnien zeitlich und richtig zu rekrutiren und zu remontiren, wie dann auch und damit kein Craiß gegen den andern widrige

(*) Man sehe oben §. 16. folgg.

ren, und wie es mit der Musterung zu halten.

Gedanken zu führen, oder zu präsumiren Ursach habe, ob wären die Truppen dem betreffenden quanto nach nicht complet, oder mit der vergli=chenen Zugehör nicht genugsam versehen, man allerseits beliebet hat, daß bey wirklicher Zusammenstellung sothaner Craißquanto-rum durch machende Veranstaltungen der in Capite commandi=renden hohen Generalität entweder gleich bey Anfang der Cam=pagne, oder so bald es wegen der feindlichen Contenance gesche=hen kan, die Musterung sothaner Craißtruppen mit allerseitiger Zuordnung von dem Kriegscommissariat vorgenommen, und die befindende defectus sogleich und ganz ungesäumt durch denjeni=gen Craiß, bey welchem ein dergleichen Mangel erfunden würde, allianzmäßig ersezt werden solle, wiewohl einem jeden Craiß, so viel die Rekrutir= und Remontirung anbelanget, abermal des=falls die Freyheit bleibet, ob er solche durch die Craißstände con=tingentsweise selbst prästiren, oder vermittelst gewisser Traktaten die Completirung den Officiers, welches die beede fränk= und schwäbische Craise bishero mit gutem Succeß gethan, überlassen wolle. Dieweil nun auch

Anschaffung guten Gewehrs und einer proportionirten Feldartillerie und Munition.

12) zu einer rechtschaffenen Gegenwehr haupt=sächlich vonnöthen, daß der Soldat mit gutem tauglichen Gewehr und das ganze Corpo mit be=höriger Artillerie ausgerüstet sey, so hat ein jeder Craiß auch darauf seine fleißige Reflexion zu neh=men, und die Anstalt zu machen, daß der Miliz gutes Gewehr (bey welchem die Gleichheit des Calibers so viel möglich zu ob=serviren) gegeben, und ausser den gewöhnlichen Regimentsstüklein zu desto mehrer Verstärkung des Craißcorpo eine proportionirte Feldartillerie ad exemplum des fränk= und schwäbischen Craises, (deren jeder a 12. 6. und 3. pfündige, 20. und beede zusammen 40. Stük zu ihrer Mannschaft weiter beygestellet,) angeschaft, auch mit der erforderlichen Munition und zugehörigen Artillerie=Officierern, Feuerwerkern, Büchsenmeistern und übrigen Bedien=ten, nebst Mitführung einiger Schanzengezeugs und dergleichen befindenden Dingen nach versehen werden möge. Und nachdem

13) so=

Zusamenschiessung eines gemeinsamen fundi, und wie es mit dessen Verwaltung, ingleichem der Rechnungsablag darüber zu halten.

13) sowohl zu Beförderung der Kriegsoperationen wegen Führung der Schiffe und andern Brükengezeugs, Anschaffung der darzu gehörigen Materialien, Schanzkosten und dergleichen, als bey gemeinsamen Zusammenkünften wegen Abschikung der Staffeten und Couriers, auch pro re nata nomine communi verordnenden Legationen vonnöthen ist, daß man über dasjenige, so ein jeder Craiß vor sein Contingent der Mannschaft und deren erfordernde Requisiten aus seinen eignen Mitteln prästiret, einen gemeinsamen fundum habe, woraus dergleichen Kosten, so diese Association in Corpore concerniren, bestritten werden können; als hat man die quæstionem An? affirmative resolviret, ratione quæstionis Quomodo? aber sich ferner miteinander verabredet, daß unter dem Titul einer allgemeinen Operationscassæ ein solches zum Stand gebracht, und eine gewisse Summa Geldes dergestalt zusammen geschossen, und damit verfahren werden sollte, wie es bishero bey den löbl. Craisen Franken und Schwaben desfalls gehalten worden, zu welchem Ende dann einem jeden Craiß in particulari zu seinem eignen Gutbefinden überlassen wird, ob er Römermonatweiß oder in numero rotundo zu rechnen, vor dismal fünfzig oder hundert tausend Gulden oder Reichsthaler in reichsconstitutionsmäßigem guten Geld ausschlagen, und dazu destinieren wolle. Wann nun die Sachen in den Stand gekommen, daß tempore operationis ein solcher fundus vorhanden, woraus die Nothdurft mit Beobachtung eines jeden Craises rati genommen werden könne, so soll in solchen Fällen, die ad militaria gehören, der in Capite commandirende hohe Herr General über solche cassam die Disposition haben, ohn welches Decret der Cassierer nichts zu zahlen hat. Was aber bey einem versammleten Congreß die Staffetten- Couriers- und Legationskosten betrift, darüber hat man von Congreß wegen, oder wann derselbe nicht beysammen, das churmainzische Directorium auf Erforderungsfall zu disponiren. Ferner soll alle Jahr die Rechnung, was disfalls von den 6. Craisen ausgelegt worden, in ein Corpus

zusammen gebracht, und ordnungsmäßig bey dem Congreß vorläufig examinirt, sodann bey den Particular-Craißtägen abgehöret, auch disfalls die weitere Behörde vor das künftige verfüget werden. Inzwischen hat ein jeder Craiß über sein betreffendes Contingent einen eignen Cassierer in dem Feld und bey der in Capite commandirenden hohen Generalität zu halten, welcher, wann dergleichen Gelder vonnöthen sind, des Craises ratum auf dero ergehende decreta anschaffen könne. Ob aber die ganze cassa mit sich ins Feld zu führen, oder anfangs nur einige tausend Reichsthaler mitzunehmen, und der Rest in einen wohlverwahrten und der Operation nahe gelegenen Ort zurükgelassen werden wolle, solches wird, wie alle übrige Particular-Veranstaltungen, eines jeden Craises Gutbefinden zwar überlassen; es sollen jedoch aber anbey die dispositiones also gemacht werden, damit der dadurch intendirende Zwek nicht gehindert, sondern vielmehr auf das beste befördert werden möge. Gleichwie aber

Haltung guter Mannszucht und Kriegsdisciplin.

14) die beste Armee einem Land mehr a charge ist, als zur Defension und Nuzen gereichet, wann bey derselben keine scharfe Mannszucht und Kriegsdisciplin gehalten wird, also soll auch darauf bey den associirten Craißtruppen nebst leistender Satisfaktion gegen den lädirten Theil, mit scharfer Straf nach dem Tenor des Articulbriefs von der Craiß-Generalität, oder wann die allerseitige Craißtruppen beysammen stehen, mit Zuziehung jener von dem in capite commandirenden General aller Unfug abgestraft, mithin alles in guter Ordnung erhalten werden. Alldieweilen auch

Marschwesen und was dabey zu beobachten.

15) die bey dem Marschwesen bisher vorgeloffene excessus den Reichscraisen und Ständen den gröSten Schaden zugefügt, als hat man dißfalls zu deren künftigen Abstellung und im Gegentheil reichsconstitutionsmäßiger Einrichtung der Marschen mit einander folgender massen sich verglichen, daß 1) von denjenigen Feldherrn, welcher Truppen durchmarschiren sollen, vermittelst behöriger Requisitionsschreiben zuvor um den Durchmarsch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst, wann die Truppen schon an- und

in

in dem Craiß stehen, angesuchet, und die Specification der durchmarschirenden Mannschaft nebst erforderlichen Brod- und Haferportionen beygelegt, 2) von den dabey interessirten hoch- und löblichen Craißständen die Routen dem geradesten, und ratione termini a quo & ad quem proportionirten Weg nach concertiret, und auch pünktlich beobachtet, 3) die Bezahlung der Consumptibilien auf ein gewisses vor Roß und Mann nach Beschaffenheit der pretiorum antecedenter, und vor der würklichen Eintrettung verglichen, auch 4) zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belaufs Geisel ausgehändiget, oder durch Deposition einer zulänglichen Summe Geldes, oder sonst genugsame Caution gestellet werden soll, welches dann alles also einzurichten, daß 5) sowohl vor die Unterofficiers, vom Wachtmeister und Feldwebel an zu rechnen, als Gemeine die Bezahlung den vergleichenden Etappen nach geschehe, bey den höhern Officiern aber, bis auf den Cornett und Fändrich inclusive, das Geniessende in landläuffigem Preiß gut gethan werde, ausser was der hohen Officier ordonanzmäßige Knechte und Pferde consumiren, welchen das Beneficium der Etappen gleichfalls zu gut kommen mag. So ist auch 6) wegen der Vorspann, so bey dergleichen Marschen prätendiret wird, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, sollen auf iede Compagnie nicht mehr als höchstens 2. Wagen Vorspann, und solche auch nicht weiter als von einem Ablösungsort zu dem andern genommen, auf jedes hergebende Pferd aber täglich 20 kr. bezahlt werden. Sollte sich aber 7) zeigen, daß von hohen und niedrigen Officiern Excesse vorgegangen, und gegen diese Disposition ein oder ander Seits gehandelt, oder die Bezahl- oder Ersezung difficultiret, auch von den commandirenden Officierern auf angebrachte Klage sogleich nicht remedirt worden, so soll der befindliche Belauf auf vorhergehenden Beweis, so entweder durch Zeugen, oder auch bey der Obrigkeit des Orts durch Ablegung körperlichen Eides geschehende Beschwerung und des Magistrats, daß solches vollstreket, ertheilende Attestation geschehen kan, entweder durch die gestellte Caution, oder, wann solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils oder dessen Feldherrn verordnetes Commissariat gut gethan, und dem schuldigen Theil

so viel an seinem Sold innen behalten, und abgezogen werden. Nachdemmalen nun

Die zwischen dem schwäbisch- und fränkischen Craiß schon vormals errichtete Association als die Grundlage gegenwärtigen Recesses.

16) auf solche Weise das proponendum quartum auch seine Richtigkeit erlanget hat, sintemalen aus den præmissis allschon erhellet, wie weit die zwischen beyden löblichen Craisen Franken und Schwaben aufgerichtete formula associationis von den andern löblichen 4. Craisen amplectiret worden, auch wie es mit der mutuellen Hülfleistung, und was dazu gehörig, zu halten seye, und dann

Zu Vollziehung dieses Recesses sollen in jedem Craiß die nähere Veranstaltungen getroffen werden, und, wann solches geschehen, die Craise wieder zusammen kommen.

17) es bey gegenwärtigem congressu nur darum zu thun gewesen, daß, gleichwie in dem proponendo 5. angeführet wird, die allerseitige chur- und fürstliche Craißausschreib-Aemter durch ihre gevollmächtigte Räthe und Bottschaften sich allein præliminariter und in der Generalität über dieses Associationswerk vergleichen, und darüber einen Receß auf Ratification ihrer gnädigsten Herrn Principalen und der gesammten Craißstände aufrichten, die Particularveranstaltungen aber wegen Aufstell- und Einrichtung des quanti, (dessen man sich oberwehnter massen mit einander verglichen,) der Disposition eines jeden Craises, und der darinn gehöriger Stände nach ihrem eigenen Gutbefinden und Belieben überlassen werden sollen, propter summum in mora periculum aber solche Particularveranstaltung gar keinen Anstand leiden wollen, sondern die hohe Nothdurft erfordert, daß von den löblichen Craißausschreib-Aemtern nunmehr in einem jeden Craiß ohne einige Zeitverlierung die hinein gehörige Stände versammlet, und mit denselben über die dißfalls bey gegenwärtigem congressu vorgekommene und verglichene Punkte communiciret, und zulängliche resolutiones gefasset werden mögen, als werden die chur- und fürstliche Ausschreibämter daran seyn, daß ohne einigen Anstand solche particular Craißtäge würklich ausgeschrieben, darauf die Nothdurft bedacht, auch von dem erfolgenden Schluß alsogleich hochgedachter ihro churfürstl. Gnaden zu Mainz Nachricht

richt gegeben werde, auf deren Einlangung Se. churfürstl. Gnaden mit den übrigen Craißdirectoriis und Ausschreibämtern aus der Sache in Vertrauen communiciren, die Nothdurft beobachten, und mithin das Werk so präpariren lassen werden, daß, wann obgedachte Craißdirectoria und Ausschreibämter auf höchsterwehnter ihro churfürstl. Gnaden abermalige Invitation, (welche noch vor Anfang der Campagne geschehen soll,) hinwiederum anhero nacher Frankfurt ihre Gevollmächtigte abschiken, alsdann dieses löbliche und höchstnöthige Associationswerk dermalen zu seiner völligen Perfection gebracht, und die Execution dieses Schlusses in der That gezeiget werden möge.

Ausführung dieses Associationswerks, und daß auch die übrige Craise, wie auch einige fremde Mächte dazu zu invitiren.

Schließlich ist abgeredet und einmüthiglich geschlossen worden, daß, gleichwie es jederzeit die Meinung gehabt, und noch hat, daß dieses Associationswerk sub auspiciis Cæsareis ausgeführet werden solle, wie dann allerhöchstgedachter Ihro kaiserl. Majestät von Sr. churfürstl. Gnaden zu Mainz nicht allein gleich anfänglich und noch vor dem würklichen Congreß von den dabey auf Seiten der 6. Craise führenden wohlmeynenden patriotischen Gedanken besag des copeilichen Beyschlusses sub lit. F. allerunterthänigste Nachricht gegeben, sondern auch, als Se. Majestät in ihrem an ihro churfürstl. Gnaden unterm 3ten nechst vorigen Monats Dec. abgelassenen und in copia lit. G. hier beygefügtem Antwortschreiben diese Versammlung und das darbey zu des Reichs sowohl gegenwärtiger als künftiger Defension führende Absehen allergnädigst approbiret, bey dem Congressu selbsten mit dero allhier subsistirenden Gesandten, des Grafen von Hohenlohe Excellenz, jederzeit vertrauliche Communication gepflogen, und mehr allerhöchstgedachter Ihro kaiserl. Majestät allschon unterm 3ten dieses nach Ausweiß der Beylag sub lit. H. alles und jedes, was bis dahin bey diesem Congreß paßirt, allergehorsamst hinterbracht worden; also soll auch nunmehro Se. Majestät mittelst des sub lit. I. hie beygefügten Schreibens gegenwärtiger Receß allerunterthänigst übersendet, und nicht allein dieselbe, auf daß sie mit dero kaiserl. Assistenz die darinnen enthaltene gute consilia noch ferners favorisiren, und

dieser Association von wegen des löblichen österreichischen Craises mit einem diesem recessui gemässen quanto beytretten möchten, allergehorsamst ersucht, sondern auch die übrige löbliche Reichscraise laut der sub lit. K. beyliegenden Schreiben zu einer gleichmäßigen Accession invitiret, und denselben nicht minder zu ihrer Nachricht dieser errichtete Associations-Receß in copia communiciret werden; gestalten man dann auch zu weiterer Beförderung der nöthigen Defension sowohl an Ihro königl. Majestät von Engelland, und die Herrn Generalstaaten der vereinigten Niederlande nach lit. L. & M. die gegenwärtige Gefahr dieses Craises nachrichtlich gebracht, und um Zuschikung einiger Hülfsvölker geziemend nachgesucht, als auch an die übrige dem Reich näher verwandte Cronen, sodann an diejenige armirte Chur- und Fürsten, welche theils in den übrigen noch nicht accedirten mit Volk, oder auch den associirten Craisen mit einer mehrern Armatur, als ihr betreffendes Reichscontingent erfordert, versehen seynd, nach lit. N. & O. eine gleichmäßige Imploration gethan hat, daß sie zu ihrer unsterblichen Glorie aus rechtschaffenem Eifer pro Publico mit allen ihren Kräften das periclitirende Vaterland dermalen zu erretten sich gefallen lassen möchten.

Zu Urkund dessen allen ist gegenwärtiger Receß sechsmal gefertiget, von allerseits bevollmächtigten Herrn Gesandten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Frankfurt am Mayn den (13) 23sten Januarii 1697.

Und haben sothanem Congreß beygewohnt

Von wegen des churrheinischen Craises

J. Philipp Freiher von Stadian. (L. S.)

Georg Fried. Berninger. (L. S.)

Von wegen des fränkischen Craises

Johann Lorenz Scharf. (L. S.)

Ignatius Antonius Otten. (L. S.)

Joh. Christoph Staud. (L. S.)

Von wegen des bairischen Craises (*)

Von

(*) Man sehe die Note ** zu dem gleich folgenden Receß vom 16ten/26sten Jun. 1697.

Von wegen des schwäbischen Craises

Friedrich von Dürheim. (L. S.)

Johann Georg v. Kulpis. (L. S.)

Von wegen des oberrheinischen Craises

Johan Adam Freiherr von Hohenek. (L. S.)

JohanFridrich Faber. (L. S.)

Johan Ferdinand, von Sikingen. (L. S.)

Johan Reinhard Zachmann. (L. S.)

Von wegen des westphälischen Craises

Ernst Cochenheim. (L. S.)

G. Bingen. (L. S.)

Gottfried Stösser, edler Herr von Lilienfeld. (L. S.)

§. 40.

Receß zwischen dem churrheinischen, fränkisch-schwäbisch-oberrheinisch- und westphälischen Craiß dd. Frankfurt am Mayn den $\frac{16ten}{26sten}$ Jun. 1697. (*)

Wodurch sie das Associaciationswerk genehm halten, und zugleich verabreden, die noch übrige Anstände zu heben, auch die noch nicht beygetrettene Craise nochmal zu invitiren. (**)

(*) Aus Kopps Trakt. von Association der vordern Reichscraise Beyl. num. 18.

(**) Vom bayerischen Craiß erfolgte diese Genehmhaltung nicht. Die Ursachen findet man bey Kopp von der Association der vordern Reichskraise, Th. 2. §. 6. not. c. und in den Staatsschriften unter Kaiser Franz 2tem Band S. 590. Eine davon war, weil er den laut §. 3. beliebten Fuß von 1681. nicht proportionirt zu seyn glaubte, und schon 1681. dagegen protestirt hatte. Doch ließ er laut Craißrecesses vom 27sten Januar 1701. die associirte Craise versichern, daß, obwohl bey diesem Craiß der Association halber einige Bedenklichkeit obhanden, man jedoch ihnen bedürfenden Falls gegen anhoffende jedesmalige Reciprocation mit der reichsexecutionsmäßigen Hülfe allezeit beystehen würde. (Staatsschriften unter Kaiser Franz im zweytem Band S. 590. 591.) Ueberhaupt hatte der bayrische Craiß, den eben gedachter massen

Zu wissen, demnach in dem den 23ten (13ten) Januar. jezt-laufenden 1697sten Jahrs zwischen den löblichen Directorien und Ausschreibämtern der 6. associirten Reichscraise, als Churrhein, Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, und Westphalen errichteten Associationsreceß unter andern auch dieses versehen und beliebet worden, daß auf des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lotharii Franzen, des h. Stuhls zu Mainz Erzbischoffen, des h. römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlern und Churfürsten, auch Bischoffen zu Bamberg ꝛc. einlangende Invitation wohlgedachte Directoria und Ausschreibämter nach den geendigten Particulartagen, deren im Associationsreceß Meldung geschicht, nochmals und zwar vor Anfang der Campagne anhero in des h. Reichs Stadt Frankfurt ihre gevollmächtigte Räthe und Gesandte abschiken möchten, um, ob sothaner Receß bey diesen Particular-Craißtägen auch von den übrigen Craißständen approbirt und angenommen worden seye, zu vernehmen, und dieses löbl. und höchstnöthige Associationswerk vollends zu seiner Perfection zu bringen, und dann solchemnach auf die von höchstermeldter ihro churfürstl. Gnaden zu Mainz beschehene Veranlassung sub lit. A. und der röm. kaiserl. Majestät darvon gegebene allerunterthänigste Nachricht sub lit. B. von wegen der löbl. churrhein- fränk. schwäb- oberrhein- und westphälischen Reichscraise Directorien, Ausschreibämter und Stände allerseits Gesandschaften sich hinwiederum allhier eingefunden, daß in den auf die den 21sten nechstvorigen Monats May von der churmainzischen Gesandtschaft eröfnete Proposition gehaltenen session- und deliberationibus sich ergeben, und gezeiget habe, daß auf den in kurz hievor erwehnten 5. Craisen gehaltenen Particulartägen von den dabey erschienenen Ständen das Hauptwerk dergestalt resolvirt und approbirt worden, daß die löbl. 5. Craise beständig und unzer-

---

sen 1701. der Crone Frankreich zu Gefallen gemachten Versuch ausgenommen, (S. die Note S. 1052.) nie rechten Lust, sich in die Craißassociationen einzulassen, vermuthlich weil er durch die vordere Reichscraise sich schon bedekt, mithin die darauf gehende Kosten ersparen zu können glaubte.

zertrennlich sowohl für jezo als zu folgenden Friedenszeiten miteinander associirt seyn und verbleiben, auch die mutuelle Hülfleistung mit dem in obberührtem Receß vom 23sten (13ten) Jan. lezthin gemeldten Mannschaftsquanto prästiren, sofort contra quoscunque turbatores vel aggressores in immerwährendem gutem Vernehmen vor einen Mann stehen sollen und wollen, und dann auch nicht zu zweifeln, es werden des löblichen bayerischen Craises Stände nicht minder bey dem auf den 20sten (10ten) gemeldten Monats May allererst nacher Regenspurg ausgeschriebenen und noch währendem Craißtag obiges alles ebenfalls belieben, mithin dieser Association in Corpore beytretten. Nachdemmalen aber auch in einigen der oberwehnten 5. Craise annoch bey etlichen Punkten und Specialitäten angestanden werden wollen, welche nicht wohl ehender, bis daß die disfalls bey gegenwärtigem Congreß vorkommene Bedenken den Ständen auf den Particular-Craißtägen hiewiederum vorgetragen seyn werden, zu erheben und zu vergleichen gewesen; als ist allerseits beliebt und geschlossen worden, daß von den Directorien derjenigen Craise, in welchen man sich noch nicht allerdings conformirt hat, fürdersam hinwiederum anderweite Particular-Craißtäge ausgeschrieben, und auf denselben den Ständen die bey solchen annoch unerörterten wenigen Punkten vorkommene momenta und Bedenken nachdrüklich vorgestellet und recommendiret werden sollen, auf daß man bey dem nechstkünftigen anderwärten Convent der associirten Craißdirectorien (welcher in bevorstehendem Monat Octobri wo möglich wiederum allhier zu halten, auch darzu die annoch nicht beygetrettene Craiß nochmal angelegentlich zu invitiren wären,) zu einer durchgehenden Gleichheit und Conformität gelangen möge. Und obwohl alsdann an dem intendirten Effekt gar nicht zu zweifeln, indem man sich zu Eingehung der Hauptsach so bereit und willig bey den Craisen erwiesen hat, weil jedoch aber das Werk dardurch nicht wenig befördert, und die gesammte Craißstände noch mehrers animiret, die Säumige auch zu desto schleunigerm Beitritt bewogen werden möchten, wenn man nicht allein Namens des gegenwärtigen Congressus den löblichen Directorien und erwehnten Statibus die Nothdurft vor-

vorstellen, sondern auch allerhöchstgedacht ihro kaiserl. Majestät sich allergnädigst gefallen lassen wollten, an dieselbe nachdrükliche excitatoria abgehen, und die bevorstehende Craißtäge, so in den oberrhein- und westphälischen Craisen werden gehalten werden, durch dero ohnedem im Reich an dem Rheinstrom habende Gesandtschaft zu beschiken, und den Ständen die Nothdurft mündlich vorstellen zu lassen; so ist geschlossen worden, daß man darum ihre jezt allerhöchsterwehnte kaiserl. Majestät besag lit. C. allerunterthängst imploriren, und Deroselben gegenwärtigen Receß mit beyschliessen, sodann an die löbliche Craißdirectoria und Stände, nach Innhalt der Beilage sub lit. D. seine Erinnerungen thun wolle.

Dessen zu wahrer Urkund ist gegenwärtiger Receß fünfmal gefertiget, von allerseits bevollmächtigten Herrn Gesandten unterschrieben, und gesiegelt worden. So geschehen Frankfurt am Mayn den 26ten (16ten) Jun. 1697.

Und haben gegenwärtigem Congreß beygewohnt

Von wegen des churrheinischen Craises

Johann Philipp Freyherr von Stadian. (L. S.)

Georg Friedrich Berninger. (L. S.)

Von wegen des fränkischen Craises

Joh. Lorenz Scharpf. (L. S.)

Georg Sebastian Dumler. (L. S.)

Joh. Christoph Staud. (L. S.)

Von wegen des schwäbischen Craises

Im Namen ihro hochfürstl. Gnaden zu Costenz, und ihro hochfürstl. Durchl. zu Wirtemberg

(L. S.) E. Heylandt.

Von wegen des oberrheinischen Craises

Joh. Adam von Hohenek. (L. S.)

Joh. Friedrich Faber. (L. S.)

Joh. Ferd. Freyherr von Sikingen. (L. S.)

Joh. Reinhardt Zachmann. (L. S.)

Von wegen des westphälischen Craises,

Ernst Cochenheim. (L. S.)

P. D. Bingen. (L. S.)

G. Stösser Edler von Lilienfeld. (L. S.)

§. 41.

Associationsreceß, wie solcher zu Ulm und Nürnberg den 6ten May 1701. zwischen Franken und Schwaben verabredet worden, nebst dazu gehörigem Separatartikel vom nemlichen Tag und Jahr. (*)

Anm. Kommt mit der gleich folgenden nördlinger Association zwischen Franken und Schwaben dd. 16ten Merz 1702. von Artikul zu Artikul fast wörtlich überein, ausser 1) daß, was der Separatartikul zum Receß vom 6ten May 1701. wegen Vermehrung der zu halten beschlossenen 14200. Mann mit einem weitern Drittel in sich hält, im Receß vom 16ten Merz 1702. keinen Separatartikel ausmacht, sondern in den Receß selbst, und zwar dessen 4ten Artikel eingebracht ist, 2) daß der Receß vom 6ten May 1701. nur 13. Artikel hat, und in demselben der 14te Artikel des Recesses vom 16ten Merz 1702. mangelt.

§. 42.

Nördlinger Associationsreceß zwischen dem fränkisch- und schwäbischen Craiß dd. 16ten Merz 1702. mit gleich darauf erfolgtem Beytritt des österreichischen Craises dd. 17ten und dann auch des chur- und oberrheinischen Craises dd. 20sten Merz 1702. (**)

Eingang zum ganzen Receß.

Zu wissen, demnach die beede löbliche Reichscraise Franken und Schwaben, auf den anhero nacher des heil. Reichs Stadt Nördlingen, auf den 10ten dieses ver-

(*) Man findet beydes, den Receß und Separatartikel, im Theatro europ. Th. XVI. S. 8. 9. 10.

(**) Aus Kopps Trakt. von Association der Reichscraise Beyl. sub num. 19. und dem Theatro Europ. Th. XVI. S. 506. folgg. Noch im nemlichen Jahr den 1sten August trat auch der westphälische Craiß mit einem quanto associabili von 8200. Mann zu Fuß, und 1000. Dragoner dieser Association bey, worauf aber, weil er in der Folge nicht dabey geblieben ist, nicht zu attendiren. Der niedersächsische Craiß hingegen, der auch zum Beytritt invitirt worden war, entschuldigte sich, daß er zu weit entlegen sey, und bey erfolgender Ruptur jeder mit sich zu thun habe, mithin keiner dem andern die versprechende mutuelle Hülfe leisten könnte. Kopp im aug. Trakt. Th. 2. §. 8.

veranstalteten Convent, den vormals zu Heidenheimb errichteten Receß, nach den sich seithero geänderten Conjunkturen mehrers erläutert, und darzu mit dem löblichen österreichischen Craiß auf das derenthalben von ihro kaiserl. Majestät hiesiger Orten habenden Abgesandten, des Herrn Grafen von Löwenstein Excellenz, beschehene Anerbieten, die Association festgestellet haben, wie ein solches die darüber aufgerichtete, und hie beygefügte Recesse mit mehrem besagen, und von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Eingang zur Urkunde über den Beytritt des österreichischen Craises zur nördlinger Association des fränkisch- und schwäbischen Craises.

Zu wissen, nachdem zwischen beeden löbl. fränk- und schwäbischen Craißausschreibämtern, in Betrachtung der für jezo fürwaltenden gefährlichen Conjunkturen eine Zusammenschikung der dazu bevollmächtigten Gesandtschaften anfänglich nacher Heydenheimb an der Prenz veranlaßt, und sich daselbst am 23sten Nov. des 1700ten Jahrs, auf gesamter Fürsten und übriger beeder sothaner löblichen Craise Herrn Mitstände bedungene Ratification gewisser Punkte miteinander verglichen, nachgehends aber auf darvon bey den allgemeinen Craißversammlungen zu Nürnberg und Ulm erstatteten ausführlichen Bericht dieselbe in extensiorem formam gebracht, die darinn auf die sich ereignete Necessität ausgestellte Augmentirung der stipulirten Mannschaft durch einen articulum separatum sogleich um ein Drittel zu erhöhen, mit allerseitig durchgehendem Belieben resolviret, und den 6ten May vorigen 1701sten Jahrs gegeneinander ausgewechselt, wegen der sich seithero in etwas geänderten Conjunkturen aber eine dermalige fernerweite Zusammenkunft auf anhero nacher des heiligen Reichs Stadt Nördlingen veranlaßt, und dabey ohne Alteration der Hauptsach in wenigen Punkten mehrers erleutert worden, wie nachgehender Receß zeiget.

Die Associationen selbst, und zwar 1) die eben gedachte nördlinger Association zwischen dem fränkisch und schwä-

Zu wissen, nachdem die beede löbliche fränk- und schwäbische Craise nicht nur von geraumer Zeit in guter Correspondenz miteinander gestanden, sondern auch solche durch gewisse in annis 1691. und 1692. errichtete Traktaten mehrers stabiliret, und

bischen Craiß vom 16ten Merz 1702.

und sich in ein auf die Reichssazungen und Executionsordnungen gegründetes special-fœdus mit der Condition eingelassen, daß solches so lang dauren sollte, bis die damals höchstgefährliche Conjunkturen sich milderten, und zu einem sichern und reputirlichen Frieden anliessen, da man dann der utrinque befindenden Convenienz nach sich miteinander weiter zu vernehmen hätte, und nun zwar durch Gottes Gnad noch mit Ausgang des 1697sten Jahrs der Friede zu Ryßwik erfolget, dardurch aber diese obere Reichscraise und Lande des in währendem Krieg erlittenen grossen Schadens und Ruins halber keineswegs ergözet, sondern mehrers als vorhin exponirt gelassen, und zu äussersten Gränzen des Reichs gemacht worden, die dermalige Conjunkturen auch mißlich und weit aussehend, daß man mehr als jemalen Ursach gehabt, sich in beeden löblich fränk- und schwäbischen Craisen zu Beybehaltung des so theuer erworbenen Ruhstands wohl miteinander zu verstehen, und dißfalls getreulich zusammen zu halten; als ist nach hinc & inde hierüber gepflogenen münd- und schriftlichen Communicationen eine Zusammenschikung beeder erstgedachter löblichen Craise hochfürstlicher Ausschreibämter, und deren darzu bevollmächtigten Gesandtschaften anfänglich nach Heydenheim veranlasset, und sich daselbst am 23ten Novembris 1700. auf gesammter Fürsten und Stände sothaner beeden löblichen Craise bedungene Ratification gewisser Punkte miteinander verglichen, und nebst dem ratione der Verstärkung des zu Heydenheim verglichenen quanti associabilis errichteten articulo separato (*) den 6ten May vorigen 1701sten Jahrs von beeden löblichen Craisen ratificiret, und gegeneinander ausgewechselt, (**) bey dermaligen Conventen zu Nürnberg und Ulm aber, und darbey vorgekommenen Extension solcher Association auf noch mehr löbliche Reichscraise ein und anders mehrers darinn zu erläutern, und ohne Alterirung des Subsanz bey einigen Punkten nach den sich seithero geänderte Conjunktu-

ren

(*) Man findet diesen Heydenheimer Receß im Theatro Europ. Th. XVI. S. 2. 3.

(**) Man sehe den vorherg. §. 41.

ren etwas klärer einzurichten vor nöthig befunden, auch zu dem Ende ein fernerweite Zusammenschikung der beeden löblichen Craise auf anhero nacher des heil. Reichs Stadt Nördlingen veranlasset, und durch die dazu bevollmächtigte craißausschreibende Gesandte es den beederseits hoc in passu conform befundenen Instruktionen gemäß in die Form gebracht werden, wie verschiedentlich hernach folget. Und zwar

1) bleibt es in substantia bey oberwehnt zu Heydenheimb projektirt- und vorigen Jahrs ratificirten Receß dergestalt ohngeändert, daß jeder der löbl. associirten Craise des andern Nuzen und Wohlfart befördern, die gemeinsame Interesse mutuo secundiren, und an dem nichts unterlassen solle, was zu verbindlicher Cultivirung getreulicher Zusammensezung dienen kan. Anforderist aber soll man in allen Nothfällen einander getreulich beystehen, und communibus consiliis & auxiliis Gefahr und Schaden äussersten Fleisses abzuwenden trachten, vornemlich auch alles dahin richten, und behöriger Orten alles dienliche vorkehren, daß

2) anforderist der Securität der beeden löbl. Craise aufs zulänglichste prospiciret, und von Fürsten und Ständen die Gefahr, so die obschwebende mißlich- und weit aussehende Zeiten und Läufte nach sich ziehen möchten, abgewendet, hingegen sie in ihrer Consistenz bestens conserviret werden mögen, wie sie dann

3) zu dem Ende, und um sich hierinn auch vor sich, und so viel in ihren Kräften, desto mehr zu manuteniren, die anfangs auf 14200. zu stellen, hernachmals noch um ein Drittel zu augmentiren resolvirte Mannschaft in solch erhöheten Stand noch fürters folgender massen zu erhalten entschlossen, daß

4) der löbliche fränkische Craiß drey Regimenter, als, Erfa, Schwäblin, (*) und Prinz Onolzbach zu Fuß, jedes von 2260. Köpfen, dann Bayreuth zu Pferd, und Auffäß Dragoner, jedes von 600. Köpfen, also zusammen 8000. Mann, der löbliche schwäbische Craiß aber fünf Regimenter zu Fuß, als Baden-Baden, Baden-Durlach, Fürstenberg-Mösskirch, Fürstenberg-Stülingen, und Reischach

(*) Nach dem Theatro Eur. am ang. O. Schnebelin.

schach zu Fuß, jedes von 1800., dann Erbprinz Würtemberg, und Staufenberg zu Pferd, auch Zollern Dragoner, jedes von 600. Köpfen, also zusammen 10800. Mann an guten geworbenen Leuten effective auf den Beinen habe, und was noch ein und andern Orts daran abgehen möchte, förderlichst suppliret, auch um mehrerer Zuverläßigkeit und Gewißheit halben die reciprocirliche Musterung der beederseits übernommenen Contingentien auf Verlangen nicht difficultiret werde.

5) Die Eintheilung der Compagnien, wie auch die Verpflegung der Mannschaft und disfalls errichtende Ordonnanz bleibet eines jeden Craises Convenienz anheim gestellet, doch daß, so viel möglich, hierinn eine Gleichheit gehalten, und dardurch den sonst bey erheischenden gleichen Diensten aus der Ungleichheit entstehenden Klagden und Confusionen vorgebogen werden möge. So bleibet auch

6) jedem löbl. Craiß über seine Völker die eigne Justiz bevor.

7) Wegen des Rangs der subalternen Generalität lässet man es bey der kriegsüblichen Observanz bewenden, nach welcher im Commando und sonsten die Ancienneté zwischen beeder löblichen Craise Officiers, so in gleicher Charge stehen, zu beobachten, und der Rang darnach zu reguliren, in allen Vorfallenheiten und bey behaltenden Kriegsrath aber das concerto gemeinschaftlich zu fassen. Belangend

8) das Commando, solches hat ein jeder löblicher Craiß, wann beyderley Truppen nicht beysammen stehen, durchaus allein und zu freyer Disposition, wann aber eine Coniunktion beederseitiger Mannschaft geschiehet, ist dem sich gemäß zu bezeugen, was die Executionsordnung und der Reichsabschied de anno 1555. §. 78. dißfalls mit sich führet, (*) nach Maaßgab deren auch

9) bey sich äussernder Gefahr dem nothleidenden Craiß alle Assistenz mit zusammengesezten Kräften zu leisten, und all beschwerliche Zumuthungen und Beeinträchtigungen conjunctis viribus abzuwenden. Welches auch

(*) Man sehe oben §. 26. S. 1037. 1038.

10) auf die landverderbliche Marsch, Remarsch, Stillager und Quartier zu verstehen, und hierinn dem den 18ten Februar vorigen Jahrs mit der kaiserl. löbl. Hofkammer errichteten absonderlich hiebey anliegenden Marschreglement nachzugehen, und dasselbe sowohl bey beeder löblichen Craise eignen als andern Truppen zu beobachten. Und gleichwie ꝛc.

11) Anm. Man sehe die Noten zu des frankfurter Associationsrecesses art. 5. 6. 7. oben S. 1057—1059.

Gleichwie es nun

12) mit dieser also abgeredeten Verfassung diese Meynung hat, daß solche bey entstehenden motibus vor allen andern zur Defension der beeden Craise employrt, und, so lang sie deren hiezu vonnöthen, nicht ausser denselben gezogen werden sollen; also will man sich hingegen weder einige freye Winterquartier vor fremde und in solche Craiß nicht gehörige Truppen, noch sonst eine anderwärtig weitern Last mit Geldprästationen oder wie es immer Namen haben mag, aufbürden lassen, sondern hat sich gegeneinander dahin verbunden, daß im Fall dergleichen Zumuthungen geschehen sollten, man mit Rath und That einander reciproce assistiren, und solches von dem nothleidenden Theil abzuwenden sich auf das kräftigste bearbeiten wolle. Wäre es dann

13) daß bey schon öfters erwehnter würklicher Conjunktion der Truppen noch ein und anders mehrere Erläuterung erfordern sollte, so soll dasselbige durch gütliche Zusammentrettung geschehen, und auch sonst in allem eine vertraute Correspondenz zwischen beeden löblichen Craisen gepflogen, desgleichen sich von keinem Theil ohne Vorwissen des andern in weitere Associationstraktaten mit jemand eingelassen, noch einseitig hierunter etwas alteriret, oder davon absque præscitu & consensu beeder Theile abgewichen werden. Und weil

14) das ganze Absehen dieser Association auf die allgemeine Wohlfahrt und den Weg zu der gemeinsamen Besorgung, mittelst successiver Erreichung der vollständigen Reichsverfassung zu Bahnen gerichtet; also sollen alle und jede löbliche Reichscraise, die

die in Corpore mit beytretten, und obigem solchergestalt accediren wollen, admittiret, und auf den Conjunktionsfall sich auch sodann mit ihnen über alle Vorfallenheiten fernerweit vernommen, in dergleichen gemeinsamen Zusammenkünften und Unterredungen aber die per constitutiones Imperii in Verfassungssachen stabilirte majora observiret werden. (*)

Zu Urkund und steter Festhaltung dessen allen ist gegenwärtiger Receß in duplo gefertiget, und beeder löbl. Craise hierzu gevollmächtigten craißausschreibenden Gesandten unterschrieben und gesiegelt, und jedem Theil ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen Nördlingen den 16ten Martii 1702.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
J. L. Scharf.	J. A. Tanner von Reichersdorf.	Friedrich von Dürrheimb.	Joh. Friedr. von Stafhorst.	Joh. Edler von Bakmeister.

2) Beytritt des österreichischen Craises vom 17ten Merz 1702.

Und nun ihre kaiserl. Majestät als regierender Erzherzog zu Oestereich durch dero an beede löbliche associirte Craise Franken und Schwaben accreditirten Gesandtens, Herrn Grafens von Löwenstein Excellenz, solcher Association mit dero österreichischen Craiß beyzutretten, dazu $\frac{16}{m}$ Mann zu stellen, und dieselbe mit gehöriger Generalität uud Feldartillerie zu versehen, allergnädigst offeriren lassen, ein solches auch von mehrgedachten beeden löblichen Craisen durch dero respective den 19ten Octobris 1701. und 15ten Februarii 1702. ausgestellte resolutiones mit allerunterthänigstem Dank acceptirt, und sich mit Sr. Excellenz de modo,

(*) In Betreff dieser majorum, da zumal der westphälische Craiß, als er accediren sollte, sich daran zu stossen schien, stellten sich die Craise sub dato Frankfurt den 1sten Aug. 1702. wechselseitige Reverse gegeneinander aus, „daß man wegen dessen, was in des nördlinger Receses art. 14. der majorum halber beliebet, zu einem mehrern nicht, als was die Executionsordnung mit sich bringe, sich verbunden haben wolle. Man sehe den wirtemb. aktenmäßigen Bericht von den beym schwäbischen Craiß in materia associationis & neutralitatis gepflogenen Verhandlungen (1748.) Beyl. sub num. XIV.

do, quanto & quali, bey hiesigem Congreß vernommen, und dahin conditioniret worden, daß Ihro kaiserl. Majestät als regierender Erzherzog von Oesterreich, und in solcher Qualität notorischer Vertretter des löblichen österreichischen Reichscraises sothaner zwischen den auch löblichen fränk- und schwäbischen Reichscraisen errichteten Verbündniß mit allen Prästationen und Clausuln, wie selbige dem obinserirten ausführlichen Receß nach seinem buchstäblichen Innhalt einverleibt seyn, ohne darwider etwas zu verhängen, zu thun, oder thun zu lassen, von nun an beytretten, und 16000. jedoch sowohl dem löblichen österreichischen als andern associationsverwandten Craisen an dero gewöhnlichen Reichscontingentien ohne Consequenz oder Nachtheil darzu steller, dieselbige mit behöriger Generalität und Feldartillerie versehen, und weil ermeldtes Quantum zu dieser Association beständig gewidmet seyn soll, die Regimenter, worinnen sie bestehen werden, inner 3. Wochen namhaft machen, dieselbe stets in completem und guten Stand erhalten, und so lang man deren zur Sicherheit der associirten Craise und darzu gehörigen Herrschaften, Land, und Vestungen auch Fortsez- und Ausführung der, erheischenden Nothdurft nach pro bono publico & Imperii conjunctim vornehmenden unter sämtlicher Generalität zuvor concertirten Operationen vonnöthen, nicht anderstwohin ziehen, durch sie die nothwendige Postirung mit besorgen lassen, jedoch darinnen die Mannschaft völlig und durchaus ohne Zuthuung des Postirungsorts erhalten, und so wenig mit dieser als mit all übriger noch weiter etwan ins Reich schikender Mannschaft an eigenen, oder von andern übernehmenden Truppen die Craise und deren incorporirte Fürsten und Stände, und deren Angehörige auf einigerley Weise, es sey mit Quartieren, Unterhalt, Adjuto, oder wie es immer Namen haben mag, beschweren, sodann vor allem auch die nachdruksame Ordre stellen, und darob fest halten wollen, daß in den Marschen dem in dem Associationsreceß angezogenen, und deme beygelegten Marschreglement, sowohl in den Marschen der ins Reich und Italien gehenden kaiserl. und alliirten Regimenter, als bey Ablösung der Garnisonen in den vorder-österreichischen Vestungen,

und

und Beziehung der Quartiere in den vorder-österreichischen in und an Schwaben gelegenen Landen, auch Ausrükung aus denselben ins Feld, besser als bishero nachgelebet werde; allermassen auch unter dem von den löbl. fränk- und schwäbischen Craisen herzustellen pacificirten Mannschaftsquanto, die zu ordinairer Versorgung der Craißvestungen erforderte Garnisonen nicht verstanden, also mag auch unter dem dermal beystellendem österreichischen Craißquanto der 16000. Mann, die zu den österreichischen Vestungen ordinairen Besazung nöthige und würklich gebrauchende Mannschaft nicht an dem stipulirten Associationsquanto angerechnet werden. Ueber dieses seynd auch Eingangs ernannten kais. Gesandten, Herrn Grafens von Löwenstein Excellenz, von beeder löbl. associirter fränk- und schwäbischer Craise wegen angelegentlich ersucht worden, bey ihro kaiserl. Majestät dero officia zu interponiren, damit allerhöchsternannte ihro kaiserl. Majestät aus den des Herrn Gesandten Excellenz mündlich vorgebrachten Bewegnissen allergnädigst geruhen möchten, über obiges bestimmtes Contingent der 16000. Mann noch weiter über ihro zu erfordernder Feldartillerie herstellendes associationsmäßiges quantum die übrige zu dem Associationscorpo erforderliche Artillerie und die darzu gehörige requisita an hoch- und niedern Artilleriebedienten, Munition und andern, auch Pferden und Knechten aus eigenen Mitteln anzuschaffen und zu erhalten, und solches alles ohne des hülfrequirirenden und deren bedörfenden löbl. associirten Craise Entgeld, Kosten und Beschwerde auf erforderlichen Conjunktionsfall zur Operation beyzustellen, und darinn ohne Distinktion der Jahrszeiten, so lang es die Nothdurft erfordern wird, zu continuiren, welches Sr. Excellenz allerhöchsten Orts allerunterthänigst zu hinterbringen, und dahin, so viel an ihrem Ort möglich, zu secundiren übernommen, daß ihro kaiserl. Majestät an der Artillerie und Zugehör vor den löblichen associirten Craisen ein übriges zu thun allergnädigst geruhen möchten; als ist hierauf diese allergnädigste Declaration von beeden allbereits associirten löblichen fränk- und schwäbischen Craisen mit der reciprocirlichen Obligation angenommen worden, das, was diese beede Craise kraft

angezogenen recessus allein gegeneinander zu prästiren schuldig gewesen, auch gegen allerhöchstgedachte ihro kaiserl. Majestät als Erzherzog zu Oesterreich und dem löbl. österreichischen Craiß observirt, und nach solchem die reciprocirliche Hülf einander in allen Vorfallenheiten getreulich geleistet werden solle.

Zu dessen Bestättigung ist diese Associationsformul in triplo ausgefertiget, und 2. Exemplaria von des kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz Namens des löblich österreichischen für die beede übrige associirte löbliche Craise, das dritte von beeden löblichen fränk- und schwäbischen craißausschreibenden Gesandtschaften, von wegen dieser beeden Craisen unterschrieben, gesiegelt und gegeneinander ausgewechselt worden. So geschehen Nördlingen den 17ten Martii 1702.

(L. S.) Maximilian Carl, Graf von Löwenstein-Werthheim.

3) des chur- und oberrheinischen Craises Beytritt vom 20sten Merz 1702.

Und dann von beeden gedachten Craisen Franken und Schwaben, auch die löbliche chur- und oberrheinische Craise, um gleichfalls mit denselben dieses vorhabende Associationswerk, nach Anleitung dieses und der vorigen Recesse dermal zu seinem Stand zu bringen, anhero eingeladen worden, auch dieselbe darauf durch ihre darzu bevollmächtigte Deputirte sich eingefunden, daß endlich mit den erstgehörter massen bereits associirten dreyen löblichen, österreichisch fränk- und schwäbischen Craisen folgendes abgehandelt und geschlossen worden sey; nemlich vor das

1) thun die Deputati der chur- und oberrheinischen Craise, nicht allein dem zwischen den beeden löblichen Craisen, Franken und Schwaben, allhier in Nördlingen anjezo errichteten und gegenwärtigem recessui mitinserirten Receß in allen seinen Punkten und Clausuln, auch den darinnen beschehenen Anerbietungen (ausser was die zu eines jeden Craises Disposition stehende œconomica betrift) amplectiren, sondern auch sich mit dem löblichen österreichischen Craiß, auf die zwischen des kaiserlichen Herrn Abgesandten Excellenz von wegen jeztgemeldten österreichischen Craises, und den beeden Craisen, Franken und Schwaben, beliebte con-

conditiones hiemit wirklich und folgender massen associiren, daß vors

2) man mit und benebenst den fränk- und schwäbischen Craisen in puncto des Marschwesens auf demienigen Reglement beständig halten lassen werde, welches man zwischen dem chur- und oberrheinischen Craiß zu treffen schon im Werk begriffen, und darinnen sich nach den Reichsconstitutionen, und dem im §. 10. dieses leztern zwischen Franken und Schwaben errichteten Recesses angezogenen Reglement, so viel es des chur- und oberrheinischen Craises Lande Situation und Constitution leiden, reguliren wird. Dahingegen soll der churrheinische Craiß,

3) so viel dessen quantum associabile betrift, die 6500. Mann, welche die in den churrheinischen Craiß gehörige und sich im Stand der Association beytretten zu können befindliche Herrn Churfürsten und Stände allbereits auf den Beinen haben, benanntlich bey Churmainz 2500. Mann zu Fuß unterm Schönbornischen Regiment, und 500. Mann unter dem Bibraischen Dragonerregiment, bey Churtrier unterm Hilgischen Regiment 2000. Mann zu Fuß, sodann bey Churpfalz 450. Mann zu Pferd und 1000. Mann zu Fuß, in 2. Regimentern, so man churpfälzischer Seite längstens innerhalb 3. Wochen benamsen solle, in completem Stand erhalten, und obwohl nicht ohne, daß von diesen Truppen die Besazungen der in dem churrheinischen Craiß gelegener Gränzvestungen, an deren Conservation dem allgemeinen Wesen so viel gelegen, nicht zu besorgen, so hoffet man doch vor einer Attaque oder Belagerung ausser Furcht, und in dem Stand zu seyn, wann eine Armee im Feld stehen, und diese Vestungen dardurch bedeket, oder sonst ausser Gefahr seyn werden, daraus so viele Truppen, als man nach Beschaffenheit der Conjunkturen und raison de guerre entbehren kan, und miteinander vor gut befinden wird, ins Feld mit den darzu gehörigen Regimentsstüklein und andern nöthigen requisitis schiken und mit operiren lassen zu können, massen man dann zum wenigsten auf diesen Fall churmainzischer Seiten 1000. Mann zu Fuß, und 500. Mann zu Pferd, churtrierischer Seite 1. Bataillon zu Fuß von

500. Mann, und von wegen Churpfalz 450. Mann zu Pferd und 1000. Mann zu Fuß, jedoch ohne einiges Präjudiz und Nachtheil der sonst nach dem Matrikularanschlag zu concurriren habenden Proportion der andern associirten Craißtruppen beystellen, und mit denselben operiren lassen will. So viel aber

4) den löblichen oberrheinischen Craiß betrift, da soll derselbe von den 3600. Mann, welche dessen in der Verfassung stehende Herrn Stände, (die 6. Compagnien mit eingerechnet, so zu Hanau und Frankfurt in Garnison liegen bleiben) auf den Beinen haben, zu seinem quanto associabili 3000. Mann, nemlich 2700. Mann zu Fuß in dem Nassauweilburgischen und dem Buttlarischen Regiment, sodann 300. Mann zu Pferd gleichfalls unter dem nassauweilburgischen Regiment im completen Stand, und bey der Hand halten, und wann es nöthig, mit den darzu gehörigen Regimentsstüklein und andrer Zugehör ins Feld stellen, und mit-operiren lassen, wobey sich löbl. gemeldte in Verfassung noch zur Zeit allein stehende oberrheinische Herrn Craißstände dahin erbotten, daß, wann die noch zur Zeit bekanntlich abgehende Stände der habenden Hofnung nach dem Craiß gebührend beytretten, man sodann die dardurch anwachsende Mannschaft, (welche ein merkliches noch auswerfen wird,) zu obigen Truppen vollends mit beystellen wolle. Nachdem nun hingegen

5) mehr löbl. gedachte beede chur- und oberrheinische Craise sowohl von den beeden Craisen Franken und Schwaben, in die zwischen ihnen allhier errichtete obangeregte Association auf- und angenommen, auch des hochgemeldten kaiserl. Herrn Abgesandten Excellenz Namens des löblichen österreichischen Craises sich gleichfalls mit denenselben auf obangeführte conditiones würklich associiret, mithin dardurch zwischen mehrgedachten löblichen fünf Craisen dermalen dieses vorgehabte Associationswerk zu seinem völligen Stand gebracht worden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es keinem Craiß in corpore noch dessen Stand in particulari zu einigem Nachtheil oder Präjudiz gereichen solle, wann er etwan zu dem quanto associabili weniger oder mehr stellet, als man sonst dem Matrikularanschlag nach zu thun schuldig gewesen wäre;

Schluß des ganzen Recesses.

Als ist darüber gegenwärtiger Receß fünfmal ausgefertiget, und darvon 2. Exemplaria von des kaiserlichen Herrn Abgesandtens Excellenz von wegen des österreichischen Craises den Deputirten der beeden löblichen Craise Franken und Schwaben, und den Deputirten der beeden löbl. chur- und oberrheinischen Craise, und von diesen hingegen obige 3. Exemplaria, alle unter gewöhnlicher Subscription und beygedrukten Siegeln der obgemeldten Herrn Abgesandten und Deputirten ausgefertigt und zugestellt worden. So geschehen Nördlingen den 20sten Martii 1702.

Von wegen des churrheinischen Craises

(L. S.) Georg Fried. Berainger.

(L. S.) Lothar. Fried. von Hundheim.

Von wegen des oberrheinischen Craises

(L. S.) Joh. Fr. Faber.

(L. S.) Philipp Heinrich von Jodoci.

(L. S.) Joachim Georg Ploennies.

§. 43.

Beylage zu vorstehendem Associationsreceß, enthaltend das im Receß zwischen dem fränkisch- und schwäbischen Craiß art. 10. angezogene, den 18ten Febr. 1701. mit der kaiserlichen Hofkammer verglichene Marschreglement. (*)

I. Sol-

(*) Aus Kopps Trakt. von der Association der vordern Reichscraise Beyl. sub num. 20. Nach dem 10ten Artikul des Recesses zwischen dem fränk- und schwäbischen Craiß (S. oben Seite 1078.) geht zwar dieses Marschreglement nur auf diese beede Craise, dergestalt nemlich, daß es sowohl bey derselben eignen als andern Truppen zu beobachten. Da aber der österreichische, wie auch chur- und oberrheinische Craiß dem gedachten Receß hernach beygetretten, so wird es kaum einer Erinnerung bedörfen, daß es auch auf diese mit zu verstehen sey. Es ist dasselbe in folgender Zeit öfters bestättiget worden. So wird es in dem heilbronner Associationsreceß zwischen Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein vom 17ten Febr. 1707. (bey Kopp von Association der vordern Reichscraise Beyl. sub num. 25.) pro fundamento genommen. In-

I. Sollen die auskommende Märsche zeitlich, und ehe noch der Soldat aus seinem Standquartier ruke, notificirt, und um dessen Durchlassung gebührend requirirt, auch der terminus a quo & ad quem, deutlich exprimirt, und die geradeste Route von jenem termino a quo zu diesem ad quem bis an den Craiß, nicht aber durch Umschweif, und daß dadurch jemand ohne Noth, da sonsten die rechte Linie nicht dahin gienge, beschwert werde, genommen, auch noch mehrere Rasttäge, als von 4 zu 4 Tagen, oder eigenmächtige Stilllager gemacht, dem löbl. Craiß hingegen und dessen Fürsten und Ständen nebst übrigen Interessenten die Einrichtung der Specialrouten und Rasttäge durch ihre Lande und Herrschaften, den Reichssazungen gemäß, anheim gestellt werden.

II. Soll bey Aufbruch der Mannschaft ein Officier oder Commissarius von derselben vorausgeschikt werden, der die specificirte listam der würklichen Mannschaft, oder deren Portionen überbringe, und die zwischen den Interessirten concertirte Route erhebe, auch zu Bezahlung der Estappen und Vergütung der sich etwa ergebenden Excesse entweder das baare Geld mitbringe, und solches deponire, oder auch deswegen, und daß die Zahlung von Nachtquartier zu Nachtquartier erfolge, an einem dem Statui convenienten Ort genugsame Caution leiste, oder in Ermanglung die Geissel stelle, und man sich dißfalls nicht an den Officier oder Soldaten, der excedirt, oder die Etappen geniesset, sondern lediglich an den Commissarium oder den Officier, so vorausgeschikt wird, und vor den Marsch Sorg tragen solle, zu halten habe, ehe aber oberwehntes und was noch weiter hernach wegen der

---

gleichem erwähnet desselben der unten folgende Receß vom 9ten Nov. 1733. als einer per modum fœderis ausdrüklich angenommenen, und bisher bey allen Gelegenheiten aufs neue bestättigten, auch in den Jahren 1711. und 1713. von dem Prinz Eugen publicirten Marschordnung. Nicht weniger sehen wir aus dem Reichsgutachten vom 14ten April 1734. daß der fränkisch- und schwäbische Craiß sich diese Marschordnung als eine im Jahr 1701. verglichene, und 1702. im nördlinger Associations- und darauf gefolgten österreichischen Accessionsreceß per modum fœderis angenommene Ordnung ausdrüklich vorbehalten haben.

der Etappen und andern verordnet ist, seine Richtigkeit hat, kein Durchmarsch gestattet werden.

III. Soll für eine Mundportion mehr nicht als 2. Pfund Brods, 1. Pfund Fleisch, 1. Maaß Bier, oder eine halbe Maaß Wein des Tages, nach des Landmanns Option und Gelegenheit, vor eine Pferdportion aber 6. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, und ein halb Bund Stroh gerechnet, dann

IV. vor eine solche Mundportion dermal bis auf weitere Verordnung 8 kr. desgleichen für eine Pferdportion 10 kr. rheinisch bezahlt werden.

V. Soll dieses nur auf die Gemeine inclusivè vom Feldwaibel und Wachtmeister an, und keineswegs auf die höhere Staabs- und Oberofficiers zu verstehen seyn, auch keine Multiplication der Portionen, und, wann einer deren gleich mehr, als eine in der Ordonnanz hätte, doch nur eine einfache Portion verstattet werden, auch kein anders, wann es auch unterm Vorwand des guten Willens geschehen wollte, als oben verordnet worden, zu thun, den Unterthanen bey Vermeidung w[illegible]ührlicher Bestrafung ernstlich verbotten seyn. Gedachte Staabs- und Oberofficiers aber haben, was sie sowohl für sich, als ihre Diener und Pferde vonnöthen, und würklich empfangen, alles nach dem landläufigen Werth zu vergnügen.

VI. Soll von den commandirenden Officiern gute Ordre und Kriegsdisciplin gehalten, und, daß über die Etappen nichts gefordert noch excedirt werde, genaue Obsicht getragen, falls aber dannoch Excesse fürgehen würden, darinn gleichbalden remedirt, und wann es Geld oder Gelds werth anbetrift, durch den Excedenten, sofern er es im Vermögen, oder, da solches nicht wäre, durch den Begleitungscommissarium, der seinen Regreß an den, so excedirt, suchen mag, Satisfaktion gegeben, zu dem Ende auch eines jeden Orts Herrschaft verstattet werden, die Excedenten oder Delinquenten sogleich anzuhalten, und nicht ehender dem löbl. Regiment oder Compagnie zu Administrirung der Justiz abfolgen zu lassen, bis der Lädirte wegen seines erlittenen Schadens quoad interesse contentirt seyn wird; wie dann auch

VII. wann

VII. wann es entweder an Bescheinigung der Consumptionen anstehen wollte, oder ein Excedent das begangene factum nicht gestehen, und dessen nicht anders, als durch die von seiner Obrigkeit beschworne attestata des Beleidigten, oder auch eines jeden Orts Unterthanen überwiesen werden könnte, denselben in beeden Fällen sowohl, als den Bescheinungen der Miliz selbst Glauben beyzumessen, und nach solchem die Satisfaktion wegen des ordonanzmäßigen und der Excesse zu geben.

VIII. Wann die Route der geradesten Linie nach von dem termino a quo bis ad quem verglichen (so sich der terminorum Ungleichheit halber nicht wohl voraus determiniren lässet,) soll die marschirende Soldatesque derselben strictè inhäriren, und davon keineswegs abweichen, noch mehrere Rastäge, oder auch anderswo, als darinn specificirt, machen, einer jeden Herrschaft aber frey stehen, die Miliz nach Gelegenheit der Zeit an unschädlichen Orten campiren zu lassen, oder in ein gelegenes Haus beysammen zu logiren, oder auch bey den Innwohnern zu verlegen.

IX. Soll an Vorspann mehr nicht, als höchstens 2 Wägen auf eine Compagnie zu Fuß, und ein Wagen auf eine Compagnie zu Pferd, jeder mit 4 Pferden oder Ochsen, begehrt, und des Tages 20 kr. für jedes Stuk bezahlt, auch die Vorspann nicht weiter, als von einem Nachtquartier oder einem Ablösungsort zum andern mitgenommen, an jedem derselben auch die Anstalt zur Ablösung zeitlich gemacht werden, damit nicht, wann es darbey anstünde, man auf solchen Orts Kosten so lang, bis der behörige Vorspann herbey gebracht, liegen zu bleiben gemüssiget werden möge. Es soll aber

X. blos auf den Marsch der Mannschaft, nicht aber auf Transportirung der Artillerie, Proviants oder Munition verstanden werden, sondern, wann darzu mit Vorspann oder Fuhren unumgänglich succurrirt werden müßte, solches anders nicht, als gegen baare Bezahlung nach dem landüblichen Lohn geschehen, und dadurch niemand einige Beschwerde zugezogen, von den sich

etwan

etwan befindlichen Commandirten auch durchaus um ihr Geld gelebet werden.

§. 44.

Auszug Associationsrecesses zwischen Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein dd. Heilbronn den 15ten May 1708. (*)

Wodurch sie sich untereinander verbinden, den militem perpetuum auch nach erfolgtem Frieden zu continuiren. (**)

Und weil man ad proponendum quartum noch in guter Hofnung steht, dergleichen Fatalität nicht bey dem innstehenden Friedensschluß, gleichwie bey dem nechst vorigen, zu erfahren, folglich mehr angezogene Redintegration, wo nicht in totum, doch in tantum zu erhalten; so hat man die Resolution auf dieses proponendum quartum in suspenso gelassen, dabey aber dafür gehalten, wann ja bemelte Fatalität besonders über die associirte Craise verhänget, und sie so disconsolirt aus diesem Krieg gehen sollten, kein ander Mittel übrig zu seyn, als auf die Fortsezung der gegenwärtigen Allianz, und die Aufrichtung, auch die Continuirung des perpetui militis, wie weniger nicht auf zulängliche Besazung der vorliegenden festen Pläze, und deren genugsame Besorgung nebst Conservation der Linien zu gedenken.

§. 45.

Auszug Associationsrecesses zwischen Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein dd. Frankfurt den 31sten August 1711. (***)

Wo=

(*) Aus Kopps Traktat von Association der vordern Reichscraise Beylage sub num. 26.

(**) Der übrige Innhalt des Recesses hat blos die damalige Kriegszeiten zum Gegenstand.

(***) Aus Kopps Traktat von Association der vordern Reichscraise, Beylage sub num. 30.

Wodurch sie sich fernerweit untereinander verbinden, auch nach erlangtem Frieden mit der Helfte des quanti militaris, oder $1\frac{1}{2}$ simplis zu continuiren, nebst Bestättigung der Recesse von 1697. und 1702. in Betreff des Commando. (*)

So ist auch demselben (dem Envoyé extraordinaire der vereinigten Niederlande, Grafen von Rechtern)

2) von Seiten der associirten löblichen Craise, in Conformität des in anno 1697. unterm 13ten Januar errichteten Recesses, nicht weniger der in anno 1681. den 30sten August zu Regenspurg ausgefallener und zum Reichsschluß gediehener Revarsation (**) zu verstehen gegeben worden, daß man post adeptam & executam pacem mit der Helfte des ganzen quanti militaris, oder $1\frac{1}{2}$ simplis matrikularmäßig, jedoch dergestalt continuiren wolle, daß die dermal in hostico gelegene Herrn Stände alsdann erst, wann sie wiederum zum Besiz und Genuß ihrer Lande gelangen würden, hierzu nach dem Matrikularfuß sothaner ihrer recuperirenden Lande und nach einer der Billigkeit nach ermessenden Zeit proportionaliter concurriren, ꝛc. — — — —

So viel

5) das Commando respectu der löbl. Craise betrift, ist die Verabredung dahin geschehen, daß man es bey dem frankfurter Receß §. 4. (***) und dem nördlinger §. 8. (****) zu lassen hätte, massen darinnen nicht versehen, wie es die löbl. Craise disfalls unter sich, sondern auch respectu einer sich etwan im Reich befindlichen kaiserlichen Generalität zu halten haben möchten.

§. 47.

(*) Der übrige Innhalt betrift die damal errichtete nähere Verbindung der associirten Craise mit den beyden Seemächten, die aber von leztern weder innerhalb den verglichenen 2. Monaten noch sonst jemal ratificirt worden, und durch den von ihnen fast gar 2. Jahre hernach einseitig mit Frankreich geschlossenen Frieden ein vor das teutsche Reich und besonders die vorligende Craise trauriges Ende genommen hat.

(**) Man sehe Th. 6. §. 13.

(***) Man sehe S. 1056.

(****) Man sehe S. 1077.

§. 46.

Associationsreceß zwischen Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein dd. Frankfurt den 20sten Jun. 1714. (*)

Eingang. Demnach der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franz, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heil. Reichs durch Germanien Erzkanzlar und Churfürst, Bischof zu Bamberg ꝛc. zu Erinnerung dessen, was man sich von Seiten der fünf associirten löblichen Craise, als Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein in eventum pacis allbereits im Jahr 1711. zu Frankfurt am Mayn unterm 31sten August verglichen, eine unumgängliche Nothdurft zu seyn ermessen, sich von Seiten gemeldter löblicher Craise der jüngsthin unterm 4ten Januar laufenden Jahrs in Frankfurt genommenen Abrede gemäß, in Zeiten dahin miteinander zu vernehmen, was etwa nach einer und andern inzwischen geschehenen Veränderung und Coniunkturen oben angezogenem Receß ab- oder noch zuzusezen seyn möchte, und zu dem Ende durch gedachter fünf löblicher Craise ausschreibende Herrn Chur- und Fürsten, vermittelst eines nach Innhalt der Beylage sub lit. A. unterm 21sten leztverwichenen Monats Aprilis abgelassenen Invitationschreibens, in hiesiger des heil. röm. Reichs Stadt Frankfurt auf den 24sten erst vorbeygegangenen Monats May zu veranlassen, darauf auch zu solchem Ende derselben abgeschikte Räthe und gevollmächtigte Gesandte erschienen, und nach vorhergegangener genugsamer Legitimation ihrer Personen die von Churmainz nach Laut der Beylage sub lit. C. den 11ten dieses gethane Proposition angehört, mithin die consultationes über obgemelten Receß de anno 1711. angefangen, folgendes verabredet, verglichen und geschlossen worden.

Gemeinsame Verabredung, die frankfurter und vor-

Demnach das vornemste Fundament und alleinig Absehen in den von diesen associirten löblichen

(*) Aus Kopps Traktat von Association der vordern Reichscraise Beyl. sub num. 33.

nördlinger Association von 1697 und 1702. fortzusezen.

vordern Reichscraisen nach und nach, absonderlich aber in anno 1697. in des heil. röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, sodann in anno 1702. zu Nördlingen geschlossenen, auf die Reichssazungen und dessen Executionsordnung gegründeten Associationstractaten dahin gerichtet gewesen, damit in diesen löblichen Craisen der erwünschte Ruhestand um so mehr gehandhabt, solcher gegen allen besorglich unbilligen Gewalt geschüzt und sicher gestellt, mithin auch die Gelegenheit gegeben werden möge, den punctum securitatis publicæ durch eine erfolgende allgemeine Reichsverfassung besser als sonsten geschehen, zu befestigen, und auf ein Zuverläßiges zu sezen, wessen ein Craiß zu dem andern, im Fall derselbe gewaltthätig sollte überzogen oder belästigt werden, der Hülfleistung halber sich zu versehen hätte; und man allbereits im Jahr 1711. den 31sten August durch einen allgemeinen Schluß der 5. associirten churrhein- österreich- fränk- schwäb- und oberrheinischen Craise sich mit einander vereinigt und festgesezt hat, nach erfolgtem Frieden sowohl auf solcher nördlinger Association ferner zu bestehen, als auch die Verfassung an Mannschaft auf 1½ simplum zu reguliren, und nunmehro bey jeztmaligem Congreß die Sache darauf allein angekommen, daß dasjenige, was erstbesagter massen vorhin schon verglichen worden, in einen förmlichen Receß nach dismaligen Conjunkturen und Umständen, inmassen solche immittelst in ein- und anderm Stük sich geändert haben, gebracht werden möchte, als ist mit allerseits Belieben und Willen folgends verabscheidet worden, und zwar

Diese continuatio fœderis soll zu niemands Offension, sondern allein zu Abwendung unbilliger Beeinträchtigung und vorbehaltlich dessen, was von Reichs wegen möchte geschlossen werden, gemeynt seyn.

1) soll diese continuatio fœderis sub auspiciis Cæsareis in alle Wege festgestellt bleiben, jedoch zu keines Menschen Offension, noch viel weniger in auswärtigen Krieg sich einzumischen, sondern allein dahin abzweken, daß diese löbliche associirte Craise von aller ohnbillig und gewaltthätigen Beeinträchtig- oder Ueberziehung durch gemeinsame reichsschlußmäßige und sichere Hülfe desto ehender gerettet werden möchten, jedoch vorbehaltlich

dessen,

dessen, was von gesammten Reichs wegen in einem und dem andern Fall hiernechst etwa möchte geschlossen werden, als welchem die löblich associirte Craise durch diese Verbündnis sich zu entziehen keineswegs gemeynt seynd.

Festsezung des quanti militaris auf $1\frac{1}{2}$ simpla nach dem Fuß von 1681. doch mit Ausnahm wegen der impossibilitirten Stände.

2) Ist verabredet und geschlossen worden, daß bey nunmehr durch die Gnade Gottes wieder erlangtem- und verhoffentlich zu seiner völligen Consistence nächstkommenden Frieden das quantum militare der auf den Beinen haltenden Truppen dem obangeregten Receß de anno 1711. gemäß auf $1\frac{1}{2}$ simplum oder die Helfte des ganzen quanti militaris matrikularmäßig nach der in anno 1681. den 10ten August zu Regensburg ausgefallenen und zum Reichsschluß gediehenen Repartition gesezt und gehalten werden solle, mit der in mentionirtem Receß de anno 1711. inserirten und anhero wiederholten Reservation jedoch, daß die dermalen impossibilitirte Stände alsdann erst, wann sie wiederum zum Besiz und Genuß ihrer Lande gelangen würden, hierzu nach dem Matrikularfuß sothaner ihrer recuperirenden Lande, und nach einer der Billigkeit nach ermessenden Zeit proportionaliter concurriren, doch aber kein Stand den andern zu übertragen verbunden seyn solle. Und weil man solchemnach des jedem löblichen Craiß zukommenden eigentlichen quanti ratione obbesagten $1\frac{1}{2}$ simpli dermal noch nicht ganz vergewissert seyn kann, und dahero nöthig, etwa hiernechst, und so bald nach würklich exequirtem Frieden, den sich ferner ergebenden Umständen nach, es vor dienlich erachtet werden wird, wiederum zusammen zu kommen, und reciproce einander zeigen zu können, wie jeder löbliche Craiß solch sein schuldiges quantum eingerichtet habe; als ist solche hiernechstige Zusammenkunft allerseits für genehm und nöthig gehalten worden. Nicht weniger soll

Gefahr u. Schaden soll communibus consiliis & auxiliis abgewendet, vornemlich aber auf Bedek-

3) jeder löblicher associirte Craiß nach den schon vielfältig vorhergegangenen Associationsrecessen gehalten seyn, des andern Nuzen und Wohlfahrt zu befördern, das gemeinsame Interesse untereinan-

und Unterhaltung der Reichsgränzvestungen der Bedacht genommen, auch die reciprocirliche Musterung einander nicht erschwert werden.

der bestmöglichst zu secundiren, und an dem nichts zu unterlassen, was zu verbindlicher Cultivirung vertraulicher Zusammensezung dienen kann. Anforderist aber soll man in allen sich etwa eräugnenden Nothfällen einander, und zwar nach klarer Maaßgab der Executionsordnung, getreulich beystehen, und communibus consiliis & auxiliis Gefahr und Schaden äussersten Fleisses abzuwenden trachten, vornemlich auch alles dahin richten, daß die Reichsgränzvestungen von dem gesammten Reich mit gnugsamer Mannschaft, und andern zur Bedek- und Unterhaltung derselben erforderlichen Nothwendigkeiten mögen besorgt, und ohne der löblichen associirten Craise besondre oder alleinige Belästigung in guten Defensionsstand gesezet, der Securität sämmtlicher Craise aufs zulänglichste prospicirt, und dieselbe in ihrer Consistenz conservirt, auch zu dem Ende und um mehrer Zuverläßigkeit und Gewißheit willen die reciprocirliche Musterung der allerseits zukommenden und zu halten schuldigen Contingentien an Mannschaft auf jedesmaliges Verlangen eines oder des andern löblichen Craises nicht difficultirt werden. Ferner

Wie es wegen der mutuellen Hülfe, des Solds, Proviants, u. s. w. wie auch wegen der Fouragirung zu halten.

4) so viel die Leistung der mutuellen Hülfe und der succurirenden Mannschaft, auch in puncto des Solds, Proviants, Artillerie, Fuhrwerks, und andrer Nothdurft mehr betrift, ist dafür gehalten worden, daß es auf des Aggressoris Continenz und Angriff ankomme, da alsdann pro re nata die consilia gefaßt, und sonderlich nach dem unterm 13ten/23sten Januar 1697. in Frankfurt errichteten, wie ingleichem nach dem zu Nördlingen den 20sten Martii 1702. geschlossenen Receß alles, so viel thun- und möglich, regulirt und angeordnet, wegen der Fouragirung aber ins künftige, wie unter den löbl. associirten Craisen bereits geschehen, auch bey dem ganzen Reich dahin angetragen worden, daß, so lang das Gras im Feld nicht zu haben, ein jeder löbliche Craiß und Stand seine Truppen aus eignen Magazinen, und zwar die 6 Wintermonate über biß in den

Monat

Monat Majum, sodann mit Anfang des Monats Octobris (inmassen bekanntlich das Gras in dem ersten nicht groß genug, in dem lezten Monat aber nicht mehr zu fouragiren ist) unweigerlich zu versorgen schuldig und verbunden seyn solle. Wie und welchergestalten aber

Die Hülfleistung soll auf Kosten des hülfleistenden Theils geschehen, und da noch mehrere Craise sich associiren würden, soll jeder nach oben vergleichenem quanto concurriren.

5) die löbl. associirte Craise sich existente casu fœderis behülfliche Hand zu reichen, und, wie sie sich sonst wegen obangeregter andern Dinge zu verhalten haben möchten; da ist der Artikul VI. fœderis Nordlingensis de dato 22sten Mart. 1702. und zwar mit dieser Regel zum Fundament behalten worden, daß die Hülfleistung sumptibus partis succurrentis geschehen, folglich sothaner pars succurrens seine Truppen wohl montiren, mit Gewehr und behöriger Artillerie versehen, ihnen den gebührenden Sold richtig reichen, die erforderte Magazine in den locis operationum zeitlich aufrichten, bey den Marschen oder etwa nöthigen Postirungen behörige Zahlung thun, und zu solchem Ende nach Anleitung der Marschordnungen genugsame Sicherheit stellen, auch sonst alle Excesse so viel möglich verhindern lassen sollen. Und da noch mehrere löbliche Craise in diese Allianz künftighin eintretten werden, hätte jeder nach obangeregtem verglichenen quanto zu concurriren; jedoch aber soll solches anderst nicht verstanden werden, als da der zur Hülfleistung verbundene Theil nicht selbst angegriffen, oder in andre augenscheinliche Gefahren, zu deren Abtreibung er seine eigene Hülfe bedürftig wäre, gesezt werden sollte, welchenfalls er der wirklichen Hülfleistung befreyet, jedennoch aber zwischen den löblichen Associirten die Obligation, sich einander mit Rath und That nach allem Vermögen zu assistiren, übrig gelassen wird. Was

Wegen dem Commando bleibt es bey den Recessen von 1697. und 1702.

6) das Commando respectu der löbl. Craise betrift, ist die allerseits verbindliche Abrede dahin geschehen, daß man es bey dem frankfurter Reces §. 4. und dem nördlinger §. 8. zu lassen hätte,

massen darinn nicht allein, wie es die löbl. Craise dißfalls unter sich, sondern auch respectu einer sich etwa im Reich befindlichen commandirenden kaiserlichen Generalität zu halten haben, versehen ist. Und weil

Zu dieser Allianz sollen auch andre Craise, ja auch einzelne Stände solcher Craise, die nicht in Verfassung stehen, zugelassen werden.

7) wie oben mit mehrerm erwehnt, diese continuatio associationis zu keines Menschen Offension, sondern allein dahin angesehen ist, daß sämmtliche löbliche associirte Craise in einem fœdere defensivo beysammen stehen bleiben sollen, um sich gegen alle Aggressionsfälle desto füglicher schiken zu können; so wären zu dieser fürwährenden Allianz andre löbliche Craise in corpore zu admittiren. Wäre es aber Sache, daß diejenige Reichsstände, welche zu einem andern löblichen Craiß, der in seiner Verfassung und Aktivität nicht stünde, gehörig sind, mit beytretten wollten, (wie dann ein und andrer bey dieser Association schon wirklich gestanden ist,) so soll ein solches derenselben, salvo tamen cujuscunque jure, nicht verweigert, jedoch aber in casum, da die löbliche Craise selbst, worunter solche Stände gehören, dieser Association hiernächst accediren würden, sie alsogleich dahin wieder verwiesen werden. Was nun

Bestättigung der Recesse von 1697. und 1702. so weit solche noch applicable, und durch gegenwärtigen Receß nicht abgeändert sind.

8) in vorigen Recessen de annis 1697. und 1702. in unterschiedlichen Materien und Punkten weiter enthalten steht, und auf jeztmal oder künftige Zeiten und Conjunkturen zu Nuzen dieser löbl. Craise noch applicable, auch in gegenwärtigem Receß nicht expresse geändert worden ist, all solches soll hiermit von neuem wieder bestättigt, und von solcher Gültigkeit seyn, als wann es von Wort zu Wort hier inserirt wäre. Worbey leztlich mehrbesagte löbl. associirte Craise sich expresse vorbehalten, alles und jedes, was hierinnen abgeredet, beliebt und geschlossen worden, communi consensu pro rei emergentia zu vermehren und zu vermindern.

Zu Urkund dessen allen ist gegenwärtiger Receß fünfmal efertigt, von allerseits gevollmächtigten Herrn Gesandten unterschrieben und untersiegelt worden. So geschehen Frankfurt den [illegible] Jun. 1714.

Von

Von wegen des löblichen churrheinischen Craises

(L.S.) W. v. Bubenheim. (L.S.) A.F. Lieb. (L.S.) J. P. Scheben. (L.S.) J. D. Freyherr v. Wieser.

Von wegen des löbl. österreichischen Craises

(L.S.) Conrad G. v. Stahrenberg, salvis per omnia immunitatibus, juribus ac prærogativis celsissimæ domus Austriacæ.

Von wegen des löbl. fränkischen Craises

(L.S.) Joh. Lorenz v. Scharpff. (L.S.) H. A. Freyherr von Tanner.

Von wegen des löbl. schwäbischen Craises

(L.S.) Paul Theodor Antoni. (L.S.) J. A. Frommann.

Von wegen des löblichen oberrheinischen Craises

(L.S.) J.F. Faber. (L.S.) J.D. Freyherr von Wieser. (L.S.) S. Lucius. (L.S.) C.B. König

§. 47.

Associationsreceß zwischen Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein dd. Heilbronn den 19ten Dec. 1714. (*)

Eingang. Zu wissen, demnach der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franz, des heiligen Stuls zu Mainz Erzb:schof, des heil. röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, auch Bischof zu Bamberg, ꝛc. theils in Conformität des den 20sten Jun. laufenden Jahrs in des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt zwischen den 5. associirten löblichen vordern Reichscraisen, als Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein, errichteten Recesses, theils durch ein an die jeztgemeldte Craiß von ihro röm. kais. und katholisch königl. Majestät abgegangenes allergnädigstes Schreiben unterm 19ten October sich veranlaßt befunden, gedachte löbl. Craiß und ausschreibende Herrn Chur- und Fürsten vermittelst eines nach Innhalt

(*) Aus einer beglaubten Abschrift im fürstlich badischen Archiv. Man findet den Receß auch bey Kopp von Association der vordern Reichscraise Beyl. sub num. 34.

halt der Beylag sub lit. A. unterm 2ten leztabgewichenen Monats Novembris abgelassenen Schreibens in hiesige des heiligen Reichs Stadt Heilbronn auf den 26sten, nach Verlangen des löblich schwäbischen Craises aber wegen fürgewesenen schwäbischen Craißconvents bis den 3ten laufenden Monat Decembris differirten Congreß zu invitiren, sodann derselben abgeschikte Räthe und gevollmächtigte Gesandte erschienen, und nach vorgeschehener Legitimation ihrer Personen die von Churmainz vermög Anlag sub lit. B den 7ten December geschehene Proposition angehört, mithin die deliberationes ihren Anfang über die zur Proposition gebrachte Materien genommen; als ist folgens verabredet, verglichen und geschlossen worden.

Art. 1 – 6. handlen von Besazung der Gränzvestungen Kehl, Philippsburg und Mainz, und werden, da sie nicht in Observanz sind, mit Vorbedacht weggelassen.

Und weil Aufstellung des bey Friedenszeiten beliebten quanti militaris nach Innhalt des Recesses vom 20sten Jun. 1714.

7) die Befolgung des leztern frankfurter unterm 20sten Junii laufenden Jahrs errichteten Recesses §. 3. das bey Friedenszeiten beliebte quantum militare betreffend, gleichfalls nicht auser Acht gelassen, so ist zuvorderist

Erklärung des churrheinischen Craises, ein mehrers, als die 1 ½ simpla auswerfen, auf den Beinen zu haben, und nächstens die Regimenter specifice benennen zu wollen.

8) von dem churrheinischen Craiß die Erklärung geschehen, daß die am Rhein gelegene Herrn Churfürsten wegen ihrer an besagtem Rheinstrom zu besorgen habender Festungen und sonst ein weit mehrers, als die anderthalb simpla auswerfen, wirklich auf den Beinen erhielten, folglich besagtem frankfurter Receß ein vollkommenes Genügen leisten, auch hiernächst die Regimenter specifice benennen würden, wie sich dann ein gleiches bey Churcölln nach dero Retour ergeben und äußern werde. So viel

Versicherung des österreichischen Craises seine 1 ½ simpla beyzutragen.

9) den löbl. österreichischen Craiß concerniret, haben Se. Excellenzien, die kaiserl. Gesandte, Herr Graf zu Fürstenberg und Herr General-Feldzeugmeister Baron von Reuperg, nomine circuli Austriaci,

striaci, die Versicherung gegeben, daß Se. kaiserl. und cathol. Majestät von wegen ihres österreichischen Craises alles dasjenige, was denselben die associationes auf die anderthalb simpla ausgestellter Mannschaft zulegten, williglich mit beytragen würden, Belangend

Erklärung des fränkischen Craises wegen eines höhern quanti, als von $1\frac{1}{2}$ simplis.

10) den löbl. fränkischen Craiß, wird solcher tempore pacis pro milite perpetuo die zeithero auf den Beinen gehabte beede Regimenter zu Pferd, benanntlich Bayreuth Courassier und Bibra Dragoner, und 3. zu Fuß, nemlich Erffa, Boyneburg und Helmstädt, jedoch dergestalt in aufrechtem Stand conserviren, daß jede Compagnie zu Pferd auf 50, jede Compagnie zu Fuß hingegen auf 100. Kopf zu sezen, wordurch gegen 4600. Mann und also ein höheres quantum, als ein ganzes und ein halbes simplum respectu circuli Franconici betraget, herauskommt.

Erklärung des schwäbischen Craises wegen dessen $1\frac{1}{2}$ simplis.

11) Von Seiten des löblichen schwäbischen Craises ist zu Folg des im Junio lezthin zu Frankfurt abgefaßten Associationsrecesses die Craißmiliz nach dem Fuß der stipulirten anderthalben Simplen auf 6000. Mann solchergestalt eingerichtet, daß selbige in 5. Regimentern zu Fuß und 3. zu Pferd wirklich bestehen und beybehalten werden sollen. Und ob zwar

Der oberrheinische Craiß will gleichfalls sein ordentliches Sistem wiederum herstellen, und seine bisherige Verfassung auf $1\frac{1}{2}$ simpla beybehalten.

12) der löbl. oberrheinische Craiß sowohl wegen seiner bekannten Dismembrirung als durch leztern Krieg erfolgter gänzlicher Ruinirung ein und andern Mitstands sich ratione quanti militaris noch zurZeit zu einem gewißen so eigentlich nicht determiniret, so wird derselbe gleichwohl sich äußerst angelegen seyn lassen, alle diese Particularitäten bey nächst bevorstehendem Craißconvent nach nunmehro, Gottlob, erfolgten Frieden zwischen allerseitigen diß- und jenseit Rheins gelegenen hoch- und löblichen Ständen zu reguliren, mithin den Craiß in sein ordentlich und richtiges systema wieder herzustellen. Inzwischen hat man die den ganzen

Krieg über unterhaltene 3. Regimenter zu Fuß, als Nassau, Darmstadt und Schönborn, nebst einem Regiment zu Pferd noch wirklich auf den Beinen, und ist gemeynt, seine bisherige Verfassung auf anderthalb simpla matricularia gleich andern löblichen Craisen noch ferner beyzubehalten und zu conserviren. Und nachdem auch

Verabredung einer nächstens vorzunehmenden mutuellen Musterung.

13) in vorherigen Associationsrecessen allbereits die mutuelle Musterung allerseits beliebt und für nothwendig angesehen worden, als ist solche nächstkünftigen Sommer unter den associirten Craisen ohnfehlbar vornehmen zu lassen abermal festgestellt, und

schließlich auf ihro hochfürstl. Durchl. der Frau Marggräfin zu Badenbaden, wie auch hernach ihro hochfürstl. Gnaden zu Speyer durch besonders anhero Abgeordnete gethanes schriftliches Anbringen, was sub lit. C. & D. befindlich resolviret und geschlossen worden.

Zu Urkund dessen allen ist gegenwärtiger Receß fünfmal ausgefertiget, von allerseits gevollmächtigten Herrn Gesandten unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen in Heilbronn den 19ten Dec. 1714.

Von wegen des löblichen churrheinischen Craises

(L.S.) J.W.Ch. v. Bubenhofen. (L.S.) Anshelm Franz Lieb. (L.S.) J D. Freyherr v. Wieser.

Von wegen des löblichen österreichischen Craises

(L.S.) Frobeni Ferdinand G. zu Fürstenberg. (L.S.) Eberhard Friedrich von Neyperg.

salvis juribus, immunitatibus & privilegiis domus Austriacæ & ratificatione Cæsarea.

Von wegen des löbl. fränkischen Craises

(L.S.) Joh. Lorenz Edler v. Scharpff. (L.S.) E.F. v. Stein.

Von wegen des löblichen schwäbischen Craises

jedoch mit der in literis ad Cæsaream Majestatem & Comitia angehängten Reservation,

(L.S.) Paul Nicl. Freyherr von Reichenstein. (L.S.) G.W. v. Reischach.

Von wegen des löbl. oberrheinischen Craises

(L.S.) Joh. Fried. Faber. (L.S.) J.D. Freyherr v. Wieser. (L.S.) Ansh. Franz Lieb. (L.S.) W. L. von Maskowsky.

§. 48.

§. 48.

Associationsreceß zwischen Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein dd. Frankfurt den 31sten May 1727. (*)

Eingang. Zu wissen, demnach der hochwürdigste Fürst und und Herr, Herr Lotharius Franz, von Gottes Gnaden, des heiligen Stuls zu Mainz Erzbischof, des heil. röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Bamberg ꝛc. bey dermal so miß- als gefährlich anscheinenden Zeitläuften, da man auf den Grenzen dieser associirten löblichen Craise, als Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein, und in dem Reich selbst, zu wohlgegründeter Apprehension und billigen Aufsehen aller patriotischen Fürsten und Stände, ungemeine grosse Kriegszurüstungen veranstaltet, mittelsthin in Consideration seiner associationsmäßigen Obliegenheit für rathsam, ja für höchstnöthig angesehen und gefunden, wohlgedachte löbl. c. Craise vermittelst der an die ausschreibende Herrn Chur- und Fürsten sub lit. A. B. C. & D. abgelassenen Invitationsschreiben in allhiesige des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt auf den 8ten dieses einzuladen, den terminum aber auf die vom löblichen schwäbischen Craiß nachgesuchte Prorogation bis auf den 9ten ejusdem mensis zu verlängern, darauf auch derselben abgeschikte Räthe und gevollmächtigte Gesandte erschienen, und nach vorhero beschehener genugsamer Legitimation ihrer Personen, die von Churmainz, vermög der Anlag sub lit. E. den 23sten dieses gethane Proposition angehöret, mithin die Berathschlagung über die den Invitationsschreiben beygelegte proponenda sub lit. F. angefangen und fortgesezet; als ist folgendes verabredet, verglichen und geschlossen worden.

Erneurung der Associationsrecesse von 1697. 1702. 1711. und 1714. und soll jeder Stand, so lang

1) Nachdem man von Seiten der versammelten associirten löblichen Craise gar wohl erkennet, wie daß dieselbe vermög des unterm 20sten Junii 1714. errichteten Associationsrecesses bey dem mittelst göttlichen

(*) Aus einer beglaubten Abschrift im fürstlich badischen Archiv. Man findet den Receß auch in Kopps mehr ang. Traktat Beylage sub num. 35.

der Friede dauert, zu Stellung der bisherigen 1½ Simpeln verbunden, der Punkt wegen der in Unvermögenheit verfallenen Craise und deren Moderation aber auf nächsten Associationsconvent ausgestellt seyn.

lichen Segens wieder erlangten lieben Frieden, dero Militarverfassung auf den Fuß der anderthalb simplorum, nach dem im Jahr 1681. unter gewissen Bedingnüssen ratione repartitionis zum Reichsschluß gediehenen Reichsgutachten, in completem und mustermäßigem Stand beyzubehalten schuldig und verbunden gewesen; als hat man auch von vorgedachter löblicher Craise wegen durchgehends seiner associationsmäßigen Schuldigkeit ein vollkommenes Genügen geleistet, und so viel Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein betrift, solches laut der producirten authentischen Generaltabellen, auch zum Theil vorgezeigten Special-Musterlisten, über die bishero unterhaltene Mannschaft glaubhaft dargethan und erwiesen.

Und obwohl man von Seiten Oesterreichs sich zu Beweisung des von ihm gestellten schuldigen Mannschaftsquanti auf die Notorietät berufen; so haben doch die andere associirte löbliche Craise für ohnumgänglich nöthig, und der gemeinsamen Verbündnüß conform gehalten, daß österreichischer Seits ebenfalls in Zeit von 2. Monaten a dato dieses jezt errichtenden Recesses, wie und welchergestalt man sein zu Friedenszeiten nach Innhalt des bey der im Jahr 1702. erfolgten Accession geschlossenen Recesses zu anderthalb Simplen 8000. Mann ausmachendes Mannschaftscontingent gestellet, sofort vorangezogenen Associationsschluß de anno 1714. erfüllet, durch Beybringung einer authentischen Generaltabell, mit Benennung der Regimenter und Mannschaft, auch wo selbige liegen, dociret werden soll. Man hat zwar auch von Seiten einiger löblichen Craise angezeigt, daß dieselbe, um willen einige vormal dazu gehörige Stände durch die vorherige Kriegstroublen und sonst ganz entkommen, oder dergestalt in Unvermögen verfallen, daß selbige theils von ihro kaiserl. Majestät und dem Reich an ihrem alten Matricularanschlag ansehnliche moderationes erhalten, theils von Craiß wegen, anstatt der sonst schuldigen Concurrenz, nur zu Bezahlung gewißer leidentlichen quantorum pactitiorum angehalten, oder auf einen Interims-Moderationsfuß gesezet worden. Alldieweil man aber von Seiten

ten gegenwärtiger Associationsversammlung hieran einigen Theil zu nehmen Bedenken getragen, und diesen Punkt von solcher Wichtigkeit angesehen, daß man darüber allerseits nähere Instruction zu erholen für nöthig erachtet, worzu dermal die Zeit zu kurz gefallen; so hat man selbigen zu nächstkünftigen Associationsconvent und weiterer Einsicht ausgestellet. Und nachdem man übrigens ohne weitläuftiges Anführen genugsam überzeuget ist, und in der That findet, was den löblichen associirten Craisen aus der im Jahr 1714. erneuert- und dahin extendirten Verbündniß, um die anderthalb simpla an Mannschaft zu allgemeiner Sicherheit auch in Friedenszeiten beyzubehalten, für Vortheil und Nuzen zugewachsen; also will man dieses unter göttlichem Beystand nun von 30. Jahren her continuirte fœdus mere defensivum sub auspiciis Cæsareis hiemit abermal erneuert, und sich zu all dem, so vornemlich in den Recessen de anno 1697. 1702. 1711. und 1714. enthalten, und zu allenfalls nöthiger mutuellen Hülfsleistung gegen allen feindlichen Angrif und unbillige Gewalt nach Maaßgab jezt angezogener Recesse, mithin zu Erhaltung Ruhe und Friedens in jeztgedachten löbl. Craisen erfordert wird, nochmal anheischig gemacht, und kräftigst verbunden, sofort ausdrüklich erkläret haben, daß, wofern (wie gehoffet wird) der liebe Friede continuirt, man zu Stellung der bisherigen anderthalb Simplen an Mannschaft, kraft dieses fernerhin zu allen Zeiten obligiret seyn wolle und solle. Und weil

Wie es wegen der reciprocirlichen Musterung zu halten.

2) in den Associationsschlüssen de annis 1697. §. 11. und 1714. §. 3. ausdrüklich versehen, daß auf jedesmaliges Verlangen eines oder andern Craises die reciprocirliche Musterung der allerseits zukommenden und zu halten schuldigen Mannschaftscontingentien nicht difficultiret werde, sofort einem jeden Craiß, in was Stand sich des andern seine Truppen befinden, zu untersuchen frey stehen und anheim gelassen seyn soll: so hat es zwar hierbey dergestalt sein Bewenden, daß, wann es gegen Verhoffen zu einem Krieg kommen, und die Craißcontingentien ins Feld ruken zu lassen vonnöthen seyn würde, alsdann nach Maaßgab angezogenen

nen Recesses de anno 1697. durch Veranstaltung der commandirenden hohen Generalität entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder so bald es wegen der feindlichen Contenance geschehen kann, die Musterung solcher Craißtruppen mit allerseitiger associirter Craise Zuordnung, oder durch einen in gemeinschaftlichen Pflichten genommenen Commissarium vorgenommen werden soll. Wofern man aber bey dem Genuß des lieben Friedens gelassen und unangefochten bleiben wird; so hat man verabredet, daß die mutuelle Musterung zu Verhütung alles gefährlichen Aufsehens noch zur Zeit zu unterlassen, und hierzu bessere Conjunkturen abzuwarten seyen; sollte man hernach von Seiten eines oder andern Craises deren einsmalige Vornehmung vor gut ansehen, so wird darüber zwischen den löblichen Craißausschreibämtern nähere Communication gepflogen, und endlich dahin gesehen werden müssen, daß dieselbe zu Ersparung grosser Kosten und Vermeidung alles darob entstehenden Ungemachs zum Theil an den Orten, wo die Contingentien in Garnison liegen, und zum Theil mit Zusammenziehung eines Regiments nach dem andern vollnzogen werde. Immittelst aber, und weil man wohl vorsiehet, daß wegen den vielen Beschwerlichkeiten, so sich hiebey ereignen, sothane Musterung noch zur Zeit und so bald nicht zum Stand gebracht werden dürfte, vor allen Dingen auch eine hinlängliche Instruction, wie und welchergestalt selbige zu veranlassen, abzufassen vonnöthen ist, welches dermal nicht assequiret werden können; so hat man allerseits beliebet, daß die löbliche associirte Craise, nach dem verabredeten, und sub lit. G. hie beygehenden Formular einander jährlich im Frühling sub fide publica den statum ihrer auf den Beinen habenden Mannschaft getreulich eröfnen sollen. Zu dem Ende denn, und wann zu besserer Erreichung des durch diese erneuert und continuirte Association intendirten Zweks einoder andrer Craiß seine Truppen mustern zu lassen resolvirt, derselbe solches dem nächst-benachbarten Craiß zu denunciren und frey zu stellen hat, ob selbiger auf seine eigene Kosten einen Commissarium dazu abzuschiken belieben wolle.

Unter den associirten Craisen

3) Ist allerseits für rathsam und nöthig gehalten worden, daß in Friedenszeiten sowohl, als

soll eine vertrauliche Correspondenz gepflogen und im Nothfall einander mit geschwinder Hülfsleistung an Hand gegangen, auch dem Kaiser davon Nachricht gegeben werden.

als bevorab bey sich vermehrender Gefahr oder gar ereignendem Angriffsfall unter den associirten löblichen Craisen eine vertrauliche Correspondenz gepflogen, und zu allerseitiger geschwinder Hülfsleistung einander mit gemeinsamem Rath an Hand gegangen werde. Zu solchem Ende hat man beschlossen, daß von denjenigen löblichen Craisen oder Ständen, welche etwa sich der Gefahr einer feindlichen Ueberziehung am mehresten exponiret sehen, oder würklich überfallen worden, zuvorderist ihrer kaiserl. Majestät als des Reichs allerhöchsten Oberhaupt, sodann ihrer churfürstl. Gnaden zu Mainz, als churrheinischem craißausschreibenden Fürsten und andrer der nächst anstossender Craise hohen Ausschreibämtern sogleich davon behörige Nachricht ertheilet, und wie dem androhenden gewaltsamen Ueberfall zu begegnen, oder sich gegen den bereits beschehenen Angriff zu schüzen, und selbiger abzutreiben, mittelst fleissiger Correspondenz, wie auch allenfalls geschwinder Zusammentrettung gemeinschaftlich concertiret werden soll.

Wegen der mutuellen Hülfsleistung, wie auch wegen der Fouragirung werden die ältern Recesse von 1697. 1702. 1711. und 1714. bestättigt, und soll auch, wie es mit dem Marsch- und Verpflegungswesen zu Friedens- und Kriegszeiten künftig zu halten, gemeinsam regulirt werden.

So viel aber

4) die mutuelle Hülfsleistung, und was davon dependiret, belanget, findet man demjenigen, so deßwegen in den Associationsrecessen de annis 1697. 1702. 1711. und 1714. ausführlich disponirt und verordnet, im geringsten nichts beyzusezen, sondern hat solches alles, und darunter in specie, was der Fouragirung halber in dem Associationsreceß vom 20sten Junii 1714. enthalten, hiemit nochmals bestättiget. Und weil auch gut und nöthig befunden worden, sowohl unter den associirten Craisen selbst ein beständiges Marschreglement zu machen, als auch dahin anzutragen, damit fürohin die zumal in grosser Anzahl auf- und abmarschirende Truppen, anstatt der bisherigen etappenmäßigen Verpflegung die Subsistenz durch ihre eigens dazu bestellte Commissarios empfangen, so dann entweder campiren oder cantoniren mögen; so wäre nicht allein zwischen diesen associirten Craisen eine dergleichen

gleichen zu künftiger Regul und Beobachtung dienende Marsch- und Verpflegungsordnung gemeinsamlich zu errichten, sondern auch ihrer kais. Majestät mittelst des sub lit. H. hiebey befindlichen Schreibens deswegen die allerunterthänigste Vorstellung zu thun, und zu bitten, Dieselbe allergnädigst geruhen möchten, jemand committiren zu lassen, der mit diesen associirten Craisen bey einem zu solchem Ende hiernächst beliebenden besondern Congreß regulire, wie es mit sothanem Marsch- und Verpflegungswesen in Friedens- und Kriegszeiten künftighin zu halten wäre; gestalten dann auch des kaiserl. Herrn Abgesandtens Excellenz ihre gute officia mit anzuwenden belieben werden.

Das Militarquantum soll auf so lang, als die gefährliche Zeitläufte währen, auf 3. simpla gesezt werden. (*)

5) Hat man von Seiten der löblichen associirten Craise in Betracht der gegenwärtig mißlich anscheinenden Läufte aus sorgfältiger Vorsichtigkeit für nothwendig ermessen und einhellig beschlossen, ohnerwartet des würklichen Angriffs sich über das Friedens-associationsmäßige Militarquantum in eine stärkere Defensionsverfassung zu sezen, und solche, ungeachtet der durchgehends bey den samtlich löblichen Craisen von den beyden leztern schweren und langwierigen Kriegen (wodurch man in eine grosse annoch auf sich habende Schuldenlast gerathen ist) noch nicht wieder erholten, sondern vielmehr durch öfters erlittenen Mißwachs und gänzlichen Zerfall des commercii sehr geschwächten Kräften, gleichwol um der allen andern Considerationen vordringenden gemeinen Wohlfarth und Sicherheit willen, zumal nach dem Antrag, welchen ihro kaiserl. Majestät deßhalb aus preißwürdigster reichsvätterlichen Vorsorg durch dero abgeschikten kaiserlichen hochansehn-

(*) Der schwäbische Craiß gab in Betreff dieses proponendi quinti unter dem 31sten May 1727. eine Verwahrung zum Protocoll, daß er sowohl wegen erlittener grosser Diminution seines vorhin allezeit disproportionirt gewesenen Matrikularfusses als auch wegen gar sehr abgenommener Kräfte sich zu einem stärkeren quanto als von 8000. Mann zu erklären nicht vermöge, vielmehr verhoffe, daß solches quantum vor seine associationsmäßige 3. simpla werde angenommen und erkannt werden.

ansehnlichen Ministrum haben thun lassen, bis auf 3. simpla, jedoch mit dieser ausdrüklichen Erklärung zu erhöhen, daß, gleichwie die unter den 5. löblichen Reichscraisen errichtete Association, auch zu Friedenszeiten in terminis fœderis mere defensivi, mittelst Erhaltung eines Militarverfassungsquanti von anderthalb simplis sub auspiciis Cæsareis, vermög des leztern und gegenwärtigen Associationsrecesses zu continuiren festgestellet, und bishero beybehalten worden, also auch die aniezo resolvirte Vermehrung der Defensionsarmatur zu keines Menschen Beleidigung und Offension, sondern allein zu mutueller höchstnöthiger Beschüz- und Hülfleistung, wie auch Conservation und Sicherheit, angesehen und gebrauchet, mithin so lang die dermal sich äussernde sehr gefährliche Zeitläufte fürwähren, und es erfordern, in ihrer Consistenz erhalten werden solle. Damit aber mit Anwerbung der zur Constituirung des allerseits beliebten tripli erforderlichen Mannschaft keine Zeit versäumet, und dardurch zu gefährlichen Suiten angegeben werde; so hat man ferner den gemeinschaftlichen Schluß gefaßt, daß jeztgemeldtes triplum längstens medio innstehenden Monats Augusti sich in behörigem mustermässigem Stand hergestellet befinden, und zu Leistung associationsmäßiger Hülf auf bedörfenden Fall parat seyn soll, es sey dann, daß mittlerweil ein Generalstillstand auf mehrere Jahr würklich geschlossen, sofort die Sicherheit und Ruhe auf eine lange Zeit hinaus festgestellet werde, als auf welchen Fall, mit der bereits angefangenen Vermehrung der Mannschaft wohl eingehalten, selbige jedoch in dieser etwa vergeblichen Hofnung vor erlangter sicherer Nachricht keineswegs unterlassen werden mag. Und gleichwie

Einladung der bayerisch- und westphälischen Craise zu dieser Association.

6) den löbl. associirten Craisen an der Accession der bayerisch- und westphälischen Craise, um allem etwa sich äussernden feindlichen Ueberfall mit zusammengesezten Kräften desto besser wiederstehen zu können, nicht wenig gelegen, selbige auch in den im Jahr 1697. und einigen hernach errichteten Associationsrecessen mit begriffen gewesen, und sich zu mutueller Hülfleistung und Assistenz bereits verbunden haben; also hat man selbige mittelst der sub

lit.

lit. I. anliegenden Schreiben und Beyschliessung gegenwärtigen recessus in copia zu abermaligem Beytritt freundlich zu invitiren, zu allgemeiner Wohlfarth und Sicherheit dienlich und für nöthig erachtet.

Von den Vestungen Kehl und Philippsburg, dem kehlischen Rhein-Wasserbau, u. s. w. remissive.

Was aber schließlich die sowohl von sammtlichen als einem und dem andern der associirten Craise insbesondere, und zwar in specie wegen Besezung der Reichsvestungen Kehl und Philippsburg, des kehlischen Rhein-Wasserbaues, sodann der Schuldforderungen und der Holzflössen habende Angelegenheiten anlanget, beziehet man sich auf die derenthalben an ihro kaiserl. Maiestät allerunterthänigst erlassene und des kaiserl. Herrn Abgesandtens Excellenz zu Auswürkung einer baldigen allergnädigsten willfährigen Resolution bestens recommendirte sub lit. K. L. M. auch ad Comitia sub lit. N. anliegende Schreiben.

Zu Urkund dessen allen ist gegenwärtiger Receß fünfmal ausgefertiget, von allerseits bevollmächtigten Herrrn Abgesandten unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen Frankfurt den 31sten May 1727.

Von wegen des löbl. churrheinischen Craises

Carl Freyherr von Großschlag. (L. S.)	J. F. W. Löhr. (L. S.)	J. T. Cramer von Clausbruch. (L. S.)	J. P. von Schöben. (L. S.)	J. D. F. von Wieser. (L. S.)

Von wegen des löbl. österreichischen Craises

Johann Wilhelm Graf von Wurmbrandt, juribus, immunitatibus ac prærogativis Sereniſſimæ Domus Auſtriacæ per omnia ſalvis.

(L. S.)

Von wegen des löbl. fränkischen Craises

J. W. Böttinger. (L. S.)	C. Freyherr von Sekendorf. (L. S.)

Von wegen des löbl. schwäbischen Craises

C. B. Schwendner. (L. S.)	J. P. von Settelin. (L. S.)	N. S. Graf von Gräfeniz. (L. S.)	S. Weinreich. (L. S.)

Von wegen des löbl. oberrheinischen Craises

A. Brasseur. (L. S.)	J. D. Freyh. v. Wieser. (L. S.)	J. F. W. Löhr. (L. S.)	v. Maskovsky. (L. S.)	Fr. von Bode. (L. S.)	Samuel Lucius. (L. S.)

§. 49.
Associationsreceß zwischen Churrhein, Oesterreich, Franken Schwaben, und Oberrhein dd. Frankfurt den 15ten Jul. 1730. (*)

Eingang. Zu wissen: demnach der hochwürdigst', durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Franz Ludwig, des heiligen Stuls zu Mainz Erzbischoffen, — — in Betracht- und Beherzigung der sich abermal äussernden so gefährlichen Weltläufte, und hin und wieder in Europa gemachten ungewöhnlichen Kriegsveranstaltungen, mithin darab von den associirten löblichen Craisen, als Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein, billig zu besorgen habenden höchstnachtheiligen Folgen für unumgänglich nöthig, und ihrer associationsmäßigen Obliegenheit allerdings gemäß zu seyn erachtet, wohlermeldte löbliche 5. Craise, mittelst der an die ausschreibende Herrn Fürsten sub lit. A. B. C. & D. erlassenen Einladungs- und Notificationsschreiben, in allhiesige des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt auf den 15ten nächst verflossenen Monats Junii zu invitiren, sothaner Termin aber, wegen der von Seiten des löblichen schwäbischen Craises, aus den in dem von beyden ausschreibenden Herrn Fürsten an höchstgedacht Se. churfürstl. Durchleucht. erlassenen Schreiben sub lit. E. angeführter erheblichen Ursachen, nachgesuchter Prorogation bis zu dero Anherokunft verschoben werden müssen, und denn vorbemeldter löblichen Craise sämtliche ansehnliche Gesandtschaften sich nach und nach endlich allhier, sofort in dem allerseits beliebten gewöhnlichen Ort der Zusammenkunft den 3ten dieses eingefunden, folglich nach allerseitiger genugsamer Legitimation Churmainz den Congreß mittelst abgelegter Proposition sub lit. F. eröfnet, und man demnächst über die vorige communicirte proponenda sub lit. G. die gemeinsame nöthige Berathschlagungen angefangen, und eine Zeitlang fortgesezet

(*) Aus einer beglaubten Abschrift im fürstlich badischen Archiv. Man findet den Receß auch in Kopps mehr ang. Traktat, Beylage sub num. 36. aber theils unter einem unrichtigen dato, nemlich den 17ten Jul. theils sonsten ziemlich incorrekt.

sezet hat; als ist nachfolgendes einmüthig beliebet, verabredet und geschlossen worden, daß gleichwie ad proponendum

Beybehaltung der $1\frac{1}{2}$ simplorum zu Friedenszeiten, und wechselseitige jährliche Communication beglaubter Generaltabellen von der auf solchen Fuß unterhaltenen Verfassung, auch was besonders in Absicht auf den österreichisch- u. schwäbischen Craiß verabredet worden.

1mum man von Seiten der löblichen Craise, Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein, durch Beybringung der nach dem in §. 2. des lezten Associationsschlusses für gut befundenen Formular eingerichteten Generaltabellen sub lit. H. I. K. L. & M. und dabey vorgezeigte besondre authentische Urkunden hinlänglich dargethan und erwiesen hat, daß man von Seiten bemeldter löbl. Craise jezt angezogenen Associationsreceß mittelst erforderlicher Stell- und Unterhaltung des zu Friedenszeiten beliebten Militarquanti zu $1\frac{1}{2}$ Simplen nach dem im Jahr 1681. unter gewissen Bedingnissen errichteten Reichsschluß ein behöriges Genüge gethan, man auch künftig sub auspiciis Cæsareis, falls unter göttlichem Beystand in mehr besagten Craisen der liebe Friede (wie man hoffet) noch länger andauern sollte, mit associationsmäßiger Beybehaltung sothanen 1. und eines halben simpli nach Innhalt der in den Jahren 1697. 1702. 1711. 1714. und 1727. geschlossenen Associationsrecessen, zu sämmtlicher Craise Sicherheit und Beruhigung ohnnachläßig continuiren, und einander mittelst jährlich ohnausezlicher Communication dergleichen sub fide publica abgefaßten Generaltabellen, von der auf solchen Fuß richtig unterhaltenen Verfassung sichere und zuverläßige Nachricht jedesmals im Frühjahr ertheilen wolle. Und obwohl obbenamßten 4. löblichen Craisen sattsam bekannt, daß man von Seiten des löblichen österreichischen Craises nicht nur das ihm vermög der anno 1702. beschehenen Accession, zukommende Mannschaftscontingent, sondern noch eine weit größere Anzahl Truppen bishero gestellt und unterhalten habe. Alldieweil aber die unter sämmtlichen associirten Craisen aufgerichtete Bündniß und daraus herfliessende regulæ societatis von selbst mit sich bringen, daß von einem Craiß wie von dem andern das erforderliche erfüllet werde, auch den übrigen löblichen Craisen, zu Erhaltung des innerlichen Ruhestands,

stands, und der auf allen Fall benöthigten reciproquen Hülfleistung billig daran gelegen, daß Sie wissen, welche von den österreichischen Truppen eigentlich das schuldige quantum ausmachen; als ist allerseits nochmal vor gut befunden und beschlossen worden, daß man von Seiten des löblichen österreichischen Craises in Gefolg des jüngern Associationsschlusses §. 1. durch den kaiserlichen Hofkriegsrath bey dem churrheinischen Craißdirectorio, in Zeit von zwey Monaten die zu dem Associationscontingent gewidmete Regimenter, und wo selbige dermal im Quartier liegen, anzuzeigen, auch über die Mannschaftsanzahl gleich den andern Craisen eine ebenmäßige Generaltabelle in obgedachtem termino einzuschiken, und also ferner jährlich fortzufahren hätte. So viel aber die von dem löbl. schwäbischen Craiß aus angeführten verschiedenen Beweaursachen, insonderheit aber wegen vielerley bey selbigem beschehenen Reichs- und Craißmoderationen abermal, wie in anno 1727. in voto gethane Anzeige und gemachte reservationes belanget, findet man zwar von Seiten der andern associirten Craise um so mehr einen billigen Anstand, besagtem löbl. Craiß an dem durch so viele Associationsschlüsse bestättigten Militarfuß unter solchem Vorwand in einen so namhaften Abgang zu gehälen, anerwogen das selbigem nach der Reichsrepartition de anno 1681. und der in medio seyenden Associationsrecesse angesezte Verfassungsquantum einen ganz besondern Ursprung und solche Beschaffenheit hat, daß, obschon nach Proportion des ehemaligen Matricularanschlags einem jeden Craiß sein Mannschaftscontingent ausgeworfen worden, dieses doch nach Ab- und Zunahm eines jeden Standes hiernach nicht, sondern der Beytrag der Römermonate nach jenem reguliret werden müsse, und wann ohne würklichen Abgang ganzer Land- und Herrschaften die reichsschlußmäßige Militarverfassung eine Verringerung leiden sollte, selbige zu höchstem Nachtheil sowohl gesammten Reichs, als der unter sich verbundenen Craise, in beständiger Ungewißheit seyn, und zulezt, wo nicht gänzlich zerfallen, doch ausser gnugsamer davon erwartenden Würkung seyn würde; und lebet also von Seiten der übrig verbundenen Craise der festen und in der Association gegründeten Zuversicht, derselbe

werde sich des bey der ersten Errichtung dieses fœderis defensivi übernommenen quanti keineswegs zu entziehen, und dadurch zu Abbruch dieser zu gesammter associirter Craise Wohlfarth und Aufrechthaltung der getroffenen Bündniß einen so nachtheiligen Eingang zu machen gemeynet seyn, und wenigstens zu den anderthalb Friedensverfassungsslimplis mit 5000. Mann sofort auf benöthigten Fall zu dem triplo mit 10000. Mann ad interim und bis auf anderweite von ihro kaiserl. Majestät und dem Reich vornehmende Einrichtung des Verfassungswesens concurriren, welches der übrigen associirten vier löblichen Craise gethanes Ansinnen die schwäbische Craißgesandtschaft ob defectum instructionis lediglich ad referendum genommen hat. Damit jedoch der wegen der starken Matricularmoderationen erfolgenden übeln Consequenz einigermassen vorgebogen werden möge; so hat man annebenst wegen vorgedacht associirten 4 löblichen Craise für räthlich angesehen, dieserhalb nach Anzeig der Beylage sub lit. N. an ihro kaiserl. Majestät eine allerunterthänigste Vorstellung abgehen zu lassen.

Anm. Der zweyte Artikel geht blos auf die damalige gefährliche Conjuncturen, und daß, so lang solche dauren würden, die Mannschaft auf das triplum erhöhet, auch, wie solches geschehen, gegeneinander docirt werden solle.

Wegen der mutuellen Musterung bleibt es beym Receß von 1727.

Nicht weniger und quoad proponendum tertium hat man allerseits für gut angesehen, daß es wegen der mutuellen Musterung, zu Verhütung gefährlichen Aufsehens und Benehmung aller zu einer feindlichen Beleidigung etwa suchenden Gelegenheit und Vorwandes, bey der in dem anno 1727. abgefaßten Associationsschluß §. 2. enthaltenen Disposition lediglich belassen, und sothane Musterung der associirten löbl. Craise Truppen, bis auf einen etwa gegen besseres Verhoffen würklich erfolgenden Krieg und alsdann erforderliche Ausrükung der Craißcontingentien gänzlich ausgestellet, indessen aber den einander sub fide publica communicirenden Tabellen, wovon ad proponendum primum Meldung geschehen, vollkommener Glauben beygemessen werden solle.

So

Von dem zwischen Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein errichteten neuen Marschreglement.

So viel aber ad proponendum quartum die Abfassung eines verbesserten Marschreglements belanget, ist man zwar durchgehends darinn verstanden gewesen, daß, gleichwie davon die Erhaltung eines jeden der associirten löblichen Craise hauptsächlich abhanget, und dahero sowohl in dem zwischen dem fränkisch- und schwäbischen Craiß in anno 1691. und 1692. zu Nürnberg absonderlich, als dem hernach zwischen diesen und den andern associirten Craisen im Jahr 1697. allhier errichteten Associationsreceß §. respective 7. 4. & 5. ausdrüklich versehen, wie es zu Verhütung der landverderblichen durch die Völkermarsche entstehenden Excesse und Unordnungen mit Einrichtung der Marschrouten und Verpflegung der Truppen gehalten werden solle, auch die selbst redende Billigkeit erfordert, daß diese zum Fundament der mutuellen Hülfsleistung dienende Sache mit allerseits Zufriedenheit eingerichtet und abgemachet werde, man also auch billig darauf zu beharren habe, daß nach der in §. 4. des im Jahr 1727. geschlossenen Associationsrecesses genommenen verbindlichen Abrede bey einer Versammlung der löblichen associirten Craise in Beyseyn eines hierzu verordneten kaiserlichen Commissarii hierüber traktiret, und eine verbesserte Marschordnung abgefasset werde. Alldieweil es aber die Zeit und der Sachen Umstände bey gegenwärtigem Associationsconvent nicht leiden wollen, nach der in dem österreichischen voto enthaltenen Erklärung die Ankunft eines mit gnugsamer Instruktion versehenen Commissarii zu erwarten, anbey die bey den in kurzer Zeit bereits vorgegangenen und auf den Fall entstehender Kriegstroublen öfter sich zutragenden Völkermärschen vorgehende ohnleidentliche Pressuren und Bedrukungen des armen Landmanns eine schleunige Remedur erfordern; so hat man sich von Seiten der vier associirten löbl. Craise, Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein, nach der Sachen reiflicher Ueberlegung eines gemeinsamen, sowohl in den kaiserlichen vorherigen Marschordnungen, als den Reichssazungen und ehemaligen Associationsschlüssen fundirten ohnmaßgeblichen Projekts eines neuen Marschreglement sub lit. O. & P. verglichen und für gut befunden, ihro kaiserl. Majest. solches

mittelst eines an Sie erlassenden und des kaiserlichen Herrn Abgesandtens Excellenz zu geschwinder und sicherer Bestellung, auch der Sachen möglichster Unterstüzung recommandirten allerunterthänigsten Schreibens sub lit. Q. zu präsentiren, und Allerhöchstdieselbe in tiefster Unterthänigkeit zu bitten, durch dero allergnädigste Approbation (*) diesen so lange angedaurten vielfältigen Beschwerungen zu Aufrechthaltung und Consolation dieser treudevotesten associrten Craise ihre abhelfliche Maaß zu geben, sodann die Beförderung dieses so heilsamen Werks nicht nur ihro churfürstliche Durchl. zu Mainz, sondern auch ihro hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg, und des Herrn Prinzen Eugen von Savoyen hochfürstl. Durchl. mittelst den anliegenden Schreiben sub lit. R. S. T. nachdrüklichst zu recommendiren.

Von dem unter den übrigen 4. Craisen noch zu errichtenden Marschreglement.

So viel aber das unter den 4. übrigen löblichen Craisen selbst noch insbesondre zu errichtende Marschreglement betrift, werden selbige nach vorgedachter von ihro kaiserl. Majestät erhaltener allergnädigster Erklärung solches mittelst behöriger Correspondenz unter sich concertiren.

Nochmalige Einladung des bayerischen und westphälischen Craises zum Beitritt zu dieser Association.

Und da man auch ad proponendum quintum der ganz zuverläßigen billigen Hoffnung lebet, es werden die löbl. bayerisch- und westphälische Craise in die nach dem Grund der von ihnen vormals von so guter Würkung angesehenen und mitbeliebten Defensivbündniß von den 5. associirten löblichen Craisen, bey den sich anjezo neuerlich ergebenden so gefährlichen Kriegsaspekten, genommene und sowohl zu jeztbenannter Craise, als ihrer eignen Sicherheit und Unterhaltung abzielende Entschliessung mit einzugehen, und aus treu patriotischem Eifer zu gesammter Craise Wohlfarth gleiche Defensionsmittel zur Hand zu nehmen, sofort diesem abermal errichteten zu keines Menschen Offension abzielenden ganz innocenten Associationsschluß beyzutretten nicht ungeneigt seyn, als hat man von gesammter 5. asso-

(*) Diese hat Schwürigkeit gefunden, wie der gleich folgende Receß von 1733. §. 4. zu erkennen gibt.

associirter Craise wegen allerdings für nöthig befunden, jextbesagten löbl. Crai:en nicht nur von diesem von neuem abgefaßten Associationsreceß behörige Nachricht und Abschrift zu ertheilen, sondern auch dieselbe mittelst des an sie des Ends erlassenden Schreibens sub lit. U. zu beliebigem Beytritt freundlichst einzuladen, und darüber sich ihre baldige Erklärung geziemend auszubitten.

Was wegen den Vestungen Kehl, Philippsburg und Mainz, wie auch wegen der Rheinbaukosten, ingleichem wegen der in der Marggrafschaft Burgau gelegenen Stände des schwäbischen Craises vorgekommen.

Und weil schließlichen sowohl der löbl. schwäbische Craiß wegen der kostbaren Besaz- und Unterhaltung der Vestung Kehl, auch Bonification der zu dem daselbst neuangelegten Rheinbau in anno 1726. für das Reich vorgeschossenen ansehnlichen Summa Geldes, als die beyde löbl. fränkisch- und oberrheinische Craise, wegen Hergeb- und gleichmäßiger kostbaren Unterhaltung einer namhaften Mannschaft zu den Garnisonen Philippsburg und Mainz ihre vormalige Beschwerungen nicht allein wiederholet, sondern auch wohlgedachter löbl. schwäbische Craiß zu etwelcher Erleichterung dieses fast allein tragenden Garnisonslastes eine einstweilige Concurrenz hierzu von den übrigen associirten löblichen Craisen, mit dem Anerbieten, dargegen zu der philippsburgischen Besazung auch eine proportionirte Mannschaft herzugeben, begehret, welches aber als eine vielen Beschwerlichkeiten unterworfene Sache, worüber man zumal nicht instruiret, angesehen, sondern vielmehr vor nöthig gehalten worden, bey dem löbl. österreichischen Craiß auf associationsmäßige Stellung seines Mannschaftscontingents zu ermelter Garnison, nach Maaßgab des Associationsrecesses vom 19ten December 1714. §. 2. zu bestehen, nicht weniger besagter löbliche schwäbische Craiß einige interceßionales an ihro kaiserl. Majest. wegen der zwischen der österreichischen Regierung zu Insbruk, und den in der Marggrafschaft Burgau gelegenen Fürsten und Ständen dieses Craises neuerlich entstandenen Differenzien sich ausgebetten; so ist allerdings vor gut gehalten und beschlossen worden, gedachtem löbl. Craiß mit den sub lit. W. & X. anliegenden Vorschreiben respective an ihro kaiserl. Majest. und die Reichsversammlung zu willfahren.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Receß fünfmal ausgefertiget, und von allerseits bevollmächtigten Abgesandten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Frankfurt den 15ten Julii 1730.

Von wegen des löblichen churrheinischen Craises
Carl, Freyherr von Großschlag. (L. S.) J. F. W. v. Löhr. (L. S.) J. M. Coll. (L. S.)

Von wegen des löbl. österreichischen Craises
Johann Ferdinand, Graf von Kufstein. (L. S.)

Von wegen des löbl. fränkischen Craises
Hebetanz. (L. S.) C. H. v. Stutternheim. (L. S.)

Von wegen des löbl. schwäbischen Craises
J. v. Ballach. (L. S.) von Remschildt. (L. S.) von Greveniz. (L. S.) C. S. Korn. (L. S.)

Von wegen des löbl. oberrheinischen Craises
Brasseur. (L. S.) von Meushengen. (L. S.) J. F. W. v. Löhr. (L. S.) von Maskowsky. (L. S.) S. Lucius. (L. S.) C. F. Burk. (L. S.)

§. 50.

Associationsreceß zwischen Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben, und Oberrhein, dd. Frankfurt den 9ten Nov. 1733. (*)

Eingang. Zu wissen: demnach der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Philipp Carl, von Gottes Gnaden des heiligen Stuls zu Mainz Erzbischof, des heil. röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. sowohl auf allergnädigstes Ansinnen ihrer kaiserl. Majestät nach der Anlag sub lit. A. als in eigener sorgfältigster patriotischer Erwegung der durch die hin und wieder auf den Grenzen der 5. associirten vordern Reichscraise, als Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein vorgehende ungewöhnliche Kriegszurüstungen und Zusammenziehung einer starken Anzahl Truppen wohl ermeldten löblichen Craisen andro=

(*) Aus Kopps Trakt. von Association der vordern Reichscraise Beyl. num. 37.

androhenden und auf dem Verzug stehenden grossen Gefahr eines unvermutheten feindlichen An- und Ueberfalls, zu Erfüllung ihrer associationsmäßigen Obliegenheit, für räthig angesehen, vorgedachter löblicher fünf associirter Craise hohe ausschreibende Herrn Chur- und Fürsten, mittelst der an sie erlassener Schreiben sub lit. B. & C. um untereinander über die sub lit. D. anliegende proponenda sich vorläufig besprechen, und das Werk desto besser zum endlichen Schluß präpariren, absonderlich aber auf allen Nothfall in bundmäßiger Vertraulichkeit das nöthige unter sich zu concertiren zu können, auf den 14ten vorlextern Monats in allhiesige des heil. röm. Reichs Stadt Frankfurt einzuladen, sich jedoch nachgehends zugetragen, daß des löblichen schwäbischen Craises ausschreibamtliche Gesandtschaft wegen einiger vorgefallener wichtiger Verhindernissen nach Anzeig des von dem hohen Ausschreibamt an ihre churfürstl. Gnaden zu Mainz abgegebenen Schreibens sub lit. E. sich in termino nicht einfinden können, und man dahero bey dem sich täglich vermehrten gefährlichen der Sachen Ansehen zu Beförderung der zum Besten des gemeinen Wesens allerseits führenden Absichten den Congreß vor ihrer Ankunft, mittelst der von dem churrheinischen Directorio abgelegten Proposition sub lit. F. einsweilen zu eröfnen, und sich über vorangezogene proponenda zu unterreden, von Seiten der anwesenden löblicher Ausschreibämter und Directorialgesandtschaften für dienlich erachtet, sofort davon an höchstgedachtes schwäbische Ausschreibamt, vermöge des Schreibens sub lit. G. die unverweilte Nachricht ertheilet hat, und da endlich mehrerwehnte des löblichen schwäbischen Craises ausschreibamtliche Herrn Gesandte allhier auch angelanget, und den bis zu ihrer Ankunft ausgestellten ordentlichen Deliberationen beygewohnet, sich ferner ergeben hat, daß, um willen die fränkische und jeztbesagte schwäbische Herrn ausschreibamtliche Gesandte von den theils damals schon beysammen gewesenen, theils auf die vorhergegangene Ausschreiben, gleich hernach sich versammleten Craisen zu dem veranlaßten ausschreibamtlichen und Directorial-Associationsconvent bevollmächtiget und instruirt gewesen, sodann die vorhin sich schon geäusserte Gefahr merklich zu-

genommen, und mehr höchsterwehnte ihro churfürstl. Gnaden zu Mainz sothanen directorial- und ausschreibamtlichen in einem allgemeinen Craiß-Associationsconvent mittelst dem von dero löbl. Gesandtschaft gethanen kurzen Vortrag sub lit. H. zu verändern für gut und nothwendig befunden, mithin sammtliche deputirte Herrn Abgesandte sich durch die sub lit. I. K. L. M. & N. producirte Vollmachten gnugsam legitimiret, so ist über die oben allegirte dem churmainzischen Invitationsschreiben beygelegte proponenda von wegen und im Namen sämmtlicher löblicher s. associirter vordern Reichscraise folgendes verabredet, verglichen und geschlossen worden, daß, gleichwie die

Abermalige Vestellung der Militarverfassung auf 3. simpla, und was insonderheit wegen dem schwäbischen Craiß, welcher zu diesem Mannschaftstriplo mehr nicht als auf 8000. Mann übernehmen wollen, vorgekommen.

1) ad proponendum 1mum angezogene nacheinander errichtete Associationsrecesse ganz deutlich besagen, daß bey sich ereignender Gefahr eines feindlichen Ueberfalls vorbenannte löbliche associirte vordere Reichscraise zu gemeinsamer nothdürftigen Beschüz- und Hülfleistung gegen allen unbilligen Angriff und Gewalt auf den Fuß des im Jahr 1681. errichteten bekannten Reichsschlusses und nach Maaßgab der darauf unter gewissen Bedingnissen sich gründenden Associationsrecesse anzuschaffen schuldig seyn sollen, und nicht in Abrede zu stellen ist, daß bey den jezigen äusserst gefährlichen Zeiten, da jedermann auf seiner Huth zu seyn, die gröste und billigste Ursach habe, auch von niemand mit Fug verdacht werden kan, die allein seiner eigenen Land und Leuten Conservation zur Absicht habende Schuzbündniß abermal und zwar nach Innhalt der vorherigen Recesse zu erneuren, mithin sich zeitlich durch guten Wehrstand in Sicherheit zu stellen, und allen beschwerlichen Folgen mit zusammengesezten Kräften zu begegnen: also man von Seiten mehrgemeldter associirten Cratse nicht den mindesten Anstand finde, die Militarverfassung sub auspiciis Cæsareis zu ihrer alleinigen in associationsreceß-mäßigen Fällen benöthigt-allen Rechten nach erlaubten Defension und Rett- auch mutueller Hülfleistung, jedoch zu keines Menschen Beleidigung oder

Pro-

Provocation auf drey simpla dergestalt zu vermehren, daß die hierzu erforderliche Mannschaft, um seine allenfalls abgedrungene Beschüzung desto besser bewürken, und sich aller ungerechten Vergewaltigung wiedersezen zu können, wo nicht ehender doch zu End des laufenden Jahrs in compleren Stand aufgestellt seyn solle, in Gefolg dessen dann auch das sub lit. O. anliegende kaiserliche allergnädigste Creditiv und die von des kaiserlichen Herrn Abgesandtens Excellenz gethane Proposition sub lit. P. vermög der Anlagen sub lit. Q. & R. beantwortet worden; und obwohl man von Seiten des löblichen schwäbischen Craises aus den bey vorgewesenen beyden leztern Craißassociationsversammlungen angeführten Ursachen darauf abermal beharret, daß derselbe zu dem anjezo allerseits beliebten Mannschaftstriplo ein mehrers nicht als in allem 8000. Mann übernehmen könnte; so hat man doch von Seiten der übrigen löblichen associirten Craise demjenigen, so in dem jüngern Associationsreceß de anno 1730. ad proponendum primum dißfalls umständlich angeführt worden, auch in der Associationsbündniß de anno 1720. §. 4. gegründet ist, allerdings zu inhäriren, so dann an ihro kaiserl. Majestät, um dieser dem Associationsverfassungswesen so nachtheiligen Sach durch dero allerhöchste Autorität die abhelfliche Maaß zu geben, die sub lit. S. anliegende fernerweite allerunterthänigste Vorstellung abgehen zu lassen, für gut und nöthig angesehen.

Damit man aber

Wegen der einander zuzusendenden Mannschaftstabellen, wie auch wegen der mutuellen Hülfsleistung,

2) ad proponendum secundum sowohl der würklichen Aufstellung des nunmehr allerseits übernommenen Mannschaftstripli in termino, als auch der mutuellen Hülfleistung, und was davon abhanget, versichert seyn könne; so ist ferner beliebt und beschlossen worden, daß, so viel das erste belanget, man von Seiten der associirten löblichen Craise nach Anleitung desjenigen, so in den beyden leztern Associationsrecessen §. 1. allbereits mit sorgfältigem Bedacht disponirt und verordnet worden, mittelst Zuschikung authentischer und nach dem verglichenen Formular sub fide publica eingerichteter Genealal-

raltabellen und zwar bey iezigen Zeiten, da sich in ohnverweilten Defensionsstand zu sezen, so viel erhebliche und nothdringliche Ursachen fürwalten, gleich nach dem instehenden neuen Jahr von dem zu allgemeiner Sicherheit und Assistenz angeschaften Militarquanto die beglaubte und zuverläßige Nachricht zu ertheilen, und solchergestalt hinführo sowohl, in so lang man die ad triplum erhöhete Kriegsverfassung in associationsmäßiger Absicht beyzubehalten, und sich keines andern modi gestalten Sachen nach zu bedienen, für nöthig erachtet, als auf den Fall selbige wieder auf die anderthalb simpla herabzusezen, die Umstände leiden, zu continuiren schuldig seyn solle; und weil nach dem Grund der unter den löblichen associirten Craisen aufgerichteten Association und der davon abfliessenden gleichen Verbindlichkeit nichts billiger und nothwendiger, als daß einer von den verbundenen Craisen, wie der andere, demjenigen, so zu gemeinsamer Wohlfarth und Sicherheit für gut befunden und beschlossen worden, ein vollkommenes Genügen zu thun; so lebt man von Seiten der übrigen associirten löblichen Craise der in offenbarer Billigkeit gegründeten vesten Zuversicht, es werde ein löblich österreichischer Craiß sich dem diesertwegen in mehr allegirten beyden leztern Associationsrecessen ad proponendum primum gefaßten Schluß ebenfalls zu fügen sich nicht zuwieder seyn lassen; auf daß aber die löblich associirte Craise benöthigten Falls sich auf die erforderliche reciprocirliche Hülf um so mehr zu verlassen, auch selbige alsdann zu leisten, um so weniger befugten Anstand haben, so thut man alles, so diesertwegen in den Associationsrecessen de anno 1697. §. 5. 6. 7. 8. & 9. und de anno 1702. §. 11. & 12. item de anno 1711. §. 4. dem Frankfurter vom 20sten Junii anno 1714. §. 1. 4. & 5. und dem de anno 1727. §. 4. mittelst fürsichtiger Anziehung und Regulirung jeder dahin einschlagender besondrer Vorfallenheiten verabredet und beschlossen worden, hiemit nochmal bestättigen, und sich die wiederholte verbindliche Versicherung geben, in allen sich ereignenden associationsreceß-mäßigen Fällen in Conformität der Reichsexecutionsordnung einander getreulich und bundesmäßig beyzustehen, sofort communibus consiliis & auxiliis sowohl zu

aller-

allerseitiger Aufrechthaltung, als möglichster Abwendung Gefahr und Schadens, so viel nach Beschaffenheit der Umstände immer thunlich, die hülfliche Hand zu bieten, und des Ends miteinander fleißig, und jezt mehr als jemal nöthige vertrauliche Correspondenz zu pflegen, jedoch mit ausdrüklichem Vorbehalt desjenigen, was in der Executionsordnung und den ehevorigen Associationsrecessen dieserthalben bereits enthalten, gestalten man den Associationsreceß vom 29sten Febr. (10ten März) 1697. den heydesheimer Receß von 1700. nicht minder die nachhero abgeschlossene Recesse de annis 1702. 1711. vom 20sten Junii 1714. art. 1. und 1727. tam quoad generalia, quam quoad specialia in allen hieher gehörigen heilsamen, passibus hiermit nochmal confirmirt haben will. Und obwohl

ingleichem wegen der reciprocirlichen Musterung bleibt es bey den ältern Recessen.

3) ad proponendum tertium (als welches mit dem proponendo secundo eine genaue Connexion hat) in jezt angezogenen Recessen de annis 1697. 1702. und 1714. wegen der reciprocirlichen Musterung ebenfalls die nöthig Vorsehung bereits geschehen; alldieweil man aber in den leztern Associationsrecessen de annis 1727. und 1730. aus statthafter Bedenklichkeit dafür gehalten und beschlossen, dasselbige zu Verhütung anstößlichen Aufsehens und Benehmung aller zu einer vermeintlichen Beleidigung etwa suchenden Vorwands, so lang es die unvermeidliche Anstalten zur würklichen Gegenwehr nicht erfordern, gänzlich zu unterlassen, und an deren Statt vorbemelte Tabellen zu behöriger Legitimation der aufgestellten Mannschaft zu gebrauchen seyen; so lässet man es dabey noch zur Zeit bewenden, und thut sich der Musterung halben auf sothane Recesse lediglich beziehen. So viel

Von dem Marschwesen und dessen besserer Einrichtung.

4) ad proponendum quartum das Marschwesen und dessen bessere Einrichtung betreffen thut, haben zwar die löbliche associirte Craise aus der von ihro kaiserl. Majestät auf das Allerhöchstdenselben bey leztvorigem Associationsconvent allerunterthänigst vorgeschlagene ohnmaßgebliche Marsch- und Verpflegungsreglements-Projekt ertheilten allergnädigsten Erklärung zu ihrer

äusser-

äusserſten Diſconſolation wahrgenommen, daß allerhöchſterwehnte ihre kaiſerl. Majeſtät auf die mehriſte zu etwelcher wohlgedachter löbl. Craiſe Unterthanen Erleichterung, mithin zu ihrer eigenen Conſervation gereichende in vorherigen Marſchordnungen meiſtentheils gegründete allergehorſamſte Vorſchläge ſich willfährig zu entſchlieſſen Bedenken getragen, hingegen die ihnen auch vorgekommene von Seiten des löblichen fränkiſchen Craiſes mit ſorgfältigſter Erwägung des Urſprungs aller bey den Völkerzügen vorgehender Unordnungen und Exceſſe und dargegen erforderlicher Mittel entworfene Marſcheinrichtungs-Vorſchläge dermaſſen abgefaſſet befunden, daß, wann ſelbige in den übrigen löblichen Craiſen nach ihrer differenten Situation und innerlicher Verfaſſung eingeführet, und die dabey ſich hervorthuende viele Beſchwerlichkeiten und Anſtände gehoben werden können, ſich davon ein nicht geringer Vortheil, und daß dieſem landverderblichen Unweſen gröſtentheils werde geſteuert werden, in allweg zu verſprechen wäre; alldieweil aber einestheils wegen der ſich täglich gefährlicher anlaſſender Conjunkturen, auch vieler ſich anjezo geänderter und nicht vorgeſehener Umſtände ſich dermal weder ſchiken noch die Zeit leiden wollen, ob und wie die bey ſothanem fränkiſchen Marſchordnungs-Projekt ſich äuſſernde und ſowohl das œconomicum circulorum als die Einrichtung ſelbſt betreffende Difficultäten aus dem Weg zu räumen, in genaue und weitläuftige Ueberlegung zu ziehen, anderntheils den löblichen aſſociirten Reichscraiſen noch zur Zeit ſehr hart und bedenklich vorgekommen, ſich gegen die kundbare Reichsſazungen und den klaren Innhalt der zwiſchen der kaiſerlichen Hofkriegskammer und den löblichen Craiſen im Jahr 1701. verglichen- ſofort in anno 1702. in den damaligen Aſſociations- und darauf gefolgter öſterreichiſchen Acceſſionsreceſſen per modum fœderis ausdrüklich angenommenen und bishero ſowohl bey allen Occaſionen als durch einen allgemeinen Reichsſchluß in anno 1704. auf das neue beſtättigten, wie auch von ihro hochfürſtl. Durchl. dem Hrn. Prinzen Eugenio von Savoyen in den Jahren 1711. und 1713. publicirten Marſchordnungen mit einer ſo ſchweren und faſt 2. Drittel ausmachenden Uebernahm der Unkoſten ſo

blatter

blatterdings freywillig zu beladen; so hat man von Seiten mehrbesagter löblicher associirter Craise für räthlich ermessen und beschlossen, bey ihro kaiserl. Majestät zuvorderist vermög der Anlag sub lit. T. die mehrmalige allerunterthänigste bewegliche Ansuchung zu thun, damit Allerhöchstdieselbe in allermildester Herzigung der angeführten triftigen Ursachen entweder die Etappen für die Mund- und Pferdportionen in etwas und nach Proportion den Tax der Vorspanen zu erhöhen, oder zu den jedesmaligen Völkermarschen Spedirungscommissarios (denen man mittelst eines billichen Zuschusses die nothwendige consumptibilia in landsüblichem Preiß zu verschaffen erbietig) anzuordnen, und in Ansehung, da das Marschwesen jederzeit pro objecto fœderis und für eine gemeinsame Angelegenheit consideriret worden, hierüber mit den associirten löblichen Craisen nähere Handlung pflegen zu lassen, inzwischen aber durch ein nochmaliges sonderlich auf der Commandirenden etwaige Nebenabsichten gerichtetes geschärftes Patent (so aller Orten in den Quartieren angeschlagen werden könnte) die unleidentliche und das völlige Verderben des Landmanns nach sich ziehende Exactionen und Drangsalen zu inhibiren allergnädigst geruhen mögten, sodann dessen kräftig- und billichmäßige Unterstüzung des hier anwesenden kaiserlichen Herrn Gesandtens Excellenz bestens zu recommandiren, übrigens aber nach geschlossenem Associationsconvent bey den besondern Craißversammlungen nicht allein die von Seiten des löblichen fränkischen in die andre associirte Craise gemachte Routen, sondern auch die übrige Punkte mehrberührter fränkischen Marscheinrichtungs-Vorschläge in reifliche Berathschlagung zu nehmen, und sich, ob und wie selbige zu gemeinsamem Vortheil ins Werk zu richten, auf alle thunliche Weiß zu bearbeiten, sodann über den Erfolg vertraulich zu communiciren, immittelst aber dem löblichen fränkischen Craiß von diesem gefaßten Entschluß mittelst der Anlag sub lit. U. vorläufige Nachricht zu ertheilen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Receß fünfmal ausgefertiget, und von allerseits bevollmächtigten Herrn Abgesandten unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen Frankfurt den 9ten Nov. 1733.

Von

Von wegen des löblichen churrheinischen Craises

Carl Freyherr von Groß-schlag. (L. S.) | J. F. W. v. Löhr. (L. S.) | Joh. Theodor Cramer von Clauspruch. (L. S.)

Von wegen des löblichen österreichischen Craises

Joh. Ferdinand, Graf von Kufstein, juribus, immunitatibus ac prærogativis Sereniſſimæ Domus Auſtriacæ per omnia ſalvis. (L. S.)

Von wegen des löblichen fränkischen Craises

Im Namen des hochfürstlichen bambergischen als erstern fränkischen Directorialgesandten vi substitutionis,

Franz Ignatius von Hebetanz. (L. S.)

Für mich als des hochfürstlich brandenburgisch zweyten fränkischen Directorialabgesandten,

Christoph Friedrich Freyherr von Sekendorf. (L. S.)

Von wegen des löblichen schwäbischen Craises

Joh. Jost von Remscheidt. (L. S.) | J. B. Pfenning. (L. S.) | B. S. Graf von Grävenitz. (L. S.) | J. C. Weinlandt. (L. S.)

Von wegen des löbl. oberrheinischen Craises

A. F. von Brasseur. (L. S.) | von Menshengen. (L. S.) | J. M. Coll. (L. S.) | C. C. von Pfuhl. (L. S.) | S. Lucius. (L. S.) | J. L. Burgk. (L. S.)

§. 51.

Associationsreceß zwischen Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein dd. Frankfurt den 27sten Jul. 1748. (*)

Zu

(*) Dieser Receß ist meines Wissens bisher noch ungedrukt gewesen, und aus einer glaubwürdigen Abschrift im fürstlich badischen Archiv genommen. Der Innhalt desselben war schon den 1sten Merz zuvor durch ein concluſum commune festgestellt worden, und kommt dieses concluſum commune, nur den dritten Artikel ausgenommen, (man sehe die

gleich

Eingang. Zu wissen, demnach auf das von ihro glorreichst regierenden kais. Majestät aus reichsväterlicher Vorsorge an die vor-

gleich folgende Note) mit dem Receß selbst fast von Wort zu Wort überein. Der kaiserliche Gesandte, Graf Cobenzel, der an den Congreß abgeordnet war, schikte dasselbe alsgleich an den Kaiser, der im April darauf den versammleten Craisen sein Wohlgefallen hierüber mit der Versicherung bezeugen ließ, daß seine Absicht allein auf Erhaltung inn- und äusserlicher Ruhe gerichtet, und daher keine voreilige Sorge zu tragen sey, als gedächten Sie die vorgelegene Craise durch Anerkennung der Association in den gegenwärtigen Krieg zu verwiklen; es würde jedoch unverantwortlich seyn, wann die Craise alle alte Bündnisse und heilsam errichtete Verträge vor erloschen halten, und audurch zu besorglichen Verwirrungen Thür und Thor öffnen wollten. Den 26sten Jul. 1748. ließ der kaiserliche Herr Gesandte dem Congreß die weitere Eröffnung thun, da durch die Friedenspräliminarien und den Waffenstillstand alle Gefahr der Unterdrukung abgewendet sey, kaiserl. Majestät auch in Betreibung des Associationswerks nie eine andre Absicht als die Bevestigung der inn- und äusserlichen Ruhe und Sicherheit des Reichs und der vorliegenden Craise gehabt hätten, als glaubten Sie, daß aus dem concluso communi ein formlicher Associationsreceß werde verfaßt, gesiegelt und unterschrieben werden. So einmüthig dieses zu Frankfurt beschlossen ward, und zu Stand kam; so ein grosser Lermen gieng im schwäbischen Craiß darüber an. Sehr gering zwar an der Zahl, aber, weil Wirtemberg an der Spize stand, dannoch von Wichtigkeit war die Parthie, welche in die Beschikung des frankfurter Congresses nicht gewilligt hatte, mithin auch nun den Receß nicht genehm halten, ja weiß nicht was für gefährliche Sachen darinn finden wollte. Man verbinde damit die Note beym Eing. dieses Cap. Die Anstände sollten seyn, 1) daß laut art. 1. die Association beharrlich beybehalten werden sollte, wodurch den in der Association begriffenen Ständen in gewisser Maaße die Mittel und Wege abgeschnitten seyen, nach ihrer durch den westphälischen Frieden erlangten Freyheit Bündnisse zu machen, 2) daß laut art. 2. die bundsmässige Hülfe stehe, an statt, daß es in den vorherigen Receßen, reichsconstitutionsmässige Hülfe, heisse, und zwar 3) solche auf alle Vergewaltigungen und Aggressionsfälle indeterminate ertendirt sey, mithin man in alle ausbrechende Händel, sie möchten entstehen, wo sie wollten, eingeflochten werden könne, und daß endlich 4) erst art. 3. des

vorliegende löbl. Reichscraise nach vorher von einem churfürstlichen hohen Wahlcollegio unterm 25sten August 1745. ergangene Anmah=

Reichsschlusses, und daß man sich demselben nicht zu entziehen gedenke, Erwähnung geschehe, da doch solches in all andern Associationsrecessen zum voraus und pro fundamento gesezt, folglich man in effectu durch diesen Receß mehr als durch alle vorherige gebunden sey. Die wirtembergische Gesandtschaft insonderheit sezte bey, man möge einen Associationsreceß nehmen, welchen man wolle, und sie darüber befragen, so würde sie weniger Anstand haben, solchon anzunehmen, als den lezten. Nach harten Contestationen verglich man sich gleichwohl den 28sten August 1748. unter Vermittlung des badendurlachischen Gesandten folgender dem kaiserlichen Herrn Gesandten, als der eigentlich derjenige war, der die Genehmigung des Recesses sollicitirte, zu gebenden Antwort, „man bedaure, daß seit dem leztern Craißtag dieser Associations-Angelegenheit halber allerhand Misverständnisse sich hervorgethan, ersuche „daher den Herrn Gesandten, es dahin einzuleiten, daß in diesem „Reichscraiß eine vollkommene Einigkeit hergestellet werde, da man „übrigens nicht gedenke, sich von demjenigen zu entfernen, was „bey den im leztverwichenen Jahr vorgewesenen Craißversammlungen des kaiserlichen Herrn Ministers, Grafen von Cobenzel „Excellenz declarirt, und nachgehends in Conformität der ertheilten Instruktion *circa quæstionem, an*, verhandelt, auch sonst „in dieser Sach geäussert und reservirt worden.„ Eine Auskunft, die so ziemlich mit dem übereinkam, was der badendurlachische Gesandte nur zwey Tage vorher einberichtet hatte, daß man nemlich solche medios terminos suchen müsse, welche keinem Theil präjudicirlich seyen, und die doch ein jeder in seiner Art zu seinem Favor interpretiren könne. Hauptsächlich war die Einschränkung auf das, was instruktionsmässig verhandelt worden, von Bedeutung. Dann viele waren der Meynung, die costanzische Gesandtschaft habe ihre Instruktion darinn überschritten, daß sie geschehen lassen, daß vom Vorbehalt der Neutralität, welche zu beharren ihr doch ausdrüklich aufgegeben war, völlig abstrahirt worden. Immittelst war man doch mit dieser Auskunft allerseits sehr vergnügt, und selbst der kaiserliche Herr Gesandte war damit zufrieden. Auch ist wegen eben gedachtem der costanzischen Gesandtschaft gemachten Vorwurf nicht auser Acht zu lassen, daß sie den Vorbehalt der Neutralität gleichwohl zum gemeinschaftlichen Protocoll gegeben, in ihrer Macht aber nicht gestanden, solchen auch dem concluso oder dem Receß einzuverleiben.

mahnungsschreiben unterm 5ten October ersterwehnten Jahrs allergnädigst erlassene excitatorium ihro churfürstl. Gnaden zu Mainz in sorgfältigster Beherzigung der fürdaurenden Umstände und Zeitläufte bemelte Craise unterm 6ten October d. a. in alt herkommlichem wahrem Vertrauen eingeladen haben, und hierauf ab Seiten der löbl. Craise zum Besten derselben und des werthen Vatterlands hin und wieder bey den Particularcraisen sowohl, als bey hiesigem Generalcongreß den Umständen nach mehrmalige patriotische Rathschläge bis hiehin gepflogen worden, immittelst auch allerhöchstgedacht ihro kais. Majestät zu beharrlicher Fortsezung gemeinnüzlicher Maaßregeln die vordere löbl. Reichscraise nicht allein unterm 12ten Januar und 2ten April 1746. wiederholter zu excitiren allermildest geruhet haben, sondern auch durch allerhöchstderoselben Ministros die allerhöchste kaiserl. Intention mehrmal eröfnen lassen, also, daß dem zu Folge von churrheinischen Directorii wegen in Betreff des vorhandenen und zu niemands Beleidigung abzielenden Associationsbündnisses auch ferner unterm 5ten Jul. 1746. der erforderliche Vortrag geschehen, und endlich darauf, wie auch auf die von des anhero allergnädigst accreditirten kaiserl Ministers, Herrn Grafen von Cobenzel Excellenz, resp. den 19ten December 1746. und 19ten Februar laufenden Jahrs ferner überreichte Proposition und pro memoria nach Maaßgab der bey den Particularcraisen hierüber genommenen Entschliessungen ab Seiten Franken und Oberrhein den 28sten Januar 1747. ingleichem auch von churrheinischen Craises wegen den 4ten Februar bemelten Jahrs, wie nicht weniger Namens der löbl. österreichischen und schwäbischen Craise den 20sten Februar dieses Jahrs bey dem fürwährenden Generalcongreß quoad quæstionem, an? die allerseitige Meinungen nach und nach gleichförmig pro affirmativa anerklärt, auch darüber das conclusum commune unterm 1sten Martii jüngsthin bereits festgesezt worden; als haben die vordere altverbundene löbliche Reichscraise Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben, und Oberrhein, sub auspiciis Cæsareis in wohlhergebrachter Einverständniß und gleicher aufrichtigen patriotischen Gesinnung verabredet und beschlossen, daß

Anerkennung der vorligenden Associationsrecesse, jedoch blos in der Eigenschaft eines fœderis defensivi.

1) zu Beybehaltung und mehrerer Bevestigung der Ruhe und Sicherheit die Fürdaurung des auf den heilsamen Reichsgrundgesezen gegründeten und zu niemands Beleidigung gerichteten Associationsbündnisses, in Verfolg der vorhandenen, und in terminis defensivis abgeschlossenen Associationsrecesse, quoad quæstionem an? allerdings anzuerkennen, mithin sothanes fœdus mere defensivum forthin beharrlich beyzubehalten, und sicher zu stellen, wie auch

Wechselseitige Hülfleistung.

2) gegen alle Vergwaltigung und Aggressionsfälle die reciprocirliche Hülf in bundsmäßiger Willfährigkeit zu leisten;

Vorbehalt dessen, was von Reichs wegen in ein und andrem Fall bereits geschlossen worden.

3) bleibet hiebey allerdings vorbehalten, was von gesammten Reichs wegen in ein und anderm Fall bereits geschlossen worden, als welchem die löbliche associirte Craise durch diese Verbündniß sich zu entziehen keineswegs gemeint seyn. (*)

Schluß.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Receß fünfmal ausgefertigt, von allerseits gevollmächtigten Herrn Gesandten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Frankfurt den 27sten Jul. 1748.

Von wegen des löbl. churrheinischen Craises

(L.S.) P. C. Freyherr Koeth von Wanscheid.

(L.S.) Conrad Marian von Fries.

(L.S.) J. W. Graf zu Wittgenstein Wallendal.

Von wegen des löbl. österreichischen Craises

(L.S.) Carl Graf Cobenzel, saucis per omnia juribus & prærogativis sereniſſimæ domus Auſtriacæ.

Von

(*) In Betreff dieses dritten Artikuls ist das angezogene vorläufig gefaßte concluſum commune etwas different, indem lezteres dahin geht, „daß dasjenige, was von gesammten Reichs wegen in puncto securi„tatis publicæ unter dem 17ten December 1745. mittelst des den 5ten „Januar 1746. von kais. Majestät bestättigten Reichsgutachtens beschlo„sen worden, hierunter zum Grund und Abmaaß mit zu nehmen sey.

Von wegen des löbl. fränkischen Craises
(L.S.) F. J. von Hebendanz.
Von wegen des löbl. schwäbischen Craises
(L.S.) Franz Conrad Freyherr von Roth. (L. S.) Jacob Nicolaus von Mezger.
Von wegen des löbl. oberrheinischen Craises
(L.S.) von Speicher. (L.S.) J. A. von Bach. (L.S.) F. P. von Azenheim. (L.S.) H. L. von Lauterbach. (L.S.) W. Lucius.

Zweytes Kapitel.
Von den Ausschreibämtern und Directoriis der Reichscraise.

Erster Abschnitt.
Ursprung der Craißausschreibämter.

§. 52.
Erste Spur derselben.

Anhang zu der 1522. zu Nürnberg aufgerichteten Erklärung des Landfriedens.

Hernach folget ein Brief, wie allwegen zweyen Fürsten oder Oberkeiten eines jeglichen Craiß geschrieben wird, mit Zuschikung dieser Executionsordnung und Befehl, wes sie darauf zwischen ihren des Craiß Mitverwandten fürnehmen und handlen sollen.

Carl, von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Wir haben aus merklichem Erfordern der Nothdurft, und damit unser und des Reichs gemeiner Landfried, und alle desselbigen Erklärungen, auch andre Ordnungen und Abschied, darzu erlangte rechtliche Urtheil und Gebott desto gewisser und stattlicher vollstrekt, und also Fried und Recht im Reich desto mehr gehandhabt werden möge, etliche weitere Versehungen, Ordnungen und eigentliche Erklärungen der recht-

lichen und thätlichen Executionen, mit Rath unsers Statthalters, Churfürsten, Fürsten, Stände und Räthe unsers kaiserlichen Regiments im heiligen Reich fürgenommen und beschlossen, wie ihr die aus unserm kaiserlichen Mandat, hiebeneben an euch und andere Stände lautend, zu vernehmen habt. Und dieweil solche Ordnung und Mandat neben andern vermag, daß ein Hauptmann und vier Räth fürderlich durch ein jeden der zehen Craise erwählt werden sollen, und sonst andre mehr Artikul innhält, die keinen Verzug erleiden mögen, so schiken wir euch alsden, so wir in N. Craiß zu solchem sonderlich fürgenommen, berührt Mandat mit Innhalt der Ordnung hiemit zu, wie wir dann gleicher Weise an andre Craiß auch thun, ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr von Stund an solch unser Ordnung und Mandat durch öffentliche Anschlagung, oder wie sich sonst solches zu thun gebührt, allen andern Ständen eures Gezirks verkündet, auch daneben aus einem jeglichen Stand eures Zirkels etliche sondere Personen, so viel euch Noth bedünkt, an ein gelegen Ort und auf einen benenntlichen Tag mit der Form und Maaß, wie euch das am füglichsten zu geschehen ansehen wird, zu euch in unserm Namen, und von unsertwegen, bey namhafter ansehnlicher Pön, ernstlich erfordert, auch gewislich zu erscheinen ermahnet, und ihnen alsdann solch unser Mandat und Ordnung ferner anzeiget, auch verfügt und bestellt, auf daß dieselbige in Erwehlung des Hauptmanns und der Räthe zum vorderlichsten und in bestimmter Zeit, nemlich zweyer Monat nach Ueberantwortung dieses unsers Briefs und sonst in andern Artikeln vor und nach Erwählung des Hauptmanns und der Räthe auch gewißlich, ordentlich und gehorsamlich vollnzogen, und durch euch in solchem nichts gesäumet werde, damit auch Nachrede und andre nachtheilige Weiterung, so aus solcher Säumnuß entstehen möchte, verhütet bleibe. Deß wollen wir uns der Gebühr, auch obbenannter Ordnung und Abschied nach, aus denen ihr solchs und dergleichen unser und unsers Regiments nothdürftig Fürnehmen und Beschluß, zu handhaben und zu vollnziehen schuldig und verpflichtet seyd, zu euch gänzlich versehen. Daran thut ihr auch unser sonder ernste Meinung. Geben

in

in unser und des h. Reichs Stadt Nürnberg, am 17ten Tag des Monats Februar nach Christi Geburt 1522. unser Reiche des römischen im dritten, und der andern aller im siebenden Jahr.

§. 53.

Allerhand Stellen, woraus zu sehen, wie die Craißausschreibämter nach und nach in Uebung gekommen, aber auch bald anfangs darüber Streit entstanden.

Augsburger Reichsabsch. von 1530. §. 103.

Deshalb sollen alsbald nach Endung dieses Reichstags die Obern eines jeden Craiß die andern Fürsten, Prälaten, Grafen und Städt desselben Craiß zusammen erfordern, sich obgemeldts Hauptmanns vergleichen, und den, so sie sich vereinigen, dem obersten Feldhauptmann anzeigen, damit er sich mit dem Ausschreiben darnach richten mög.

Regensburger Reichsabsch. von 1541. §. 74.

Und soll der Oberst eines jeden Craiß vor künftigem Tag alle Stände seines Craiß an ein gelegen Mahlstatt beschreiben, darauf sie sich eines Raths zu obgemeldtem Tag zu schiken vereinigen, ꝛc.

Speyrer Reichsabsch. von 1542. §. 19.

Darneben mögen und sollen auch die CraißChur- und Fürsten, die es in ihren Craisen vonnöthen seyn achten, alle ihres Craiß verwandte Stände zum förderlichsten an eine gelegene Mahlstatt beschreiben, und nach Sage dieser Ordnung gut und erfahren Kriegsvolk aufnehmen, ꝛc.

Nürnberger Reichsabsch. von 1543. §. 17.

So ist demnach zu Abwendung solches Verderbens und Unraths von gemeinen Reichsständen für nothwendig bedacht und beschlossen, daß alle Craiß, wie die in nächster Austheilung in zehen Craiß abgetheilt seyn, und die Stände eines jeglichen Craiß für sich selbst, auf einen bequemlichen Tag, und an ein Mahlstatt, jedem Craiß gelegen, durch die Fürsten, so bishero die Craißtäge ausgeschrieben haben, beschrieben werden sollen, doch daß solcher Craißtag förderlich, und auf das längst vor St. Jacobs des zwölf Botten Tag nächst kommende gewißlich gehalten und beschlossen werde.

Speyrer Reichsabsch. von 1544. §. 13.

Damit nun diesem Punkten einmal abgeholfen, und der Anschläge halben solche leidliche Wege und Vergleichung getroffen werden, darnach sich die Stände des h. Reichs hinfüro richten mögen: so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, und sie sich hinwiederumb mit uns vereinigt und verglichen, daß in den zehen Craisen und Zirken, wie die in jüngstem allhie zu Speyer aufgerichtem Abschied benennt sind, ein jeder Craißfürst, (dem solches zu thun von Recht oder Gewohnheit gebührt) die Craißstände in seinem Craiß zum förderlichsten an ein gelegene Mahlstatt erfordern und beschreiben soll, also daß solcher Craißtag zum längsten hiezwischen und St. Michaelistag nechstkünftig gewißlich gehalten werde.

Augsburger Reichsabsch. von 1551. §. 62.

Und damit in diesem Werk der Beschreibung der Craiß halben kein ferner Verhinderung fürfalle, so seynd die Fürsten, so derwegen streitig, dermassen verglichen, daß solch Ausschreiben unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit, sein gewissen Fürgang in bestimmter Zeit gewinnen soll.

Augsburger Reichsabschiede von 1555. §. 129. und von 1566. §. 136.

Kommen mit der vorhergehenden Stelle wörtlich überein.

Kaiser Ferdinands Münzordnung, 1559. zu Augsburg aufgericht, §. 158.

Wir wollen auch, daß zu Förderung dieses Werks die Münzgenossen eines jeden Craiß alsbald, nachdem dis unser kaiserlich Edict ausgekündt wird, sich gewisser Mahlstätt vergleichen, also daß die erste Probation auf den ersten Tag Maji schierstkünftig in den Städten, deren sie sich vergleichen werden, und die ander auf den ersten Octobris nächst darnach folgend, in denselbigen oder in andern der Craiß gelegenen Städten die Probation, wie angeregt unser gegebene Ordnung mit sich bringt, gehalten werden, wie wir dann dieselbig unser Ordnung eines jeden Craiß zweyen Fürsten, geistlichen und weltlichen, die das Ausschreiben der Craiß haben, (*) die unverzüglich den andern ihren

(*) Die erste Spur der Eintheilung in geist- und weltliche ausschreibende Fürsten.

ren Mitcraißverwandten, so mit Münzfreyheit begabt, zu publiciren und zu eröfnen haben, in Schriften zugeschikt.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Ausschreibamt und Directorio im fränkischen Craiß.

§. 54.

1) Auszug aus dem Vergleich zwischen Bischof Georg zu Bamberg und Marggraf Georg Fridrich zu Brandenburg wegen des Ausschreibamts und Directorii im fränkischen Craiß, vom 11ten Aug. 15●9.

Demnach sich zwischen uns von wegen Ausschreibens des fränkischen Craises bishero eine Zeitlang Irrung und Zwiespalt erhoben, von deswegen wir uns lezlich, um Beförderung willen des Craises Obliegen und Geschäften, miteinander in freundliche Vergleichung eingelassen; bekennen demnach für uns, unsre Nachkommen und Erben, wissentlich in Kraft dieses Briefs, und thun kund allermänniglich, daß wir uns berührts Ausschreibens halber miteinander nachfolgender Gestalt freundlich vereiniget und verglichen, daß wir beyde, und dann ferner und künftig unsre Nachkommen und Erben, als nemlich jederzeit ein regierender Bischof zu Bamberg und der älteste regierende Marggraf zu Brandenburg des Hauses Onolzbach das Beschreiben und Erfordern der Stände des fränkischen Craises, sämmtlich und miteinander haben, die Craißtäge zugleich miteinander ausschreiben, und so oft unser einer, unsre Nachkommen und Erben, wie obstehet, für gut und nothwendig erachten, und ansehen werden, einen Craißtag auszuschreiben, soll der andre in Kraft dieser Vergleichung, schuldig und pflichtig seyn, solchen Tag zugleich mit auszuschreiben, und darinn einige Weigerung oder Verhinderung nicht fürnehmen, gar in keine Wege. So dann die Craißstände persönlich, oder durch ihre Räthe, Bottschaften und Gesandte, auf die ausgeschriebene Craißtäge erscheinen, zusammen kommen, und die Craißtäge gehalten werden, soll in Berathschlagung aller und

jeder Craißsachen die Proposition, Umfrage, Conclusion, Begreiffung der Abschied und Canzley, uns, Bischof Georgen und unsern Nachkommen, Bischoffen zu Bamberg, allein zustehen, zugehören und gebühren, auch unser, Marggraf Georg Friedrich, unsrer Erben und Nachkommen, regierender Marggrafen zu Brandenburg, halber, unverhindert und unangefochten, dem Stift und jederzeit regierenden Bischoffen zu Bamberg bleiben, und soll also diese Vergleichung hinfüro zu ewigen Zeiten, durch uns beyde, unsre Nachkommen und Erben, wie obstehet, beständiglich, unverbrüchlich und unwiederruflich gehalten werden, getreulich und ohne Gefährde.

§. 55.

2) Schluß des Corporis Evang. sich der beyden Häuser Brandenburg-Onolzbach und Culmbach gegen die Anmassungen des bambergischen Mitausschreibamts und Condirectorii im fränkischen Craiß jedesmal bestens anzunehmen, vom 21sten April 1751.

Conclusum in conferentia Evangelicorum de dato Regensburg den 21sten Aprilis 1751.

Als bey heutiger Conferenz das von den fürtrefflich brandenburg-onolzbach- und culmbachischen Gesandtschaften den 8ten Aug. anni præt. bey Gelegenheit der hohenloischen Executionssachen in Betreff der beyden marggräflich-brandenburgischen Häusern zustehender craiß-mitausschreibamtlichen oder Condirectorialgerechtsame in Franken ans Corpus gebrachte pro memoria in Deliberation gebracht: ist, nach reiffer der Sachen Erwegung, eingeholter specialer Instruction, von höchsten und hohen Herrn Principalen, Obern und Committenten, einmüthig dafür gehalten und beschlossen worden, hochgemelter beyder altfürstlichen Häuser in Ansehung ihrer gedachten Gerechtsame gegen alle privative der ursprünglichen Craißverfassung, den dabey vorliegenden Recessen, und dem instrumento pacis zuwiderlauffende Anmaß- und Beeinträchtigungen des hochfürstlich-bambergischen Mitausschreibamts oder Condirectorii in selbigem Craiß, sich jedesmal bestens anzunehmen, und Sie dargegen kräftigst zu schüzen.

(L. S.) Churfürstlich-sächsische Canzley.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Vom Ausschreibamt und Directorio im schwäbischen Craiß.

§. 56.

1) Vergleich zwischen Costanz und Wirtemberg hierüber dd. Costanz den $\frac{22\text{sten May}}{1\text{sten Jun.}}$ 1662. (*)

Actum Costanz den $\frac{22\text{sten May}}{1\text{sten Jun.}}$ 1662. (**)

Bey vorgewesener Conferenz zu Costanz zwischen den fürstl. costanzisch- und fürstl. wirtembergischen Räthen auf den $\frac{21\text{sten}}{21\text{sten}}$ May und gefolgten Tags in anno 1662. haben beede Theil nach vielen

(*) Aus einer wirtembergischen Dednktion, welche den Titel führt: Aktenmäßig und gründlicher Bericht vom Ursprung, Fortführung und wahren Beschaffenheit des Craißausschreibamts in Schwaben ꝛc. Stuttgardt. Beylage sub lit. X.

(**) Es lautet zwar dieses Protocoll nur auf die beyderseitige Räthe. Es ist aber dessen Innhalt durch die noch im nemlichen Jahr zwischen den höchsten Principalen selbst geführte Correspondenz (S. die Beylagen Y. Z. und Aa zu eben ged. Deduktion) bestätigt worden. Auch ward solcher Vergleich in dem Conferenzprotocoll dd. 5ten April 1667. (S. die Beylage sub num. XVIII. zu einer Deduktion, die den Titel hat: Gründliche Vorstellung, was es mit dem Craißausschreibamt und Directorio im schwäbischen Craiß vor eine Bewandtnis habe, ꝛc. 1705.) beyderseits pro norma & regula erkannt, und die gleich folgende fürstlich costanzische Declaration dd. Mörsburg den 21sten Januar 1707. enthält die wiederholte Bestättigung. Ausserdem war bey eben gedachter Conferenz im Jahr 1667. die Frage auch davon, ob die Paritionsdocirungen allein bey der Craißcanzley oder auch bey Costanz eingebracht werden könnten, wo dann der wirtembergische Abgeordnete, Ulrich Zeller, so viel nachgab, es habe die Meinung nie gehabt, die Paritionsdocirung allein der Craißcanzley zuzueignen, sondern die Absicht sey nur gewesen, die Paritionsdocirung dermal wiederum, wie es vordem auch jeweil geschehen, zur Craißcanzley zu erfordern, und dannoch jedem Stand, wie bisher frey zu lassen, dieselbe nach Belieben hinzuschiken, wohin er wolle.

vielen gethanen Remonstrationen gegeneinander constituiret, daß kein Theil dem andern an seinem competirenden und hergebrachten Mitcraißausschreibamt und resp. Directorio in dem hochlöbl. schwäbischen Craiß einigen Eintrag zu thun, oder Hinderung zu bringen nicht begehrte, sondern je ein Theil dem andern dasjenige, was er deßhalber hergebracht, samt allein davon dependirenden juribus frey und ungehindert noch fürans exerciren lassen wollte. Und nachdem die fürstlich costanzische Räth Erwähnung gethan, daß man wirtembergischer Seits ad speciem gehen und exprimiren wollte, worinnen solche jura bestünden, so man ihrer fürstl. Gnaden, Herrn Bischoffen zu Costanz ratione des Mitcraißausschreibamts geständig wäre, auch ihre fürstl. Durchl. zu Wirtemberg deshalber durch abgehendes Schreiben dahin sich erklären möchte, haben die fürstl. wirtembergische Räthe dafür halten wollen, daß solches vornemlich darinn bestehe, daß, gleichwie ihrer fürstl. Gnaden von Costanz die Präeminenz des Vorsizes und primi voti in den Craißversammlungen von Alters her zustehet, und bey denselben den fürstl. costanzischen Räthen von der fürstl. wirtembergischen Gesandtschaft allzeit die erste Visite gegeben wird, also auch Wirtemberg alle einkommende Originalschreiben und Memorialien, so den gesammten Craiß, oder einen und andern Stand concerniren, jedesmal nacher Costanz schiken und communiciren, von dannen sie nach genommener Abschrift wieder zurük zur Craißcanzley nacher Stuttgardt gesendet werden; sodann die Concepte, so zu Stuttgardt begriffen werden, allwegen vor deren Ausfertigung, und also nicht mundirt, nisi sit in mora periculum, nacher Costanz, um solche entweder gleichergestalt zu approbiren, oder, da einige Erinnerung zu thun, solche vor der Mundirung beyzurüken, schiken, und gleichergestalten mit den Craißausschreiben es halten; nicht weniger auf den Craißtägen ohne vorhergehende Communication und Vergleichung nichts proponiren, auch alles anders, was dem Herkommen gemäß, von gemeinen Ausschreibamts wegen bey dem Craiß zu verrichten, communicato consilio thun wolle, welches dann die fürstl. wirtembergische Räth fideliter zu referiren übernommen, und dargegen begehrt, daß

auch

auch ex parte Costanz dem fürstl. Haus Wirtemberg an den juribus, so selbiges ratione habenden und von langen unverdenklichen Jahren her exercirten Directorii hergebracht, kein Eintrag und Abbruch gethan werden möchte, haben die fürstl. Costanzische, auf beschehene unterthänige Relation und gnädig ertheilte Resolution, in ihrer fürstlichen Gnaden Namen unterschiedlich contestirt, daß hochgedachte ihro fürstl. Gnaden dem fürstl. Haus Wirtemberg an den bishero allein gebrauchten und exercirten juribus, als Einziehung der Stände Gewält auf den Craißtägen, Proponirung, Haltung der Umfrag, Beschluß, Craißcanzley, Benams- und Präsentirung des Secretarii, Begreifung der Aufsäz, Verwahrung der actorum, und andern mehr, so davon dependiren mag, den geringsten Eintrag zu thun nicht begehrten, sondern ihre fürstl. Durchl. zu Wirtemberg und dero Posterität solches alles ungehindert fort und fort exerciren lassen wollten, verhoffen allein, daß man wirtembergischer Seits des Worts, Directorii, in den Aufsäzen hin und wieder nicht so oft und vielfältig, sondern etwas gesparsamer, und da es die Stände etwa selber an die Hand geben würden, gebrauchen wollte, (*) welches alles dann Sie, fürstl. wirtembergische Räthe, dergestalt zu referiren, gleichfalls übernommen haben.

§. 57.

2) Fürstlich costanzische Declaration dd. Mörsburg den 21sten Januar 1707. wodurch dieser Vergleich nochmal anerkannt wird, mit dem Anhang, daß, was bisher dagegen geschehen, gänzlich aufgehoben seyn soll. (**)

Zu

(*) Zu Folge dessen versprach der Herzog von Wirtemberg in einem Schreiben an den Bischof dd. 12ten Jun. 1662. er werde von selbst die Discretion brauchen, und in den Aufsäzen das Wort, Direktorium, nicht anderst, als wann es werde seyn müssen, und die Nothdurft solches erfordern, oder sonst die Beschaffenheit und Qualität der unter Handen seyenden Materie, und Gelegenheit der Sachen an die Hand geben werde, einruken lassen.

(**) Aus eben ged. aktenmäßig und gründlichen Bericht ꝛc. Beylage Bb.

Zu Abhelfung der zwischen ihro hochfürstlichen Gnaden zu Costanz und ihro hochfürstlichen Durchleucht zu Wirtemberg, als des löbl. schwäbischen Craises beeder Herrn ausschreibenden Fürsten wegen der vigore solch Ausschreibamts ihnen samt und sonders zukommenden von Alters hergebrachten jurium und Functionen entstandenen Differenzien declariren ihro hochfürstl. Gnaden zu Costanz iteratò hiemit, daß Sie es lediglich bey dem, was disfalls die uralte Craißobservanz mit sich bringet, und deren gemäß in anno 1662. zwischen den damaligen beederseitigen höchstlöbl. Regenten des Hochstifts Costanz und des Herzogthums Wirtemberg abgeredet, reversirt, auch durch die hinc & inde darauf gewechselte Missiven bestättiget worden, bewenden lassen wollen, daß selbe auch pro norma & regula sowohl bey als ausser den Conventen beederseits beobachtet, mithin nach dessen klaren Verstand und Maaßgab die Craißnegotia communicato consilio traktirt, auch einer jeweiligen costanzischen Gesandschaft aus dem Craißprotocoll extractus, je nachdem Sie es verlangen wird, ertheilt werden; was aber dem entgegen bis dato verbis & scriptis geschehen, und in den bishero hierunter gedrukten oder geschriebenen Deduktionen, Informationen, Schreiben, oder wie man es nennen mag, ein oder anderm Theil präjudicirliches eingeflossen seyn möchte, hiemit tam quoad realia, quam personalia gänzlich aufgehebt und abgethan seyn solle. Mörsburg den 21sten Januar 1707.

Vierter Abschnitt.

Von dem Ausschreibamt und Directorio im bayerischen Craiß.

§. 58.

Auszug aus dem Vergleich zwischen Bayern und Salzburg vom 2ten Nov. 1555. (*)

Zum sechsten sollen hinfüran die Craißtäge durch beede Für=

(*) Aus des Herrn von Kreittmairs Grundriß des allgemeinen und teutschen Staatsrechts Th. 3. §. 132.

Fürsten, wie auch bis anher geschehen, sammentlich und unter beeder ihrer fürstlichen Gnaden Titel ausgeschrieben, auch die Proposition, Direktion, Stell- und Begreifung der Abschied zwischen beeden Fürsten alternatim, iezt durch Salzburg, dann durch Bayern, und also jederzeit alternis vicibus verrichtet, desgleichen soll auch die Benennung der Mahlstatt zu des Herrn, so dasselbige mal die Präcedenz und Direktion haben wird, freyen Wahl und Gelegenheit stehen, doch der Hauptmannschaft, so vermög iüngsten Reichsabschieds vorgenommen werden soll, auch sonst dem Erzbischof an seiner Präcedenz untergreifen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Ausschreibamt und Directorio im oberrheinischen Craiß.

§. 59.

1) Vergleich zwischen Worms und Churpfalz quâ Pfalzsimmern dd. Weinheim den 30sten Aug. 1690. (*)

Eingang. Nachdem ibey des oberrheinischen Craises fürstl. Craißausschreibamt von geraumen Jahren hero nicht ohne kundbares höchstschädliches Nachtheil des gemeinen Besten zwischen dem fürstlichen Stift Worms und dem fürstl. Haus Pfalzsimmern einige Irrungen und Mißverständniß ratione des Craißdirectorii vorgewesen, und dann der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Carl, Bischof zu Worms, des heil. röm. Reichs Fürst, wie auch der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, ꝛc. als Herzog zu Simmern, beede besagten oberrheinischen Craises ausschreibende Fürsten, solchen so schädlichen Craißinconvenientien und Mißhelligkeiten dermaleins amore boni publici gern abgeholfen sehen wollen, zu deren Abhelf- und Hinlegung aber keinen besseren noch näheren Weg gefunden, als deswegen durch beiderseits darzu gevollmächtigte Deputirte eine gütliche mündliche Conferenz

(*) Aus einer glaubwürdigen Handschrift zum ersten mal gedrukt. Man findet ihn weder bey Moser, noch Lünig noch sonst wo gedrukt.

renz vorzunehmen, allermassen dann dieselbe von beeden hohen Seiten auf den 16ten dieses Monats Augusti beliebt worden; als haben höchstgedacht ihro fürstl. Gnaden zu Worms des hohen Domstifts Worms, wie auch des ritterlichen Stifts zu St. Burkard zu Würzburg Capitularen und Scholasticum, dero Hofgerichtspräsidenten, auch geheimen und Regierungsrath, Herrn Herrn Johann Adam Freyherrn von Hohenek, und dero Hofrath Herrn Bernhard Olinger, sodann höchsterneldt ihre churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als Herzog zu Simmern, dero resp. wirklichen geheimen Rath, Hofcammerpräsidenten und Regierungsräthe, Herrn Franz Freyherrn von Sikingen und Herrn Johann Friedrich Faber, der Rechten Licentiaten, zu sothanem heilsamen Werk gnädigst deputiret und gevollmächtiget, welche dann zu Folg all solcher empfangenen Commissionen auf den verglichenen Termin aus bewegenden Ursachen zwar nicht zu Ladenburg, sondern in Weinheim zusammen kommen, und sofort in den contravertirten Punkten sich sub spe rati gütlich verglichen, und vereinbaret, und zwar dieweil beederseits auf die Wort, Directorium & Condirectorium, sonderbare Reflexion gemacht, und allerhand pro & contra hierunter remonstriret und angezogen worden, so hat man sich zu Divertirung aller hieraus resultirender Mißhelligkeiten allerseits nachgesezter Artikul und Punkte verglichen.

Ehe jedoch dieser den 30sten August nächsthin zu gedachtem Weinheim auf Ratification geschlossene Vergleich zu Stand gebracht, und herunter geschikt werden können, haben obhöchsternannt ihre churfürstl. Durchl. zu Pfalz nach ausgestandener sechstägiger schwerer Unpäßlichkeit den 2ten September zwischen 3 und 4 Uhr früh zu Wien ihr zeitliches Leben durch einen sanften und gottseligen Tod geendiget, hingegen aber der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, ꝛc. als Sr. churfürstl. Durchl. höchstseligen Angedenkens, erstgebohrner Sohn, rechtmäßiger Successor, Erb- und Landsfürst, erst höchstgemeldten dero Herrn Vaters Durchl. christseligster Gedächtniß, hocherleuchte und heilsame Intention ebenfalls gut befunden, und darauf, wie bey diesseitiger Ratification

zu

zu ersehen, mehrerwehnten gütlichen Vergleich genehm gehalten, (*) welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Statt, dirigirende Canzley, item, Direktorium, sollen künftig die Worte, gesammten Craißausschreibamts wegen, gebraucht werden.

1) Daß sowohl auf Craißtägen als sonst ohne Unterschied in allen schriftlichen Craißhandlungen, Abschieden und andern Akten hinführo bey deren Subscription und Expeditionen, welche ratione des Vorsizes durch Worms (jedoch prævia communicatione und Einverstehung mit Simmern) geschehen, anstatt, dirigirende Canzley, item, Direktorium, die Worte, gesammten Craißausschreibamts wegen, gebraucht werden sollen.

Alle proponenda, expedienda und agenda soll Worms mit Pfalzsimmern noch ehe sie ad notitiam Statuum kommen, gemeinschaftlich überlegen und vergleichen

2) Soll bey General- oder Particular-ordinari oder extraordinari Craißversammlungen, Deputationen oder andern Craißfunktionen Worms mit Pfalzsimmern bey Einrichtung der Hauptpropositionen sowohl als andern pro re nata erfoderten notablen proponendis, expediendis & agendis alles vorhin, und ehe solche ad notitiam Statuum gebracht werden, vermittels schriftlicher, oder nach Beschaffenheit und Importanz der Materie auch mündlicher Communication communi consilio überlegen, und, was etwa ex parte Pfalzsimmern dabey zu erinnern für gut befunden wird, admittiren, und darüber sich beyderseits utrinque vergleichen.

Führung des Protocolls.

3) Soll jedesmal Pfalzsimmern einen Secretarium oder Protocollisten zu Mitführung des Craißprotocolls neben dem Fürst wormsischen Secretario oder Protocollisten niedersezen, von beyderseits Secretariis die protocolla gesammter Hand collationirt, einander gleichlautend gemacht, von ihnen unterschrieben, und also ein Exemplar der wormsischen, das andre der simmerischen Canzley eingeliefert, von der wormsischen hin-

(*) Dis geschah von Seiten des gedachten Herrn Churfürsten, Johann Wilhelm, vor sich, seine Erben und Nachkommen, Herzoge zu Simmern, mittelst einer Urkunde, gegeben auf dem kaiserlichen Jagdhof Ebersdorf in Unterösterreich den 12ten Oct. 1690.

hingegen die extractus daraus sub nomine & subscriptione von gesammten Craißausschreibamts wegen mitgetheilet, und es dabey ferner also gehalten und beobachtet werden, daß,

Fertigung wichtiger Extrakte, Copien oder Attestate.

4) wann von Sachen, die im Craiß paßirt, extractus, Copien oder attestata von Importanz oder Consideration begehret werden, solche prævia communicatione mit Pfalzsimmern durch Worms mitgetheilet, und wofern deswegen ein oder anders zu bedenken vorfiele, solches communi consilio überleget, und darüber verglichen, selbige auch gleichwie die extractus protocolli unterm Namen des gesammten Craißausschreibamts ausgefertiget, unterzeichnet und authentisiret werden sollen.

Umfrage.

5) Die Umfragen sollen dem Herkommen gemäß durch Worms allein geschehen,

Sammlung der Stimmen.

6) die vota aber in pleno von gesammten Craißausschreibamts wegen colligiret, und, wohin die majora ausgefallen, erkundiget,

Abfassung der concluforum.

7) die concluſa durch Worms schriftlich abgefasset, vor der Publication aber dem pfalzsimmerischen Gesandten ad revidendum und Addirung seiner dabey gutfindlichen Erinnerungen auf den oben in No. 2. vermelten modum communiciret, und nachgehends von gesammten Craißausschreibamts wegen durch Worms publiciret werden.

Vorbehalt der wormsischen Rechte wegen des Federführens, Vorstimmens und Vorsizes.

8) Wegen des Federführens, Vorstimmens und Vorsizes solle dem Stift Worms von Pfalzsimmern, gleichwie vorhin, also auch ins künftig kein Abbruch oder Nachtheil zugefüget, im übrigen aber es ratione sessionis also gehalten werden, daß der wormsische und pfalzsimmerische Gesandte beede oben an nebeneinander sizen, der wormsische aber die Vor- oder rechte Hand einnehmen.

Diktatur, Eröfnung der Propositionen und Umfrage.

9) Die Diktatur bey den Craißtägen, item die Eröfnung der vorhin mit Pfalzsimmern concertirt und verglichener Propositionen, und die Umfrage,

desgleichen 10)

Ansag zu Rath. 10) die mündliche Ansage zu Rath sollen durch Worms geschehen, iedoch nomine des gesammten Craißausschreibamts, wie auch, wenn der Stände Gesandtschaften schriftlich durch umschikende Ansagzettul ebenfalls sub nomine des gesammten Craißausschreibamts eingerichtet, und also unterzeichnet werden sollen.

Legitimation der Gesandtschaften. 11) Mit Legitimation der Gesandtschaften soll es also gehalten werden, daß solche bey Worms geschehen, jedoch von den wormsischen Gesandten die Vollmachten und Credentialien von gesammten Craißausschreibamts wegen angenommen, auch darauf dem Pfalzsimmerischen communiciret, und, was dabey ratione formæ & legalitatis oder sonst vorfallet, utrinque darüber erkennt und verglichen werden.

Verwahrung der Craißakten. 12) Die Original-Craißakten und deren custodia sollen wie vor Alters bey Worms verbleiben, doch daß über alle solche Craißacta eine ordentliche Registratur-Verzeichniß formiret, und davon Pfalzsimmern jederzeit vertrauliche Communication beschehen, auch auf jedesmaliges Begehren die originalia exhibirt und davon gleichlautende copiæ mitgetheilet werden.

Verpflicht- und Beeidigung der Craißbedienten, wie auch Abhörung der Rechnungen. 13) Die Verpflicht- oder Beeidigung soll nomine gesammten Craißausschreibamts durch Worms, die Abhörung der Rechnungen der Zugeordneten oder Craißbedienten aber von beeden ausschreibenden Fürsten geschehen, falls aber solche actus vor den gesammten Craiß gehörig, hat es hiebey sein ungeändertes Bewandtnis.

Zu dessen allem Urkund und mehreren Bekräftigung haben sich beeder hoher Herrn Principalen Deputirte eigenhändig unterschrieben, und ihre Pettschaften beygedrukt. So geschehen Weinheim den 30sten Augusti, anno 1690.

(L. S.) Johann Adam Frh. v. Hoheneck.
(L. S.) Franz Frh. v. Sickingen.
(L. S.) Bernard Olinger.
(L. S.) Johann Friderich Faber.

§. 60.

2) Weiterer Vergleich zwischen Worms und Churpfalz quâ Pfalzsimmern dd. Düsseldorf den 26sten August 1705. (*)

Eingang und Anzeige der Punkte, worüber Streit gewesen,

Demnach ihrer churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz vorkommen, welcher gestalt seit dem, wegen Aufhebung aller oberrheinischen Craißdirectorial-Strittigkeiten, de dato 30sten Aug. 1690. errichteten weinheimer Receß ferners sich über dessen Innhalt einige Mißverständnis oder ungleiche Meinung und Explication zwischen den fürstlich wormsischen und pfalzsimmerischen Deputirten, als oberrheinischen Craißdirectorial-Gesandten, hervorgethan, welche vornemlich in folgenden Punkten bestehen, 1) wegen des Federführens, so fürstl. wormsischer Seiten privative prätendirt wird, mithin auch 2) die Ingrossirung, mehr 3) die Unterschreibung der Ansagszettul post verba: „Von gesammten Craißausschreibamts wegen,„ durch den wormsischen Deputirten allein; 4) die Bestellung der Craißausschreiben, und leztlich 5) ratione Eröfnung der an das Craißausschreibamt einlangenden Schreiben auch einiger Zweifel entstanden; als haben höchstgedachte ihro churfürstl. Durchlaucht nach beschehener Ueberlegung und Examinirung des obgedachten weinheimer Receßes sich gegen dero freundlich geliebten Herrn Bruders, des Hoch- und Großteutschmeisters, als Bischoffen zu Worms hochfürstl. Durchl. aus freundbrüderlicher Willfährigkeit zu Vermeidung weiterer dem Craißconvent und Publico schädlicher oder nachtheiliger Irrungen dahin erklären wollen, welches auch erst höchstgedachte ihro hochfürstl. Durchl. als Bischof zu Worms, angenommen, daß, so viel

Ingrossir- und Expedirung der Craißausschreiben.

1) & 2) die Federführung betrift, dieselbe es disfalls bey der unterm 28sten Oct. 1697. an des Herrn

(*) Aus einer glaubwürdigen Handschrift. Man findet den Vergleich auch, aber nicht ganz correkt, in Mosers teutschem Staatsrecht Th. 27. S. 258. 259. und eben desselben Traktat von der teutschen Craißverfassung S. 202. 203.

Verpflichtung der Craißbedienten.

ben, wie auch Herrn Hoch- und Teutschmeisters hochfürstl. Durchl. als Bischoffen zu Worms ꝛc. erlassener schriftlicher Declaration, worinnen sie dem Bißthum Worms die einseitige Ingrossir- und Expedirung der Craißausschreiben nachgegeben, jedoch daß vor- und nachgehends die übliche Communication ad legendum & revidendum geschehe, so viel mehr bewenden lassen, als auch dargegen erst höchstgedachte ihro hochfürstl. Durchl. die Concurrenz des pfalzsimmerischen Deputati bey Verpflichtung der Craißbedienten und der Handgelöbniß eingewilliget. So soll es auch

Ansagszettel und derenUnterschreibung.

3) mit dem Ansagszettel dem mehrerwehnten weinheimer Receß gemäß gehalten, und dem Bißthum Worms post in fine posita verba. „Von gesammten Craißausschreibamts wegen„ die Subscription dero Deputirten inskünftig ohne Contradiction eingestanden werden. Was sodann

Bestellung der Craißausschreiben und andrer in Craißsachen gefertigter Schreiben.

4) die Bestellung der Craißausschreiben so wohl, als andrer in Craißsachen gefertigten Schreiben anbetrift, da können ihre churfürstl. Durchl. geschehen lassen, daß solche durch die wormsische Canzley, wann selbe nach beschehener Unterschrift wieder dahin kommen, an die Craißstände bestellt werden. So viel aber

Eröfnung der an das Craißausschreibamt einlangenden Schreiben.

5) die Eröfnung der an das Craißausschreibamt einlangenden Schreiben betreffen thut, mögen selbige von demjenigen, welchem unter höchstgedachter churfürstl. Durchl. als Herzogen zu Simmern, und des Hochteutschmeisters, als Bischoffen zu Worms, hochfürstl. Durchl. sie zum ersten zu Handen kommen, erbrochen und dem andern zugesandt werden, wann aber solche oder andre das Craißwesen betreffende Schreiben dero Deputatis in ihrer beeden Gegenwart bey dem Craißtag, oder wo selbiger gehalten wird, zukommen, soll hierinnfalls die Eröfnung allein durch den wormsischen (da er nicht abwesend ist, welchenfalls auch der pfalzsimmerische selbe erbrechen könnte,) beschehen, jedoch dem Herkommen gemäß daraus mit diesem communicirt werden.

Bestätigung des weinheimer Recesses in allen übrigen Punkten.

Im übrigen bleibt es bey dem klaren Buchstaben des osterwehnten weinheimer Recesses, zu dessen sowohl als dieser abermaligen Declaration genauer Beobachtung ihro churfürstl. Durchl. dero geheimden Rath von Jodoci, als jeztmaligen gevollmächtigten Deputirten bey dem oberrheinischen Craißconvent, gnädigst angewiesen haben wollen. Düsseldorf den 26sten Aug. 1705.

Johann Wilhelm, Churfürst. (L. S.) Franz Ludwig, Pfalzgraf. (L. S.)

§. 61.

3) Einige Aktenstüke, welche das von den evangelischen Ständen des oberrheinischen Craises prätendirende evangelische Condirektorium betreffen.

a) Conclusum Corporis Evang. vom 15ten May 1697. (*)

Actum im churfächsischen Gesandtschaftsquartier den 15ten May 1697.

Nachdem der schweden-bremische Herr Gesandte den 11ten May jüngsthin bey dem Corpore Evangelico angebracht, und zu wissen verlanget, ob auf den Fall, wann von den evangelischen Ständen in dem oberrheinischen Craiß, als einem von Reichs wegen erkannten Circulo mixto, die Sache wegen eines evangelischen Condirectorii aus vielen rechtmäßigen Gründen, deren er theils angeführet, entweder an dem kaiserlichen Hof, oder bey dem gesammten Reich nach den legibus Imperii, wann sich gedachter Craiß nicht selbst darüber vergleichen könnte, sollte angebracht werden müssen, man sich der evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände Zustimmung und Beyfall hierinn zu versichern hätte? als hat man an Seiten der sammtlichen anjezo hier anwesenden evangelischen Stände Gesandten sich hierüber vernommen, und einmüthig dafür gehalten, daß die evangelische Stände in dem oberrheinischen Craiß allerdings eines solchen Condirectorii befugt, und darauf zu bestehen seye.

§. 62.

(*) Aus Schautoths Sammlung aller Conclusorum ꝛc. des Corporis Evang. Th. 2. S. 255.

§. 62.

b) Auszug aus dem oberrheinischen Craißabschied vom 20sten Nov. 1700. betreffend den Interimsvergleich zwischen den catholisch und evangelischen Ständen des oberrheinischen Craises, wie es 1) bey Executionen, welche Catholicos cum Protestantibus, oder Protestantes allein betreffen, 2) bey Commissionen und Verschikungen, wo Evangelici interessirt sind, und 3) in allen andern Fällen zu halten, wo der Evangelischen Interesse halber etwas zu erinnern. (*)

Fünftens, auf den in deliberandis enthaltenen 6ten und 7ten Punkten ist zwischen beyderseits religionsverwandter Herrn Stände anwesenden Gesandten, und zwar, nebst den gegenwärtigen Herrn Catholischen eines theils, andern theils aber von den unverfänglicher Ordnung nach benannter Herrn Protestirenden, als: Nassau-Ussingischen, Nassau-Izsteinischen, Nassau-Weilburgischen, Solms-Lichischen, Solms-Hohensolmischen, Solms-Rödelheimischen, Solms-Laubachischen, Stollberg-Ortenburgischen, Stollberg-Gederischen, sammtlichen Rheingräflichen, Leiningen-Hartenburgischen, Leiningen-Heydesheimischen, Leiningen-Westerburgischen, Waldekischen, Falkensteinischen, Reipoldskirchischen und Criechingischen, sodann der Städte Worms, Friedberg und Wezlar Deputirten, zu Stiftung bessern Vertrauens und Einmüthigkeit, um die noch nicht zu dieser Craißverfassung beygetrettene Herrn Stände zur Accession desto ehender zu vermögen, auch den ratione prætensi Condirectorii Evangelici dem löbl. Craißausschreibamt erwekten Differenzien einigermassen zu prospiciren, per modum provisionis, und bis ein anders verglichen würde, verabredet worden: 1) daß bey allen executionibus, welche Catholicos cum Protestantibus, oder Protestantes allein betreffen, der vorsizende protestirende Stand mit zu concurriren; sollte aber dieser verhindert, oder bey der Executionssach directe vel indirecte selbst interessirt seyn,

(*) Aus Mosers teutschem Staatsrecht Th. 27. S. 254. und eben desselben Traktat von der teutschen Craißverfassung S. 200. 201.

soll alsdann dem Impetrato frey stehen, einen andern protestirenden Stand dem löbl. Craißausschreibamt zu benennen, so der Execution alsdann beyzuwohnen. Ein gleiches soll auch Impetranti executionis, da derselbe protestirender Religion und Impetratus catholisch, bevorstehen; 2) in Commissionen und Verschikungen, wo Evangelici directe vel indirecte interessirt seynd, die Religionsparität zu observiren; 3) dafern die protestirende Herrn Stände der Evangelischen Interesse halber etwas zu erinnern, dieselbe solches durch dero vorsizenden Stand dem löbl. Craißausschreibamt kund thun wollen, welches dann mit demselben hierunter zu communiciren, auch auf Begehren die von dem vorsizenden protestirenden Stand beschehene Erinnerung bey Ausschreibung des Craißtages den deliberandis beyzufügen, und unter andern mit in Proposition zu bringen, und, falls sich solche Zufälle in dem Craiß ereignen sollten, worbey die protestirende Herrn Stände interessirt, das löbl. Craißausschreibamt mit mehrgedachtem vorsizenden Stand hieraus nothdürftiglich communiciren wölle. Allermassen dann auf diese Weise die Cron Schweden wegen dero in diesem Craiß gelegener Herzogthum und Landen der gegenwärtigen Craißverfassung schon wirklich accedirt, und also die übrige Herrn Mitstände bey nächstkünftig ausschreibender Craißversammlung ebenmäßig beyzutretten, zuversichtlich ferner nicht anstehen werden.

§. 63.

c) Auszug aus dem Receß zwischen dem oberrheinischen Craiß und Hessendarmstadt, die darmstädtische Reaccession betreffend, dd. 13ten May 1702. (*)

1) Wollen dieselbe (Darmstadt) durch diese Accession des von ihro sowohl, als andern dero evangelischen Herrn Mitständen, seit einigen Jahren her urgirten puncti Condirectorii Evangelici sich nicht begeben, sondern bester massen reservirt haben, daß die zwischen beyderseits religionsverwandten Herrn Ständen dieses Craises dieserthalben entstandene Differenz hiernechst an Ort und Enden, wohin solche ihrer Natur und Eigenschaft nach gehö-

(*) Aus Mosers Traktat von der teutschen Craißverfassung S. 201.

gehörig, entweder per viam amicabilis compositionis, oder sonst reichsconstitutionsmäßig erörtert, und bis dahin über den anno 1700. provisionaliter und ad interim verglichenen temperamentis fest gehalten, auch dawider von keinem Theil, weder directe noch indirecte, gehandelt werden möge. — — — Gleichwie man nun an Seiten des löblichen Craises sothane von ofthochermeldten des Herrn Landgrafens zu Darmstadt hochfürstl. Durchl. beschehene Erklärung und ausbedungene reservationes und conditiones angenommen, auch resp. stipulirt und eingestanden, ꝛc.

Sechster Abschnitt.

Von dem Ausschreibamt und Directorio im westphälischen Craiß.

§. 64.

Vergleich zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg dd. Dörsten den $\frac{4\text{ten}}{14\text{ten}}$ Febr. 1665. unter bischöflich münsterischer Mediation, nebst den Zusäzen und Veränderungen, welche durch den zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg 1666. errichteten düsseldorfer Erbvergleich gemacht worden. (*)

Eingang des ganzen Vergleichs. Zu wissen sey hiemit, als ihr fürstl. Gnaden, der hochwürdig in Gott Fürst und Herr, Herr Christoph Bernhard zu Münster ꝛc. wegen tragenden mitausschreibenden Fürstenampts des westphälischen Craises, ihro sorglich angelegen seyn lassen, und dahin fleißig bedacht gewesen, wie dieser löbliche Craiß wieder in guten Stand gebracht, unter den vornehmsten Ständen gutes Vertrauen gepflanzet, und alle schädliche Hinderniß und Mißverstand aus dem Wege geraumet werden möchten, dazu aber sehr ersprießlich, ja höchst nothwen-

(*) Beyde Vergleiche findet man bey Pfeffinger ad Vitriarii Instit. jur. publ. Tom. II. Lib. II. tit. 6. §. 11. not. e. und in Mosers teutschem Staatsrecht Th. 27. S. 324—336. und eben desselben Traktat von der teutschen Craißverfassung S. 213—224.

dig befunden, daß zuförderst das zwischen dem durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des h. röm. Reichs Erzkammerern und Churfürsten, ꝛc. an einem, und dann auch dem durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, ꝛc. am andern Theil, ratione religionis & Condirectorii in dem westphälischen Craiß entstandene Irrsahlen und Mißhelligkeiten in der Güte hin- und beygelegt, und zwischen also nahen anverwandten hohen Häuptern bessers und beständiges Vertrauen wieder gestiftet werden möge, inmassen dann erfolgt, daß auf höchstgedacht ihr fürstl. Gn. friedliebende wohlmeynende Interposition ꝛc. nachfolgender Vergleich getroffen worden ꝛc. So viel aber den andern Hauptpunkt des Condirectorii und Mitausschreibamts betrift, ob zwar ihr fürstl. Gn. zu Münster in Ansehung dero Vorfahren am Stift Münster des Condirectorii halber vor diesem mit dem Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, als Condirectore, allein zu communiciren, und damit dieses Amt conjunctim zu exerciren gehabt, bedenklich gefallen, nicht allein in Erweiterung des Condirectorii wider das Herkommen sich einzulassen, sondern auch, so lang beyde Chur- und Fürsten unter sich selbst sowohl wegen jeztgedachten Condirectorii als der Religion in vorigen Differenzien und Mißverständen schwebten, sich gleichsam zwischen dieselbe zu stellen, und bey einem oder andern jederzeit Undank zu verdienen, und anstatt verhofter Einigkeit etwan mehrere Widerwärtigkeiten, Verwirrung und Separation zu verursachen, wodurch dann der intendirte Zwek des boni publici mehr verhindert, als befördert würde. Dieweil aber, Gottlob, beyde Chur- und Fürsten, oblautsgemelter Differenzien halber zu beyderseits gutem Vergnügen gütlichen verglichen, auch sambt ihro fürstl. Gn. eine beständige Defensivverfassung und veste Vereinbarung und Verbündniß eingangen, massen darüber unter heutigem dato ein besondrer Receß zu allerseits Nachrichtung ausgefertigt, dahero dann vorermeldte Beschwernisse und Bedenken ihro fürstl. Gn. zu deroselben sonderbarer Freud und Gemüthsberuhigung aufgehoben, und aus dem Weg geräumet

Eingang zu demjenigen Theil des Vergleichs, welcher das Condirectorium im westphälischen Craiß betrift.

Der Vergleich selbst; 1. In Absicht auf das Verhältnis zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg unter sich, doch nebenher immer mit Rüksicht auf Münster.

1) Churbrandenburg und Pfalzneuburg wollen mit dem Condirectorio alterniren, doch im Directorio nur ein votum haben, und Münster das primum votum und den Vorsiz lassen, auch alles mit Münster gemeinsam vornehmen.

met worden: (*) als ist hierauf Deroselben nunmehr lieb und angenehm, daß hinführo bey also gestalten Sachen beyde Chur- und Fürsten zugleich wegen obgemelter Fürstenthümer, Gülich, Cleve und Berg, und angehöriger Lande, das Condirectorium dieses Craises gesammter Hand mit führen, (**) und unter sich deswegen alterniren, jedoch mit diesem ausdrüklichen Vorbehalt, daß im Directorio beyde (***) nur ein votum zusammen haben, ihr fürstl. Gn. auch, (†) wie bisher, also auch inskünftige, jederzeit auf Craißtägen (††) und andern universal- oder particular-Craißzusammenkünften, wann und so oft unter den craißausschreibenden Fürsten allein, oder mit andern Craißständen, sammt oder sonders, (†††) des Craiß halber etwas zu berathschlagen, primum votum und den Vorsiz behalten, beyde Chur- und Fürsten (††††) auch der Proposition

(*) Von hier an nimmt der in Aufschrift dieses Syhi angezogene Erbvergleich, so weit solcher hieher einschlagt, seinen Anfang, und zwar folgender gestalt: Die Streitigkeit wegen des Directorii in diesem westphälischen Craiß ist dieser Gestalt verglichen, daß es bey demjenigen, was zwischen beyden Churfürsten und Fürsten vor diesem zu Dorsten durch Vermittlung und Beförderung des Herrn Bischoffen zu Münster fürstlichen Gnaden desfalls abgeredet und verglichen, sein Verbleiben haben, und hinführo beyde, Churfürst und Fürst, wegen dieser gülchclevischen und angehörigen Lande ꝛc.

(**) Erbvergl. das Direktorium gesammter Hand neben ihro fürstlichen Gnaden, dem Bischof zu Münster, mit führen.

(***) Erbvergl. Beyde, Churfürst und Fürst.

(†) Erbvergl. und ein zeitlicher Bischof zu Münster.

(††) Die Worte, auf Craißtägen, stehen im Erbvergleich nicht, wohl aber: auf allen universal- und particular-Craißzusammenkünften.

(†††) Erbvergl. sammt und sonders.

(††††) Im Erbvergl. heißt es hier und in der Folge noch ein paar mal schiklicher: Beyde, Churfürst und Fürst.

position und Conclusion halber jederzeit mit Deroselben sich vergleichen, und von ihnen dreyen niemand einen actum circularem (*) einseitig verrichten, sondern alles zuvor dem Herkommen gemäß communiciren, auch keine expeditiones oder executiones ab- und ausgehen lassen mögen, sollen und wollen, es sey dann, daß sie darüber nicht allein unter sich, sondern auch mit ihro fürstl. Gnaden gehörige Communication gepflogen, und einen einhelligen Vergleich getroffen, und also wegen jezund vorhandener und künftigen Ausschreibungen der Craißtäge, und was auf denselben den Craißständen vorzutragen, durch Schreiben oder Zusammenschikungen ihrer Räthe fleissig und vertraulich miteinander communiciren, und, bis solches geschehen, keine Zusammenkunft oder Craißtag gehalten, (**) auch kein Theil ohne des andern Vorwissen nicht verfahren, und dafern hierinn einige Disparität in votis sich erzeigte, daß man alsdann durch gezie-
mende freundliche Unterhandlung und andre gütliche Wege in einen Verstand zu kommen sich allerseits bemühen, oder, wann über Zuversicht es auch nicht dahin zu bringen seyn sollte, solchen Falls Se. fürstl. Gnaden zu Münster entweder mit Churbrandenburg, oder aber Pfalzneuburg die majora machen, und den Ausschlag geben;

2) Nähere Bestimmung der Alternation zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg in dem Condirectorio, der Session, dem Vortrag und der Umfrage.

in dem übrigen ihr churf. und fürstl. Durchl. Durchl. in dem Condirectorio, und was deme anhängig ist, auch mithin in der Session und Vortrag, wie auch der Umfrag, (***) welche beyden Chur- und Fürsten, Churbrandenburg und Pfalzneuburg, allein zustehet, per dies (†) alterniren sollen und wollen. Dabey gleichwol abgeredt ist, daß, um bey der bevorstehenden Craißversammlung

(*) Erbvergl. einen actum Directorii circularis.

(**) Im Erbvergl. mangeln die Worte: und bis solches geschehen, keine Zusammenkunft oder Craißtag gehalten.

(***) Erbvergl. In den übrigen actibus des Directorii. und was demselben anhängig ist, wie auch in der Session und Vortrag, wie auch bey der Umfrage.

(†) Erbvergl. per dies & vices.

lung, den sammtlichen Craißständen diese jezige Vergleichung bekannt zu machen, von Pfalzneuburg der erste Vortrag geschehen, und Churbrandenburg des andern Tags die Condirection führen, und allemal dergestalt alterniren, bey nächstfolgenden Craißtägen aber (*) von wegen Churbrandenburg mit der Proposition der Anfang gemacht, und also auch damit von einem Craißtag zum andern alternirt werden solle. Wann nun die zwischen den gesammten ausschreibenden Fürsten und Craißdirektorn verglichene Proposition den Craißständen eröfnet, und darauf die Umfrage gehalten worden, sollen die ausgefallene vota fleißig erwogen, und nach den meisten votis ein beständiges conclusum im Namen des ganzen Directorii abgefasset, und von dem alternirenden Chur- und Fürsten, dem selbigen Tags das Condirectorium zusteht, (**) ausgesprochen, und alle executiones communi nomine verrichtet werden. Demnach auch die vorige Herzoge zu Gülich, Cleve und Berg, das Craißarchivum immerhin zu Düsseldorf verwahrt, auch daselbst, was von des Craises wegen zu schreiben, zu Papier bringen und expediren lassen, so hat es zwar noch dabey sein Bewenden; es sollen aber beyde Chur- und Fürsten zu gedachtem archivo ihren freyen ungehinderten Zugang haben, und, was sie daraus desideriren, ihnen communicirt, auch im übrigen nichts ausgefertigt werden, ehe und bevor höchstgedachte ausschreibende Chur- und Fürsten, oder derer hinterlassene Regierung, es sämtlich revidirt, approbirt, und unterschrieben haben, sonsten aber mit der Subscription es also gehalten werden, daß 1) wegen des münsterischen Directorii, und 2) gleich daran: wegen des gülich-clevischen Directorii, gesezt, und das erste von des Herrn Bischoffen zu Münster fürstl. Gn. allein, das ander aber von Churbrandenburg und Pfalz-

Craißarchiv.

3) Fassung des concluſi und dessen Aussprechung, auch gemeinsame Verrichtung aller Expeditionen.

4) Ohne gemeinsame Revision und Approbation soll nichts ausgefertigt werden, und wie es mit der Unterschrift zu halten.

(*) Im Erbvergleich heißt es schiklicher und richtiger: bey dem nächstfolgenden Craißtag aber.

(**) Erbvergl. und durch die alternirende Churfürsten und Fürsten, beim selbigen Tags das Directorium zustehet.

Pfalzneuburg conjunctim, doch dergestalt unterschrieben werden, daß beyde ihre chur- und fürstl. Durchl. Durchl. auch hierinnen alterniren, also und dergestalt, daß, wann Particularschreiben in den Craiß zu expediren vorfallen, mit der Vorschrift, wie sonst in allen andern Dingen, (*) alternirt werden solle; im Fall aber an die gesammte oder meiste Craißstände einige Expedition geschehen sollte, solchenfalls ist beliebet, daß nach der Ordnung jeztgemeldter Craißstände, und also bey der bevorstehenden ersten Generalexpedition des Ausschreibens zu Craißtägen (**) Pfalzneuburg an Paderborn, und Churbrandenburg an Lüttig, ꝛc. und so weiter ꝛc. hernächst aber Churbrandenburg an Paderborn, und Pfalzneuburg an Lüttich ꝛc. die Vorschriften haben, auch also successive damit alternirt werden soll. Jedoch ist hiebey ferner verabschiedet, daß zum Fall Se. churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Vorschrift hätten, selbsten aber nicht, sondern durch ihre clevische Regierung unterschreiben lassen würden, die Unterschrift alsdann, oder die Namen der unterschreibenden Räthe, nicht in einer Reihe mit den andern hohen Herrn Principalen, sondern, wie hieunten zu sehen, und wo N. N. stehet, hingesezt werden, alles auf Maaß und Weise, wie folget.

Oberschrift

Christoph Bernhard,	Fridrich Wilhelm,	Philipp Wilhelm,
tot. tit.	tot. tit.	tot. tit.

Unterschrift

Christoph Bernhard. An statt und von wegen Philipp Wilhelm
Sr. churfürstl. Durchlaucht
N. N. (***)

Und

(*) Erbvergl. wie sonst in allen andern Fällen.

(**) Im Erbvergleich heißt es schiklicher und richtiger: zum Craißtag.

(***) Im Erbvergleich wird hinzugesezt: es wäre dann, daß von wegen Sr. churfürstl. Durchlaucht eine fürstliche Person aus einem alten fürstlichen Haus unterschriebe, auf welchen Fall dieselbe billig in einer Reihe zu unterschreiben.

Von den Stimmen, welche Churbrandenburg wegen Cleve, Mark und Ravensberg, Pfalzneuburg aber wegen Jülich und Berg noch besonders haben.

Und weil ihro churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen dero innhabenden clevischen und märkischen und ravensbergischen Lande, gleichwie ihre fürstliche Durchleucht zu Neuburg wegen dero innhabenden gülich und bergischen Lande ein sonderbares votum auf dem Craißtag führen werden, so hat es dabey sein Bewenden, jedoch dergestalt, daß auf dem nächsten Craißtag bey der ersten Umfrag Pfalzneuburg das clevische votum nach Münster erfordern, und also wechselsweise von der geistlichen zur weltlichen Bank bis zu Ende die vota einnehmen, und alsdann auch das Seinige eröfnen, folgenden Tags aber (*) von Churbrandenburg alsobald nach dem münsterischen das gülchische votum erfordern, und jezt verstandener massen damit bis zum Ende verfahren, worauf dann vorhin gesezter massen aus den ausgefallenen votis das conclusum formiret werden solle.

II. In Absicht auf das Verhältnis zwischen Münster als Direktorn eines- und Churbrandenburg wie auch Pfalzneuburg als Condirektorn andern Theils,

1) daß überhaupt alle Craißsachen gemeinsam vorzunehmen.

2) Insbesondre;
a) von Ausschreibung der Craißtäge, und wie es zu halten, wann der Kaiser einem der craißausschrei-

Im übrigen soll es zwischen Sr. fürstl. Gnaden zu Münster als Direktorn, (**) und beyden ihre churfürstl. und fürstl. Durchl. Durchl. als Condirektorn folgender gestalt (inmassen auch hiebevor schon zum Theil angeregt ist,) gehalten werden, daß nemlich alle Craißsachen mit allerseits Zuthun communiter vorgenommen, deliberirt, expedirt und exequirt, auch einseitig von einem und andern Theil nichts geschehen oder verrichtet, und solchemnach die hiernechst specificirte Punkten observirt werden:

1) Sollen hinführo, wann sowohl aus kaiserl. Begehren, als erfordernder hoher Nothdurft halben, die Craißstände zusammen zu berufen, oder ein Craißtag auszuschreiben, sich die Ausschreibende (***) dessen zuvor, de materia proponenda, wie

(*) Erbvergl. bey folgender Zusammenkunft aber ꝛc.

(**) Im Erbvergleich sind hier die Worte: als Direktorn; und: als Condirektorn, weggelassen.

(***) Erbvergl. die ausschreibende Churfürst und Fürst sich dessen zuvor, und de materia proponenda &c.

bendenFürsten in Craißsachen absonderlich zuschreiben würde, auch daß Münster in Craißsachen allzeit die Präcedenz haben soll.

wie auch der Mahlstatt, Tag und Zeit, entweder durch Schreiben oder Zusammenschikung etlicher ihrer Räthe vergleichen, und ehe und bevor solches geschehen, keine Zusammenkunft oder Craißtäge ausschreiben; falls ihre kaiserl. Majestät auch einem oder anderm craißausschreibenden Fürsten in Craißsachen absonderlich zuschreiben würden, solle von demselben einseitig nichts, sondern alles conjunctis consiliis & viribus vorgenommen werden. Es sey auch hiemit verglichen, daß bey allen Craißzusammenkünften ihre fürstl. Gnaden zu Münster dero geistl. Stand gemäß, im sizen, gehen, stehen, votiren, schreiben, siegeln, und sonst allen und jeden actibus in Craißsachen, wie oben mit mehrerm exprimirt, die Präcedenz und Vorzug ohne Contradiction und Wiedersprechung haben und behalten sollen.

b) Proposition und Umfrage, und daß Münster die erste Stimme bleiben soll.

2) Solle zwar bey den Zusammenkünften und Craißtägen wegen des gülich-clevischen Directorii die Proposition dergestalt, wie sie zuvor. communicato consilio, entweder mit allerseits dreyer Churfürsten und Fürsten Belieben, oder falls sich einige Discrepanz in votis erzeigete, was obverstandener massen per majora geschlossen, Namens vorgemeldten Directorii, ausgesprochen, und den Ständen vorgebracht werden, und darauf die Umfrage von denselben beschehen, ihre fürstl. Gnaden zu Münster aber das erste suffragium und Stimm zu führen, in alle Wege bevorstehen, und bleiben.

c) Führung des Protocolls, und Fassung, wie auch Aussprechung des concluſi.

3) Da die gesammte gegenwärtige Stände ihre vota abgelegt, und dieselbe an dem Direktorialtisch von allen dreyen Secretarien fleißig protocollirt worden, alsdann sollen die ausgefallene vota zusammen conferiret, und daraus das concluſum conjunctim gefasset, ad protocollum gesezet, und demnächst von dem gülich- und clevischen Directorio ausgesprochen, massen auch das protocollum durch den vereydeten Craißsecretarium, dem Herkommen gemäß, gehalten werden solle, jedoch einem jeden Chur-

und

und Fürsten vorbehalten, jemanden ad protocollum zu adjungiren.

d) Concepte und Schreiben, die Namens des Craises, oder beyder ausschreibender Fürsten zu verfassen.

4) Wann dann über die vorgefallene und verglichene Materien, (*) etwa Concepte und Schreiben Namens des Craises, oder beyder (**) ausschreibender Fürsten, zu verfassen, und abzugeben, sollen solche durch den vereydeten Craißsecretarium aufgesezt, auch da es Patente oder Sendschreiben wären, mit respective Ueber- oder Unterschreibung allerseits Prädicaten und Titulaturen nach Gelegenheit der Sachen und Beschaffenheit deren, an welche solche Schreiben oder Patente gerichtet würden, und zwar mit Vorzug ihrer fürstl. Gn. zu Münster, wie im 2ten §pho gemeldet, dem Herkommen gemäß, ausgefertiget und expediret werden, zumal aber nichts abgehen, ehe und bevor sie von ihrer fürstl. Gnaden zu Münster und beyden Chur- und Fürsten approbiret, mit gefertiget, subscribirt und consignirt, wobey auch ihrer fürstl. Gnaden zu Münster frey stehen, und unbenommen seyn soll, gestalten Sachen nach darinnen zu ändern, ab- oder zuzuthun, jedoch sollen solche von ihrer fürstl. Gnaden beschehene Erinnerungen demnächst ihrer chur- und fürstl. Durchl. Durchl. als Herzogen zu Jülich und Cleve, (***) vor der Ausfertigung wieder communicirt, und also die Sachen in formalibus & materialibus von allen Theilen einhellig, oder, im Fall Churbrandenburg und Pfalzneuburg wegen respective Gülich und Cleve nicht einig seyn würden, durch oblauts gemachte majora verglichen, und die ausgefertigte Schreiben durch den Craißsyndicum oder Pfenningmeister an die löbliche Stände fort bestellet werden.

e) Ernennung der Craißbedienten, und deren Besoldung.

5) Soll auch die Benennung der Craißbedienten verglichen werden, und conjunctim geschehen, deren Besoldung aber aus gemeinen Mitteln zu neh-

(*) Im Erbvergl. steht nur: über die vorgefallene Materien.
(**) Erbvergl. allerseits ausschreibende Fürsten ꝛc.
(***) Der Beysaz, als Herzogen zu Jülch und Cleve, steht im Erbvergleich nicht.

nehmen, und mit der Stände Vorwissen und Bewilligung einzurichten. Gestalt auch

f) Verwahrung der gemeinen Casse.

6) die ausschreibende Chur- und Fürsten wegen des Orts und Verwahrung gemeiner cassa und Truhen halben, nach Veranlassung der zeitlichen Läuften und Gelegenheit, sich iederzeit mit Zuziehung der Stände zu vergleichen, und darüber conjunctim zu disponiren haben sollen, wie dasselbe des Craises Interesse erfordert, und vor gesambten Ständen zu verantworten. Endlich

g) Die Executionen, und was sonst in Craißsachen vorzunehmen, sollen communi consilio & ope geschehen.

7) sollen die executiones, und was sonsten in Craißsachen vorzunehmen, durch die ausschreibende Chur- und Fürsten, communi consilio & ope fortgesezt, und durch einen oder andern, absonderlich und ohne seines mitausschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben, nichts vorgenommen werden, ausser des obgesezten Dissensionsfalls zwischen Jülich und Cleve, in welchem es oberwehnter massen gehalten werden soll. Allermassen dieser also getroffene Vergleich unter höchstgedachten Chur- und Fürsten beständig und unverbrüchlich allerseits gehalten, und observiret, und demselben keiner Gestalt zuwider gelebet werden solle; wie dieselbe solches bey chur- und fürstlichen Würden und Ehren also versprochen. (*)

Bestätigung des zwischen Münster und Pfalzneuburg 1653. errichteten Recesses.

Und weilen auch hiebevor zu Regenspurg dieserhalb zwischen Sr. fürstl. Gnaden zu Münster und ihrer fürstl. Durchl. zu Neuburg sub dato den 2ten Jul. 1653. ein absonderlicher Receß ebenmäßigen Innhalts aufgerichtet worden, wird derselbe (als welcher nunmehr weiter, und auf ihre churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wegen des Fürstenthums Cleve vorgeschriebener massen mit extendirt) kraft dieses erwiedert und bestätiget. Damit nun dieser Vergleich sowohl ratione religionis als condirectionis von allerseits Interessirten desto beständiger gehalten werden möge, haben unten benannte chur- und fürstl. Herrn

(*) Die Worte von, Allermassen dieser ꝛc. bis hieher stehen im Erbvergleich nicht.

Herrn Gevollmächtigte versprochen, darüber innerhalb Monatsfrist ihrer gnädigsten Herrn Ratification einzubringen, und zu ihrer fürstl. Gnaden Händen zu fernerer Auswechselung förderlichst zuzustellen. Und seynd dieser Recesse und Vergleiche zu jedes Theils Nachrichtung drey Exemplarien verfertiget, und sowohl von Sr. fürstl. Gnaden zu Münster selbst, als jeztgedachten Herrn Gevollmächtigten, resp. mit fürstl. Handzeichen und Secret, als mit eigenhändiger Unterschrift und gewöhnlichen Pittschaften, beurkundet worden. So geschehen Dörsten den 4=14ten Febr. des 1665sten Jahrs.

L. S. Christoph Bernhardt.

L. S. A. Freyherrn von Sparn. L. S. Baron de Lerod.
L. S. Werner Wilhelm von Blaßpeil. L. S. Franz von Gieße.
L. S. Adolph Wüsthausen. L. S. Heinrich Snellen, D.

Siebender Abschnitt.

Von dem Directorio im niedersächsischen Craiß.

§. 65.

Osnabrükischer Friede art. X. §. 10.

Inter Magdeburgensem & Bremensem Circuli inferioris Saxoniæ Directorium alternetur; salvo tamen Ducum Brunswicensium & Lüneburgensium Condirectorii jure. (*)

(*) Aus dem niedersächsischen Craißabschied vom 7ten Nov. 1652. art. 5. (in Londorp actis publicis Tom. VI. Cap. 188. sieht man, daß man von Seiten des magdeburgischen Directorii zwar vermeynen wollen, als sollte die verglichene Alternation alsdann erst angehen, wann der Herr Administrator nicht mehr beym Erzstift, sondern solches an Se. churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg gelanget seyn würde, daß aber doch dasselbe von diesem Begehren abstrahirt, und die gleichbaldige Alternation zugegeben habe. Dabey steht folgender Anhang: „Ueber etlichen hievon dependirten Punkten aber wie auch des Condirectorii zustehenden Rechte ist hieneben ein absonderlicher Craises-Abschied verfasset und vollenzogen worden.„ Allein diesen Craißabschied habe nicht zur Hand bringen können.

Drittes Kapitel.

Erhalt- und Ergänzung der Reichscraise, auch wie es zu halten, wann unter den Craisen selbst Streit entstehet, zu welchem derselben dieser oder jener Stand gehöre.

§. 66.

Daß auf nächstem Reichstag unter andern auch von Ergänzung der Craise zu handeln.

Osnabrükischer Friede art. VIII. §. 3.

In proximis vero Comitiis — — — de redintegrandis Circulis — — ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

Münsterischer Friede §. 64.

Kommt mit nebenstehendem §. 3. art. VIII. wörtlich überein.

§. 67.

Der Kaiser will die Ergänzung der Reichscraise befördern, und nicht zugeben, daß ein Stand abgerissen werde, oder sich eigenwillig entziehe; er will auch die also restituirte Stände und Craise bey ihrer Freyheit und Immedietät erhalten.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 5. §. 10.

Steht schon Th. 6. §. 11. Es hat aber der seel. Moser (in den Betrachtungen über die Wahlcap. K. Josephs, des IIten, art. 5. §. 10.) sehr wohl bemerkt, daß, da die Materie von Redintegration der Craise art. 12. §. 1. noch einmal und zwar an ihrem eigentlichen Ort vorkomme, auch mit dem Matrikularwesen, wovon eigentlich der Text handelt, keinen unmittelbaren und nothwendigen Zusammenhang habe, die Worte, redintegrationis Circulorum, hier wohl wegbleiben könnten. Man findet auch die Stelle im Projekt der beständigen Wahlcapitulation noch nicht, und haben erst die Reichsstädte durch ein zum 5ten Artikul des Projekts der best. Wahlcap. gemachtes monitum Anlaß gegeben, daß sie her-

hernach der Wahlcapitulation K. Carls, des VIten, zum erstenmal eingerükt, und in den folgenden Wahlcapitulationen beybehalten worden.

Wahlcapit. Josephs, des IIten, art. 12. §. 1. 2.

§. 1. Auch sollen und wollen wir die Ergänzung der Reichscraise, wann es immittelst nicht geschehen, befördern, und nachdrüklichst besorgen, daß denenselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen, und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichscraiß zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Craißstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikuln sich zu wenden.

Projekt der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen best. Wahlcap. art. 12.

Auch soll und will der regierende röm. Kaiser die Ergänzung der Reichscraise, wann es immittelst nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende den craißausschreibenden Fürsten, und, wann es die Nothdurft erfordert, den

§. 2. Gestalten wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung der Reichscraise, be-

(*) Hieher gehört auch das churfürstliche Collegialschreiben an K. Carl, den VIIten, dd. Frankfurt den 14ten Febr. 1742. welches unter dem 5ten Oct. 1745. an den K. Franz nochmal erlassen worden, und folgenden Innhalts ist: Was an uns der schwäbische Craiß wegen ihme von der Landvogtey in Schwaben und sonsten verschiedentlich entzogener Reichsstände und steuerbarer Güter gelangen lassen, um demselben zu seiner dißfalsiger Herstell- und Ergänzung unsere behülfliche Hand zu bieten; davon haben euer kaiserl. Majest. wir hierdurch und vermittelst der Anlagen die gehorsamste Anzeige zu thun nicht umgehen sollen. Und inmassen Allerhöchstdieselbe von selbsten preißlichst geneigt seyn, auch in dero Wahlcapitulation, bevorab Innhalts derselben 12ten Artikuls, zuzusagen geruhet haben, die Ergänz- und Aufrechterhaltung der Reichscraise ihro mildest angelegen seyn zu lassen: Als empfehlen wir darzu sothanes des schwäbischen Craises Suchen insonderheit zu rechtsgebührlicher kais. Vorsehung hiemit in Unterthänigkeit, und verharren ꝛc. Frankfurt den 14ten Febr. 1742.

wandten Dingen nach, ein Reichsgutachten erfordern, und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Craise und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichsimmedietät ungekränket belassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamſt abgeschaffet werden, und zu dem Ende den craißausschreibenden Fürsten, und, wann es die Nothdurft erfordert, den andern hohen Craißämtern die wirkliche Hand bieten.

andern hohen Craißämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 68.

Wie es zu halten, wann zwischen den Craisen unter sich Streit entstehet, in welchen Craiß dieser oder jener Stand gehöre.

Erklärung des Landfriedens, im Jahr 1522. zu Nürnberg aufgericht Tit. 29.

Wo aber solcher obgemeldter Zirkel und Craiß, oder unter den Zirkeln obgedachten Execution, Fürnehmen und Handlungen halben, einige Irrungen, Zwytracht oder Mißverständnisse, in einem oder mehr von wegen guter Ordnungen oder andrer Ding halben, zu oben gemeldter Execution dienstlich, fürfallen, und sich begeben würden, solches soll unserm Regiment, oder wo das nicht wäre, uns, so wir im Reich sind, oder in unserm Abwesen denjenen, so von unser und des Reichs wegen im heil. Reich die Verwaltung haben werden, zum förderlichsten angezeigt, und darauf zu jederzeit Ordnung und Bescheid gegeben, auch alsdann durch die Zirkel solchem gelebt und nachgangen werde.

Augsburger Reichsabsch. von 1548. §. 49.

Und nachdem etliche Craiß für beschwerlich angezogen, daß ihnen etliche Stände aus ihren in andere Craiß gezogen werden sollen, solchem Mißverstand abzuhelfen, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Bottschaften und Gesandten verglichen, obgemeldten Craisen, welche solchergestalt beschwert zu seyn vermeynen, aufzulegen und zu befehlen, wie wir ihnen auch hiemit auflegen und befehlen, die abziehende

Craiß

Craiß an unserm kaiserlichen Cammergericht in dreyen Monaten, den nächsten, nachdem dasselbige wiederum angefangen wird, rechtlich fürzunehmen, und gebührlicher Erörterung zu gewarten.

Viertes Capitel.
Craißversammlungen.

§. 69.

Den Craißständen soll unverwehrt seyn, so oft sie wollen, zusamen zu kommen.

Wahlcap. Josephs, des IIten, art. 13. §. 10. Steht schon Th. 4. S. 12. S. 437. 438.

Fünftes Kapitel.
Vorschrift für die Reichsgerichte, sich in die innere Verfassungen der Craise nicht zu mischen.

§. 70.

Wahlcap. Josephs, des IIten, art. 12. §. 4. (*) Wollen auch daran seyn, daß den Reichsgerichten keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs- civil- und öconomische Verfassungen der Reichscraise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

(*) Gegen diesen Sphum erinnerten die Reichsstädte in ihren 1745. übergebenen monitis, man möchte denselben, da hiedurch nur die schwächere Stände der unumschränkten Willkühr ihrer mächtigern Craißmitstände und allen Prägravationen blos gestellt, und so gar von der in den Gesezen, der reichsständischen Freyheit, und dem Herkommen gegründeten Befugniß, bey den höchsten Reichsgerichten Hülfe zu suchen, verdrungen würden, in der jezigen Wahlcapitulation weglassen.

Sechstes Kapitel.

Auswege, die in Betreff des unbestimmten Rangs der Craise unter sich je und je ergriffen worden.

§. 71.

1) Bey Versammlung mehrerer Craise unter sich.

Speyrer Reichsabsch. von 1544. §. 24.

Und nachdem in solcher Versammlung auch allerley Disputation und Zwyspalt der Session halben fürfallen möchte, indem, daß etliche Verordnete die Session den Craisen nach und die andere nach dem Gebrauch, in gemeinen Reichsversammlungen herkommen, zu nehmen und zu halten, für gut achten möchten: hierum und damit solcher Irrthum fürkommen werde, haben wir gesezt und geordnet, dieweil solche Handlung das ganze Reich und Vergleichung des gemeinen Anschlags betrift, und also von Churfürsten, Fürsten und allen Ständen herfleußt, und sie alle belanget, und nicht eines einigen Craiß Handlung ist, daß demnach der Craiß Verordnete, und die erscheinende Personen ihre Session nach dem Gebrauch, in des Reichs Versammlung herbracht, nehmen, und ein jeder die Session, die derselbe Stand in gemeiner Reichsversammlung hat, auf solchen Tag auch haben soll. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen der Session halben wäre, so soll doch die Session, wie die gehalten wird, keinem Theil an seinem Rechten nachtheilig seyn, dergleichen den Craisen an ihrer hergebrachten Session auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebehren.

Augsburger Reichsabsch. von 1551. §. 64. 65.

§. 64. Es soll auch auf künftigem Moderationstag der Moderatorn aus den Craisen zu diesem Werk geordneten Stimm und Session, auch der Craiß einbrachten Beschwerden halben, wie die in ihrer Ordnung abzuhandlen, dem Brauch nach, wie sonst in des Reichs Versammlung herbracht, auch gehalten werden.

§. 65.

§. 65. Kommt mit eben gemeldtem §pho 24. des speyrer Reichsabschieds von 1544. von den Worten an: Und ob einige Irrung ꝛc. bis zu Ende wörtlich überein.

Augsburger Reichsabschiede von 1555. §. 131 u. 132. und von 1566. §. 138. 139.

Anm. Kommen mit eben angezogenem augsburger Reichsabsch. von 1551. §. 64. und 65. wörtlich überein.

§. 71.

2) Bey Zusammenstossung der Craißvölker.

Auszug Reichsschlusses, diktirt zu Regensburg den 6ten Jun. / 27sten May 1664. (*)

So viel den Rang und Ordnung der Regimenter betrift, sollen ihro fürstliche Gnaden, Herr Marggraf Hermann von Baden, mit dero unterhabenden zwey burgundischen Craißregimentern den Vorzug haben, im übrigen aber bey dieser Kriegsexpedition (jedoch in andre Wege der von den Craisen prätendirenden Ordnung sich ohnnachtheilig) für diese Campagne dem Loos untergeben werden, welcher Craise Regimenter vor- oder nachgehen sollen.

Auszug Reichsschlusses, diktirt zu Regensburg den 22sten / 12ten Dec. 1674. (**)

Ad quintum, wegen des Rangs unter den Craißvölkern hat man den Herrn Principalen, Obern und Committenten zu hinterbringen und darüber Befehls zu erwarten für nöthig ermessen, unterdessen aber dafür halten wollen, daß bis zu anderwärter Verordnung unter berührten Craißvölkern der Rang durchs Loos zu diriminen.

Reichsschluß, diktirt zu Regensburg den 23sten Sept. / 2ten Oct. 1676. (***)

Demnach in den drey Reichscollegiis dasjenige, was an des kaiserlichen Herrn Principalcommissarii hochfürstliche Gnaden des General-Reichsfeldmarschallen, Herrn Markgrafens zu Baden-durlach, fürstliche Durchlaucht wegen des Rangs und Ordnung zwischen den unter ihrem Commando dermal stehenden Reichscraißvölkern unterm 21sten passati haben gelangen lassen,

(*) Aus Pachners Samml. der Reichsschlüsse Th. 1. num. 66.
(**) Eb. das. Th. 1. num. 443.
(***) Eb. das. Th. 2. num. 54.

lassen, in gehörige Deliberation gezogen worden, und man sich erinnert hat, welchergestalt bereits den 22sten Decembris anno 1674. dißfalls ein conclusum dahin ergangen, daß berührter Rang ad interim, und bis zu anderwärter Verordnung, dem Loos zu untergeben, als hat man es dabey annoch bewenden lassen, und geschlossen, es wären hochernannten kaiserlichen Herrn Principalcommissarii hochfürstliche Gnaden gebührend zu untersuchen, sie geruhen wollen, hochbesagten Herrn General-Reichsfeldmarschallen fürstlicher Durchlaucht nochmalige Notification zu thun, damit ermeldtem concluso vorgedachter massen, bis zu anderwärter Entschliessung, nachgegangen, und dardurch den etwan vorgefallenen Difficultäten abgeholfen werde, wie dann die solche Völker commandirende Obriste und Officierer man im Namen allerseits Principalen, Obern und Committenten, darzu auch per expressum angewiesen haben will.

(L. S.) Churfürstlich-mainzische Canzley.

VI.